Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung:	**Dienstag, 16.09.2025, 14:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.07.2025	
3.	Mitteilungen	
4.	Anträge	
4.1.	Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße Antrag der BIBS-Fraktion	**25-26380**
4.1.1.	Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße Stellungnahme der Verwaltung	**25-26380-01**
4.2.	Überarbeitung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima ("Ökotopf") Antrag der CDU-Fraktion	**25-26388**
5.	Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**25-26137**
6.	Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	**25-26160**
7.	Bevollmächtigung eines städtischen Vertreters zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt Braunschweig in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	**25-26161**
8.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Dezernentin oder des Dezernenten für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat	**25-26428**
9.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat	**25-26430**
10.	Kurzfristige Eigentumsübernahme von Hilfsgütern aus dem Förderpaket Mobilität im Rahmen der Teilnahme der Stadt Braunschweig am Projekt "Verbesserung des Bevölkerungsschutzes und Wiederaufbau in kommunalen Partnerschaften mit der Ukraine" der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH	**25-26382**
11.	Vorschlagsrecht der Stadt Braunschweig zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig und dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	**25-26398**
12.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	**25-26166**
13.	Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**25-26353**

14.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**25-26324**
15.	Beitritt der Stadt Braunschweig in das "Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland"	**25-26078**
16.	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 1 und 2	**25-26156**
17.	Änderung der Richtlinie "Förderfonds Innenstadt"	**25-26136**
18.	Grundsatzbeschluss zur Zukunft der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Braunschweig	**25-26269**
18.1.	Grundsatzbeschluss zur Zukunft der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Braunschweig Änderungsantrag zur Vorlage 25-26269 Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**25-26269-01**
19.	160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg" Stadtgebiet teilweise beiderseits der Straßen Am Rautheimer Holze, östlich des Möncheweg, südlich Lehmweg und westlich der Ortslage Rautheim, sowie westlich des Umspannwerks am Möncheweg und östlich Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V Planbeschluss	**25-26305**
20.	Überschwemmungsgebiet Schunter	**25-25928**
21.	Einwerbung von Fördermitteln für die Schaffung eines mobilen Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebotes zur Attraktivierung der Innenstadt	**25-26426**
22.	Anfragen	
22.1.	Mieter*innenschutz durch das Niedersächsische Wohnraumschutz-gesetz Anfrage der SPD-Fraktion	**25-26424**
22.2.	Schutz vor Überfahrtaten Anfrage der CDU-Fraktion	**25-26423**
22.3.	Untersagung Spionage-Rauchmelder Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	**25-26409**
22.4.	Netzwerke und Verbünde: wo ist Braunschweig Mitglied? Anfrage der FDP-Fraktion	**25-25973**
22.5.	Zukunft der BLSK Anfrage der AfD-Fraktion	**25-26422**
22.6.	Burgpassage/Stiftshöfe Anfrage der Ratsfrau Hillner	**25-26405**

Braunschweig, den 5. September 2025

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-26451
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsanfrage: Abschiebung von Herrn Dönmezler verhindern

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	10.09.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
In den vergangenen Tagen wurde von vielen Seiten unserer Stadtgesellschaft auf den Fall des Kochs Ahmet-Turan Dönmezler aufmerksam gemacht, der seit vier Jahren in Braunschweig lebt und arbeitet. Herr Dönmezler ist im Restaurant Troja beschäftigt, gilt als gut integriert und wird von Kolleg:innen und Gästen sehr geschätzt. Dennoch soll er nach derzeitigen Informationen bis zum 19. September Deutschland verlassen, da sein Asylantrag abgelehnt wurde. Dagegen regt sich in der Stadtgesellschaft bereits Widerstand: Unter anderem eine Petition mit zahlreichen Unterstützer:innen sowie eine Demonstration am 10. September fordern, dass Herr Dönmezler in Braunschweig bleiben darf.

Ein vergleichbarer Fall hat bereits im letzten Jahr bundesweite Aufmerksamkeit auf Braunschweig gelenkt. Damals sollte der Pflegehelfer und angehende Arzt Abdelhamid El Khadiri, der im Marienstift tätig ist, abgeschoben werden. Durch das Einschreiten politischer Akteure und die öffentliche Aufmerksamkeit konnte seine Abschiebung schließlich gestoppt und sein Fall erneut geprüft werden. Selbst der Braunschweiger Bundestagsabgeordnete Carsten Müller setzte sich damals für eine Lösung ein. Das Verfahren führte letztlich dazu, dass er eine Duldung mit Arbeitserlaubnis erhielt und weiter in Braunschweig tätig sein darf.

Dieser Fall zeigt, dass öffentlicher Druck und politische Fürsprache konkrete Wirkung entfalten können. Gerade mit Blick auf die anhaltende Diskussion um Fachkräftemangel ist es unverständlich, wenn gut integrierte Menschen, die bereits einen festen Arbeitsplatz haben, abgeschoben werden sollen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die öffentlichen Informationen korrekt, dass Herr Dönmezler bis zum 19. September ausreisen soll, da sein Asylantrag abgelehnt wurde?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde entschieden, dass Herr Dönmezler abgeschoben werden soll, falls er der Ausreiseverfügung nicht nachkommt?

3. Welche Möglichkeiten bestehen, die Ausreiseverfügung vorläufig auszusetzen – zum Beispiel aufgrund vorbildlicher Integration oder der Beschäftigung von Herrn Dönmezler als Fachkraft?

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

25-26380
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig wird gebeten, beim Eisenbahnbundesamt (EBA) die zeitliche Verkürzung der geplanten Schließung des Bahnübergangs Grünewaldstraße zu erwirken. Nach den notwendigen Umbaumaßnahmen sollte der Übergang umgehend wieder zur Querung freigegeben werden. Bis zur Fertigstellung der digitalen Schrankensteuerung ist die Sicherung des Bahnübergangs über eine mobile Schrankenanlage zu ermöglichen.

Sachverhalt:
Der Bahnübergang Grünewaldstraße wird täglich von ca. 2.000 Radfahrenden und knapp 1.000 Zufußgehenden genutzt. Der Übergang ist zwar für Radfahrende schnell zu umfahren, aber für Zufußgehende, besonders mit Kindern oder für Menschen mit Gehbeeinträchtigung mit einem erheblichen Umweg verbunden. Dieser Umweg könnte so vermieden werden. Zudem sollte zur Förderung einer ökologischen Verkehrswende die Gleichbehandlung von allen Verkehrsteilnehmenden diese Maßnahme rechtfertigen, da für andere Kreuzungen mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) solche Regelungen normalerweise umgesetzt werden, wie z.B. für die Erneuerung des Bahnübergangs Groß Stöckheim im Landkreis Wolfenbüttel.

Nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) benötigen “Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen [...] keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung [...].” Dazu gehören “die im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS).”

Der Umbau des Bahnübergangs Grünewaldstraße entspricht einer solchen Maßnahme.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Ausfertigungsdatum: 27.12.1993. § 18, Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung, Absatz 1a.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26380-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	01.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig wird gebeten, beim Eisenbahnbundesamt (EBA) die zeitliche Verkürzung der geplanten Schließung des Bahnübergangs Grünewaldstraße zu erwirken. Nach den notwendigen Umbaumaßnahmen sollte der Übergang umgehend wieder zur Querung freigegeben werden. Bis zur Fertigstellung der digitalen Schrankensteuerung ist die Sicherung des Bahnübergangs über eine mobile Schrankenanlage zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Zur Anfrage zur Verkürzung des Schließzeiten des Bahnübergangs Grünewaldstraße hat das Eisenbahn-Bundesamt folgende Stellungnahme übermittelt:

„*Das Eisenbahn-Bundesamt führt gemäß § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) die Aufsicht über Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge. Diese müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechen. Bei einem Bahnübergang, der für den Straßenverkehr mit Absperrungen gesperrt ist, sind die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit gegeben.*

Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt keine rechtliche Grundlage Sie bei Ihrem Anliegen zu unterstützen.

Für eine Priorisierung des Bauprozesses bzw. Einfluss auf einen beschleunigten Bauablauf sollten Sie Ihr Anliegen an den entsprechenden Stellen der DB InfraGo vorbringen.“

Da die Stadt selbst nicht Maßnahmenträgerin ist, sondern die Deutsche Bahn InfraGo (DB), ist eine Beschleunigung seitens der Verwaltung nicht möglich. Gleichwohl hat die Verwaltung die Forderung zur Verkürzung der Schließzeit an die DB weitergegeben. Die DB teilte daraufhin mit, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Planung und Umsetzung der erforderlichen Umbaumaßnahmen sowie eine vorzeitige Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße prüft. Wenn die Verwaltung weitere Informationen der DB erhält, wird sie erneut informieren.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

25-26388
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Überarbeitung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima ("Ökotopf")

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	04.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, die Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf", zuletzt geändert in der Ratssitzung am 19.12.2023 mit DS.-Nr. 23-22648) dahingehend zu überarbeiten, dass die Möglichkeit der institutionellen Förderung (heutige Ziffer 4 der Richtlinie) gestrichen wird, so dass Förderungen zukünftig ausschließlich als Projektförderungen (gemäß Ziffer 3 der aktuellen Richtlinie) erfolgen.

Die so überarbeitete Förderrichtlinie wird dem Rat über seine Ausschüsse zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt.

Sachverhalt:
Die CDU-Fraktion steht zur gezielten Förderung von konkreten Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes in Braunschweig. Die Förderrichtlinie „Ökotopf" hat sich als Instrument zur Stärkung ehrenamtlicher und gemeinwohlorientierter Initiativen bewährt, insbesondere durch die projektbezogene Unterstützung innovativer, umweltwirksamer Vorhaben. Deshalb haben wir bei den zuletzt vorgeschlagenen Überarbeitungen (Ratssitzungen am 29. März 2022 [DS.-Nr. 23-22648] und am 19. Dezember 2023 [DS.-Nr. 22-17890]) jeweils zugestimmt und dabei explizit auf die Unterstützung von Projekten durch ein besonders hervorzuhebendes ehrenamtliches Engagement hingewiesen.

Die in der Förderrichtlinie ebenfalls enthaltene institutionelle Förderung hingegen führt in vielerlei Punkten zu strukturellen Fehlanreizen und sollte daher zukünftig entfallen:

Verfestigung dauerhafter Abhängigkeiten: Die laufende Bezuschussung von Betriebskosten kann bei Vereinen zu einer Verstetigung öffentlicher Zuschüsse führen, ohne dass daraus zwingend ein konkreter Mehrwert für die Umweltpolitik der Stadt resultiert.

Abgrenzungsprobleme und fehlende Vergleichbarkeit: Die Prüfung und Bewertung institutioneller Förderanträge ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da Inhalte, Wirkungen und Bedarfe schwer objektivierbar sind. Das führt zu potenziell intransparenten Entscheidungsprozessen.

Zielverfehlung und Mittelverwendung: Der Fokus der Förderrichtlinie liegt originär auf sichtbaren und wirksamen Maßnahmen zum Schutz von Natur, Gewässern und Klima. Deshalb definiert das unter der ersten Ziffer der Förderrichtlinie stehende Förderziel diese Zielrichtung entsprechend. Eine Umlenkung knapper Haushaltsmittel in die laufenden Vereinsstrukturen schwächt diesen Ansatz jedoch und läuft dem eigentlichen Ziel zuwider.

Effizienzsteigerung durch Konzentration auf Projekte: Die CDU-Fraktion ist überzeugt, dass eine konsequente Projektförderung nach klaren, zweckgebundenen Kriterien (wie sie bereits heute in der Richtlinie enthalten sind) zu einer höheren Effizienz, Transparenz und Wirkungskraft der eingesetzten Mittel führt – und damit einen höheren Gewinn für Umwelt- und Naturschutz bringt. Die Verwaltung hatte bereits in der letzten Vorlage zur Überarbeitung des Ökotopfes (DS.-Nr. 23-22648) explizit geschrieben: „Es geht nicht in erster Linie darum, Umweltorganisationen zu fördern, sondern mit der Förderung positive Auswirkungen in den Bereichen Gewässer- und Naturschutz […] zu erzielen.“ Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dieses Ziel besser erreicht werden.

Die Verwaltung soll mit dem hier vorliegenden Antrag nun also beauftragt werden, aus der aktuell gültigen Ökotopf-Richtlinie die institutionelle Förderung sowie alle Querverweise dazu zu streichen. Anschließend soll die überarbeitete Richtlinie dem Rat nach vorhergehender Beratung im Umwelt- und Grünflächenausschuss sowie im Verwaltungsausschuss zur finalen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Angesichts begrenzter finanzieller Spielräume und des Gebots sparsamer Mittelverwendung ist eine Konzentration auf konkrete, zeitlich befristete und überprüfbare Umweltmaßnahmen das richtige Signal an Bürgerschaft, Verwaltung und Initiativen. Projektförderungen dürften nicht zuletzt beim Kampf gegen den menschengemachten Klimawandel größere Erfolge erzielen. Und das ist, wie bereits weiter oben dargestellt, das Förderziel der Richtlinie und daher zu unterstützen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26137
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	19.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:
Frau Julia Fulland wird als stellvertretendes beratendes Mitglied für die Vertretung der Polizei im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Das bisherige stellvertretende beratende Mitglied der Polizei im Jugendhilfeausschuss, Frau Tatjana Alex, hat ihr Amt niedergelegt.

Die Polizeiinspektion Braunschweig hat nunmehr als stellvertretendes beratendes Mitglied Frau Julia Fulland vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Julia Fulland als stellvertretendes beratendes Mitglied der Polizei in den Jugendhilfeausschuss zu bestimmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26160
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Herr Technischer Beschäftigter Dirk Franke wird aus dem Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG abberufen und

Frau Stadträtin Anna Katharina Hanusch
(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

wird in den Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG entsandt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft wurde Herr Stadtrat a. D. Holger Herlitschke als Leiter des Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernates in den Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG entsandt. Durch sein Ausscheiden bei der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2024 wurde Herr Technischer Beschäftigter Dirk Franke in das Gremium entsandt (DS 24-24857).

Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 1. April 2025 wurde Frau Anna Katharina Hanusch als Stadträtin für das Umwelt-, Stadtgrün- und Hochbaudezernat gewählt. Sie hat zum 1. Juli 2025 ihren Dienst angetreten.

Frau Stadträtin Anna Katharina Hanusch soll nunmehr als Leiterin des Umwelt- Stadtgrün- und Hochbaudezernates anstelle von Herrn Franke in den Aufsichtsrat entsendet werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Satzung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wird u. a. der Stadt Braunschweig ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt.

Nach § 138 Abs. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften, sofern der Kommune aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaftsverträge ein entsprechendes Entsenderecht zusteht.

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26161
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bevollmächtigung eines städtischen Vertreters zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt Braunschweig in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wird ab dem 17.09.2025

Herr Technischer Beschäftigter Dirk Franke
(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wahrnehmen.

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Stadtrat a. D. Holger Herlitschke aus dem Dienst bei der Stadt Braunschweig wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig (DS 24-24857) Herr Technischer Beschäftigter Dirk Franke in den Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG entsandt. Zuvor hatte Herr Franke als Leiter des Fachbereichs Gebäudemanagement die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wahrgenommen. Diese hat mit Beschluss des Rates (DS 24-24858) Herr Leitender Gewerbedirektor Thomas Gekeler übernommen.

Mit Dienstantritt von Frau Stadträtin Anna Katharina Hanusch als Leiterin des Dezernates für Umwelt, Stadtgrün und Hochbau wird sie als Mitglied des Aufsichtsrates der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG entsandt werden (DS 25-26160). Herr Franke wird daher aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Anstelle von Herrn Gekeler soll wieder Herr Franke als Leiter des Fachbereichs Gebäudemanagement die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wahrnehmen.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 Genossenschaftsgesetz üben u. a. juristische Personen ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus, der sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen kann (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz).

Die Generalversammlung einer Genossenschaft ist ein der Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Somit ist das Verfahren gem. § 138 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) anzuwenden. Da nur ein städtischer Vertreter die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wahrnimmt, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG.
.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26428
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Dezernentin oder des Dezernenten für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	05.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Die Stelle der Dezernentin oder des Dezernenten für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat ist gemäß anliegendem Ausschreibungstext öffentlich auszuschreiben.

Sachverhalt:

Die Stelle der Dezernentin oder des Dezernenten für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat wird zum 1. Januar 2027 vakant. Die Position wird dabei, wie bislang auch, nicht mit einer Wahlbeamtin oder einem Wahlbeamten, sondern einer Laufbahnbeamtin oder einem Laufbahnbeamten bzw. im Rahmen eines Beschäftigtenverhältnisses nachbesetzt.

Hintergrund hierfür ist, dass es sich bei der Einrichtung des o. g. Dezernates im Jahre 2010 um eine organisatorische Maßnahme handelte (siehe auch DS 13281/10), durch die seither die Themen Kultur und Wissenschaften wegen der besonderen Bedeutung für die Stadt Braunschweig auch auf der Ebene der Dezernentinnen und Dezernenten nachdrücklich vertreten werden. Diese bewährte Struktur soll auch zukünftig beibehalten werden.

Da der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber in der Funktion als Dezernent/in Aufgaben übertragen werden, die in der Regel von Beamtinnen/Beamten auf Zeit wahrgenommen werden, wie insbesondere die Vertretung des Oberbürgermeisters in Kultur- und Wissenschaftsangelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis und in der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaften, werde ich dem Rat nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Vorschlag zur Übertragung des Dezernats für Kultur und Wissenschaft zuleiten.

Die Stelle der Dezernentin oder des Dezernenten für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat soll gemäß anliegendem Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben werden. Die Stellenausschreibung soll in der Braunschweiger Zeitung, der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung sowie im Internet unter www.braunschweig.de veröffentlicht werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Entwurf der Stellenausschreibung



Die Stadtverwaltung Braunschweig mit über 4.000 Beschäftigten bietet attraktive und anspruchsvolle Arbeitsplätze, auf denen Sie Verantwortung für das Leben in der Löwenstadt übernehmen können. Wir bieten zukunftssichere Arbeitsplätze mit

- großzügigen Gleitzeitregelungen, Telearbeit und Teilzeitbeschäftigung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- einem vielseitigen Fortbildungsprogramm
- Sozialberatung und betrieblicher Gesundheitsförderung und dem Firmenfitnessprogramm „Hansefit“
- einem vergünstigten D-Ticket Job
- Fahrradleasing

Zum 1. Januar 2027 ist der folgende Dienstposten zu besetzen:

Dezernentin oder Dezernent
für das Kultur- und Wissenschaftsdezernat (m/w/d)
(Kenn-Nr. 2025/168)

Die Position wird nach BesGr. B 2 NBesO zzgl. einer Dienstaufwandsentschädigung bzw. im Rahmen eines außertariflichen Vertrages vergütet. Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat der Stadt Braunschweig das Dezernat für Kultur und Wissenschaft übertragen.

Das Dezernat umfasst den Fachbereich Kultur und Wissenschaft sowie das Referat Stadtbibliothek, das Referat Städtisches Museum und das Referat Stadtarchiv.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Universitäts-Diplom) der Kulturwissenschaften oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Führungserfahrung. Nachgewiesene mehrjährige praktische Kenntnisse in der verantwortlichen Durchführung von Kulturprojekten werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sowie Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung sind wünschenswert.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig erhalten Sie unter www.braunschweig.de.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum
11. Oktober 2025 zu richten an:

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thorsten Kornblum
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26430
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	05.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat ist gemäß anliegendem Ausschreibungstext öffentlich auszuschreiben.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 1. Juli 2025 hat der Rat über die antragsgemäße Versetzung in den Ruhestand von Herrn Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer entschieden (Drucksache 25-26020). Damit ist die Stelle der Leiterin/des Leiters des Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernates ab 1. Januar 2026 vakant.
Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist es erforderlich, die Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat öffentlich auszuschreiben. Der Rat selbst entscheidet über die Ausschreibung und deren Inhalt.

Die als Anlage beigefügte Stellenausschreibung soll in der Braunschweiger Zeitung, der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung sowie im Internet unter www.braunschweig.de veröffentlicht werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Entwurf Stellenausschreibung



Die Stadtverwaltung Braunschweig mit über 4.000 Beschäftigten bietet attraktive und anspruchsvolle Arbeitsplätze, auf denen Sie Verantwortung für das Leben in der Löwenstadt übernehmen können. Wir bieten zukunftssichere Arbeitsplätze mit

- großzügigen Gleitzeitregelungen, Telearbeit und Teilzeitbeschäftigung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- einem vielseitigen Fortbildungsprogramm
- Sozialberatung und betrieblicher Gesundheitsförderung und dem Firmenfitnessprogramm „Hansefit“
- einem vergünstigten D-Ticket Job
- Fahrradleasing

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist der folgende Dienstposten zu besetzen:

Stadträtin oder Stadtrat
für das Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat (m/w/d)
(Kenn-Nr. 2025/167)

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 6 (11.085,67 €), zzgl. wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst die Fachbereiche

- Baurecht, Stadtbild, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
- Bauordnung und Zentrale Vergabestelle
- Stadtplanung und Geoinformation
- Tiefbau und Verkehr.

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung in den Bereichen Architektur, Städtebau, Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren technischen Studiengang wird vorausgesetzt.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Führungserfahrung. Nachgewiesene mehrjährige praktische Kenntnisse in der verantwortlichen Durchführung von Großprojekten werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sowie Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung sind wünschenswert.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig erhalten Sie unter www.braunschweig.de.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum
11. Oktober 2025 zu richten an:

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thorsten Kornblum
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26382
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Kurzfristige Eigentumsübernahme von Hilfsgütern aus dem Förderpaket Mobilität im Rahmen der Teilnahme der Stadt Braunschweig am Projekt "Verbesserung des Bevölkerungsschutzes und Wiederaufbau in kommunalen Partnerschaften mit der Ukraine" der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	26.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme der Spende von Hilfsgütern aus dem Förderpaket „Paket Mobilität“ der GIZ im Wert von insgesamt ca. 60.000,00 € durch die Stadt Braunschweig (§ 111 Abs. 8 NKomVG) und der Schenkung an die Solidaritätspartnerstadt Bila Zerkwa/Ukraine wird zugestimmt (kurzfristige Eigentumsübernahme).

Sachverhalt:

Im August 2022 hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beauftragt, deutsche Kommunen bei der Beschaffung von Sachgütern zu unterstützen. Unterstützt wird die GIZ in diesem Projekt durch den Deutschen Städtetag und die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global.

Die Stadt Braunschweig hat bereits in 2023 und in 2024 an dem Projekt der GIZ teilgenommen und das „Bauhofpaket“ bestehend aus einem Minibus Fiat Ducato, einen Radlader sowie einem weiteren Fahrzeug (Doppelkabine mit Ladefläche) sowie mehreren Paletten mit Werkzeug im Wert von ca. 130.000,00 € (siehe Ratsbeschluss vom 27.06.2023, Drucksache 23-21585) und das „Paket Mobilität“ bestehend aus einem Minibus mit Rollstuhlrampe im Wert von knapp 60.000,00 € (siehe Ratsbeschluss vom 11.06.2024, Drucksache 24-23807) an die Partnerkommune Bila Zerkwa überführt.

Dabei hatte die GIZ zentral Hilfsgüter erworben und an die teilnehmenden Kommunen weitergeleitet, die dann wiederum die Hilfsgüter in die jeweilige ukrainische Partnerkommune transportiert haben. Die teilnehmenden deutschen Kommunen trugen dabei lediglich die Kosten für die Überführung in die Ukraine.

Eine Teilnahme der Stadt Braunschweig an der diesjährigen Förderrunde ist möglich und wurde bereits gegenüber der GIZ bekundet. Aufgrund der Vielzahl an deutsch-ukrainischen Partnerschaften wird seitens der GIZ die Fördersumme je teilnehmender Kommune auf maximal 60.000,00 € verringert, um möglichst vielen Kommunen eine Projektteilnahme zu ermöglichen.

Die Hansestadt Lüneburg, die seit 2023 ebenfalls eine Solidaritätspartnerschaft mit Bila Zerkwa unterhält, hat ebenfalls eine Zusage durch die GIZ erhalten. Die Stadt Braunschweig und die Hansestadt Lüneburg beabsichtigen, die Förderpakete gemeinsam zu überführen.

Im Vorfeld wurde mit den Partnern in Bila Zerkwa besprochen, dass das Förderpaket „Mobilität“ (siehe Anlage) wünschenswert sei. Bei dem „Paket Mobilität“ handelt es sich um einen Minibus zum Transport von bis zu 9 Personen oder 4 Rollstuhlplätzen sowie einer mechanischen Rollstuhlrampe. Laut Auskunft der GIZ soll das Vergabeverfahren für die Fahrzeuge des Förderpakets „Paket Mobilität“ in 2025 abgeschlossen sein, so dass mit einer Auslieferung Anfang 2026 zu rechnen ist.

Im Rahmen der Projektteilnahme überträgt die GIZ kurzfristig das Eigentum des Hilfsgutes unentgeltlich an die Stadt Braunschweig, die eigenverantwortlich den Transport in die Partnerkommune organisiert. Die Eigentumsübertragung ist formal als Zuwendung an die Stadt zu bewerten, so dass die Annahme einer Entscheidung des Rates gem. § 111 Abs. 8 NKomVG bedarf.

Seitens der Stadt Braunschweig sind lediglich die Kosten für die Überführung des Fahrzeugs in Höhe von ca. 3.000,00 € zu tragen, die aus dem Teilhaushalt 0100 - Büro des Oberbürgermeisters -- beglichen werden sollen. Hierfür stehen Mittel im Haushalt 2025/2026 der Stadt Braunschweig i. H. v. je 100.000,00 € im Bereich Internationale Beziehungen zur Verfügung (vgl. auch Beschlussvorlage Drucksache 22-19958). Neben den Überführungskosten fallen für die Stadt Braunschweig keine weiteren Kosten an.

Da es sich bei den Sachgütern aus dem Förderpaket „Paket Mobilität“ nicht um Vermögensgegenstände handelt, welche einen Nutzen für die Stadt Braunschweig entwickeln bzw. zur eigenen Aufgabenerledigung dauerhaft bestimmt sind, handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Es besteht die Verpflichtung, das „Paket Mobilität“ weiter an die ukrainische Partnerkommune zu liefern.

Der Eigentumsübergang von der GIZ an die Stadt Braunschweig findet bei Übergabe der Hilfsgüter statt und endet bei der Übernahme durch die Stadt Bila Zerkwa.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Paket Mobilität

Beschaffungskonzepte 2025

Stand: 08.07.2025



giz

Beschaffungs-konzepte 2025 Optionen

1. Thema: <u>Resiliente Gesellschaft</u>
   - 1.1 Pflegebedarf / Reha-Ausstattung
   - 1.2 Mobilität: Minibus mit Rollstuhlrampe
   - 1.3 Jugendschutz / Schulen 1
   - 1.4 Jugendschutz / Schulen 2
   - 1.5 Sporteinrichtungen

2. Thema: <u>Dezentrale Energieversorgung</u>
   - 2.1 Solaranlagen
   - 2.2 Hybridgeneratoren

3. Thema: <u>Bauhoffahrzeuge:</u>
   - 3.1 Multifunktionsradlader

Beschaffungspakete basierend auf den Anforderungen und Gesprächen u.a. bei der ukrainisch-deutschen kommunalen Partnerschaftskonferenz am 16. – 18.07.2025 in Münster.

25_1.1 Pflegebedarf / Reha-Ausstattung

Pflegematerial für Reha und Seniorenpflege
- 20 x Pflegebetten incl. Matratze, Aufstehhilfe, Bezug
- 20 x Nachtschrank
- Ausstattung zur Mobilisierung von Patienten
  (Reha-Ausstattung für Innen)

Lieferungen:
- Unterbringung
- Reha-Ausstattung

Beschaffung 2024: 4x









Bilder: www.rehashop.de

25_1.2 Paket Mobilität:
Minibus mit Rollstuhlrampe

Minibus zum Transport von bis zu 9 Personen
oder 4 - 6 Rollstuhlplätze,
Incl. **mechanischer** Rollstuhlrampe

Lieferungen:
- 1x Fahrzeug

Beschaffungen 2024: 44 Fahrzeuge





25_1.3 Paket Jugendschutz / Schulen 1

3 Klassenzimmer je 26 Schüler:
13 Doppeltische, höhenverstellbar
26 Stühle höhenverstellbar
1 Lehrertische und Stuhl
1x Smartboard z.B. C-Touch Riva 86“

Homeschooling Möglichkeiten für Binnenvertriebene:
78 Tablets (alternativ auch für den Unterricht)

1 Spielplatz (5 Spielgeräte für verschiedene Altersklassen)

Lieferungen:
- 1. Schulmöbel
- 2. Tablets + Smartboards
- 3. Spielplätze

Beschaffungen 2024: 9x





25_1.4 Paket Jugendschutz / Schulen 2

5 Klassenzimmer je 26 Schüler
Je Klassenzimmer:

- 13 Doppeltische, höhenverstellbar
- 26 Stühle höhenverstellbar
- 1 Lehrertische und Stuhl
- 1 Smartboard z.B. C-Touch Riva 86“
- 26 Tablets



Lieferungen:

- 1. Schulmöbel
- 2. Tablets + Smartboards

25_1.5 Paket Sporteinrichtungen

Komplettpaket Sportanlage incl.
Umzäunung aus WPC
2 Fußballtore,
2 Basketballkörbe,
Erwachsenensportgeräte

Lieferungen:
- 1. Multisportanlage
- 2. Erwachsenensportgeräte

Beschaffung 2024: 15x Sportpakete



25_2.1 Paket Solaranlagen

Solarmodule incl. individueller Halterung
Batteriespeicher
Für Netzgebundene Anlage
Leistung ca. 2 x 38 kWp

Lieferungen:
1x 2 Solaranlagen

Beschaffungen 2024: 22x 2 Anlagen
+ 18x 1 Anlage



25_2.2 Paket Hybridgenerator

Incl. Solarmodulen 27,5 KVA
Batterie 56 kWh
Dieselgenerator 30 kVA

Zur Versorgung von ca.
15-20 Einfamilienhäusern

Lieferungen:

- 1x Hybridgenerator



25_3.1 Paket Multifunktionsradlader

Gebrauchte oder neue Beschaffung

Lieferungen:
- 1x Fahrzeug

Bereits 2022 – 2023: 13x



Bitte Interessensbekundung bis spätestens

25.07.2025

an die GIZ

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26398
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vorschlagsrecht der Stadt Braunschweig zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig und dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)	04.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

1. Die Stadt Braunschweig schlägt folgende Personen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Braunschweig vor:
   Herr Thomas Neumeyer (Besetzungsvorschlag Fraktion SPD)
   Frau Christine Piefke (Besetzungsvorschlag Fraktion CDU)
2. Die Stadt Braunschweig schlägt Frau Ingeborg Zach zur Berufung als ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vor.

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Sozialgerichtsbarkeit mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 forderte das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen die Stadt Braunschweig auf, zwei Personen für die am Sozialgericht Braunschweig und eine Person für die am Landessozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorzuschlagen, deren Amtsperioden individuell im dritten Quartal 2025 enden.

Gemäß § 71 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verteilen sich die beiden Vorschlagsrechte für das Sozialgericht Braunschweig abstimmungsgemäß auf die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU. Die beiden Fraktionen haben die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen benannt.

Hinsichtlich des Vorschlags für das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen findet § 71 Abs. 6 NKomVG keine Anwendung, da sich das Vorschlagsrecht auf eine Person beschränkt. Vielmehr richtet sich das Verfahren nach § 66 Abs. 1 NKomVG, sodass es dem Rat obliegt, einen Vorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen. Gemäß § 35 Abs. 1 SGG sollen ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Landessozialgericht vor ihrer Berufung mindestens fünf Jahre Erfahrung an einem Sozialgericht haben. Daher empfiehlt die Verwaltung, Frau Ingeborg Zach erneut zur Berufung als ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vorzuschlagen.

Das Landessozialgericht hat keine Einwände, die aktuell amtierenden Personen für eine

weitere Amtsperiode vorzuschlagen. Frau Christine Piefke und Frau Ingeborg Zach haben erklärt, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen. Eine schriftliche Bereitschaftserklärung liegt dem Wahlamt auch von Herrn Thomas Neumeyer vor. Alle drei erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übernahme dieses Ehrenamtes, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte. Das Recht des Rates, in allen drei Fällen jeweils eine andere Person vorzuschlagen, bleibt unberührt. Eine weitere Wahl erfolgt an den Gerichten nicht.

Entsprechend § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Entscheidung über die Vorschläge die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26166
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

1. Die von der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 1.217.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.

2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongation oder Umschuldung durch Bürgschaftserklärung zu sichern.

Sachverhalt:

Grundsätzliches:

Der niedersächsische Landtag hat am 29. Januar 2025 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verabschiedet.

Damit erfolgte gemäß Artikel 1 unter anderem eine Neufassung von § 121 NKomVG (Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte). Die Änderung ist zum 1. Februar 2025 in Kraft getreten.

Zur bisherigen Regelung gibt es folgende wesentliche Änderungen:

Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten Dritter, an denen die Kommune nicht beteiligt ist, ist künftig nur noch dann möglich, wenn dadurch ein erheblicher finanzieller Vorteil für die Kommune zu erwarten ist.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a NKomVG zu regeln. Gibt es eine solche Richtlinie nicht oder beinhaltet die Richtlinie eine mögliche Bürgschaftsübernahme nicht, ist ein (gesonderter) Beschluss des Rates erforderlich.

Die Verwaltung beabsichtigt, eine entsprechende Richtlinie durch den Rat beschließen zu lassen. Derzeit wird auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände ein entsprechendes Muster erarbeitet. Eine Abstimmung mit dem niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung ist vorgesehen. Anschließend ist dieses Muster den örtlichen Bedingungen anzupassen. Zu gegebener Zeit wird dem Rat die Richtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ist zur Übernahme der o. g. Rechtsgeschäfte unverändert ein (gesonderter) Beschluss des Rates erforderlich.

Darüber hinaus wurde das bisherige Genehmigungs- durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Gemäß § 121 Abs. 4 Satz 4 NKomVG darf das Rechtsgeschäft frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Nach § 121 Abs.4 Satz 5 NKomVG kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Frist verlängern oder aus besonderem Grund verkürzen.

Konkrete Bürgschaft:

Die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) plant zur Finanzierung von im Wirtschaftsplan 2025 (siehe Drucksache 24-24644) veranschlagten Investitionsmaßnahmen die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1.217.000 EUR. Die Kreditlaufzeit soll ebenso wie die Zinsbindung zehn Jahre betragen.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Darlehensgewährung unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig stehen wird.

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen die Kommunen zugunsten Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat, dass ihre Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme sind erfüllt.

Ferner sind auch die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) zu beachten.

Die Übernahme der Bürgschaft steht im Einklang mit dem Europarecht.

Da die Stadt Braunschweig (unmittelbar und mittelbar über die Eigengesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungen GmbH) zu 100 % an der Stadtbad GmbH beteiligt ist, ist aus Gründen der Praktikabilität die Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft vorgesehen.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme erst im November 2025 vorgesehen ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunde zu gegebener Zeit ohne Verzögerungen ausfertigen zu können. Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu der anschließenden Bürgschaftsübernahme ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Darlehensbetrag übersteigen.

Die Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der o. g. (ggf. verlängerten) Vollzugsfrist oder nach dem vorherigen Eingang einer Nicht-Beanstandungs-Mitteilung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26353
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2025
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	03.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210461 GY Raabeschule Abt. Stö./Herr. f. Cont.
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **158.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	220.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**158.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	378.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau soll in seiner Sitzung am 03.09.2025 der Herrichtung von Containern für das GY Raabeschule Abt. Stöckheim zustimmen und die Gesamtkosten auf 378.000 € feststellen.

Die Maßnahme beinhaltet die Errichtung einer temporären Containeranlage mit einer begrenzten Nutzungsdauer von fünf Jahren auf einem abgestimmten Bereich der bestehenden Sportanlage der Raabeschule, Außenstelle Stöckheim.

Die Haushaltsmittel werden noch in diesem Jahr benötigt, um den Schulbetrieb an der Raabeschule, Außenstelle Stöckheim sicherzustellen. Aufgrund der Schülerzahlenentwicklung besteht bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 ein erhöhter Raumbedarf, der mit den bestehenden Kapazitäten nicht gedeckt werden kann. Eine temporäre Containerlösung ist alternativlos.

Bei den zur Deckung der Finanzierungslücke angebotenen Haushaltsmittel handelt es sich um nicht mehr benötigte Haushaltsmittel.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderauf-wendungen	4E.210382 / 421110	Joh.-Selenka-Schule/Umbau – San.	**158.000,00**	**Nein, freie Mittel**

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 / 26	Aufw. f. Sach- und Dienstl. / Hochbaumaßnahmen
Projekt	4E.21 neu Kita Lammer Busch / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen – Instandhaltungen
	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **414.600,00 €** sowie außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **103.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**414.600,00 €**
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**103.700,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	518.300,00 €

Zum Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 wurden Haushaltsmittel für die Erweiterung der Kita Lamme-Ost in Höhe von 1.508.300 € für die Haushaltsjahre 2025-2027 bereitgestellt (4E.210480). Es hat sich nachträglich ergeben, dass nicht die Kita Lamme-Ost erweitert werden soll, sondern die Kita Lammer Busch (Hausnummer 131) für die Erweiterung vorzusehen ist.

Die Maßnahme an der Kita Lammer Busch beinhaltet einen Anbau zur Unterbringung einer weiteren Kindergartengruppe. Es wird hierzu auf den Raumprogrammbeschluss mit der Drucksache 24-24916 verwiesen. Der Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss ist nach Vorliegen der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung für 2026 vorgesehen.

Die ersten Haushaltsmittel in Höhe von 518.300 € (103.700 € Aufwandsmittel und 414.600 € Investitionsmittel) werden noch in diesem Jahr benötigt, weil die Unterbringung von zusätzlichen Kindern aufgrund der maroden und nicht mehr nutzbaren Kita Lamme (Frankenstraße) erforderlich wird. Die Kita Lamme soll in absehbarer Zeit abgerissen werden. Um den Rechtsanspruch zu gewährleisten, muss der Anbau schnellstmöglich in die Wege geleitet werden.

Mit den Haushaltsmitteln soll schnellstmöglich die Beauftragung der Planer und Gutachter in die Wege geleitet werden. Aus den genannten Gründen ergibt sich die sachliche und zeitliche Notwendigkeit der Finanzierung der Maßnahme noch in diesem Jahr.

Die zur Deckung angebotenen Haushaltsmittel sind für die Erweiterung der bezirklichen Kitaplätze ohnehin bestimmt gewesen. Zum Haushalt 2027 werden die Haushaltsmittel auf das neu einzurichtende Projekt für die Kita Lammer Busch haushaltsneutral umgesetzt.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderauf-wendungen	4E.210480 / 421110	Kita Lamme-Ost / Erweiterung	**103.700,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderaus-zahlungen	4E.210480 / 787110	Kita Lamme-Ost / Erweiterung	**414.600,00**	**Nein, freie Mittel**

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210171 Tiefgarage Packhof/ Sanierung
Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.448.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Haushaltsrest aus 2024	6.233.771,54 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**1.448.800,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel in 2025	7.682.571,54 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau soll in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Mehrkosten der Sanierung der Tiefgarage Packhof in Höhe von 1. 724.000 brutto (1.448.800 € netto) zustimmen und die Gesamtkosten auf 20.129.300 € brutto feststellen. Es wird hierzu auf die Vorlage DS-25-26151 verwiesen.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung ist darin begründet, dass ohne die Bereitstellung zusätzlicher Mittel die Restarbeiten nicht ausgeführt werden können und ein Baustopp zu weiteren Mehrkosten führen würde. Die Umsetzung der Restarbeiten ist abhängig von dem Ratsbeschluss über die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel noch in 2025.

Bei den zur Deckung der Finanzierungslücke angebotenen Haushaltsmittel handelt es sich bis auf das Projekt "GY Kleine Burg / Schaff. AUR" um Haushaltsmittel, die zwar 2025 nicht benötigt werden, die aber in den kommenden Haushaltsjahren nachzuveranschlagen sind.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderauf-wendungen	4E.210468 / 421110	Vienna house/Umbau-San. 2. BA	**209.500,00**	**Ja (Bauverzögerung, da das Raum-programm noch nicht erstellt ist.)**
Minderauf-wendungen	4E.210427 / 421110	RS Sidonienstrasse/Einr. GTB u. San.	**158.500,00**	**Ja (Bauverzögerung, da sich die Beauftragung der Beratungsleistung verzögert hat.)**

Minderauf-wendungen	4E.210483 / 421110	GY Kleine Burg / Schaff. AUR	**221.000,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderauf-wendungen	4E.210411 / 421110	Areal Naumburgstr./Trennung Leitungsn	**330.000,00**	**Ja (Weitergehender Abstimmungsbedarf mit dem Versorger)**
Minderauf-wendungen	4E.210410 / 421110	GS Klint / Brandschutz+Ausbau Mensa	**529.800,00**	**Ja (Zunächst Klärung der weiteren Randbedingungen des Projektes; Erweiterung, Mensa, Grundstück)**

4. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.67 neu SJ Saarlouisstraße
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahme - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **400.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**400.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	400.000,00 €

Die Dringlichkeit einer Sanierung und Umgestaltung am Spielplatz Saarlouisstraße ist erst kurzfristig aufgrund der rapiden Abgängigkeit der Spielgeräte und der fachlichen Bewertung des Zustands als irreparabel bekannt.

Diverse kleinere Spielgeräte wurden in den letzten Jahren aufgrund altersbedingter Schäden sukzessive zurückgebaut. Das noch vorhandene Großspielgerät weist erhebliche Schäden (morsche Stellen) an den tragenden Holzbauteilen auf und wird in Kürze ebenfalls zurückgebaut werden müssen. Um den hochfrequentierten Spielplatz in seiner Funktion als bedeutende Spiel- und Begegnungsstätte in Lehndorf wiederherzustellen, muss die Sanierung des gesamten Areals daher zeitnah erfolgen.

Im Planungsentwurf wird die Überarbeitung der Wegeführung zugunsten des vorhandenen Großbaumbestandes berücksichtigt, um das Unfallrisiko für die spielenden Kinder und sich auf den Spielplatz aufhaltenden Personen durch querenden Radverkehr zu vermeiden. Zudem ist angedacht, die Spielbereiche inklusiv herzurichten und einen attraktiven Aufenthaltsbereich mit Sitzmöglichkeiten, Abfallbehälter und Fahrradständern als Begegnungsort für die Bewohnerschaft des Stadtteils zu schaffen. Die vorgestellte Planung wurde am 23.04.2025 vom Stadtbezirksrat einstimmig beschlossen.

Aufgrund der Größe des Spielplatzes von ca. 4.000 m² und der inklusiven Planung, die Mehrkosten verursacht – belaufen sich die Herstellkosten auf rund 380 T €. Neben den geschätzten Herstellkosten sind weitere Nebenkosten zu kalkulieren (Schadstoffuntersuchungen, Kampfmitteluntersuchung, Baugrundgutachten), die bei der Maßnahme zu berücksichtigen sind. Das Projekt ist derzeit in Planung und soll noch im Jahr 2025

umgesetzt werden. Insgesamt werden für diese Baumaßnahme Finanzmittel in Höhe von rund 400 T € aus dem unten aufgeführten PSP benötigt. Die Finanzierung erfolgt durch die Übertragung der Haushaltsmittel aus den Haushaltsjahren 2023 sowie 2024 auf das Jahr 2025, die dem nachfolgenden PSP (5S.670078) zugeordnet werden.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**
Minderauszahlungen	5S.670078 / 787230	Öff. Freiräume/bewegungsfr. Umgest. / Grünbaumaßnahmen - Projekte	**400.000,00**	**Nein, freie Mittel**

5. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660118 Ferdinandbrücke/Sanierung – Bauw.
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **245.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	900.000,00 €
Haushaltsrest aus 2024	68.180,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**245.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.213.180,00 €

Die Kostenschätzung der Ferdinandbrücke aus 2025 beläuft sich auf 813.000 €. Zusätzlich werden für Leistungen für Sicherheitskoordinator, Entsorgung, Kampfmittelüberprüfung, Umfeldgestaltung und ähnliches noch ca. 230.000 € benötigt, so dass aktuell noch rund 1.043.000 € für die Umsetzung der Baumaßnahme an der Ferdinandbrücke (Baudenkmal) benötigt werden.

Bisher wurden im Wesentlichen Planungsleistungen und Bauwerksuntersuchungen etc. bezahlt bzw. beauftragt. Um das Baudenkmal zu erhalten und die Schädigungen nicht weiter fortschreiten zu lassen ist eine kurzfristige Instandsetzung in 2026 mit Beauftragung in 2025 erforderlich.

Deckungsmittel stehen auf dem Projekt 4S.660020 zur Verfügung. Die Mittel werden in diesem Jahr nicht mehr benötigt, da aus der Politik dieses Jahr nur wenige Umbaumaßnahmen angefordert wurden.

Weitere Deckungsmittel stehen auf dem Projekt 5E.660021 Okerbrücke Leiferde zur Verfügung. Die Maßnahme ist abgeschlossen und wird kurzfristig schlussgerechnet. Hier stehen nach erfolgter Abrechnung mindestens 150.000 € an Resten zur Verfügung, die nicht mehr für diese Maßnahme benötigt werden.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**	**Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich**

Minderauf-wendungen	4S.660020 / 421210	FB 66: Global Umbauten Straßen etc. / Unterhaltung des Infrastruktur-vermögens	**95.000,00**	**Nein, freie Mittel**
Minderaus-zahlungen	5E.660021 / 787210	Okerbrücke Leiferde/Neubau/ Tiefbaumaßnahmen - Projekte	**150.000,00**	**Nein, freie Mittel**

6. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.660011 FB 66: Instandhaltungen v. Ing.-Bauwerk
Sachkonto	421210 Unterhaltung v. Ing.-Bauwerk

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **150.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	250.000,00 €
Haushaltsrest aus 2024	360.000,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**150.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	760.000,00 €

Bei der Mittellandkanalbrücke Hansestraße (stadtauswärts) müssen Schweißnähte im Anschluss Hänger zum Stabbogen und zum oberen und unteren Flansch des Hauptträgers, in denen bei einer Prüfung Rissbildung festgestellt wurde, dringend instandgesetzt werden.

Es wurden bereits sechs Ausschreibungen veröffentlicht die nicht zur Beauftragung der gerissenen Schweißnähte geführt haben, da keine Angebote abgegeben wurden oder nur sehr hohe, unwirtschaftliche Angebote eingegangen sind.

Mittlerweile wurde der Ausschreibungsumfang mehrfach geändert (Asphaltarbeiten herausgenommen, die Aufnahme des Strahlgutes und die Art der Beschichtungsentfernung angepasst sowie die Montage von Beulsteifen herausgenommen, die durch unseren Zeitvertragsnehmer ausgeführt werden, um die Attraktivität für Stahlbauer zur Angebotsabgabe für die Schweißnahtsanierung zu erhöhen. Zudem ist geplant die Verkehrssicherung, Vollsperrung und Umleitung über den Vertrag mit der Firma Bellis umzusetzen.

Kalkuliert waren in der letzten Ausschreibung allein für die Schweißnahtsanierung 223.000 €. Es ging lediglich ein Angebot für die Schweißnahtsanierung ein welche aufgrund der Angebotshöhe in Höhe von 487.000 € als unwirtschaftlich angesehen wurde, zudem standen zu dem Zeitpunkt nicht ausreichend Finanzmittel zur Verfügung.

Da die Risssanierung aus Sicherheitsgründen zwingend sehr zeitnah erfolgen muss, müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Aktuell wurde aus Sicherheitsgründen bereits eine Fahrspur auf der Brücke gesperrt.

Die Ausschreibung muss dringend kurzfristig veröffentlicht und beauftragt werden, damit es nicht zur Vollsperrung dieser Brücke im Gewerbegebiet mit hohem LKW-Anteil kommt.
Deckungsmittel stehen auf dem Projekt 4S.660020 zur Verfügung. Die Mittel werden in diesem Jahr nicht mehr benötigt, da aus der Politik dieses Jahr nur wenige Umbaumaßnahmen angefordert wurden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderauf-wendungen	4S.660020 / 421210	FB 66 Global Umbauten Straßen etc. / Unterhaltung des Infrastruktur-vermögens	**150.000,00**	**Nein, freie Mittel**

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26324
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)
Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte – nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	410,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Jugendfeuerwehr **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	brotZeit e. V.	1.700,00 €	Für die Kosten des Senioreneinsatzes beim Projekt Frühstück der Grundschule Ilmenaustraße **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zur Aufstockung des Bücherbestandes der Schulbücherei der Grundschule Diesterwegstraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Beschaffung von Treppenaufklebern zur Förderung der mathematischen Kompetenz für die Grund- und Hauptschule Rüningen **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Beschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Isoldestraße **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Für die Realschule Georg-Eckert-Straße zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei **Kettenzuwendung**
6	Carl Zeiss AG	3.700,00 €	Für die Grund- und Hauptschule Rüningen zum Erwerb eines 3-D-Druckers für den Bereich Technik zur Nachhaltigkeit
7	Schulverein der GS Volkmarode e. V.	2.657,44 €	Kosten für Lieferung und Einbau von Bolzplatztoren

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	4.325,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen 2025/2026 der Städtischen Musikschule

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Richard Borek Stiftung	3.800,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2025/2026 der Städtischen Musikschule
3	Rotary Club Braunschweig - Richmond	2.500,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2025/2026 der Städtischen Musikschule

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 1.150,00 €	Projekt "Rucksack-Bibliothek" - LEsel unterwegs 2025/2026 **Kettenzuwendung**

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Angelika Grasemann	13.000,00 €	Ausstellungskapitel zu Fritz Bauer in der stadtgeschichtlichen Dauerausstellung im Städtischen Museum, Standort Altstadtrathaus

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	840,00 €	Förderung des Ausflug der Spielstube Hebbelstraße in den Tierpark Essehof vom Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche in Höhe von 840,00 € **Kettenzuwendung**
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	314,30 €	Förderung des Projektes "Mädchen AG" des KJZ Rühme in Höhe von 314,40 € **Kettenzuwendung**

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Freiwillige Ortsfeuerwehr Melverode	2.500,00 €	KF-Mel-2025-1 Stadtbaum Melveroder Flachsrottenweg KF-Mel-2025-2 Stadtbaum Melveroder Flachsrottenweg à 1.250,00 EUR

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Rotary Club Braunschweig	11.200,00 €	Geld-/Sachspende Der Rotary Club Braunschweig fördert die Aufstellung von Spielzeugkisten auf öffentlichen Spielplätzen im Stadtgebiet mit einem Betrag als Geldspende i. H. v. bis zu 10.000 €. Wird dem Projekt zugestimmt fördert er darüber hinaus eine Sachspende i. H. v. ca. 1.200 € für die Erstbefüllung der Speilzeugkisten und die Anschaffung von Informationsschildern.

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Fachbereich 20

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Hans Walter Heinrich Ballüer	108.030,87 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Erbschaft - Verfügung in Testament zur Verteilung unter bedürftigen Familien und Alleinerziehenden zugunsten deren Kindern im Bereich der Stadt Braunschweig (Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche) Ratsvorlage 25-25037

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	220,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung **Kettenzuwendung**
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	996,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung **Kettenzuwendung**
3	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	794,55 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung **Kettenzuwendung**
4	Martin Wagner	4.979,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	Martin Wagner	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.100,00 €	Zuschuss zur Anschaffung eines neuen Kanus für die Realschule Maschstraße
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch"- Kauf von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Gliesmarode **Kettenzuwendung**
3	Fa. Kessel	Sachspende 2.100,00 €	Anschauungsmaterialien bzw. Einbauten (Ferrofix Kastenrinne, Ferrofix 125 DN100 OD110, Hebeanlage Minilift L, GTF 500)- Laborausstattung für die Heinrich-Büssing-Schule
4	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 1.050,00 €	30 Trommeln für den Musikunterricht, Projekt "Trommelzauber" **Kettenzuwendung**
5	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 100,00 €	Ein Boomwhacker-Set (Perkussionsinstrumente) für den Musikunterricht **Kettenzuwendung**
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 175,60 €	Zwölf Bälle für Pausenspiele in der Außenstelle Stöckheim **Kettenzuwendung**
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 670,97 €	Vier Crepes-Geräte und drei Waffeleisen mit Zubehör **Kettenzuwendung**
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.028,80 €	17 Trikots für Sportwettkämpfe mit Logo, Schulname und Nummer **Kettenzuwendung**
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.094,41 €	Ein Camcorder mit Speicherkarte für Videoaufnahmen der Chor-AG **Kettenzuwendung**
10	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 169,00 €	Zehn Leselampen und zehn Lichterketten für Schulveranstaltungen **Kettenzuwendung**
11	Förderverein des Lessinggymnasiums	5,00 €	Differenzbetrag für die Theater-AG "Zauberer von Oz" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 4.001,32 €	Drei Sofas für das Forum
13	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 255,28 €	Acht T-Shirts für die Technik-AG **Kettenzuwendung**
14	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 660,00 €	30 T-Shirts für die HipHop und Jumpstyle-AG **Kettenzuwendung**
15	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 138,19 €	Kleinmaterial und Fischfutter für das Schulaquarium **Kettenzuwendung**
16	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 116,50 €	Sechs Tafelwerke ABI 2025 Chemie **Kettenzuwendung**
17	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 918,00 €	170 Schulplaner für den neuen 5. Jahrgang **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Angelika Grasemann	2.000,00 €	Informationstafel Denkmal Fritz Bauer **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 150,00 €	Eis für die JuniorStreicher, die JuniorBläser und das Jugendblasorchesters der Städtischen Musikschule im Rahmen eines Gartenkonzertes am 29. Juni 2025 **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 98,00 €	Ein Saxophongurt für Kinder für die Städtische Musikschule **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 892,80 €	Übernahme der Kosten für die Reparatur/Überholung eines Kontrabasses der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 86,76 €	Blumensträuße und Floßfahrt im Rahmen eines Konzertes des Querflötenorchesters der Städtischen Musikschule am 21. Juni 2025 **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.830,00 €	Eine Kinderoboe für die Städtische Musikschule **Kettenzuwendung**
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 36,84 €	Batterien für Pultlampen für das Jugend-Sinfonie-Orchester der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
8	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 156,19 €	Essen und Getränke für einen Probentag des Jugendblasorchesters der Städtischen Musikschule im Juni 2025 **Kettenzuwendung**
9	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 55,00 €	Fünf Netzteile für Keyboards für die Städtische Musikschule **Kettenzuwendung**
10	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 374,50 €	Übernahme der Kosten für die Aufführungsrechte "Zauberer von Oz" für zwei Konzerte des Jugend-Sinfonie-Orchesters der Städtischen Musikschule im Mai 2025 auf Sylt **Kettenzuwendung**
11	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 139,00 €	Noten für das Jugend-Sinfonie-Orchester der Städtischen Musikschule **Kettenzuwendung**
12	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 15,99 €	Blumen im Rahmen des Jubiläumskonzerts "30 Jahre Recording Artists" der Städtischen Musikschule am 29. Juni 2025 in der Dornse **Kettenzuwendung**
13	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 100,00 €	Eis für eine Klavierklasse der Städtischen Musikschule im Rahmen eines Sommerkonzertes am 21. Juni 2025 **Kettenzuwendung**
14	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 6.532,00 €	Ein Jazz-Kontrabass für die Städtische Musikschule mit einer Teilfinanzierung in Höhe von 4.899,00 € durch die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz. Eine Abwicklung der Beteiliung der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz ist mit dem Konzert- und Förderverein e. V. erfolgt.
15	Dr. Manfred Napp	Sachspende 2.240,00 €	Elektronisches Akkordeon inkl. Verstärker der Firma ROLAND für die Städtische Musikschule

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Kinder- und Jugendliteraturveranstaltungen 2025 **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 2.750,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" - 2025
3	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 3.000,00 €	Projekt "Ferien am Bücherpool" - 2025

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Prof. Siegfried Neuenhausen	Sachspende 66.000,00 €	Siegfried Neuenhausen, 22 Blätter der Pandemischen Collagen, 2022, Collagen auf Papier, auf Karton
2	Prof. Siegfried Neuenhausen	Sachspende 1.000,00 €	Siegfried Neuenhausen, Deutsch-deutsche Blätter, 1990, Holzschnitt, Mappenwerk, 10 Holzschnitte **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 175,00 €	Abiturientinnen und Abiturienten	Sieben Büchergutscheine für besondere Leistungen **Kettenzuwendung**
2	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 450,00 €	Abiturientinnen und Abiturienten	18 Buchgutscheine für die Abiturentlassung **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26078
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beitritt der Stadt Braunschweig in das "Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 0500 Sozialreferat	14.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	21.08.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Der Rat beschließt den Beitritt zum „Gesunden Städte-Netzwerk“ der Bundesrepublik Deutschland.

Sachverhalt:

Braunschweigs Mitgliedschaft im deutschlandweiten Gesunde Städte-Netzwerk (GSN) unterstützt die kompetente Entwicklung lebensweltlicher Gesundheitsförderung in den Quartieren der Stadt. Für das Erreichen der eigenen strategischen Gesundheitsziele[1] ergibt sich der planerische Mehrwert insbesondere aus:

- jährlichen Fachveranstaltungen zur kommunalen Gesundheitspolitik und guter Praxis
- Wissenstransfer durch Modellprojekte
- Teilnahme als Netzwerk an bundesweiten Ausschreibungen
- fachlicher Unterstützung durch das GSN-Kompetenzzentrum
- informeller Beratung und Erfahrungsaustausch im Netzwerk
- Zugang zu bundesweiten Vereinen, Diensten, Institutionen und Netzwerken.

Das GSN versteht sich als bundesweite und regionale Lern- und Austauschplattform und wirkt als kommunales Sprachrohr für Gesundheitsförderung. Ausgehend vom zentralen Vernetzungsgedanken fördert das GSN einen integrierten, gleichermaßen von bürgerschaftlichem und professionellem Engagement getragenen Handlungsansatz.

Vor Ort gewährleistet die Kooperation mit Schulen, Kitas, Familien- und Alteneinrichtungen, Vereinen, Selbsthilfegruppen, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltinitiativen und öffentlichen Diensten in allen Bereichen der Daseinsvorsorge eine Beteiligung aller relevanten Akteure.

Als regionale Verbundpartner sind Göttingen, Hannover (Region), Oldenburg, Osnabrück, Wümme-Wieste-Niederung und Westerstede in Niedersachsen bereits Teil Netzwerkes.

. . .

[1] z.B. anlog/digitales Gesundheitsnetzwerk, Prävention, Lebensqualität bei Versorgungbedarf, Gesundheitsberichterstattung und Präventionsketten; vgl.: Stadt Braunschweig: Haushaltssatzung Haushaltsplan Haushaltsjahre 2023/2024, dazu: Strategische Ziele FB 50 und Ref. 0500 2023 – 2027.

Finanzierung

Die gemäß Geschäftsordnung an der Größe der Kommune orientierte Dienstleistungspauschale von 600 Euro / Jahr dient als Ausgleich für Serviceleistungen und Fachdienste. Zusätzliche Kosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Teilnahmegebühren) werden aus den laufenden Budgets der Referate und Fachstellen gedeckt.

Dr. Rentzsch

Anlagen:
9-Punkte-Programm
Imagebroschüre

9-Punkte-Programm zum Beitritt in das Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland

Zweckbestimmung:

Das GESUNDE STÄDTE-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kommunen.Die beteiligten Kommunen haben sich mit diesem Netzwerk ein Lern-, Aktions- und Diskussionsinstrument geschaffen, mit dem sie ihre eigene Arbeit im Sinne der GESUNDE STÄDTEKonzeption vor Ort“ unterstützen und bereichern können.

Für diese Funktion hat der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch eine hohe Bedeutung. Alle Mitglieder müssen für die Erfüllung dieser Zweckbestimmung Sorge tragen.

Das Leitbild „Gesunde Stadt“ braucht zu seiner Umsetzung die prozeßhafte Verwirklichung von Voraussetzungen, die im folgenden als „Kriterien für die Teilnahme am Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland“ beschrieben sind:

Kriterien für die Teilnahme am GESUNDE STÄDTE-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland

Städte, Kreise oder Stadtbezirke, die bereit sind, in ihrer Stadt, ihrem Kreis oder ihrem Bezirk (im folgenden „Städte“) ein GESUNDE STÄDTE-Projekt durchzuführen und sich auf das 9-Punkte-Programm verpflichten, können dem GESUNDE STÄDTE-Netzwerk beitreten.

Ein schriftlicher Antrag der beitrittsbereiten Kommune ist an das GESUNDE STÄDTE-Sekretariat zu stellen, in dem folgende Selbstverpflichtungen explizit enthalten sind:

Punkt 1

Der Rat der Stadt befürwortet die Gesunde Städte-Konzeption und erklärt sich damit gleichzeitig mit den Zielen und Inhalten der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung (1986) einverstanden.

Mindeststandard:
Es wird für den Beitritt in das Gesunde Städte-Netzwerk eine Beschlussvorlage erarbeitet, der der Rat zustimmt. Der Rat der Stadt beschließt über den Eintritt in das Gesunde-Städte-Netzwerk und über den Austritt. Im Falle des Austritts müssen vor der Entscheidung der Koordinator/die Koordinato-rin der Kommune und der Koordinator/die Koordinatorin der Initiativen, Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Projekte gehört werden.

Punkt 2

Die Benennung einer für die kommunale Gesunde Städte-Arbeit zuständigen Person hat verbindlich zu erfolgen.

Mindeststandard:
Die verantwortliche Ansprechperson erfüllt die Aufgaben des kommunalen Koordinators/der kommunalen Koordinatorin der Gesunde Städte-Arbeit.

Punkt 3

Eine ressortübergreifende gesundheitsfördernde Politik ist zu entwickeln. Dafür werden die verschiedenen Politikbereiche und Fachämter über die Gesunde Städte-Konzeption informiert.

Weitere Institutionen (Krankenkassen, Verbände, Bildungseinrichtungen, Wissenschaft, Wirtschaft usw.) sowie Bürgerinitiativen sind in diesen Prozess einzubeziehen. Die Einrichtung entsprechender kooperativer Infrastrukturen (Gesundheitsförderungskonferenz) wird für die Umsetzung einer präventiven Gesundheitspolitik empfohlen.

Mindeststandard:
Intersektorale Kooperationsstrukturen werden genutzt, entwickelt und gestärkt.

Punkt 4

Gesundheitsfördernde Inhalte und Methoden sollen bei allen öffentlichen Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Dafür sind entsprechende Voraussetzungen zu entwickeln.

Mindeststandard:
Die für die Gesunde Städte-Arbeit verantwortliche Ansprechperson wird über städtische Planungen, die gesundheitliche Belange berühren, frühzeitig und vollständig informiert.

Punkt 5

Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich verstärkt an der Gestaltung ihrer Lebens- und Umweltbedingungen beteiligen können. Für diese Mitwirkung wird die Schaffung geeigneter Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen empfohlen.

Mindeststandard:
Die vorhandenen Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten werden seitens der Kommune den Bürgern transparent gemacht und umgesetzt.

Punkt 6

Verständliche und zugängliche Informationen und Daten sollen den Prozess zu einer gesunden Stadt begleiten (Gesundheits- und Sozialberichterstattung).

Mindeststandard:
Gesundheits- und Sozialberichterstattung muss von der Analyse über die Möglichkeiten der Beratung bis zur konkreten Handlung als kommunale Gemeinschaftsaufgabe begriffen und umgesetzt werden.

Punkt 7

Die Teilnahme an gemeinsamen Treffen mit Delegierten der am Netzwerk beteiligten Städte soll den gegenseitigen Austausch und die Weiterentwicklung der gesundheitsfördernden Aktivitäten gewährleisten.

Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung ist zu ermöglichen für je einen Vertreter / eine Vertreterin der Mitglieds-Gebietskörperschaft und je einem Vertreter / einer Vertreterin aus dem Kreis der Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, selbst-organisierten Projekten der Mitglieds-Gebietskörperschaft, der / die in der jeweiligen Kommune gewählt wird.

Die Beteiligung an weiteren Treffen (z.B. Symposium, Workshops) ist zu unterstützen.

Mindeststandards:
Die Vertreterin/der Vertreter des Bereichs der Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, selbstorganisierten Projekten muss in transparenter Abstimmung ausgewählt werden.

Die Kosten für die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung trägt die Kommune.

Punkt 8

Erfahrungen, Erkenntnisse und praktikable Modelle zur Gesundheitsförderung sind an das Gesunde Städte-Sekretariat zur Verbreitung im Netzwerk zu übermitteln.

Mindeststandard:
Die Mitglieder informieren das Gesunde Städte-Sekretariat regelmäßig und umfassend über ihre Aktivitäten, um einen lebendigen Informationsfluss im Netzwerk zu gewährleisten.

Punkt 9

Alle 4 Jahre trägt das Gesunde-Städte-Mitglied den anderen Netzwerkmitgliedern seinen Erfahrungsbericht vor, der die Erkenntnisse aus der kommunalen Gesunde-Städte-Arbeit reflektiert. Spätestens nach 4 Jahren werden die zuständigen Gremien in der Stadt (Stadtrat und/oder Fachausschuss/Fachausschüsse) über die kommunale Umsetzung der Gesunde-Städte-Programmatik informiert, um über die weitere Arbeit zu entscheiden.

Mindeststandard:
Der Erfahrungsbericht baut auf dem 9-Punkte-Programm und den Mindeststandards auf und stellt den Ertrag der Mitgliedschaft im Netzwerk dar.

Diese Beitrittskriterien sind auf der Mitgliederversammlung am 24. und 25. Mai 1993 in Greifswald beschlossen worden, Punkt 9 wurde am 7. Juni 2000 in Osnabrück verändert, die Mindeststandards sind auf der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1999 in Frankfurt/Main verabschiedet worden.

Hamburg, den 12. 6. 2000

Gesunde Städte-Netzwerk der Europäischen Region der WHO

Das Gesunde Städte-Netzwerk der Europäischen Region der WHO wurde Ende der 1980er-Jahre gestartet und umfasst heute Netzwerke in 30 Ländern.

Ziel ist es, gesundheitsfördernde Prinzipien mit innovativen Methoden umzusetzen. Diese sind in der Ottawa-Charta der WHO beschrieben. Die WHO verfolgt das Konzept einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik. Es geht um die Verbesserung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens und der Lebensbedingungen der Menschen in den Städten, Gemeinden und Regionen Europas. Gesunde-Städte-Netzwerke bieten einen erfolgreichen Ansatz zur praktischen Umsetzung von WHO-Strategien auf kommunaler Ebene.

Das Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland ist akkreditiertes Mitglied im Verbund der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO).



Kontakt

gesunde.staedte-sekretariat@stadt-frankfurt.de
www.gesunde-staedte-netzwerk.de

Bundesweite Koordination
Dr. Anette Christ und Jana Bauer
Stadt Frankfurt am Main
Gesundheitsamt
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
+49 (0) 69 212-77459 / -36270

Vertretung der Gesundheits- und Selbsthilfeinitiativen in der Geschäftsführung
Reiner Stock
Gesunde Städte-Telefon in der Servicestelle BürgerInnen-Beteiligung: 069 20 32 72 93
reiner.stock@selbsthilfe-frankfurt.net

Das Gesunde Städte-Netzwerk

Gesundheit für alle – mit Städten und Gemeinden für die Menschen im Alltag

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland



Wofür steht das Gesunde Städte-Netzwerk?

Das Netzwerk tritt dafür ein, dass die Gesundheitsförderung tatsächlich im Alltag der Menschen ankommt. Gesundheitsförderung für alle durch Städte und Gemeinden ist ebenso wichtig wie die betriebliche und persönliche Vorsorge für die Gesundheit. Um Gesundheitsförderung in Wohnvierteln, mit Schulen, Kitas, Familien- und Alteneinrichtungen, mit Vereinen, Selbsthilfegruppen, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltinitiativen, mit öffentlichen Diensten in allen Bereichen der Daseinsvorsorge langfristig auf- und auszubauen, braucht es eine engagierte Kommunalpolitik.

Das Netzwerk versteht sich als kommunales Sprachrohr auf der Bundesebene für die kompetente Gestaltung einer lebensweltlichen Gesundheitsförderung durch integrierte Handlungsansätze und bürgerschaftliches Engagement!

„Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben.“ „Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. sie verändern können.“

aus: Charta der WHO, Ottawa 1986



Was ist das Besondere am Gesunde Städte-Netzwerk?

Im Juni 1989 in Frankfurt am Main von zehn Städten und einem Kreis gegründet, umfasst das Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland heute 92 Mitgliedskommunen, darunter 45 Großstädte, 10 Berliner Bezirke, eine Region, 13 Landkreise, 27 mittlere Städte und Gemeinden mit insgesamt über 24 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Besonderheit: Sowohl auf Bundesebene als auch vor Ort wirken kommunale Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Initiativen, Vereine und Träger aus der Gesundheits- und Selbsthilfearbeit gleichberechtigt zusammen.

Warum Mitglied* werden?

Insbesondere damit

- die beteiligten Kommunen sich fachlich austauschen, nach effektiven Wegen der Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention suchen, auch dort, wo Bundes- und Landesgesetze nichts vorschreiben oder in der Anwendung schwächeln;

„Eine Gesunde Stadt ist nicht unbedingt eine Stadt, die ein bestimmtes gesundheitliches Niveau erreicht hat. Sie ist vielmehr eine Stadt, die Gesundheit zu ihrem Anliegen macht und zu verbessern sucht.“ (WHO)

- die tatsächliche Gestaltungsrolle der Kommunen für Lebensqualität, für Generationen verbindenden Zusammenhalt, Inklusion, Integration, für nachhaltigen Umweltschutz und gesundheitliche Chancengleichheit auf allen gesetzgebenden Ebenen des Bundes und der Länder respektiert wird;
- Gesundheitsförderung und -schutz, Soziales, Bildung, Stadtentwicklung, Umwelt- und Energiepolitik, Verbraucherschutz, Arbeit und Wirtschaftsförderung in der Kommunalpolitik als Ganzes wahrgenommen und stärker integriert werden.

*Mitglied können Städte, Kreise und Gemeinden werden.

Was bringt der Beitritt zum Gesunde Städte-Netzwerk?

- Organisation jährlicher Fachveranstaltungen zur kommunalen Gesundheitspolitik und zu guter Praxis der Gesundheitsförderung und Primärprävention
- Wissenstransfer durch Modellprojekte hinsichtlich Ergebnissen, Evaluation und Finanzierung
- Teilnahme als Netzwerk an bundesweiten Ausschreibungen
- Teilhabe am Internetauftritt der Mitglieder, Multiplizierung der Potenziale und Positionen jeder einzelnen Kommune
- Bezug der „Gesunde Städte-Nachrichten“ mit Praxisberichten aus engagierten Kommunen
- Direkter Fachsupport durch GSN-Kompetenzzentren
- Informelle Beratung auf Netzwerkbasis zur Vermeidung unüberwindlicher Stolpersteine vor Ort
- Verbindung zu Verbänden, Vereinen, Fach- und Dienststellen im Bund; Begleitinformation zu überregionalen Kongressen, Fachtagungen und Fortbildungen
- Fachaustausch im regionalen Verbund (Regionale Gesundheitsförderung)
- Ansehensplus in den gesundheits- und sozialorientierten Fachwelten, Ansprechpartner u. a. für Krankenkassen, Hochschulen und Stiftungen

„Gesunde Städte“ sind Lernnetzwerke für Innovation und Verhältnisprävention.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26156
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 1 und 2

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	19.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	28.08.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

1. Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 2 werden wie in der Anlage aufgeführt geändert.

2. Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 1, Ziffer 1.4.2 wird um die neu definierten Bildungsmaßnahmen ergänzt.

Sachverhalt:

Entsprechend der Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Doppelhaushalt 2025/2026 - Antrag 182 der SPD-Fraktion zur Haushaltslesung – werden die seit 2019 unveränderten Fördersätze um jeweils 25 % erhöht.

Bereits seit 2023 wird den Jugendverbänden und freien Träger ein Aufschlag in Höhe von 25 % des Gesamtzuschusses gewährt. Dieser Aufschlag wird auch in 2025 gewährt. Mit der Änderung der Richtlinie zum 1. Januar 2026 werden die Fördersätze um jeweils 25 % angehoben. Der Zuschuss für kleine Veranstaltungen wird auf maximal 300 € angehoben.

Um junge Menschen besser zu erreichen, sollen zukünftig unter Ziffer II/3.2 auch Bildungslehrgänge mit vierstündigem Programm förderfähig sein - analog zur bereits bestehenden Regelung bei Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen. Gerade in der außerschulischen Bildung sind die Gruppen oft sehr unterschiedlich zusammengesetzt, daher sind flexible Formate notwendig, um auf verschiedene Bedürfnisse und Aufmerksamkeitsspannen angemessen reagieren zu können.

Für Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen (Ziff. II/3.4) sollen zudem zusätzlich zu vier- und sechsstündigen Bildungslehrgängen Lehrgänge mit 90-Minuten-Blöcke förderfähig werden. Hierdurch wird der Zugang für Jugendliche im schulischen Kontext verbessert, weil diese oftmals für außerschulische Bildungsmaßnahmen nur für diese kurzen Blöcke von der Schule freigestellt werden.

Darüber hinaus wurde in der Richtlinie nunmehr die Möglichkeit digitaler oder hybrider Bildungsmaßnahmen aufgenommen.

Die Wertgrenzen der Ziffern II/6 und II/7 wurden den aktuellen Beträgen für geringwertige Vermögensgegenstände angepasst. Auf eine Differenzierung weiterer Wertgrenzen wird verzichtet.

Weitere Änderungen im allgemeinen Teil der Richtlinie dienen der Konkretisierung, Klarstellung des Verfahrens oder sind redaktioneller Art.

- In der Präambel wurde der Gesetzestext des § 9 Absatz 3 SGB VIII aktualisiert und ein zweijähriger Prüfrhythmus der Regelungen der Richtlinie konkretisiert.

- Bei der Regelung zur Ermäßigung der Teilnahmeentgelte wurde die Einschränkung zur Haushaltsgemeinschaft und zum Kindergeldbezug gestrichen, um auch in der Praxis vorkommenden Patchworkfamilien gerecht zu werden.

- Bei den Förderausschlüssen wurde die Regelung zur Förderung von Bezirksverbänden konkretisiert sowie eine Abgrenzung zu Bildungsmaßnahmen des Projektes „Demokratieförderung an Schulen“ neu aufgenommen.

- Eine weitere Konkretisierung erfolgte bei den durch den Verfügungsfonds zu fördernden Trägern.

Die Änderungen sind mit dem „Arbeitskreis Förderrichtlinien“ des Jugendrings Braunschweig abgestimmt und in der Anlage farbig markiert.

Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von 75.000 € in 2026 sind durch oben beschlossene Anträge im Doppelhaushalt 2025/2026 eingestellt.

Um eine Berücksichtigung der oben genannten, neu definierten Bildungsmaßnahmen bei der Zuwendung zu den Organisationkosten der Jugendverbände zu ermöglichen, wird Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig unter Ziffer 1.4.2 entsprechend ergänzt:

- Teilnahmetage von Freizeiten und **Kurzlehrgängen in Kooperation mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen** (Faktor 1).

- Teilnahmetage von **kleinen Bildungslehrgängen sowie** kleinen Bildungslehrgängen in Kooperation mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen (Faktor 2).

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 5 Ziff. 3f der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 1 mit Markierung der Änderungen

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 2 mit Markierung der Änderungen

Stadt Braunschweig

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 1

Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen

Beschlossen vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. April 2014
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 3. Mai 2016
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Februar 2017
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 7. November 2017
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. September 2025

Präambel *3*

Allgemeines **4**

1 Organisationskosten **5**

1.1 Gegenstand der Förderung 5

1.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen 5

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart 5

1.4 Höhe der Zuwendung 5

1.5 Gleitklausel 6

2 Raumkosten **6**

2.1 Gegenstand der Förderung 6

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen 6

2.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart 6

2.4 Höhe der Zuwendung 6

3 Verfahren **6**

3.1 Antrag 6

3.2 Bewilligung 6

3.3 Haushaltsvorbehalt 6

3.4 Abrechnung der Zuwendung/ Verwendungsnachweis 6

4. Inkrafttreten **6**

Präambel

Jugendverbände: Gemeinsam aktiv

Spaß haben, Freunde finden, Freizeit und Ferien sinnvoll verbringen, welcher junge Mensch möchte das nicht? Junge Menschen brauchen Freiräume und Begegnungsorte. Sie wollen sich mit Gleichaltrigen treffen, austauschen und neue Erfahrungen sammeln.

Jugendverbände können eine wichtige Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche sein. In ihnen lernen sie, sich in Gruppen zu bewegen und zu organisieren, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und Entscheidungen mit anderen gemeinsam zu treffen.

Kinder- und Jugendverbände

- *ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Interessen zu entfalten, zu formulieren und zu vertreten.*
- *bieten die Chance, an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen und das Umfeld selbst zu gestalten.*
- *stellen Orte gemeinsamen Lebens und Lernens bereit und leisten gemeinschaftliche Hilfe und Beratung bei persönlichen Fragen oder Konflikten im Elternhaus.*
- *basieren auf dem Prinzip der Pluralität und der eigenständigen Wertsetzung, die konstitutive Merkmale der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland sind.*
- *sind gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.*

Kinder und Jugendliche bilden sich nicht nur in Kita oder Schule, sondern auch in der Freizeit. Dafür bieten Jugendverbände neben vielem anderem auch ein anregendes und den Horizont erweiterndes Umfeld, welches die Jugendlichen aktiv mitgestalten können.

Junge Menschen möchten schon frühzeitig verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen. In den Jugendverbänden haben sie die Möglichkeit dazu. Kinder und Jugendliche können sich in den ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände engagieren, Veranstaltungen und Aktivitäten organisieren oder als Jugendleiter bzw. Jugendleiterin Kinder- und Jugendgruppen und sogar Ferienfreizeiten leiten. Die Fähigkeiten, die sie dort erlernen, sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang, sondern auch Arbeitgeber legen großen Wert auf Zusatzqualifikation und ehrenamtliches Engagement.[1]

[1] Der Text der Präambel ist dem Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit freundlicher Genehmigung der Autorin Marianne Trede-Beck, Diplomsozialpädagogin, entnommen.

Allgemeines

Die anerkannten Jugendverbände (**§ 75 SGB VIII)** haben eine Sonderstellung unter den Trägern der freien Jugendhilfe: Neben ihrer Förderung als Träger besonders förderungswürdiger Einzelvorhaben sind sie gemäß **§ 12 Abs.1 SGB VIII** als solche zu fördern. Ein öffentliches Interesse besteht nicht nur an den von ihnen getragenen Veranstaltungen und Einrichtungen, sondern unmittelbar an ihrer Tätigkeit, an ihrem Vorhandensein. Sie haben damit einen stärkeren Förderungsanspruch als andere Träger der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit bedarf einer entwickelten Infrastruktur, um als umfassendes Tätigkeitsfeld selbst Interessen organisieren und realisieren zu können und Partizipationsprozesse zu ermöglichen. Jugendverbände (und ihre Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften) haben hier eine besondere Aufgabe. Sie nehmen umfassend die im **§11 SGB VIII** beschriebenen Aufgaben wahr. Der erforderliche organisatorische Rahmen wird dabei durch Verbandsgremien, unterstützt durch Geschäftsstellen, gewährleistet. Die organisatorischen Erfordernisse ergeben sich insbesondere aus der Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Erziehung, Interessenvertretung und Aktion.

Jugendverbände nehmen die in **§11 Abs. 3 SGB VIII** formulierten Aufgaben der Jugendarbeit wahr:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder und Jugenderholung und
- Jugendberatung

Die durch deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit erwachsenden Organisationsaufgaben, haben im Wesentlichen die Geschäftsstellen unterstützend und begleitend wahrzunehmen. Die dafür erforderlichen räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen sind nur durch entsprechende Zuwendungen zu gewährleisten.

Die Stadt fördert daher Jugendverbände und den Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) durch Zuwendungen zu ihren Organisationsaufgaben und unterstützt damit die Gesamtorganisation der Jugendverbände. Sie fördert darüber hinaus die Räume der Jugendverbände, des Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) und der Jugendgruppen.

1 Organisationskosten

1.1 Gegenstand der Förderung

Zu den Kosten der Organisationsaufgaben der Jugendverbände und des Jugendrings Braunschweig e. V., die von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrzunehmen sind, werden Zuwendungen gewährt.

1.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung erhalten die Jugendverbände und ihre Dachverbände, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über einen längeren Zeitraum in mehreren Stadtteilen Braunschweigs mit Gruppen und Aktivitäten vertreten und Gliederung eines überörtlich organisierten und tätigen Jugendverbandes sind, eine Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Organisationsaufgaben unterhalten und in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Zuwendungen nach Ziffer II/1, II/2, II/3 /oder II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse) erhalten haben.

Eine Zuwendung erhält außerdem der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB), der zentrale übergreifende Aufgaben für seine Mitgliederorganisationen wahrnimmt und für die Interessen der Jugend eintritt und zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle unterhält.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.4 Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD[2]) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen[3] mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten und Kurzlehrgängen in Kooperation mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen — Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen — Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen — Faktor 3,2
- Teilnahmetage von kleinen Bildungslehrgängen sowie kleinen Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen — Faktor 2
- Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen — Faktor 60
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen — Faktor 45
- Anzahl der großen Veranstaltungen — Faktor 45.
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen — Faktor 30.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes (E9 Teilzeit 15 Std TvöD).

1.4.3 Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 1.2, die über keine eigenen Räume für die Unterbringung der Geschäftsstellen verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können, erhalten zusätzlich Zuwendungen zu den Mietkosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.

---

2 Gemäß KGSt

[3] [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

1.5 Gleitklausel

Über-/Unterschreitungen der Bemessungsgrenzen bleiben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unberücksichtigt. Hiernach werden die Zuwendungen angepasst, bei Überschreitungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

2 Raumkosten

2.1 Gegenstand der Förderung

Mietkosten für Räume für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit können gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten die Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von **§ 12 SGB VIII**, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über keine eigenen Räume für ihre Kinder- und Jugendarbeit verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können.

2.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten im Einzelfall berechnet.

3 Verfahren

3.1 Antrag

Die Zuwendungsanträge nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie müssen vor Beginn des Jahres beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Sofern Miet-/Raumkosten Bestandteil des Antrages sind, ist dem Antrag eine Kopie des aktuellen Mietvertrages beizufügen.

3.2 Bewilligung

Nach dem Vorliegen der Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuwendungen. Die Zuwendungen werden in Abschlägen ausgezahlt. Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuwendungen informiert.

3.3 Haushaltsvorbehalt

Die Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel bewilligt werden.

3.4 Abrechnung der Zuwendung/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Braunschweig

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 2

Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2000
Redaktionelle Änderung am 07. Dezember 2004
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1. April 2008
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2009
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 22. Februar 2011
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 18. September 2012
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 1. April 2014
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 24. März 2015
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 7. November 2017
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 12. November 2019
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 16. September 2025

I Allgemeines 3

Präambel 3
Ermäßigung von Teilnahmeentgelten für Aktivitäten Braunschweiger Jugendgruppen/-verbände 3
Zuschussberechtigte Träger 5
Personenkreis 5
Förderungsausschlüsse 6
Verfügungsfonds 6
Antrag 6
Programme 6
Zuschusssätze 7
Verwaltungskostenzuschuss 7
Zuschussbewilligung 7
Haushaltsvorbehalt 7
Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis 7
Ausnahmen 7
Inkrafttreten 7

II Einzelne Förderbereiche 8

II/1 Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen 8
II/1.1 Ferien in Braunschweig (FiBS) 8
II/1.2 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten 8
II/1.3 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung 8
II/2 Internationale Begegnungen 8
II/2.1 Internationale Begegnungen 8
II/2.2 Vorbereitung von internationalen Begegnungen 9
II/3 Bildungsmaßnahmen 9
II/3.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge 9
II/3.2 Bildungslehrgänge für Jugendliche 10
II/3.3 Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 10
II/3.4 Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 11
II/3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern 11
II/3.6 Lehrgangsreihen 11
II/3.7 Fahrten zu Zielen der politischen Bildung 12
II/4 Projekte 12
II/5 Veranstaltungen 13
II/6 Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 297,50 € 13
II/7 Investitionsmaßnahmen 13
II/7.1 Maßnahmekosten über 297,50 € bis 1.190,00 € 13
II/7.2 Maßnahmekosten über 1.190,00 € mit einer Zuschusssumme bis 5.000,00 € 13
II/7.3 Maßnahmekosten über 1.190,00 € mit einer Zuschusssumme über 5.000,00 € 13

I Allgemeines

Präambel

Gemäß § 11 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Braunschweig.

Gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

Die Stadt Braunschweig fördert die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien.

Sofern Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind (z. B. Maßnahmen mit Modellcharakter), ist ein Einzelantrag, außerhalb des in den Richtlinien beschriebenen Verfahrens zulässig. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der JHA. Sollten sich diese Vorhaben bewähren und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist eine dauerhafte Förderung anzustreben.

Es ist im zweijährigen Rhythmus zu überprüfen, ob diese Förderrichtlinien in ihren Zielsetzungen, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheinen, die Jugendgruppen und -verbände in Braunschweig angemessen zu fördern und aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht werden. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wirken die freien Träger entscheidend mit.

Ermäßigung von Teilnahmeentgelten für Aktivitäten Braunschweiger Jugendgruppen/-verbände

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern~~, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für die Kindergeld gezahlt wird~~, an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähigem ersten Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer geförderten Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Bezug von Leistungen zur Grundsicherung) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähigem Teilnehmenden vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien, die Leistungen zur Grundsicherung beziehen, erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Dieser jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

Zuschussberechtigte Träger

Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien örtliche

1.1 Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und ihre Zusammenschlüsse,
1.2 andere Träger der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
1.3 Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre übergemeindlichen Dienste und
1.4 Gliederungen der auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

die **als förderungswürdiger Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt** sind und

1.5 Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB VIII erfüllen, den Stadtschülerinnen-/ Stadtschülerrat sowie die in Braunschweig tätigen Vereine in der Migrationsarbeit.

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für
  - Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1),
  - internationale Begegnungen (II/2),
  - Bildungsmaßnahmen (II/3),
  - Projekte (II/4),
  - Veranstaltungen (II/5),
  - zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für
  - Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für
  - Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1),
  - internationale Begegnungen (II/2),
  - Bildungsmaßnahmen (II/3) und
  - zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €[1] (II/6) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €[1] (II/7.2 und 7.3)],
- die unter 1.5 aufgeführt sind, für
  - Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1),
  - internationale Begegnungen (II/2),
  - Bildungsmaßnahmen (II/3),
  - Projekte (II/4) und
  - Veranstaltungen (II/5)
- die unter 1.1 aufgeführt sind zu den Verwaltungskosten.

Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmende (Teiln.) und Jugendleiter*innen (J.L.) aus Braunschweig sowie Referierende (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiter*innen, in der Funktion von Leiter*innen bzw. Betreuer*innen von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmende von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Trägers tätig sind.

[1] inklusive von zurzeit 19% MwSt.

Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen überregionaler Träger (Ausnahmen: Förderbereich II/3.5 und Verfügungsfonds),
- Maßnahmen von Bundes- und Landesverbänden,
- Maßnahmen von Bezirksverbänden mit eigenen bereits durch diese Richtlinie geförderten Kreisverbänden,
- Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5) mit sportfachlichen, religiösen, berufs- oder vereinsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen (sinngemäß auch der Erwerb von Funktionsgegenständen für o. a. Maßnahmen),
- Bildungsmaßnahmen, die durch das Projekt „Demokratiebildung an Schulen“ gefördert werden (bei Erfüllung der Rahmenbedingungen dieser Richtlinie, werden nur die Teilnahmetage berücksichtigt),
- Konsumveranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeiern, Tanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, o. ä.,
- Gruppenstunden, Vor-/Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen.

Verfügungsfonds

Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereiche II/1.2 und II/1.3), internationale Begegnungen (II/2.1) und Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) von Trägern, die ihren Sitz nicht in Braunschweig aber in an das Stadtgebiet angrenzenden Gemeinden/Landkreisen haben und die unter „Zuschussberechtigte Träger“ in Nr. 1.1 bis 1.4 näher bezeichnet sind, können im Rahmen des Verfügungsfonds in Anlehnung an diese Richtlinien gefördert werden.

Antrag

Alle Zuschussanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Dabei müssen folgende Anträge spätestens bis zum 15. Februar d. Jahres für das laufende Kalenderjahr vorliegen:

- Einzel- und Sammelanträge für Aktivitäten (Förderbereiche II/1.2 bis II/3.7 u. II/5 mit einem Antragsvolumen von insgesamt über 5.000,00 € und
- Einzelanträge (Förderbereiche II/4, II/6 und II/7.1 u. II/7.2).

Grundsätzlich bis zum 15. Februar d. J. für das **kommende** Jahr einzureichen sind:

- Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3.

Für Ersatzbeschaffungen/ unvorhersehbare Maßnahmen der Förderbereiche II/6 und II/7 können Anträge auch nach dem 15. Februar d. J. eingereicht werden.

Innerhalb des Sammelantrages können die angemeldeten Aktivitäten im Rahmen der beantragten Zuschusssumme hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnahmezahl reduziert, aufgestockt oder getauscht werden. Das schließt die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ein.

Programme

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorgelegt werden.

Programme (Stundenpläne) für Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien **sind** grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Zuschusssätze

Der Gesamtzuschuss errechnet sich nach den in den Förderrichtlinien aufgeführten Sätzen. Die Zuschüsse dienen lediglich der teilweisen Deckung der Kosten. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.

Verwaltungskostenzuschuss

Zu den Verwaltungskosten der Jugendverbände und Jugendgruppen und ihren Zusammenschlüssen, die im Zusammenhang mit den von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten und durch die Stadt geförderten Aktivitäten entstehen, werden Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen rechnerischen[2] Zuwendung der von den Trägern in den Förderungsbereichen zu II/1.2 bis II/5 (außer II/4) nachgewiesenen Maßnahmen gewährt.

Zuschussbewilligung

Nach dem Vorliegen der Sammelanträge und der Einzelanträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse können in Abschlägen ausgezahlt werden.

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuschüsse informiert.

Haushaltsvorbehalt

Maßnahmen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende mit dem Verwendungsnachweisvordruck des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie inkl. aller geforderten Anlagen abzurechnen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig. Abweichend hiervon ist in den Verwendungsnachweisen eine Gegenüberstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ausreichend.

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 12. November 2019.

[2] Die rechnerische Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschusssatzes mit dem Multiplikator (Teiln. x Zuschusstage oder Ausgaben)

II Einzelne Förderbereiche

II/1 Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen

II/1.1 Ferien in Braunschweig (FiBS)

Eine Beteiligung an der Aktion "Ferien in Braunschweig" (FiBS) ist abweichend von diesen Richtlinien direkt beim Aufgabengebiet "FiBS" im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzumelden.

II/1.2 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten

Hierzu gehören Wochenend- und Kurzfreizeiten sowie Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten außerhalb Braunschweigs, die der Erholung dienen. Erholung vollzieht sich nicht nur in Ruhe und Muße, sondern in spielerischer, sportlicher und kultureller Betätigung. Auch das Kennenlernen anderer Landschaften und Länder gehört sinngemäß dazu und lässt sich nicht davon trennen.

Rahmenbedingungen

Ort:	außerhalb von Braunschweig
Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 5 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 3, max. 28 Tage, (An-/Abreisetag = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	6,25 € Tag/Teiln./J.L.

II/1.3 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung

Hierbei handelt es sich um das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus zwei oder mehr Ländern. Die Maßnahmen sollen vor allem persönliche Kontakte unter jungen Menschen verschiedener Herkunft ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und Lebensverhältnissen sowie durch das gemeinsame Leben und erleben, kann Vorurteilen und Intoleranz entgegengewirkt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im Ausland und für Maßnahmen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden. Bei Maßnahmen in Braunschweig wird der Zuschuss pro ausländischem Gast berechnet. Die Maßnahmen müssen inhaltlich beschrieben werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage, (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	7,50 € Tag/Teiln./J.L.

II/2 Internationale Begegnungen

II/2.1 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sind das Zusammentreffen junger Menschen aus zwei oder mehr Ländern. Sie dienen dazu, sich mit den Lebensverhältnissen der Menschen in unterschiedlichen Ländern vertraut zu machen und von den jeweiligen Kulturen zu lernen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politischen Bedingungen in anderen Ländern vermitteln. Die Arbeit an gemeinsamen Themen ist hierzu besonders geeignet. Weiterhin sollen persönliche Kontakte unter jungen Menschen aufgebaut werden, die Vorurteilen und Intoleranz entgegenwirken. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu

erstellen. Die Gruppe ist mit einem qualifizierten Programm auf die Maßnahme vorzubereiten. Eine Auswertung der Begegnung mit der Gruppe ist vorzunehmen.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im In- und Ausland. Bei Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland sollen mindestens 1/3 der Teilnehmenden aus dem Ausland kommen. Für Begegnungen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden, wird der Zuschuss pro ausländischem Gast berechnet. Das Thema der Maßnahme, die Partnergruppe und das Programm müssen ausführlich dargestellt werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	12 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage, (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	11,25 € Tag/Teiln./J.L.

II/2.2 Vorbereitung von internationalen Begegnungen

Internationale Begegnungen sowie Bildungsmaßnahmen mit internationaler Beteiligung sind mit einem qualifizierten Programm vorzubereiten. Hierzu können Reisen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Jugendleitercard (Juleica) zum Maßnahmeort notwendig werden. Die durch diese Reise entstandenen Kosten werden wie folgt gefördert:

Zuschusssatz:	70 v. H. der Gesamtkosten max. 600,00 €

II/3 Bildungsmaßnahmen

Bei Bildungsmaßnahmen werden Übernachtungen in Braunschweig grundsätzlich nicht gefördert.

II/3.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der freien Träger, die unmittelbar bei der Jugendarbeit mitwirken, sollen durch Jugendleiterinnen-/Jugendleiterkurse/ -seminare, Fortbildungslehrgänge o. Ä. für ihren Einsatz qualifiziert werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter:	ab 14 Jahren
Förderdauer:	max. 10 Tage
Durchführung:	in Präsenz, digital oder hybrid
Zuschusssatz:	- Lehrgänge ohne Übernachtung: 11,25 € pro Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag) - Lehrgänge mit einer Übernachtung: 33,75 €* (12 Std. Bildungsprogramm) - Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung: 22,50 € pro Übernachtung* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung (*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

Bei Anreisen bis 12:00 Uhr **und** Abreisen nach 15 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag).

II/3.2 Bildungslehrgänge für Jugendliche

Durch Bildungslehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung ist die Emanzipation des jungen Menschen im weiteren Sinne, sein Selbstständigwerden, Hineinwachsen und Mitwirken in Gesellschaft, Staat, Familie und im internationalen Bereich zu fördern. Hierzu zählen Lehrgänge zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung.

Ausländische Gäste, die auf Einladung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Zuschussberechtigte Träger gemäß Nr. 1.1) an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen, können gefördert werden (Teilnahmealter wie bei Internationalen Begegnungen 12 bis 26 Jahre).

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	überwiegend 12 bis 26 Jahre
Förderdauer:	max. 10 Tage
Durchführung:	in Präsenz, digital oder hybrid
Zuschusssatz:	- Lehrgänge ohne Übernachtung: 11,25 € pro Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag) - Lehrgänge mit einer Übernachtung: 33,75 €* (12 Std. Bildungsprogramm) - Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung: 22,50 € pro Übernachtung* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung) - kleine Lehrgänge ohne Übernachtung: 7,50 € /Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag) (*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

Bei Anreisen bis 12:00 Uhr **und** Abreisen nach 15 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag).

II/3.3 Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
- in eigener pädagogischer Verantwortung und
- auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre
Förderdauer: max. 3 Tage
Durchführung: in Präsenz, digital oder hybrid
Zuschusssatz: - Lehrgänge ohne Übernachtung: 11,25 € pro Tag*
(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)
- Lehrgänge mit einer Übernachtung: 33,75 €*
(12 Std. Bildungsprogramm)
- Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung: 22,50 € /pro Übernachtung*
(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung
(*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

Bei Anreisen bis 12:00 Uhr **und** Abreisen nach 15 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag).

II/3.4 Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wie unter II/3.3 beschrieben.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre
Förderdauer: max. 3 Tage
Durchführung: in Präsenz, digital oder hybrid
Zuschusssatz: - Lehrgänge ohne Übernachtung 7,50 € /Tag*
Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag
- Kurzlehrgänge ohne Übernachtung 2,80 €/Tag
Bildungsprogramm: 90 Minuten pro Tag
(*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

II/3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Gefördert wird die Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter an Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) sowie die Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit Juleica bei überörtlichen Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Rahmenbedingungen

Entsendung durch den Braunschweiger Träger.
Der Antrag ist pro Person zu stellen.
Zuschusssatz: 70 %. der Teilnahmegebühr sowie der Fahrtkosten,
max. 150,00 € p. P.

II/3.6 Lehrgangsreihen

Hierunter fallen öffentliche Lehrgänge, die an bestimmten Tagen bzw. Abenden außerhalb der eigenen Gruppenräume kontinuierlich durchgeführt werden und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Ziele wie (II/3.2). Die Lehrgangsreihen müssen von der Thematik, Methode und Dauer her die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.

Lehrgangsreihen während der Sommerferien werden nicht gefördert.

Rahmenbedingungen

Die Lehrgangsreihe muss mindestens drei Tage oder Abende umfassen und soll innerhalb eines 1/4 Jahres abgeschlossen sein.
Teilnahmezahl: durchschnittlich mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter: 10 bis 26 Jahre
Zuschusssatz: bis zu 50% der Gesamtkosten, max. 250,00 €

II/3.7 Fahrten zu Zielen der politischen Bildung

Zur Vertiefung der politischen Bildung können für Fahrten zu Zielen oder Veranstaltungen, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden.
Insbesondere soll dabei das Interesse der Jugend für kommunal-, landes-, bundes- oder allgemeine staatspolitische und europäische Belange geweckt und gefördert werden.

Rahmenbedingungen

Die Teilnehmer müssen sich für die Fahrt oder Veranstaltung vorbereitet haben. Eine Auswertung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter: 14 bis 26 Jahre
Zuschusssatz: bis zu 50% der Gesamtkosten max. 1.000,00 €

II/4 Projekte

Die Durchführung von Projekten ist eine Methode Bedürfnisse und Wünsche von Jugendlichen in praktischen Aktionen münden zu lassen. Die Ziele dieses projekt- und produktorientierten Ansatzes in der Jugendarbeit lassen sich wie folgt beschreiben.

Jugendliche sollen befähigt werden,
- Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben,
- die eigenen Bedürfnisse selbstbestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie
- solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

Projekte strukturieren über einen längeren Zeitraum die Gruppenarbeit, vermitteln Sinn- und Zielklarheit und erhöhen die Möglichkeit zur Eigentätigkeit aller am Prozess Beteiligten. Das Projekt muss produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte können Ausgangspunkt für eine weiterführende regelmäßige Arbeit des Projektträgers sein. Die weitere Förderung ist dann durch andere Förderbereiche zu gewährleisten oder durch den JHA zu beschließen.

Rahmenbedingungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die in Braunschweig stattfinden. Projekte haben einen zeitlich angestrebten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein. Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Festlegung von Zielen und der Arbeitsweise.

Der Antrag muss Ziel, Zielgruppe, Inhalt und Methode beschreiben und einen Zeit- und Finanzplan enthalten. Gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist ein/e Projektkoordinator/in zu benennen und nach Abschluss ein Projektbericht vorzulegen.

Zuschusssatz: der Zuschuss wird im Einzelfall vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Die Höhe des Zuschusses soll 70 v. H. der Gesamtkosten und den Maximalbetrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

II/5 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die sich an Lebenssituationen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen orientieren und bei denen sie die Vielfalt kultureller Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren, helfen jungen Menschen ihre Rolle in der Gesellschaft zu begreifen und eigenständig zu gestalten. Die Veranstaltungen sind hierbei nicht als einzelne Events zu sehen, sondern erwachsen aus der regelmäßigen Arbeit des Trägers. Bei Veranstaltungen mehrerer Gruppen werden die Zuschüsse anteilig bewilligt.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

Rahmenbedingungen

Maßnahmeort: Braunschweig
Zuschusssatz:
- bis zu 35 % der Gesamtkosten[3,4]
- bis zu 70 % der Gesamtkosten[3,4] bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen
  - bei kleinen Veranstaltungen max. 300,00 €
  - bei großen Veranstaltungen (mit über 5 Stunden Dauer und mehr als 100 Teiln.) max. 1.000,00 €.

II/6 Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 297,50 €[4]

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Kosten für Verbrauchsmaterial und Gegenstände mit einem Einzelwert bis 297,50 €[4] werden nicht bezuschusst.

Rahmenbedingungen

Der Träger muss Aktivitäten nachweisen, die eine Anschaffung der einzelnen Gegenstände rechtfertigen.
Zuschuss: In der Regel 50 % des Kaufpreises, max. 5.000,00 €.

II/7 Investitionsmaßnahmen

II/7.1 Maßnahmekosten über 297,50 €[4] bis 1.190,00 €[4]

II/7.2 Maßnahmekosten über 1.190,00 €[4] mit einer Zuschusssumme bis 5.000,00 €

II/7.3 Maßnahmekosten über 1.190,00 €[4] mit einer Zuschusssumme über 5.000,00 €

Zuschüsse können zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, Renovierungsmaßnahmen von
- Jugendgruppenräumen,
- Jugendbildungsstätten,
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Kinder- und Jugendspielplätzen

sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Räume bewilligt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen vorrangig nur von Kindern (ab 6 Jahren) und/oder von Jugendlichen genutzt werden. Bei Jugendgruppenräumen muss es sich um separate Räume handeln.

[3] jeweils ohne Lebensmittel
[4] inklusive von zurzeit 19% MwSt.

Der Bedarf für die Einrichtung (ausgenommen Jugendgruppenräume) muss vom JHA anerkannt worden sein.

Die Bauvorhaben müssen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. Bei Baumaßnahmen (ausgenommen bei Jugendgruppenräumen) haben die Träger eine Folgekostenberechnung und deren Deckung für die geplante Einrichtung vorzulegen. Anzustreben ist, dass bei der Schaffung von Jugendgruppenräumen durch Eigenarbeit von Jugendlichen oder durch sonstige Mithilfe, Eigenleistungen des Trägers erbracht werden.

Zuschuss: in der Regel 50 %,
bei Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, bis zu 66,6 % (=⅔) der Investitions-/Beschaffungskosten.

Für Maßnahmen des Förderbereichs II/7.3 gilt die oben genannte abweichende Antragsfrist, um zu prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der städtischen Investitionsplanung aufgenommen werden können.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26136
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Richtlinie "Förderfonds Innenstadt"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	20.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Die Änderung der Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Am 11.06.2024 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig die Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“ (24-23736). Die Grundlage für dieses Angebot stellt das Strategische Rahmenkonzept Innenstadt (Innenstadtstrategie) dar, welches die Verwaltung den Gremien ebenfalls zum Beschluss vorgelegt hatte [DS 22-18303-01 und 22-19070]. Es greift Projekte aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) sowie die bisher, unter anderem im Rahmen des Innenstadtdialogs, entwickelten Maßnahmen auf und führt sie strategisch zusammen. Es formuliert nach entsprechender Bürgerbeteiligung und Abstimmung mit den Innenstadtakteuren klare ökologische, ökonomische und soziale Ziele, in denen die Stadt Braunschweig ihre Innenstadt stärken will.

Als Herz der Stadt ist die Innenstadt das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer. Mit ihren Kernfunktionen in Kultur, Freizeit und Gastronomie, Handels- und Dienstleistungsbereich sowie als Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert sie das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem Förderfonds Innenstadt trägt die Stadt Braunschweig dazu bei, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, gesellschaftliche Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Resonanz auf den Förderfonds ist bislang sehr positiv. Von sieben gestellten Anträgen wurden sechs bewilligt. Darüber hinaus wurden weitere Ideen in persönlichen Gesprächen und bei dem Veranstaltungsformat Ideenwerkstatt Innenstadt öffentlich vorgestellt. Aktuell befinden sich weitere Anträge in Vorbereitung.

Um den laufenden Veränderungsprozess in der Braunschweiger Innenstadt zu begleiten, beabsichtigt die Stadt Braunschweig mithilfe des Förderfonds Innenstadt weiterhin Anreize für Maßnahmen und Projekte von Dritten zu schaffen, die zur Aufwertung und Belebung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Konzeptidee / Weiteres Vorgehen

Förderfonds Innenstadt

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Braunschweig Zukunft GmbH anhand von Praxiserfahrungen die Förderrichtlinie für den Förderfonds Innenstadt (s. Anlage) überarbeitet. Die Änderungen haben vornehmlich erklärenden und redaktionellen Charakter, um dem Antragsteller eine bessere Grundlage für das geplante Projekt an die Hand zu geben. Herausgestellt wurde außerdem, dass das Projekt grundsätzlich ohne Zulassungsbeschränkungen durchgeführt werden sollte, um einen Zugang für alle Besucherinnen und Besucher der Innenstadt zu ermöglichen. Wichtigste Änderung ist die Verlängerung der Richtlinie bis zum 31.12.2027. In Anlage 2 sind die Änderungen detailliert erläutert. Die Richtlinie soll Bürgerinnen und Bürger, Interessensgemeinschaften und Verbände, Unternehmen und Gewerbetreibende, Organisationen und gemeinnützige sowie private Akteure dazu motivieren, neue und innovative Projekte für die Belebung der Braunschweiger Innenstadt zu entwickeln und umzusetzen. Ziel des Förderfonds ist es, die Innenstadt als multifunktionalen Ort mit verschiedensten Aufenthalts- und Erlebnisangeboten zu gestalten und damit zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität und Besucherfrequentierung beizutragen.

Ideenwerkstatt Innenstadt

Für die Entwicklung von Projektideen und Begleitung der Förderanträge soll das von der Braunschweig Zukunft GmbH ausgerichtete, innovative Veranstaltungsformat „Ideenwerkstatt Innenstadt“ weiterhin als Impulsgeber für neue Ideen und Projekte, Plattform zum Austausch und zur Partizipation sowie zur Gründung von Allianzen dienen. Das Ergebnis der Ideenwerkstatt können Projektideen sein, die in einen Förderantrag überführt werden und eine Förderung aus dem Fonds erhalten können.

Rahmenbedingungen
Mit der Richtlinie für den Förderfonds Innenstadt bewilligt die Stadt Braunschweig den Antragstellern, deren Projektidee innerhalb der Okerumflut umgesetzt wird, einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 100 % der Kosten für eine Maßnahme, mit einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 €. Abhängig von der Art der Maßnahme (z.B. bei Veranstaltungen, durch die der Antragsteller Einnahmen generiert) oder des Zuwendungsempfängers (z.B. gewinnorientierte Unternehmen) wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und zu einem breiten Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sind, eine nachhaltige Wirkung in der Innenstadt erzielen und identitätsstiftenden Charakter haben. Neben gemeinschaftlich geplanten Veranstaltungen und Events sind auch Maßnahmen förderfähig, die zur Verbesserung des Stadtbildes oder des öffentlichen Raums bzw. Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt beitragen. Dabei kann die Maßnahme auf dem eigenen, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum, bei Vorlage entsprechend erforderlicher Genehmigungen, umgesetzt werden.

Finanzierung
Der Fördertopf für den Förderfonds Innenstadt umfasst 50.000 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden vom Wirtschaftsdezernat, Stabstelle 0800, zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten
Die aktualisierte Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2027.

Leppa

Anlage/n:
Anlage 1 - Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“
Anlage 2 - Übersicht der Änderungen an der Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“

RICHTLINIE
DER STADT BRAUNSCHWEIG

Stand 09/2025

für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

1. Zuwendungszweck

Die Innenstadt ist das Herz der Stadt, sie ist das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmen. Mit Ihren Kernfunktionen Kultur-, Freizeit- und Gastronomieangebote, Shopping- und Dienstleistungsbereich sowie Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert die Innenstadt das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem neuen Förderfonds Innenstadt will die Stadt Braunschweig dazu beitragen, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, gesellschaftliche Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den laufenden Veränderungsprozess in der Innenstadt mithilfe eines Förderfonds Innenstadt aktiv zu begleiten und Anreize für Maßnahmen und Projekte Dritter zu schaffen, die zur Aufwertung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Die Verwaltung zielt mit diesem niedrigschwelligen Angebot einer unkomplizierten Einzelfallförderung darauf ab, das Engagement in der Innenstadtentwicklung zu steigern und begrüßt daher auch kreative Ideen und neue Experimentierformate.

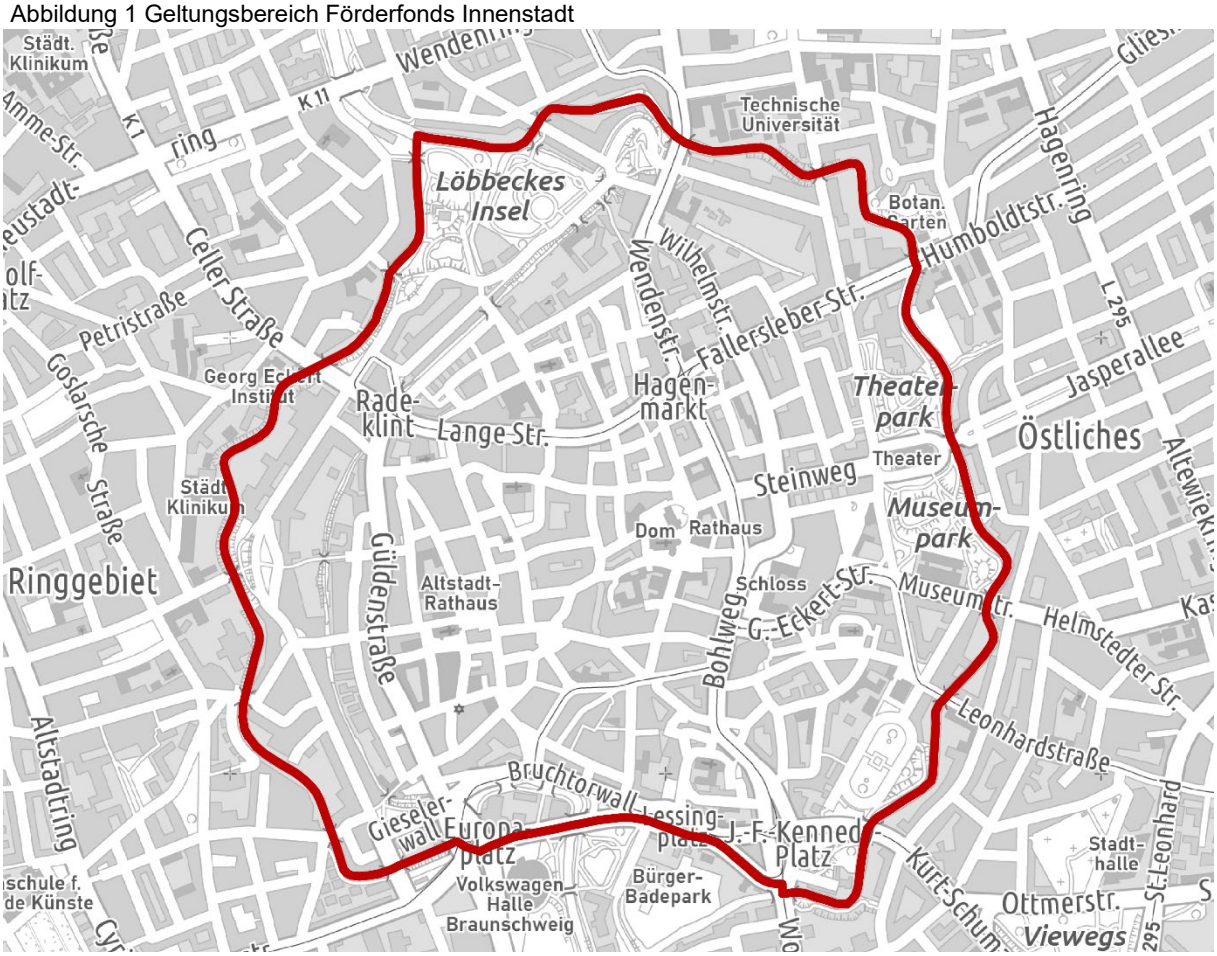
Eine Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen, deren Umsetzung in dem markierten Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1 – Geltungsbereich) innerhalb der Okerumflut erfolgt.

Abbildung 1 Geltungsbereich Förderfonds Innenstadt



Quelle: Stadt Braunschweig - Open GeoData, 2024, Lizenz: dl-de/by-2-0. Bearbeitung durch Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung.

2.2 Fachliche Anforderungen

2.2.1 Die Maßnahme muss zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und zum Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sein und somit eine belebende Wirkung erzielen oder identitätsstiftenden Charakter (Verbundenheit mit der Innenstadt bzw. Braunschweig) haben. Das Zusammenwirken mehrerer dieser Kriterien wirkt sich vorteilhaft auf die Antragsbewertung aus.

2.2.2 Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die einen überwiegend öffentlichen Charakter aufweisen und der Allgemeinheit zugänglich sind. Der Zugang zu Veranstaltungen und Angeboten muss für eine breite Öffentlichkeit gewährleistet sein, soll in der Regel ohne Zugangsbeschränkungen (z. B. Eintrittsgelder, Begrenzung auf wenige Personen oder vergleichbare Einschränkungen) und somit allen Interessierten offenstehen. Im Vordergrund stehen ein erkennbares öffentliches Interesse sowie ein deutlicher Mehrwert für die Allgemeinheit.
In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Maßnahme gefördert werden, die nicht überwiegend öffentlich ist, sofern sie in besonderem Maße zur Attraktivitätssteigerung bzw. Wahrnehmung der Innenstadt beiträgt.

2.2.3 Im Antrag muss dargestellt werden, in welchem Zeitraum und an welchem Ort die Maßnahme umgesetzt werden soll, wie das Vorhaben die Innenstadt stärkt und wie sich der finanzielle Bedarf zusammensetzt (Kostenverifizierung).

2.2.4 Der Antragsteller muss das Vorhaben binnen 3 Monaten nach Ausstellung des Förderbescheids durch die Stadt Braunschweig begonnen haben und spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen haben.

2.2.5 Die Maßnahme kann auf einem privaten, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum umgesetzt werden.

2.2.6 Die Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige Genehmigungen (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen).

2.2.7 Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Bescheiderteilung getätigt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Förderfonds Innenstadt unterstützt insbesondere Maßnahmen, die zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beitragen und neue, innovative Konzepte, die sich von bereits bestehenden Formaten abgrenzen. Auch „Experimentierformate“ können gefördert werden.

3.1 Bevorzugt gefördert werden öffentliche Aktivitäten, Events und Kleinmaßnahmen wie z. B.:

- gesundheitsfördernde Events (z. B. Sportevents),
- den Zusammenhalt, die interkulturelle Offenheit fördernde Events (z. B. gemeinsame Veranstaltungen, Themenabende usw.),
- kooperativ entwickelte, öffentliche Events (z. B. verschiedene Institutionen/Geschäfte, die geografisch zusammenhängen (z. B. in einer Straße))
- Ideen und Maßnahmen zur Gestaltung öffentlicher Räume oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt.
- Maßnahmen zur Umsetzung neuer Handels- und Gastronomiekonzepte für die Innenstadt.

Zusätzlich gefördert werden können z. B.:

- Leihgebühren für Büro- oder technische Ausstattung für die Dauer der Durchführung des Projekts, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Materialien zur Umsetzung/Durchführung der Projektidee (z. B. Bastelutensilien),
- Beauftragungen Dritter zur Unterstützung/Durchführung der Projektideen,
- temporäre Mietkosten zur Zwischenmiete von z. B. Leerständen, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Bewirtungskosten, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.

3.2 Nicht gefördert werden z. B.

- die Anschaffung von Büro- oder technischer Ausstattung,

- eigene Personalkosten,
- die Weiterführung bereits bestehender Projekte, jährlich wiederkehrende Projekte, es sei denn das Projekt wirkt besonders frequenzbringend für die Innenstadt (Einzelfallbetrachtung),
- Instandsetzungs- oder laufende Miet-, Betriebs- und Sachkosten (laufende Betriebsausgaben),
- ausschließlich unternehmensinterne oder kommerzielle Maßnahmen
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen,
- Formate mit Bezug zu religiösen oder politischen Gruppen (z. B. Kundgebungen),
- Formate mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts. Antragsberechtigt sind somit z. B.:

- Privatpersonen,
- Vereine, Verbände,
- Gewerbetreibende,
- gemeinnützige Organisationen,
- Organisationen (z. B. NGOs und NPOs),
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer,
- private Stiftungen oder Bildungseinrichtungen und
- Interessens-, Quartiers- und Werbegemeinschaften.

Kooperationen mit mehreren Projektpartnerinnen und -partnern sind wünschenswert.

4.2 Von der Antragstellung ausgeschlossen sind:

- politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Bürgerinitiativen

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Grundsätzlich wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % seitens des Antragstellers angestrebt. Förderfähige Kosten für eine Maßnahme werden bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € (netto) bezuschusst. Eine Vollfinanzierung kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist (s. § 3 Absatz 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig). Der Anteil der Zuwendung an den förderfähigen Kosten ist u.a. abhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger durch die geförderte Maßnahme zusätzliche Einnahmen generiert. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, wenn im weiteren Verlauf die förderfähigen Kosten niedriger ausfallen, als in der Ursprungskalkulation angenommen.

5.2 Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

5.3 Die Höhe des Zuschusses legt die Verwaltung je nach Maßnahme im Einzelfall fest.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung bzw. -bewilligung ist bis zur vollständigen Ausschöpfung des Fördertopfes möglich.

6.2 Eine Antragstellung erfolgt per Post an:

Stadt Braunschweig
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig.

Eine Beratung bietet die

Braunschweig Zukunft GmbH
Sack 17
38100 Braunschweig.

Der Antrag kann auch per E-Mail (innenstadtdialog@braunschweig.de oder wirtschaft@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

6.3 Folgende Angaben sind unter anderem dem Antrag zwingend beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (mit Bezug zu den Fördervoraussetzungen aus 2.2.1 und 2.2.2),
- Beschreibung der geplanten Kosten (Kostenkalkulation; idealerweise direkt mit Kostenvoranschlag),
- kurze bildliche Darstellung der geplanten Maßnahme (Skizze, Katalogdarstellung, Fotos o. ä.).

6.4 Ansprechpartnerin für die Beratung der Zuwendungsempfänger ist die Braunschweig Zukunft GmbH. Sie informiert über die Fördermöglichkeiten.

6.5 Die Braunschweig Zukunft GmbH kann gegenüber der Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgeben.

6.6 Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Bescheides und ggf. die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zuschusses.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Es muss nachgewiesen werden, dass die Mittel

dem beantragten Zweck entsprechend und wirtschaftlich angemessen verwendet wurden. Sofern die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erbracht werden konnte, ist eine Verlängerung der Frist auf formlosen Antrag hin möglich.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages sowie digitale Zusendungen mehrerer datierter Fotos der Maßnahme gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung weitere Auflagen verfügen.

8.2 Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

8.3 Eine Doppelförderung für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.

8.4 Bei der Erstellung von Marketingmaterialien wie Postern und anderen Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen muss der Zusatz „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ sowie die Innenstadtdialog-Marke aufgenommen werden.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierte Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2027.

Übersicht der Änderungen an der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

Stand 09/2025

1. Zuwendungszweck
   - Änderung „politische“ in „gesellschaftliche“ Partizipation

2.2 Fachliche Anforderungen
   - 2.2.1 Ergänzung um den Zusatz „somit eine belebende Wirkung erzielen“, Erläuterung der Begriffe identitätsstiftender Charakter; Hinweis auf positive Effekte auf die Antragsbewertung, wenn mehrere der aufgeführten Kriterien erfüllt werden.
   - 2.2.2 (neu) Ergänzung: die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die überwiegend öffentlichen Charakter aufweisen und der Allgemeinheit zugänglich sind, wird betont. Erläutert wird, dass in der Regel keine Zulassungsbeschränkungen wie Eintrittsgelder oder Personenbegrenzungen zulässig sind und dass ein Mehrwert für die Allgemeinheit ersichtlich werden muss. Wenn eine Maßnahme nicht überwiegend öffentlich ist, jedoch in besonderem Maße zur Attraktivitätssteigerung bzw. Wahrnehmung der Innenstadt beiträgt, kann sie im Ausnahmefall genehmigt werden.
   - Entsprechend des neuen Unterpunkts 2.2.2 ändern sich die nachfolgenden Nummerierungen.
   - 2.2.7 (ehemals 2.2.6) Änderung des Wortes Antragstellung in Bescheiderstellung

3. Gegenstand der Förderung
   - Umformulierung des Einführungstexts
   - 3.1 Ergänzung
     - der förderfähigen Aktivitäten, Events und Kleinmaßnahmen um kooperativ entwickelte, öffentliche Events, z. B. verschiedene Institutionen/Geschäfte, die geografisch zusammenhängen (z. B. in einer Straße);
     - Formulierungsänderung: anstelle von „öffentliche Begrünung/Bepflanzung“ nun „Gestaltung öffentlicher Räume oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten“
   - 3.2 Ergänzung der nicht förderfähigen Kosten um den Zusatz „laufende Betriebsausgaben und ausschließlich unternehmensinterne oder kommerzielle Maßnahmen“

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
   - 5.1 Um den Fokus darauf zu legen, dass eine Kofinanzierung von bis zu 50% angestrebt wird, wurden die Textbausteine umgestellt.
   - 5.2 Verwendungsnachweis ist als eigener Absatz 7. in der neuen Richtlinie zu finden. Dadurch verschieben sich die Punkte 5.3 und 5.4 zu 5.2 und 5.3

6. Verfahren
   - 6.7 wurde in Absatz 7 Verwendungsnachweis eingearbeitet.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
   - Durch Einfügen des Absatzes 7 ändert sich die Nummerierung der Absätze „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ 8. und Inkrafttreten 9.
   - In 8.4 wurde ergänzt, dass bei der Erstellung von Marketingmaterialien wie Postern und anderen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Zusatz „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ sowie die Innenstadtdialog-Marke aufgenommen werden müssen.

Innenstadtdialog-Marke:



9. Inkrafttreten
   - Hinweis auf Ersatz der bisher gültigen Fassung mit der aktualisierten Förderrichtlinie
   - Änderung der Befristung in 31.12.2027

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26269
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Grundsatzbeschluss zur Zukunft der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	25.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt spricht sich dafür aus, die zwischen der Stadt Braunschweig und der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) geschlossenen Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zum Ablauf des 31. Dezember 2030 ordentlich zu kündigen.

2. Zur Vorbereitung einer Nachfolgeregelung ab dem 1. Januar 2031 wird die Verwaltung beauftragt, ein europaweites wettbewerbliches Verfahren zu konzipieren und durchzuführen, dessen Ziel die Beauftragung eines privaten Unternehmens im Rahmen eines sog. Betreibermodells ist.

   Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sind die Vergabebekanntmachung sowie die wesentlichen Festlegungen für die zu vergebenden Leistungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die abschließende Entscheidung in dem Verfahren ist dem Rat möglichst bis Mitte des Jahres 2028 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Im Jahr 2000 führte die Stadt Braunschweig ein europaweites Vergabeverfahren für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung durch. Die Details der Aufgabenerfüllung wurden in den Leistungsverträgen I (Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes) und II (Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung) geregelt. Im Nachgang dazu sind auf der Grundlage entsprechender Gremienbefassungen zu beiden Leistungsverträgen eine Vielzahl von Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarungen geschlossen worden, die zum einen auf geänderte rechtliche oder vertragliche Bestimmungen (Änderung des Privatisierungsmodells, Bahntransport Thermische Verwertung Restabfall, Elektrogeräte, Sperrmüll/Altholz, Straßenbegleitgrün, Winterdienst auf Radwegen), zum anderen auf Ergebnisse der vertraglichen Angemessenheitsprüfungen der Entgelte zurückzuführen sind.

Die Verträge mit ALBA sehen eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2020 vor. Sofern nicht spätestens zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert

sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre. Im Jahr 2018 hat der Rat der Stadt erstmalig entschieden, das Kündigungsrecht nicht auszuüben, wodurch sich die Verträge bis zum 31. Dezember 2025 verlängerten (Drs. 18-07734).

Im Jahr 2023 hat der Rat abermals beschlossen, von der Möglichkeit der Kündigung der Leistungsverträge keinen Gebrauch zu machen (Drs. 23-2102). Damit sind die Verträge um fünf weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert worden. Hintergrund für diese Entscheidung war zum einen, dass aufgrund des hohen zeitlichen Vorlaufs eine Neuausschreibung der Leistungen in einer vergleichbaren Struktur zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar war. Zum anderen war seinerzeit die für ein Ausschreibungsverfahren maßgebliche Grundstückssituation nicht abschließend geklärt. Aufgrund dieser Umstände sowie der damaligen Marktsituation war nach der Einschätzung der beauftragten Gutachter zudem nicht mit wirtschaftlich attraktiven Angeboten zu rechnen.

Seit diesem Jahr ist die Grundstückssituation geklärt. Der Stadt stehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsverträge die für die Erledigung der kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen Betriebsgrundstücke (Betriebshof Frankfurter Straße 251 und AEZ Watenbüttel) zur Verfügung. Auf die nicht-öffentliche Vorlage (Drs.-Nr. 25-25161) wird verwiesen. Damit ist eine wesentliche Vorfrage für die zukünftige Ausrichtung der Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und des Winterdienstes ab dem Jahr 2031 geklärt. Parallel zur Klärung der Grundstückssituation hat die Verwaltung wie im Jahr 2023 angekündigt die Optimierungspotenziale sowie die bestehenden und zukünftigen Anpassungsbedarfe in den Leistungsbereichen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst untersuchen lassen.

Damit kann nunmehr die **Grundsatzentscheidung des Rates für die künftige Ausrichtung der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung inklusive Winterdienst ab dem Jahr 2031 getroffen** werden. Im Falle einer Kündigung der Leistungsverträge müsste diese zwei Jahre vor Vertragsende, mithin spätestens bis zum 31. Dezember 2028 ausgesprochen werden. Aufgrund des hohen zeitlichen Vorlaufs einer Neuausschreibung muss die Entscheidung zum Start der Vorbereitungen für eine Nachfolgeregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

2. Fachgutachterliche Untersuchung

2.1 Untersuchungsgegenstand

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Rates über die Ausübung des Kündigungsrechts der Leistungsverträge mit ALBA bis zum 31. Dezember 2028 sowie der strategischen Ausrichtung ab dem Jahr 2031 hat die Verwaltung sowohl einen juristischen sowie einen wirtschaftlich-ingenieurtechnischen Gutachter beauftragt.

Die Gutachter haben auf der Grundlage der bereits im Jahr 2023 erstellten Machbarkeitsstudie untersucht, welche Handlungsmöglichkeiten der Stadt im Hinblick auf die künftige Ausrichtung von Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zur Verfügung stehen. Dabei sind die bereits eingetretenen bzw. die zu erwartenden gesetzlichen Entwicklungen maßgeblich berücksichtigt worden. Es ist zudem geprüft worden, ob die dann seit 30 Jahren bestehenden Leistungsverträge eine taugliche Grundlage für eine Fortführung der Beauftragung von ALBA über das Jahr 2030 hinaus wären und in welchen Punkten Anpassungsbedarf besteht. Darüber hinaus sind die verschiedenen Organisationsformen für die Leistungserbringung untersucht und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen worden.

In dem Workshop am 4. Juli 2025 für Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen haben die Gutachter und die Verwaltung das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

2.2 Zukünftige Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Die Gutachter haben herausgearbeitet, dass sich aufgrund der bestehenden und bereits heute absehbaren gesetzlichen Vorgaben sowie der veränderten Realitäten in der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung diverse Anpassungsbedarfe an den Leistungsinhalten und -strukturen ergeben.

- Erhöhung der Recyclingquoten

Eine wesentliche Entwicklung ist die Erhöhung der Recyclingquoten im Abfallbereich. § 14 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz legt insoweit fest, dass die Quoten zur Wiederverwendung und dem Recycling von Siedlungsabfällen insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent spätestens ab dem 1. Januar 2020, 55 Gewichtsprozent spätestens ab dem 1. Januar 2025, 60 Gewichtsprozent spätestens ab dem 1. Januar 2030 und 65 Gewichtsprozent spätestens ab dem 1. Januar 2035 betragen sollen. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass Abfälle aus privaten Haushaltungen, die einer Wiederverwendung zugeführt oder zumindest recycelt werden können (z.B. Sperrmüll, Bioabfälle, Papier und Pappe), nicht mit Restabfällen vermischt und durch die thermische Verwertung dem Stoffkreislauf entzogen werden.

Durch die Ziele und Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes steht die städtische Abfallwirtschaft in Braunschweig zukünftig vor großen Herausforderungen. Die Recyclingquote in Braunschweig beträgt rund 52 % (Stand 2023). Um das Ziel einer Recyclingquote von 65 Gewichtsprozent der überlassenen Siedlungsabfälle erreichen zu können, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die Strukturen der Wertstoffsammelleistungen sind beispielsweise im Rahmen der Sammlung von Sperrmüll sowie Pappe/Papier/Karton zu modifizieren, denn nur so wird es gelingen, die gesammelten Mengen deutlich zu erhöhen. Auch die Strukturen der Restabfallsammlung sind ggf. anzupassen, um so die Restabfallmengen zu reduzieren. Dies bedeutet, dass auf die Leistungsstrukturen der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt in den nächsten Jahren ein erheblicher Anpassungsbedarf zukommt, so dass diese Strukturen voraussichtlich an zahlreichen Stellen zu verändern sind.

- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) ist ebenfalls von Relevanz für die Durchführung der öffentlichen Aufgabe Abfallentsorgung und Straßenreinigung in den kommenden Jahren. Dieses legt fest, welchen Anteil neu beschaffte schwere Nutzfahrzeuge mit einem „sauberen“ Antrieb (z.B. Elektro, Wasserstoff) an der Gesamtzahl der neu beschafften schweren Nutzfahrzeuge mindestens ausmachen müssen. Das Gesetz gibt der öffentlichen Hand bestimmte Mindestziele zur Anschaffung von sauberen Fahrzeugen vor. Die Fuhrparks der öffentlichen Hand sind dabei ein wichtiger Baustein, um die Klimaziele zu erreichen. Auch dem „Integrierten Klimaschutzkonzept“ der Stadt Braunschweig zufolge soll auf die Nutzung sauberer Fahrzeuge hingewirkt werden.

Auf die bestehenden Leistungsverträge ist das Gesetz allerdings aufgrund der in § 10 SaubFahrzeugBeschG enthaltenen Übergangsregelung nicht anwendbar. Demzufolge kann ALBA zwar, so wie dies auch bisher der Fall ist, saubere Fahrzeuge freiwillig anschaffen. Die Stadt kann ALBA auf der Grundlage der bestehenden Verträge aber nicht verpflichten, saubere Fahrzeuge zu nutzen.

- Weitere Entwicklungen

Wird ein neuer Vertrag abgeschlossen, können auch weitere Entwicklungen von Bedeutung sein, wie z.B. das Immissionsschutzrecht, die Nationale Biomassestrategie, die Batterieverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder die Vorgaben zur Getrenntsammlung von Alttextilien.

Zudem gibt es den Wunsch aus der Politik sowie von den Bürgerinnen und Bürgern mindestens einen zusätzlichen Wertstoffhof im Stadtgebiet einzurichten. Dieser könnte neben der Steigerung der Servicequalität auch einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der

oben genannten Recyclingquote darstellen und eine (verkehrliche) Entlastung der beiden bisherigen Standorte mit sich bringen.

2.3 Umsetzbarkeit im Rahmen der bestehenden Leistungsverträge
Ausgehend von den zukünftigen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung haben die Gutachter untersucht, ob sich die absehbaren Anpassungsbedarfe im Rahmen der bestehenden Leistungsverträge umsetzen lassen. Dabei ist herausgestellt worden, dass bereits in der Vergangenheit sowohl zum Leistungsvertrag I als auch zum Leistungsvertrag II eine Vielzahl an Klarstellungs- und Änderungsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass in vergaberechtlicher Hinsicht wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrages gem. § 132 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundsätzlich zur Erforderlichkeit der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens führen.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungsverträge keine hinreichenden Regelungen zu Anpassungen des Leistungsspektrums enthalten, die aufgrund der zukünftigen Entwicklungen in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung erforderlich werden könnten. Die derzeit geltenden Vertragsregelungen sind nicht flexibel genug, um den Anforderungen an ein moderne und auf die Zukunft gerichtete Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Leistungsverträge zur Umsetzung der o.g. Änderungsbedarfe würde eine wesentliche Auftragsänderung darstellen. Diese könnte jedoch aufgrund der Regelung des § 132 GWB nicht vergabefrei durchgeführt werden, weil keine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen erfüllt ist, der die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens entbehrlich machen würde. Demnach wäre auf der Grundlage der bestehenden Verträge eine umfassende Anpassung der Leistungsinhalte und -strukturen zur Ermöglichung einer moderne Abfallwirtschaft nicht umsetzbar. Eine solche Anpassung setzt aus vergaberechtlichen Gründen die Kündigung der Leistungsverträge und die Neuausschreibung der Leistungen voraus.

2.4 Fehlende Investitions- und Planungssicherheit
Die Gutachter haben zudem aufgezeigt, dass die Leistungsverträge ALBA aufgrund der fünfjährigen Kündigungsfrist mittlerweile keine hinreichende Investitions- und Planungssicherheit mehr vermitteln.

Basis für eine moderne und zukunftsfähige Abfallwirtschaft und Straßenreinigung ist in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten die Durchführung erheblicher Investitionen. Mit Blick auf die Entwicklungen in der Gesetzgebung und die von der Stadt verfolgten Klimaschutzziele wird eine umfassende Modernisierung der Anlagentechnik bzw. des Fuhrparks unumgänglich sein. Die Vornahme der hierfür benötigten Investitionen durch den Vertragspartner setzt voraus, dass die Leistungsverträge die gebotene Planungssicherheit gewähren. Dies ist mit Blick auf die derzeit geltenden Verträge aber nicht der Fall. Ohne die erforderliche Planungssicherheit dürfte der Vertragspartner Investitionen auf das gesetzlich vorgesehene Minimum beschränken, was der Zielvorstellung einer modernen und auf die Zukunft gerichteten Abfallwirtschaft jedoch zuwiderläuft. Die Leistungsverträge enthalten zudem keine hinreichenden Regelungen, wie mit entstehendem Sanierungs- und Investitionsbedarf an dem vorhandenen Anlagenbestand umzugehen ist bzw. in welchem vertraglichen Rahmen er zu beheben ist. Insbesondere auch darauf beruht die lange Dauer des Verfahrens zum Neubau der Bioabfallvergärungsanlage, da alle Zwischenschritte verhandelt werden mussten.

Ähnliche Effekte wären mit Blick auf die (ebenfalls vollständig abgeschriebenen und teilweise sanierungsbedürftigen) baulichen Anlagen in der Frankfurter Straße bzw. in Watenbüttel zu erwarten.

2.5 Pflicht zur Kündigung der Leistungsverträge

Gegenstand der Beauftragung der Fachgutachter war auch die Frage, ob zum 31. Dezember 2030 eine Pflicht zur Kündigung der Verträge besteht. Die Gutachter haben festgestellt, dass es kein allgemeines vergaberechtliches Verbot des Abschlusses unbefristeter Verträge gibt.

Korrespondierend dazu gibt es auch keine ausdrückliche vergaberechtliche Pflicht, Verträge nach einer bestimmten Laufzeit zu kündigen.

Der unionsrechtliche Wettbewerbsgrundsatz gebietet es gleichwohl, regelmäßig neuen Wettbewerb zu schaffen, um auch anderen Marktteilnehmern die Chance auf Teilhabe an öffentlichen Auftragsvergaben zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig zu überprüfen, ob zwingende Gründe des Allgemeininteresses das Interesse an der Herstellung von Wettbewerb überwiegen. Hierzu verpflichtet nicht nur der Wettbewerbsgrundsatz, sondern auch das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die erforderlichen zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die das Interesse an der Herstellung von Wettbewerb überwiegen, können vorliegend nach einer dann 30-jährigen Vertragslaufzeit nicht mehr belegt werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Gutachter bereits aus diesem Grund empfohlen, die Leistungsverträge zu kündigen und die Leistungen der Abfallbewirtschaftung und Straßenreinigung zum 1. Januar 2031 neu zu vergeben.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schließt sich der eindeutigen Empfehlung der Fachgutachter an, die Verträge zum 31. Dezember 2028 zu kündigen und die Leistungen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung neu auszuschreiben.

In der Vertragsanwendung der dann 30-jährigen Leistungsverträge, die auf der im Jahr 2000 gebildeten und heute nicht mehr bestehenden Struktur einer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Braunschweig (ÖPP-Modell) aufbauen, zeigt sich, dass diese an wesentlichen Stellen aufgrund des alten Vertragskorsetts nicht mehr praktikabel anwendbar sind.

Insbesondere stellen die Verträge zwischenzeitlich keine hinreichende Grundlage mehr für eine moderne und zukunftsfähige Abfallwirtschaft dar. Die von den Gutachern dargestellten und im AWIKO-Workshop (27. März 2025) herausgearbeiteten absehbaren Entwicklungen insbesondere in der Abfallwirtschaft lassen sich im Rahmen der Verträge nicht oder allenfalls unzureichend umsetzen. Damit ist die Stadt bei entsprechenden Änderungen jeweils auf die Zustimmung des Vertragspartners angewiesen. Dies ist nach dann drei Jahrzehnten keine angemessene Position für die Stadt in einem so wichtigen Aufgabenbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Doch selbst wenn eine Einigung mit ALBA über Änderungen der bestehenden Leistungsverträge erzielt werden könnte, sind allenfalls punktuelle Änderungen möglich. Eine umfassende Anpassung der Leistungsinhalte und -strukturen zur Ermöglichung einer modernen Abfallwirtschaft ist im Gegensatz zu den bisherigen Vertragsverlängerungen nur unter Inkaufnahme erheblicher vergaberechtlicher Risiken möglich. Aufgrund des zu erwartenden Investitionsbedarfes ist eine Fortführung der Leistungsverträge über das Jahr 2030 hinaus wegen der fehlenden Investitions- und Planungssicherheit ebenfalls nicht ratsam. Das Risiko einer Beschränkung von Investitionen auf das Nötigste sollte genauso vermieden werden wie die damit verbundenen höheren laufenden Kosten.

In wirtschaftlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass die letzten Vertragsverlängerungen gezeigt haben, dass Einsparpotenziale bei ALBA vorhanden sind. Die unter Nr. 4.2 noch näher darzulegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Gutachter zeigt zudem, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen von Synergiepotenzialen im siebenstelligen Bereich pro Jahr durch den wettbewerblichen Preisdruck im Vergabeverfahren ausgegangen werden kann. Damit ist die Vorbereitung einer Nachfolgeregelung auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten angezeigt.

4. Handlungsalternativen der Stadt im Kündigungsfall

Ausgehend von der Empfehlung der Gutachter, die Leistungsverträge zu kündigen und die Leistungsbereiche neu auszuschreiben, haben diese auftragsgemäß die verschiedenen Organisationsformen für die zukünftige Ausgestaltung zur Durchführung der Aufgaben der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Braunschweig untersucht. Ziel war dabei, die für die Stadt am besten geeignete Struktur zu identifizieren, die sowohl rechtssicher als auch wirtschaftlich tragfähig ist und gleichzeitig genügend Flexibilität für zukünftige Entwicklungen bietet.

4.1. Mögliche Organisationsformen

Werden die Leistungsverträge gekündigt, kommen als Organisationsformen die Eigenerledigung, eine Dienstleistungsvergabe, ein Betriebsführungsmodell, eine Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) sowie ein Betreibermodell in Betracht.

- Eigenerledigung:

Bei der Eigenerledigung übernimmt die Stadt die Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung vollständig in eigener Verantwortung. Eine Umsetzung würde einen tiefgreifenden Systemwechsel bedeuten. Damit wäre nicht nur ein beträchtlicher organisatorischer Umstellungsaufwand, sondern auch eine Liquiditätsbelastung verbunden, da die Stadt hohe Anfangsinvestitionen durch den Rückerwerb der Betriebsmittel, Gebäude und Anlagen tätigen müsste. Diese Organisationsform ist daher nicht weiterverfolgt worden.

- Dienstleistungsvergabe:

Die Vergabe einer Dienstleistung, mit der ein privater Dritter mit der Erbringung von Dienstleistungen der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung mit eigenen Betriebsmitteln und eigenem Personal beauftragt wird, scheidet hier infolge des Rückerwerbs der Grundstücke sowie der Übernahme der Geschäftsanteile zum Vertragsende ebenfalls aus.

- Betriebsführungsmodell:

Im Betriebsführungsmodell verbliebe die Stadt in der Betreiberverantwortung für die Gebäude und Anlagen und würde eine Gesellschaft lediglich mit dem laufenden kaufmännischen und technischen Betrieb im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahren beauftragen. Zwar würde dies die Einflussmöglichkeiten der Stadt stärken und einen Know-how-Aufbau ermöglichen. Gleichzeitig würden jedoch wesentliche wirtschaftliche Risiken, insbesondere Investitionsrisiken, bei der Stadt verbleiben. Angesichts des Umfangs und der technischen Komplexität der Leistungen sowie der aktuellen Struktur der kommunalen Abfallwirtschaft erscheint dieses Modell in der Abwägung als weniger geeignet. Insbesondere die Übernahme der Betreiberverantwortung inklusive aller rechtlichen, genehmigungsrechtlichen und technischen Pflichten durch die Stadt selbst würde zusätzliche Anforderungen mit sich bringen, ohne einen wesentlichen wirtschaftlichen oder qualitativen Vorteil zu generieren.

- Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP):

Im ÖPP-Modell erfolgt die Aufgabenerledigung durch eine Gesellschaft, an der sowohl die Stadt als auch ein privater Dritter beteiligt sind. Die Stadt würde dabei einen Mitgesellschafter im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens auswählen und mit diesem sowohl einen Gesellschaftsvertrag als auch einen Dienstleistungsvertrag abschließen. Die Gesellschaft wäre anschließend für die Erbringung der Leistungen der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und des Winterdienstes zuständig. Die Stadt bliebe bei dieser Variante strukturell eingebunden, etwa über eine Mehrheitsbeteiligung, die Besetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie über Rückübertragungsregelungen im Gesellschaftsvertrag. Dadurch wäre eine gewisse Steuerung möglich, gleichzeitig bliebe die unternehmerische Verantwortung jedoch beim privaten Dritten. Das Modell bietet damit gewisse Steuerungsvorteile gegenüber einer reinen Fremdvergabe. Es ist jedoch organisatorisch komplex, mit Zielkonflikten der Gesellschafter belastet und mit deutlicher Liquiditätsbelastung verbunden, da die Stadt im Verhältnis der Anteile an der ÖPP-Gesellschaft die Anfangsinvestitionen für den Rückerwerb der Betriebsmittel, Gebäude und Anlagen tragen müsste.

- Betreibermodell:

Das Betreibermodell sieht vor, dass ein privater Dritter die Leistungen der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und des Winterdienstes nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens übernimmt und eigenständig als Betreiber für die Gebäude und Anlagen auftritt. Damit verbunden ist die Übernahme der erforderlichen Investitionen sowie des wirtschaftlichen Risikos. Kennzeichnend für dieses Modell ist, dass der Betreiber nicht nur Dienstleister, sondern eigenverantwortlicher Leistungsträger ist. Die Infrastruktur (z. B. Betriebsgrundstücke, Anlagen) wird vom Betreiber im Rahmen eines Pachtvertrags genutzt. Ebenso ist ein Übergang des eingesetzten Personals möglich. Für das Betreibermodell spricht, dass die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung und den Anlagenbestand bei dem Betreiber verbleiben, so dass nur ein geringes Haftungsrisiko bei der Stadt verbleibt. Die Investitionsrisiken hat der Betreiber zu tragen.

4.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Ausblick auf die Gebührenentwicklung

Im Rahmen der beauftragten Analyse hat der technisch-wirtschaftliche Gutachter eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Bewertet wurden

- die Fortführung der bestehenden Verträge mit ALBA,
- das Betreibermodell,
- das Betriebsführungsmodell,
- das ÖPP-Modell sowie
- die kommunale Eigenerledigung.

Die Untersuchung basiert aus Gründen der Vergleichbarkeit auf den aktuell bestehenden Leistungsumfängen, ohne die Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen, Erweiterungen oder Anpassungen.

In wirtschaftlicher Hinsicht stellen die Gutachter fest, dass die ermittelten Kosten der untersuchten Handlungsalternativen nur relativ geringe Unterschiede aufweisen und auf einem vergleichbaren Kostenniveau liegen. Bei genauer Betrachtung sind das Betreibermodell und die kommunale Aufgabenerfüllung die wirtschaftlichsten Varianten. Im Vergleich zur derzeitigen Aufgabenerfüllung durch ALBA ist in diesen beiden Varianten mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Die kommunale Eigenerledigung ist dabei aufgrund der Umsatzsteuerprivilegierung marginal günstiger. Diese kommunale Aufgabenerledigung scheidet jedoch aus den unter 4.1 dargestellten Gründen von vornherein aus und ist auch aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht ratsam. Das Betriebsführungsmodell ist aufgrund höherer Kosten für die Wartung, Instandhaltung und ggf. auch den Neubau der betrieblichen Einrichtungen und das ÖPP-Modell aufgrund der voraussichtlich geringeren Realisierbarkeit von Synergie- und Optimierungspotenzialen durch den privaten Partner weniger attraktiv als das Betreibermodell.

Im Hinblick auf die derzeitige Aufgabenerfüllung durch ALBA gehen die Gutachter von einer grundsätzlich wirtschaftlichen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus. Sie sehen jedoch auf der Kostenseite bei der Neuausschreibung eines Betreibermodells tendeziell ein Einsparpotenzial, so dass eine Neuausschreibung bereits aus diesem Gesichtspunkt wirtschaftlich angezeigt ist.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Erfahrungen der Gutachter im Falle der Neuausschreibung der Leistungen im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens von einer hohen Wettbewerbsintensität auszugehen ist. Diese wird voraussichtlich - unabhängig von den zuvor dargestellten reinen Kostenvergleich der Modelle - zu günstigen Angebotspreisen führen. Vor diesem Hintergrund gehen die Gutachter tendeziell von zusätzlichen Synergie- und Optimierungspotenzialen im siebenstelligen Bereich pro Jahr durch den wettbewerblichen Preisdruck im Vergabeverfahren aus.

Auch wenn der Ausgang eines Vergabeverfahrens nicht vorausgesagt werden kann, ist unter normalen Rahmenbedingungen, wie sie auch derzeit vorherrschen, davon auszugehen, dass

im Falle einer europaweiten Neuausschreibung der Leistungen mit erheblichen Kosteneinsparungen zu rechnen ist. Demzufolge ist auch davon auszugehen, dass sich die Gebühren im Falle einer Neuausschreibung günstiger entwickeln, als es bei einer Fortführung der Verträge der Fall wäre.

Selbstverständlich kann eine Ausweitung des Leistungsumfanges im Vergleich zum Status Quo zu höheren Kosten und Gebühren führen. Diese Mehrkosten fielen jedoch in allen untersuchten Varianten und damit auch bei der Fortführung der Leistungsverträge an. Selbiges gilt für die allgemeinen Kostensteigerungen. Vor diesem Hintergrund ist bei der Vorbereitung der Ausschreibung und auch im Ausschreibungsverfahren selbst insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung mit dem Ziel der Gebührenstabilität zu achten.

Daher werden diese Fragen im Rahmen der Vergabebekanntmachung bzw. der Festlegung der seitens der Stadt geforderten wesentlichen Leistungen den städtischen Gremien noch einmal zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Klarstellend sei daher darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Grundsatzbeschluss noch keine Festlegung für die späteren Leistungsinhalte im Rahmen einer Nachfolgeregelung verbunden ist.

4.3 Ergebnis

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Neuausschreibung aus juristischer, technischer und auch aus wirtschaftlicher Sicht das Betreibermodell die wohl vorzugswürdigste Variante darstellt. Diese Einschätzung wird von der Verwaltung geteilt. Die vergangene Vertragslaufzeit hat gezeigt, dass sich das Betreibermodell – unabhängig von den nicht mehr zeitgemäßen und hinreichend flexiblen vertraglichen Grundlagen – bewährt hat. Die bisherigen Erfahrungen mit der ALBA zeigen, dass eine stabile und leistungsfähige Umsetzung bei verlässlicher Gebührenentwicklung möglich ist. Zugleich bietet ein an die aktuellen Herausforderungen angepasstes Betreibermodell, welches an die bekannten Strukturen anknüpft, den notwendigen Rahmen, um den zukünftigen Anforderungen flexibel und wirtschaftlich gerecht zu werden. Seitens der Verwaltung wird daher das Betreibermodell empfohlen.

5. Beauftragung für Vergabeverfahren

Sofern der Rat den Grundsatzbeschluss wie vorgeschlagen fasst und einer Neuausschreibung in Form eines Betreibermodells zustimmt, wären zur Vorbereitung und Durchführung des komplexen europaweiten Vergabeverfahrens externe Berater zu beauftragen. Ziel der Beauftragung ist es, Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und ein Vergabeverfahren durchzuführen, auf dessen Basis ein rechtssicheres, wirtschaftlich tragfähiges und zukunftsfähiges Betreiberkonzept für die Aufgaben der Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und des Winterdienstes in Braunschweig ab dem Jahr 2031 umgesetzt werden kann.

Die Bearbeitung umfasst unter anderem die fachliche Erarbeitung des Leistungsbildes (Leistungsbeschreibung und -verzeichnis), die weitere Identifizierung von Optimierungsansätzen in der Leistung, erforderlichenfalls eine Markterkundung, die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Durchführung des Teilnahmewettbewerbs sowie die Begleitung des Verhandlungsverfahrens.

Aufgrund des genannten Umfangs der Beratungsleistungen ist bereits für die Auswahl der Gutachter ein europaweites Vergabeverfahren erforderlich. Als ersten Schritt wird die Verwaltung also die Unterlagen für die Vergabe der Beraterleistungen vorbereiten und die Entscheidung über den Zuschlag den städtischen Gremien zur Entscheidung vorlegen.

6. Zeitplan

Zeitlicher Rahmen für das Vergabeverfahren:

- Beauftragung Kanzlei/Berater: 1. Quartal 2026
- Eckpunkte, Markterkundung, Beschlussfassung: bis 3. Quartal 2026

- Erstellung der Vergabeunterlagen: ab 4. Quartal 2026
- Teilnahmewettbewerb: ab 2. Quartal 2027
- Verhandlungsverfahren: ab 4. Quartal 2027
- Zuschlagserteilung inkl. möglicher Nachprüfung: bis Mitte 2028

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-26269-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Grundsatzbeschluss zur Zukunft der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Braunschweig Änderungsantrag zur Vorlage 25-26269

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.09.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:
Im Beschlussvorschlag der Verwaltung wird der zweite Punkt wie folgt geändert.

1. Der Rat der Stadt spricht sich dafür aus, die zwischen der Stadt Braunschweig und der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) geschlossenen Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zum Ablauf des 31. Dezember 2030 ordentlich zu kündigen.

2. Zur Vorbereitung einer Nachfolgeregelung ab dem 1. Januar 2031 wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Abfallwirtschaft im Eigenbetrieb führen zu können.

3. Die abschließende Entscheidung in dem Verfahren ist dem Rat möglichst bis Mitte des Jahres 2028 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:
In Anbetracht der langfristigen Entscheidungen, die mit dieser Vorlage verbunden sind, ist es im Interesse des Rates und der Stadt, sich frühzeitig die Option einer eigenständigen Durchführung der Abfallwirtschaft offenzuhalten. Eine solche Organisationsform stärkt die kommunale Handlungsfähigkeit und ermöglicht es, die Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft stärker in eigener Verantwortung zu gestalten.

Durch die rechtzeitige Vorbereitung der erforderlichen organisatorischen und fachlichen Kompetenzen wird die Stadt in die Lage versetzt, die Abfallwirtschaft schrittweise im Eigenbetrieb übernehmen zu können. Gleichzeitig bleibt ausreichend Zeit, die notwendigen Strukturen aufzubauen, Erfahrungen zu sammeln und fundierte Entscheidungen über den Zeitpunkt und die konkrete Ausgestaltung der Eigenübernahme zu treffen.

Ziel ist es, die Abhängigkeit von einzelnen privaten Anbietern zu verringern und die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt zu verbessern.

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26305
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg"
Stadtgebiet teilweise beiderseits der Straßen Am Rautheimer Holze, östlich des Möncheweg, südlich Lehmweg und westlich der Ortslage Rautheim, sowie westlich des Umspannwerks am Möncheweg und östlich Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V

Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	25.08.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	03.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und Nr. 4 zu behandeln.

2. Die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Planbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Am 11.10.2022 hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss für die 160. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans (RA 29) „Rautheim-Möncheberg“ gefasst (Beschlussvorlagen 22-19235 und 22-19235-03).

Ziel der 160. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes zur Versorgung mit dringend benötigtem Wohnraum.

Der Geltungsbereich ist ca. 44 ha groß. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbauflächen,

Gemischten Bauflächen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen sowie Flächen für die Landwirtschaft geplant. Westlich des Umspannwerks am Möncheweg soll zudem eine etwa ein Hektar große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden, um die Bestandsentwicklung eines vorhandenen Gärtnereibetriebes zu sichern.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden östlich der Südstadt ca. 22 ha Wohnbauflächen dargestellt, die in der Form nicht mehr umgesetzt und überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollen. Das geplante Wohnbaugebiet ist als westliche Arrondierung an den Stadtteil Rautheim vorgesehen, um einen der dortigen Standortvorteile und den vorgesehenen Stadtbahnanschluss zu nutzen. Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt geplant. Im Plangebiet besteht das Potenzial für schätzungsweise ca. 800 Wohneinheiten, welche in Form einer Mischung von vorwiegend mehrgeschossigem Wohnungsbau und ergänzend Einfamilienhausgruppen angestrebt wird. Damit wird das Ziel im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterzubauen“ weiterverfolgt.

Insgesamt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim angestrebt, mit einer moderaten Dichte der Bebauung, einer guten Verkehrsanbindung und Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum. Die neue Wohnsiedlung soll unter anderem die Ziele des Klimaschutzkonzeptes integrieren. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind im Bereich der gemischten Baufläche Festsetzungen für urbane Nutzungen, wie private Dienstleistungen, nicht störendes Gewerbe, Quartiersgaragen, Wohnen und optional Nahversorgung vorgesehen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage eingefasst.

Die vorgesehenen Freiflächen (Landwirtschaft, Grünflächen) und Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte und Gewerbliche Bauflächen) bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung im Vergleich zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit jeweils ca. 22 ha gleich. Durch die vorliegende Planung wird daher auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine zusätzliche Versiegelung durch Bauflächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Dem beiliegenden Änderungsplan und der Begründung mit Umweltbericht sind genauere Aussagen zum Gegenstand der Änderung, zu Ziel, Zweck und wesentlichen Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen. Da Änderungen des Flächennutzungsplans vom Amt für Regionale Landesentwicklung genehmigt werden müssen und dieser Verfahrensschritt mindesten vier Wochen in Anspruch nimmt, wird der Planbeschluss der vorliegenden 160. Änderung vor dem Satzungsbeschluss des parallelen Bebauungsplans gefasst. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan RA 29 ist für die Gremienschiene im November 2025 vorgesehen.

Mit dem Beschluss über die Beteilung der Öffentlichkeit zur 160. Flächennutzungsplanänderung (DS 25-25562-03) wurden der Verwaltung am 03.06.2025 seitens des Ausschusses für Planung und Hochbau verschiedene Hinweise und Belange zur weiteren Beachtung im Planverfahren an die Hand gegeben. Meist geht es dabei um den **Ausbau der lokalen Infrastruktur**. Bereits mit dem Beschluss über die Beteilung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan (DS 25-25977) wurde im Juni 2025 zu den meisten dieser Aspekte ein Sachstand mitgeteilt, der weiterhin aktuell ist. Zusammengefasst ist der Sachstand wie folgt:

- Die dem Planverfahren auch in der Begründung zugrunde gelegten **Einwohner- und Wohnraumbedarfsprognosen** für die Stadt Braunschweig sind valide und bestätigt.
- Die bestehenden Sportanlagen Rautheims sollen nach verwaltungsinterner Abstimmung und Einschätzung durch ein zusätzliches **Rasenspielfeld** erweitert werden.
- Mit dem Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss RA 30 wurde im Juni 2025 die Grundlage zur Schaffung der erforderlichen Baurechte für den Neubau einer **Zweifeldhalle für den Schul- und Vereinssport** an der Weststraße gestartet.

- Ein Standort für eine **Feuerwehrbedarfsfläche** wird in einem ergebnisoffenen Prozess ermittelt. Eine Grundlage für einen verkehrsgünstig gelegenen Standort sind unter Berücksichtigung des Schutzzielerreichungsgrades kurze Ausrückzeiten der Ortsfeuerwehr Rautheim. Im Süden des Plangebietes setzt der Bebauungsplan RA 29 zur Sicherung der Standortoption eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr fest.
- Ein **Volksfestplatz** wird aus Immissionsschutzgründen nicht in der Nähe der Wohnbebauung im Planänderungsbereich angeordnet.
- In den zentralen Bereichen des geplanten Wohnquartiers wird mit der Mischbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan und der Festsetzung von Urbanen Gebieten im Bebauungsplan über Wohnnutzungen hinaus Planungsrecht für Quartiersgaragen und in beschränktem Umfang auch für andere **der infrastrukturellen Versorgung des Stadtteils dienende Nutzungsarten und Gemeinschaftseinrichtungen** geschaffen. Solche Nutzungen sind damit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.
- Im Sinne der Schaffung eines autoarmen Quartiers sind zwei zentrale **Quartiersgaragen** auch mit entsprechenden Zusatzangeboten eines **Mobilitätskonzepts** vorgesehen.
- Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet RA 29 resultierenden Bedarfe an **Kinder- und Jugendspielflächen** gedeckt als auch die erforderlichen Ersatzstandorte (Verlegung des Jugendspielplatzes) entsprechend der Bedarfsberechnung innerhalb der öffentlichen Grünflächen festgesetzt.
- Für die Deckung der ermittelten **Kita-/Krippenbedarfe** sind im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens zwei Standorte mit jeweils fünf Gruppen vorgesehen.
- Die Beschlüsse des Rates zu **Sozialem Wohnraum** und zur Schaffung von **Wohnungen im mittleren Preissegment** werden im Plangebiet umgesetzt.
- Seit dem 01.01.2025 gilt in Niedersachsen eine **umfassende PV-Pflicht** für alle neuen Gebäude. Dies ist mit den im Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachbegrünungen kombinier- bzw. vereinbar.
- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein **Entwässerungskonzept** erstellt, das Elemente des Schwammstadtprinzips und ein nachhaltiges Regenwassermanagement berücksichtigt.
- Für das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ wird die Versorgung des Gebietes mit **Fernwärme** im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU weiterverfolgt.
- Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. **Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg**. Eine Anbindung von Rautheim an die Stadtbahn darf aber nicht zu einer gravierenden Verschlechterung der Busanbindung des bestehenden östlichen Ortsteils führen. Ein **ergänzender Busverkehr** soll gewährleistet sein. Bis zur Inbetriebnahme der Stadtbahn soll eine durchgehende Buslinie Rautheim mit dem Hauptbahnhof und der Innenstadt / Rathaus aufrechterhalten und mit angemessener Taktung optimiert werden.
- Die **Anbindung des neuen Wohngebietes**, auch an die Braunschweiger Straße, wird bei weiteren Entwicklungen bedacht und geprüft und soll durch vorhandene Planung weiterhin möglich sein.

<u>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen</u>

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.12.2024 von der 160. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und mit Terminsetzung zum 31.01.2025 zur Äußerung aufgefordert. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Planänderung beigefügt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 3 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Am 20.05.2025 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 11.06.2025 bis 14.07.2025 durchgeführt.

Vom 15.07.2025 bis zum 15.08.2025 wurde die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB erneut durchgeführt, um ergänzende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu veröffentlichen. Die Planunterlagen wurden nicht verändert. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Planänderung geführt haben.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim-Möncheberg“ sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	FNP-Änderungsplan
Anlage 2:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 4:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

160. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rautheim-Möncheberg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

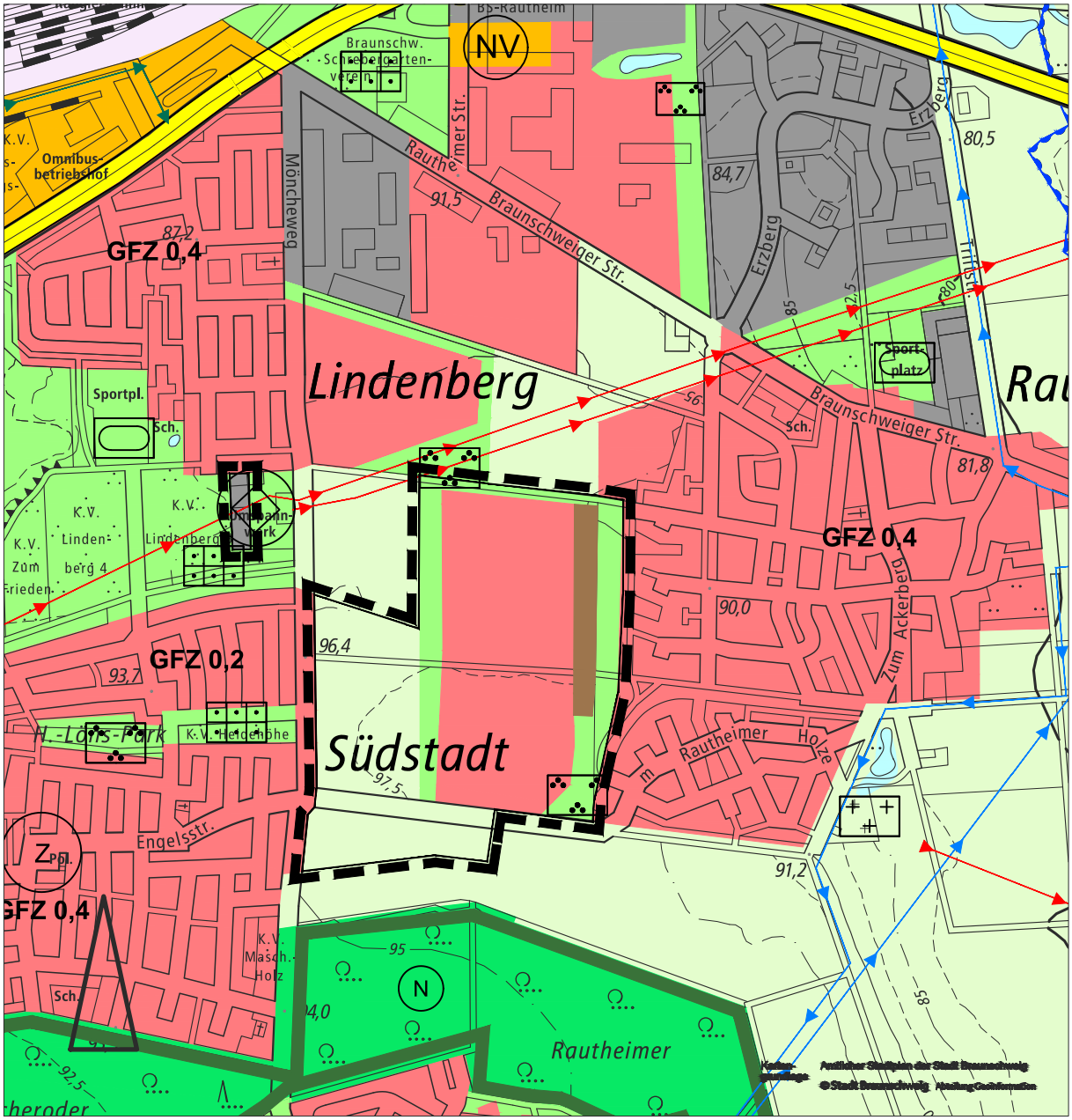
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Mönchewegs und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Flächen für Landwirtschaft
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Umspannstation
- Hauptleitung Elektrizität

Stadt Braunschweig

Anlage 2

160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Rautheim-Möncheberg“
Begründung und Umweltbericht
Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	**Rechtsgrundlagen - Stand: 15.08.2025 -**	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
4	Umweltbericht	9
5	Begründung der Darstellungen	37
6	Verfahrensablauf	38

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 15.08.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 255.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen festgelegt.

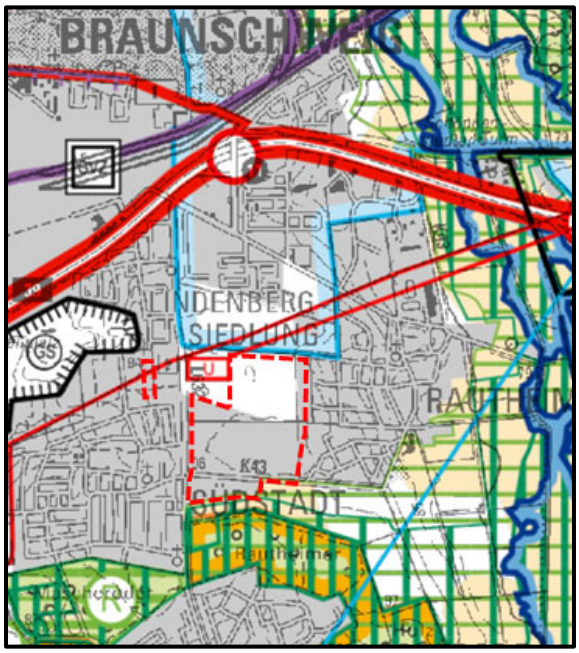
Die Geltungsbereiche der 160. Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich zum einen nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim (Östlicher Geltungsbereich) und zum anderen zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V (Westlicher Geltungsbereich).

Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der südliche und westliche Bereich der Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit im RROP 2008 als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Der nördliche Teilbereich ist im RROP weiß dargestellt und unterliegt keiner weiteren Festlegung. Eine 110 kV-Leitung tangiert die nördliche Spitze des Geltungsbereichs und durchläuft den westlichen, separat liegenden Teilbereich der Planung. Ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone III B) grenzt im Norden an den Geltungsbereich an.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RGB 2008)

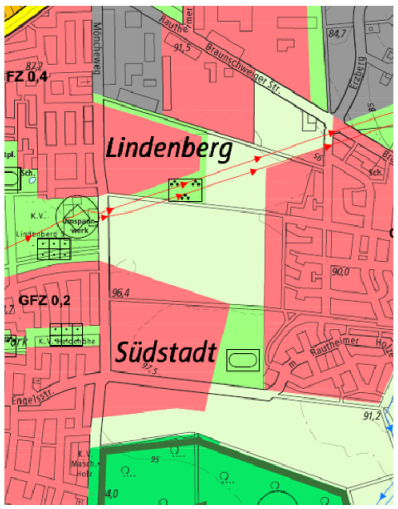
Einschränkungen für die Entwicklung von Wohn-, Gemischten- und Gewerblichen Bauflächen sowie Grünflächen ergeben sich durch diese Darstellungen nicht. Die Ziele des Bauleitplanverfahrens sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Flächennutzungsplan

Die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplanverfahren RA 29 „Rautheim-Möncheberg“ im Parallelverfahren sowie zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wurden durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 11. Oktober 2022 gefasst.

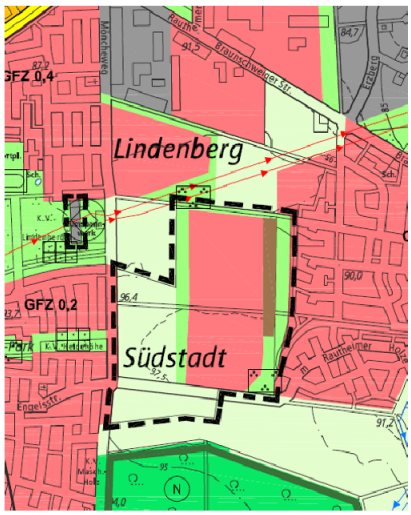
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 44 ha.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und wesentlich Wohnbauflächen dar. Im Norden wird die Darstellung der von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Hauptleitung Elektrizität nachrichtlich übernommen.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



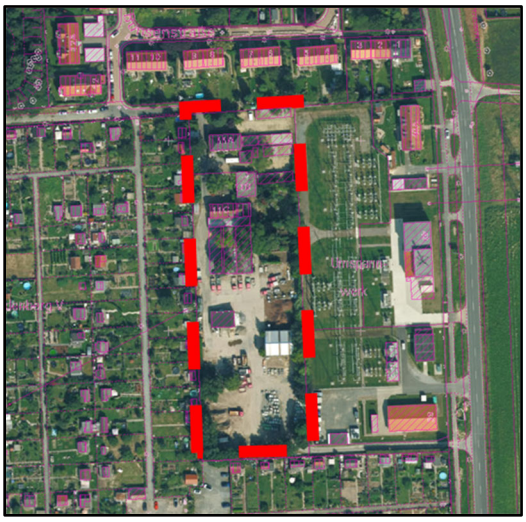
Für die Flächennutzungsplanänderung wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans um den Anteil der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan östlich der Südstadt dargestellten ca. 22 ha großen Wohnbaufläche erweitert. Diese Wohnbaufläche soll in der Form nicht mehr entwickelt werden und zukünftig überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein.

Nur der östlichste Teil der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche, nördlich der Straße Am Rautheimer Holze, wird zukünftig als Teil der geplanten Wohnbaufläche (ca. 19 ha) dargestellt werden. Ergänzt wird diese Fläche im Osten durch eine ca. 2 ha große gemischte Baufläche. Hier werden im parallelen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen für eine urbane Nutzung (nicht störendes Gewerbe, Quartiersgaragen, Wohnen und optional kleinflächige Nahversorgung) getroffen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (insgesamt ca. 8 ha) eingefasst.

Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die der geplanten Wohnnutzung nächstgelegenen Nahversorgungsmärkte befinden sich jeweils mindestens 900 m entfernt im

Nahversorgungsstützpunkt „Zum Ackerberg“ in Rautheim und im Nahversorgungszentrum Südstadt „Welfenplatz“. Das Plangebiet ist somit durch die bestehende Nahversorgungsinfrastruktur kaum fußläufig versorgt. Um die fußläufige Nahversorgung herzustellen, wird die Ansiedlung eines Nahversorgermarktes im Bereich der gemischten Baufläche ermöglicht. Des Weiteren sind optional weitere kleinteilige Nahversorgungsmöglichkeiten wie Backshop, Papier- oder Blumenladen nicht ausgeschlossen. Die Vorgaben des LROP nach Abschnitt 2.3 sind einzuhalten. Gemäß LROP-Arbeitshilfe Einzelhandel zum Abschnitt 2.3, Frage 2.7.1 sind Einzelhandelsvorhaben nicht raumbedeutsam, wenn einzelne Betriebe oder Agglomerationen von mehreren Betrieben insgesamt nicht mehr als 800 m² Verkaufsfläche haben oder wenn sie der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ dienen. Für letzteres ist ein gutachterlicher Nachweis erforderlich, dass die Betriebe zu 90 % periodische Sortimente (besonders Lebensmittel und Drogeriewaren) anbieten und unter Berücksichtigung einer realistischen Kaufkraftbindung mehr als 50 % ihres Umsatzes von Kunden aus einem fußläufigen Einzugsbereich stammen. Diese Regelung entspricht der Vermutungsregel gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 BauNVO, sodass Vorhaben, die im Baugenehmigungsverfahren nachweislich nicht unter § 11 Abs. 3 fallen, sondern der Versorgung des Gebietes dienen, auch den Zielen der Raumordnung entsprechen – auch wenn sie mehr als 800 m² Verkaufsfläche haben.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Das dort vorhandene Wohngebäude soll abgerissen werden. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Ziel der Planung ist, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.



Geltungsbereich der bereits von der Gärtnerei genutzten Fläche,
Luftbild 2024 der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Die Hauptleitung Elektrizität wird weiterhin nachrichtlich übernommen.

Flächenanteile der Nutzungsarten im geltenden Flächennutzungsplan und mit geplanter Änderung der Darstellung:

Nutzungsart	**Derzeitige Fläche in ha**		**Zukünftige Fläche in ha**	
Flächen für die Landwirtschaft	15		14	
Grünflächen (Zweckbestimmung Parkanlage, Sportplatz oder Dauerkleingärten)	7		8	
Summe Freiflächen		22		22

Wohnbaufläche	22		19	
Gemischte Baufläche	0		2	
Gewerbliche Baufläche	0		1	
Summe Bauflächen		22		22
Summe	**44**		**44**	

Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit ca. 22 ha gleich groß.

Bebauungspläne
Die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Für den weit überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, existiert bisher noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Planung ist die Umsetzung eines qualitätsvollen Stadtteils, entwickelt aus den spezifischen Gegebenheiten des Ortes. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 27. September 2022 einen Beschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) verabschiedet mit dem Ziel, schnellstmöglich Klimaneutralität, nach Möglichkeit bis 2030, für die Stadt Braunschweig zu erreichen. Das neue Wohnquartier soll einen eigenständigen Charakter erhalten, geprägt von einer einfachen, klaren städtebaulichen Struktur, die unter anderem Ziele des Klimaschutzkonzeptes optimal integrieren kann. Angestrebt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim, sparsam im Verbrauch von Flächen, vernetzt mit dem umgebenden Landschaftsraum.

In Sinne eines integrierten ökologischen Konzeptes wird im Bauleitplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahme 4.2.1 „Klimagerechte Bauleitplanung“ aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) gelegt. Dazu gehört u. a. auch die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2024 stetig um rd. 23.700 auf 136.610 gestiegen (+21%). Neben dem Beschäftigtenzuwachs prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs, der auch direkt aus dem Beschäftigtenzuwachs hervorgeht, wenn Pendelverkehre vermieden werden sollen. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr 2035 von einer Zunahme um 1,3 % aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Real ist die Bevölkerung inzwischen deutlich stärker angestiegen als prognostiziert. Hauptgrund ist der Flüchtlingszuwachs besonders durch den Ukrainekrieg. Es sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität zu ermöglichen. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs hat die Stadt Braunschweig auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (des Gutachterbüros InWIS 2023 beschlossen, von 2020 bis 2025, Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Der genannte Wohnungsbedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung gedeckt werden. Die meisten Baugebiete, für die durch Bauleitplanung Baurecht in der Stadt Braunschweig geschaffen wird, liegen folgerichtig im Innenbereich. In den Planungen der Stadt

Braunschweig zur Bedarfsdeckung sind daneben auch die Bauvorhaben, die in der Innenentwicklung durch eine Genehmigung gemäß § 34 BauGB ermöglicht werden können, enthalten. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren etwa 200 Wohneinheiten pro Jahr in größeren Vorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau fortsetzen wird. Eine wünschenswerte weitere Erhöhung des Anteils von Bauprojekten im Innenbereich liegt nicht allein im Verantwortungsbereich der Stadt, sondern vor allem in den Händen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Ohne deren Mitwirkungsbereitschaft können keine weiteren Bauflächen generiert werden.

In der Summe zeigt sich, dass im Zeitraum 2020 bis 2025 noch im Umfang von rd. 30 % Planungsrecht für den Wohnungsbau im Außenbereich geschaffen werden muss. Um dies so umwelt- und klimafreundlich wie möglich zu gestalten, soll die Außenentwicklung ganz überwiegend in den Stadtteilen erfolgen, die infrastrukturell gut ausgestattet und an leistungsfähigen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder absehbar werden. Dies dient auch der Flächenersparnis, da hier höhere Wohnungsdichten geboten und vertretbar sind. Standorte mit dieser Lagegunst sind rar, sodass hier punktuell großflächigere Entwicklungen auftreten. Das Baugebiet Rautheim-Möncheberg mit 800 WE ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Braunschweiger Wohnbaulandstrategie.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Februar 2013 beschlossen, das Stadtbahnnetz im Zuge der Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes auf Erweiterungen und Ergänzungen zu untersuchen. Das Projekt wird seit Herbst 2013 in aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen bearbeitet. In diesem Zuge wurden auch großräumige Trassenalternativen der Stadtbahn in den Stadteilen Lindenberg und Rautheim untersucht.

Die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim wird weiterverfolgt. Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbeflächen im nördlich an Rautheim angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ ergibt sich zudem die Möglichkeit, Wohnungen auch in räumlicher Nähe zu Arbeitsplätzen zu schaffen und damit der Idee der Stadt der kurzen Wege zu folgen.

Zudem soll im städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung und mindestens 10 % der zulässigen Wohnfläche für das mittlere Preissegment vorzusehen ist.

Parallel zum Wohnungsbau wird auch der Ausbau der Infrastruktur erfolgen. So sind im Plangebiet u. a. der Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen (voraussichtlich 2 Standorte mit jeweils 5 Gruppen), weitere Kinder- und Jugendspielflächen, Freizeit- und Begegnungsräume und ein Feuerwehrgerätehaus geplant.

Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in Rautheim und der Lindenbergsiedlung ist derzeit begrenzt. In Abhängigkeit von der Bereitstellung familiengerechten Wohnraums wird geprüft, inwieweit die absehbaren Bedarfe noch in den Einrichtungen gedeckt werden können. Derzeit prüft die Verwaltung die Möglichkeiten zur Schaffung von insgesamt 2 weiteren Zügen (8 Klassen) an der GS Rautheim und der benachbarten GS Lindenberg, um die Bedarfe aus dem neuen Baugebiet zu decken.

Zur Deckung der Bedarfe bei insbesondere weiterhin steigenden Schülerzahlen ist vorgesehen eine Zweifach-Sporthalle, außerhalb aber in der Nähe des Geltungsbereichs südlich der Braunschweiger Straße und westlich der Weststraße zu errichten, die dem Schulsport - vor allem dem Ganztagsbetrieb der lokalen Grundschulen – sowie dem Vereinssport dient. Der Aufstellungsbeschluss „Rautheim Sporthalle Weststraße, RA 30“ (Drucksache 25-25954) wurde dazu bereits vom Verwaltungsausschuss gefasst.

Es ist ein Bedarf an alternativen Wohnformen in dem gesamten Stadtgebiet gegeben. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Auch ein Angebot des Betreuten Wohnens sowie alternativer Pflegeformen, wie eine ambulant betreute Wohnpflegegemeinschaft, sind vorstellbar.

Dichtekonzept:
Die bauliche Dichte von Neubaugebieten orientiert sich am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Es wurde mit dem Wohnraumversorgungskonzept im September 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig als Entwurf vorgelegt. Es berücksichtigt verschiedene Kriterien, wie Dichte des Bestandes, Stadtbahnanbindung und Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) sowie dem ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. Im Ergebnis werden allen Stadtteilen Siedlungstypen zugeordnet und diesen Siedlungstypen Dichtewerte. Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft. Diesem Siedlungstyp wird ein durchschnittlicher Dichtewert von 60 – 70 WE/ha Nettowohnbauland in der Außenentwicklung zugeordnet.

Erschließung:
Das Plangebiet kann über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr sowie über die Straße Zur Wabe und den Lehmweg für den Fuß- und Radverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden.

Mobilitätskonzept:
Entsprechend dem Richtungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig wird angestrebt, in dem Plangebiet ein autoarmes Quartier zu entwickeln, das die Belange des Klimaschutzes durch die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und die Stärkung des Umweltverbundes berücksichtigt.

Zu diesem Zweck wurde das Verkehrsgutachten um ein Mobilitätskonzept ergänzt, das Möglichkeiten aufzeigt, wie eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann. Es sollen sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können.

Stadtbahnanschluss:
In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung und das Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig von 2022 ist für das Quartier „Rautheim-Möncheberg“ für das Ziel einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes von großer Bedeutung. Dafür wird angestrebt, in dem Plangebiet im parallelen Bebauungsplanverfahren ein autoarmes Quartier zu entwickeln, welches mit guten Angeboten für den ÖPNV und den nichtmotorisierten Verkehr eine Reduzierung des MIV erreicht und so die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt.

Mit den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept soll der aktuelle und künftige Bedarf an Mobilität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig und für die zahlreichen Einpendler aus der Region dem Wachstum weiter angepasst und attraktiver gestaltet werden.

Für den Stadtteil Rautheim ist ein Stadtbahnanschluss geplant. Dabei soll die heute bis zur Haltestelle „Helmstedter Straße“ verkehrende Stadtbahnlinie bis Rautheim verlängert werden. Die Strecke führt am bisherigen westlichen Siedlungsrand von Rautheim entlang und erschließt damit auch das westlich davon geplante Quartier „Rautheim-Möncheberg“.

Die Planung der Stadtbahntrasse mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe erfolgt in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Freiraum und Erholungsraum:
Nördlich der Straße Lehmweg verlaufen zwei 110 kV-Freileitungen. Entsprechend den Festsetzungen des seit 2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27, ist hier am Rande der Freileitungen ein Grünzug als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue bereits umgesetzt worden und kann entsprechend weitergeführt werden. Mit den Grünflächen im nördlichen Planbereich werden die Ansätze zu einem größeren Freiraumverbund erweitert.

Die im Plangebiet vorgesehenen Grünräume sollen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung und Freizeitnutzung ausgebaut werden. Zugleich sollen sie zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete sowie zur Entlastung bei stärkeren Regenereignissen beitragen.

Bei der Dimensionierung und Gestaltung der allgemeinen öffentlichen Grünflächen sollen auf nachfolgenden Planungsebenen u. a. die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinderspiel-, Jugend- und Mehrgenerationenplätze berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll die erholungswirksame Grünfläche auch den Stadtteilen Rautheim und Lindenberg zugutekommen und somit eine Überbauung der freien Landschaft, die aufgrund dieser Planung und den damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum entsteht, ausgleichen.

Radwegeverbindungen führen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen entlang des südlichen Randes des Plangebietes. Im Norden mündet der Weg in das Gebiet Roselies-Süd, wo er als Teilstück der wichtigen übergeordneten Wegeverbindung in Richtung Braunschweiger Straße führen wird. Somit ist auch die überörtliche Anbindung des Wohngebiets sichergestellt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtteils Rautheim. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist ca. 44 ha groß.

Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern und Ein-

familienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.05.2022 sind 30 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau umzusetzen. Weiterhin ist vorgesehen, einen Anteil von 10 % dem mittleren Preissegment zuzuordnen. Dieser soll also möglichst für die Einkommensgruppen bereitstehen, die die Grenzen der Wohnraumförderung überschreiten, aber gleichwohl Schwierigkeiten bei der Wohnraumfindung haben.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen im östlichen Geltungsbereich als Wohn- und Gemischte Baufläche dargestellt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen soll die Nahversorgung der Wohnbevölkerung primär mit privaten Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln und Arztpraxen durch Nutzungsfestsetzungen optional ermöglicht werden. Im 1 ha großen, westlichen Geltungsbereich wird zukünftig Gewerbliche Baufläche dargestellt.
Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von Kindertagesstätten geschaffen.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt in einem eigenständigen Planungsverfahren geplant. Das Neubaugebiet soll sachgerecht an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ angebunden werden. Das Plangebiet wird über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Auf Bebauungsplan-Ebene ist eine ausreichend leistungsfähige Straßenanbindung zu gewährleisten.

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die künftig gute Anbindung an das Stadtbahnnetz wird einen Schwerpunkt der verkehrlichen Erschließung bilden. Darüber hinaus soll für Zufußgehende und Radfahrende eine gute Anbindung an den Ortskern von Rautheim und die dort vorhandene Infrastruktur sowie den angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden. Der Radverkehr soll über eine Anbindung an die derzeit in der Planung befindliche Veloroute nördlich des Geltungsbereiches eine sehr gute Anbindung an die Braunschweiger Innenstadt erhalten. Das Gebiet soll möglichst verkehrsarm entwickelt werden.

Der Grün- und Freizeitraum soll als naturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung, als Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Bezüglich der Wärmeversorgung erarbeitet die Stadt ein gesamtstädtisches Konzept für die kommunale Wärmeplanung. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist der Anschluss an das Fernwärmenetz an die nahegelegene Anschlussmöglichkeit zu prüfen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Die Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit je ca. 22 ha gleich groß.

Innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche werden mit dem Bebauungsplan auch neue Grünflächen und Grünbereiche geschaffen, die insgesamt zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Die Verluste des Gebietes im Sinne der Eingriffsbilanzierung werden auf der Ebene des Bebauungsplans extern, aber auch im Gebiet kompensiert.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0, Braunschweig 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2024
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023
- Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau, September 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29 - Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen“, Bericht vom 21.02.2023, bsp Ingenieure GmbH
- „Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Bericht vom 21.09.2023, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR.

- „FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 „Rautheim – Mönchebergˮˮ, Bericht vom 17.04.2024, Büros für Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege Dr. C Schwahn
- Verkehrsgutachten für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-West (RA 29)“, (22.05.2025) WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH
- „Erstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Mönchebergˮ RA29, (22.05.2025), Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz
- „Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modellˮˮ, Mai 2025, Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH
- „Klimaökologisches Fachgutachten“, April 2025, GEO-NET Umweltconsulting GmbH

Darüber hinaus wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallgutachten „Rautheim Mönchebergˮ von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH erstellt. Nach Einschätzung der Verwaltung ist dieses Gutachten für die vorbereitende Bauleitplanung nicht erforderlich. Aus der Erfahrung heraus ist ein Wohngebiet aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Plangebiet grundsätzlich umsetzbar.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind deren Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der

Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Der östliche Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann zeitweise zu Lärmbeeinträchtigungen an den umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauungen führen, die im Allgemeinen jedoch hinzunehmen sind; es ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist selbst nicht im Besonderen lärmvorbelastet, lediglich der Westen dieses Geltungsbereichs wird durch den Straßenverkehrslärm des westlich angrenzenden Mönchewegs beeinträchtigt. Des Weiteren wirkt sich die südlich verlaufende Straße Am Rautheimer Holze geringfügig auf die südlichen Randflächen des Geltungsbereichs aus. In ca. 100 m Entfernung verläuft nordwestlich des Geltungsbereichs eine 110 kV-Hochspannungsleitung, die jedoch aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung durch Koronageräusche erwarten lässt.
Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht relevant sind.

Westlicher Geltungsbereich:
Ein Großteil des westlichen Geltungsbereichs dient einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb als gewerbliche Fläche. Auf dem nördlichen Bereich der Fläche befindet sich ein Mehrfamilienhaus und ein Garagenhof. Im weiteren Norden schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet an. Westlich und südlich unmittelbar angrenzend an die gewerblich genutzte Fläche befinden sich Kleingärten, deren Schutzanspruch gemäß Schallgutachten zum AW 119 („Klinikum Salzdahlumer Straße“) mit 60 dB(A) tags/nachts zu berücksichtigen ist. Im weiteren Süden schließt sich ein Reines Wohngebiet an. Unmittelbar östlich grenzt das 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig von Ost nach West von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt.

Die Nutzung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs kann grundsätzlich Lärmemissionen verursachen, die jedoch aufgrund der Entfernung zu dem nördlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet und dem südlich gelegenen Reinen Wohngebiet nicht geeignet ist, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Des Weiteren sind bezüglich des gegenüber den Wohngebieten reduzierten Schutzanspruchs der Kleingärten und der Wohnbebauung im Norden dieses Geltungsbereichs

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb zu erwarten.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist nicht im Besonderen lärmvorbelastet. Durch die Straßenrandbebauung am Möncheweg ist das Gelände vor Straßenverkehrslärm abgeschirmt. Bei hoher Luftfeuchtigkeit, Regen und Schneefall kann es zu Koronageräuschen an den Hochspannungsleitungen kommen, die sich meist knisternd aber auch brummend darstellen können. Eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete sind im Geltungsbereich jedoch nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen. Dies würde aufgrund der Entfernung zur geplanten Stadtbahnlinie zu einer stärkeren Zunahme des Kfz-Verkehrs wie bei Durchführung der vorliegenden Planung führen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse im Plangebiet – abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs – voraussichtlich nicht relevant ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Auf Basis des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Schallgutachtens ist sicherzustellen, dass Schallschutzrichtlinien eingehalten werden. Geprüft wurden z.B. Straßenverkehrslärm besonders im Bereich der Hauptsammelstraßen und die Wirkung von Gewerbelärm im westlichen Geltungsbereich auf benachbarte Wohnbebauung. Nach Gutachterlicher Einschätzung können die Richtlinien auf Bebauungsplan-Ebene z.B. durch Festsetzungen zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen oder Gebäudeabstände zu Straßen bzw. eines eingeschränkten Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Östlicher Geltungsbereich:
Im östlichen Bereich wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung von größtenteils Allgemeinen Wohngebieten, Urbanen Gebieten und zwei Flächen für Kindertagesstätten der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt. In diesem Zusammenhang wurde für das parallele Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Gutachten werden die zu berücksichtigenden Lärmquellen innerhalb des Plangebiets und der relevanten Umgebung festgelegt, die Lärmauswirkungen der Umgebung auf die geplanten Nutzungen und die Lärmauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung untersucht. Dabei werden die Bestandssituation, Szenarien mit Umsetzung der Planung (Planfall) und ohne Umsetzung der Planung (Nullfall) betrachtet.

Bei den relevanten Emissionsquellen außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich voraussichtlich im Wesentlichen um den Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen sowie im Weiteren der A 39, den Schienenverkehrslärm des geplanten „Stadtbahnausbaus Lindenberg/Rautheim“ und saisonal um Lärmemissionen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den künftigen Emissionsquellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 handelt es sich nach gegenwärtigem Planungsstand um den planinduzierten Verkehr, ggf. einen Nahversorger, voraussichtlich zwei Quartiersgaragen, ein Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr und einen Jugendplatz. Die Untersuchung erfolgte dabei in Abstimmung mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Stadtbahnausbau Lindenberg/Rautheim“.

Bei der schutzbedürftigen Nutzung außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich um die Bestandsbebauung in Rautheim, innerhalb des Geltungsbereichs um die Wohnnutzungen einschließlich der Außenwohnbereiche und die KiTa-Außenspielflächen.

Im Bestand werden die Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Durch das Planvorhaben treten künftig teilweise Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 3 dB(A) auf. Innerhalb der Baugrenzen des Urbanen Gebietes wurden keine Überschreitungen der Orientierungswerte festgestellt. Die Überschreitungen treten dabei jeweils lediglich in einem Abstand bis ca. 25 m zu den Verkehrswegen im Plangebiet bzw. 50 m zur Straße Am Rautheimer Holze auf. Zur Bewältigung des Immissionskonfliktes sind Schallschutzmaßnahmen umzusetzen, dabei sind planerische und aktive Maßnahmen passiven vorzuziehen. Daher wurde in der schalltechnischen Untersuchung informativ die Wirksamkeit einer Schallschutzwand entlang der Straße Am Rautheimer Holze untersucht. Es zeigte sich, dass die Orientierungswerte an der südlichen Bebauung entlang der Straße Am Rautheimer Holze, durch die Errichtung einer 2,5 m hohen und 210 m langen Lärmschutzwand grundsätzlich eingehalten werden können. Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung werden im parallelen Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Untersuchung zeigt zudem, dass die Geräuschemissionen durch Straßenverkehr aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung zu keinen Überschreitungen führt und demzufolge keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist regelmäßig mit einer Entstehung zusätzlicher Fahrzeugbewegungen verbunden. Dabei ist im Allgemeinen ab einer Pegelerhöhung von 3 dB von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, sofern diese Pegelerhöhung auch mit einer Überschreitung des maßgeblichen Bezugspegels einhergeht.

Die Planung ruft einen Mehrverkehr im Quell- und Zielverkehr hervor, der sich künftig auf den umliegenden Verkehrswegen verteilen wird und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, welches zu höheren Verkehrslärmimmissionen an der umgebenden Bebauung führen kann. Mögliche Auswirkungen dieses vorhabenbezogenen Verkehrslärms wurden daher entlang der relevanten Straßenabschnitte für die schutzbedürftigen Immissionsorte untersucht. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich die Geräuschimmissionen entweder unterhalb des Bezugspegels liegen oder die Erhöhung weniger als 3 dB beträgt. Darüber hinaus liegen die Geräuschimmissionen ebenso unterhalb der Sanierungswerte der 16. BImSchV und somit auch deutlich unter der Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht, sodass gesundheitsgefährdende Geräuschimmissionen sicher ausgeschlossen werden können. Somit ergibt sich aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens keine Notwendigkeit zur Umsetzung von schallmindernden Maßnahmen.

Parallel zum nordöstlichen Bereich des Plangebiets verläuft die Gleistrasse einer geplanten Stadtbahnlinie, die sich nachteilig auswirken kann. Die in weiterer Entfernung verlaufenden Zugtrassen hingegen tragen aufgrund der Entfernung keinen immissionsrelevanten Beitrag an den Schienenverkehrsimmissionen bei. Mit zusätzlicher Betrachtung der geplanten Stadtbahn treten durch Verkehrslärm innerhalb der Bauflächen entlang der Stadtbahn Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet um bis zu 5 dB(A) und für ein Urbanes Gebiet (MU 1.1) um bis zu 3 dB(A) in der Nacht auf. Entsprechend sind für diese betroffenen Flächen Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken können an einigen Bestandsgebäuden geringfügige Erhöhungen der Beurteilungspegel um bis zu 1 dB(A) (rechnerisch 0,2 - 0,7 dB(A)) ergeben. Pegelerhöhungen von weniger als 1 dB(A) werden im Allgemeinen als nicht „messbar“ bezeichnet, dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Untersuchung einer derart geringen Pegeländerung in aller

Regel nicht möglich ist. Des Weiteren ist eine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung sicher auszuschließen. Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgrund des Gewerbelärms der umliegenden Betriebe sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb des Plangebiets zu erwarten. Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Der westliche Bereich des östlichen Geltungsbereichs wird als landwirtschaftliche Fläche verbleiben. Der auf diese Fläche einwirkende Straßenverkehrslärm des Mönchewegs wirkt sich jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht nachteilig aus.

Erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, festgesetzt.

Westlicher Geltungsbereich:
Im westlichen Geltungsbereich ist gegenüber dem Basisszenario eine Erweiterung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs vorgesehen, um auf der Fläche ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten. Eine derartige Nutzung führt im Allgemeinen zu keinen relevanten Immissionskonflikten in der Nachbarschaft.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Aktuell handelt es sich bei dem östlichen Plangebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Emissionen saisonal kurzfristig an der östlich angrenzenden Bestandsbebauung zu Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und Licht führen können, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Obwohl in der Regel der geltende Grenzwert für die Flussdichte von 100 Mikrotesla bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten wird, ist im Bereich der direkt an die Freileitung angrenzenden nordwestlichsten Ecke des Plangebiets zwar dem Grunde nach keine nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten, aber bei einer Dauerexposition nicht gänzlich auszuschließen.

Des Weiteren wird das östliche Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Feldern kurzzeitig saisonal durch Staub, Geruch und in den dunkleren Jahreszeiten von Licht beaufschlagt. Allerdings ergeben sich in der Bestandssituation aufgrund fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet keine relevanten Beeinträchtigungen.

Westlicher Geltungsbereich:
Die Fläche wird seit Jahren von einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb gewerblich genutzt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen bekannt. An trockenen Tagen kann es durch Fahrzeugbewegungen zu Staubfahnen kommen, die sich im Allgemeinen auf die Grundstücksfläche beschränken.

Der Geltungsbereich grenzt an seiner Ostseite unmittelbar an das Gelände vom 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig leicht diagonal von West nach Ost von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung ist grundsätzlich erstmal nicht auszuschließen.

Weitere sonstige Emissionen, deren Immissionen sich nachteilig auf das westliche Plangebiet auswirken könnten, sind aufgrund der wohnverträglichen Nutzungen in der Umgebung nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse in den beiden Geltungsbereichen voraussichtlich nicht relevant ändern.

Ein Heranrücken von schutzbedürftiger Bebauung an die bestehende Freileitung und an das Umspannwerk ist ohne die Planung nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der Stadtbahntrasse östlich des Geltungsbereichs werden auch Bahnstromanlagen installiert, deren Auswirkungen jedoch unerheblich sind. Sollten sich jedoch im Zuge der Stadtbahnerweiterung diesbezüglich Konflikte mit der Bestandsbebauung ergeben, werden diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und Maßnahmen getroffen, die eine Gesundheitsgefährdung ausschließen.

Östlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Landwirtschaftliche Flächen:
Aufgrund der südlich, westlich und nördlich vom östlichen Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Plangebiet mit Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und insbesondere in den dunkleren Jahreszeiten durch Licht zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

110-kV-Hochspannnungs-Freileitung:
Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gelten mit einer Frequenz von 50 Hertz als Niederfrequenzanlagen. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt. Bei Niederfrequenzanlagen von 50 Hz liegt der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bei 5 kV/m und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte (magnetische Induktion) bei 100 µT (Mikrotesla), die bei höchster betrieblicher Auslastung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhalten sind; entsprechend in Gebäuden oder auf Grundstücken, in bzw. auf denen Personen regelmäßig länger (mehrere Stunden) verweilen. Insbesondere trifft dies auf Wohngebäude und zugehörige Grundstücke, Arbeitsstätten, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Gaststätten, Biergärten, Versammlungsräume, Turnhallen, Sportstätten, Kindergärten und -horte, Spielplätze und Kleingärten zu. In der Regel werden diese Werte bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten. So liegen laut Strahlenschutzkommission („Empfehlung der Strahlenschutzkommission – Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“, Febr. 2008) direkt unterhalb der Leitungen bei einem Bodenabstand von 8 m nur noch etwa 2 kV/m und 20 µT vor.

Da die 26. BImSchV die Wirkung elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate (z.B. Herzschrittmacher) nicht berücksichtigt, empfiehlt die Strahlenschutzkommission bei 110 kV-Freileitungen „Vorsorgewerte“ von 1,5 kV/m und 10 µT nicht zu

überschreiten. Diese Vorsorgewerte werden laut „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) ab einem horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) von rd. 10 m zum ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung unterschritten und gewährleisten auch den Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate vor den nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder.
Dies bestätigten auch Messungen durch die LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) des Landes Baden-Württemberg, die in 20 m Entfernung zum Mast-Mittelpunkt (entspricht 10 m vom ruhenden äußeren Leiter) nur geringe 0,3-0,9 kV/m und 2,5 -7,5 µT ermittelt haben (Elektromagnetische Felder im Alltag, 2002).

Des Weiteren treten gemäß entsprechender Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen („Elektrosmog“ – Quellen – Wirkung – Vorsorge; Okt. 2009) und der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002) in einer Entfernung von 50 m zum ruhenden äußeren Leiter einer Freileitung nur noch elektrische Feldstärken von maximal 1 kV/m und magnetischer Flussdichten von maximal 1 µT auf.

Dies vorangestellt wird in der Stadt Braunschweig zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsbereiche sowie zur sicheren Vermeidung von Störbeeinflussungen von elektrischen Implantaten bei Neuplanungen seit 2002 ein allgemein gültiger Vorsorgeabstand von 30 m (entspricht 40 m zum Masten-Mittelpunkt) zwischen schutzbedürftigen Immissionsorten (s. o.) und dem nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wird zur bestehenden Freileitung durch die nächstgelegene Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Abstand von 97 m eingehalten, so dass hier sicher davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Umspannwerk:
Bezüglich des Einflusses durch Umspannwerke empfiehlt die Strahlenschutzkommission die gleichen „Vorsorgewerte“ nicht zu überschreiten wie sie für die zu- und abgehenden Freileitungen gelten; entsprechend hier 1,5 kV/m und 10 µT.

Ausbreitungsrechnungen an 110-kV Umspannwerken durch die TenneT TSO GmbH („Umspannwerke die Knotenpunkte der Stromversorgung“, Apr. 2019) zeigen, dass die höchsten Belastungen im Bereich der Überspannungen durch die zu- und abgehenden Freileitungstrassen vorliegen. Vom Umspannwerk selbst verursachte Belastungen sind schon an der Umzäunung nicht mehr ermittelbar.

Des Weiteren empfiehlt der „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) zum Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate einen horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) zur Anlage von 5 m.

Der Abstand zum Umspannwerk beträgt 360 m, so dass auch diesbezüglich gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Bahnoberleitungen / Gleichspannungs-Energieübertragung:
Stadtbahnen werden in der Regel mit Gleichstrom betrieben. Die Spannung der Oberleitung beträgt typischerweise 750 V. Wegen der niedrigen Fahrdrahtspannung treten selbst in unmittelbarer Nähe der Trassen nur geringe elektrische Feldstärken von maximal 50 V/m auf. Hingegen können die magnetischen Gleichfelder von Stadtbahnen 150 - 350 µT erreichen (Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen, „Elektrosmog“ - Quellen - Wirkung - Vorsorge; Okt. 2009).

Derzeit fallen derartige Gleichstromanlagen (< 2kV) nicht in den Geltungsbereich der 26. BImSchV. Jedoch empfiehlt die ICNIRP (Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) einen Referenzwert von 40 µT.

Gemäß der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002), treten in ungefähr einem Meter Abstand von der Bahnsteigkante nur noch etwa 50 µT bis maximal 110 µT auf.

Die Abstände der im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen nächstgelegenen Bebauung zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 45 m und wirken sich somit ebenfalls nicht nachteilig auf diese aus.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Bei der Planung im östlichen Bereich des Geltungsbereichs handelt es sich künftig um ein Wohngebiet durchsetzt mit wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen. Aufgrund der Planungssituation sind keine sonstigen Emissionen, wie Geruch, Staub, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen und Licht zu erwarten, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauung Beeinträchtigungen hervorrufen würden.

Westlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Für das westliche Plangebiet, die Erweiterungsfläche für den Gärtnereibetrieb, ist die Errichtung eines Bürogebäudes für die Eigennutzung vorgesehen. Das Plangebiet wird dabei mittig in leichter Diagonale von West nach Ost von der 110 kV-Hochspannungs-Freileitung überspannt. Die Nord-Süd-Ausrichtung des westlichen Plangebiets erstreckt sich etwas über 200 m. Unter Berücksichtigung des von schutzbedürftiger Nutzung freizuhaltenden 30 m breiten Mindestschutzabstands (siehe Ausführungen unter „Östlicher Geltungsbereich“) senkrecht zum jeweils nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter, ergeben sich jeweils oberhalb und unterhalb maximal etwa 70 m für die Umsetzung einer Bebauung. Dabei ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Grundstücksgrenze des Umspannwerks einzuhalten.

Entsprechend ist im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens für die Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen insbesondere der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung zu regeln.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Aufgrund des geplanten Vorhabens, auf der von einer Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs gewerblich genutzten Fläche, ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten, sind keine weiteren Beeinträchtigungen an der umliegenden schutzwürdigen Bestandsnachbarschaft als die bestehenden (siehe Basisszenario) zu erwarten.

4.4.1.4 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Bauleitplanung sicher zu stellen. Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Im Umkreis von 2 km zu den geplanten schutzbedürftigen Gebieten sind keine relevanten Störfallbetriebe bekannt. Das Plangebiet liegt somit nicht innerhalb der Achtungsabstände gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Na-

turschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18).

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft eine Erfassung der Biotoptypen, Bestandserfassung geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, Erfassung der Horst- und Habitatbäume sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) durchgeführt.

Die Erfassung von Horst- und Habitatbäumen erfolgte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29, die sonstigen (Bestands-) Erfassungen wurden jeweils im Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes mit der gesamten Feldflur zwischen Rautheim im Osten und der Südstadt im Westen zuzüglich zweier öffentlicher Grünflächen an den Ortsrändern im Osten und Norden sowie des nördlichen Randes des Mascheroder Holzes durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegen keine Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Südlich des Geltungsbereichs liegen das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz bzw. Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen. Im Rahmen der Voruntersuchungen erfolgte eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen", um zu beurteilen ob es durch das beabsichtigte Planverfahren zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes hat die FFH-Vorprüfung ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden.

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und bietet somit insbesondere den Vogelarten der Agrarlandschaft Nahrungs- und Bruthabitat.

Biotoptypen und Gefäßpflanzen
Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes. Bei den Begehungen wurden auch gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden im Frühjahr und Sommer 2023 statt.

Es wurden keine besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt. Eine vertiefende Prüfung der Gefäßpflanzen ist daher nicht notwendig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Flora ausgelöst.

Tiere
Auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen wurde eine Brutvogelerfassung im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt. Darüber hinaus wurden Zufallsfunde aufgenommen.

Die nachgewiesenen Vogelarten zählen überwiegend zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegen Störungen sind. Alle europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind mind. besonders geschützt. Die nachgewiesenen Nahrungsgäste Rotmilan und Mäusebussard zählen zu den streng geschützten Arten.

Acht der erfassten Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche: Graugans, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Singdrossel, Straßentaube, Schwarzkehlchen und Wacholderdrossel.

Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert: Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen. Dies würde zu einer ähnlichen Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung wie bei Durchführung der Planung führen. Im restlichen Geltungsbereich bleiben aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und Biotope erhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche und damit weiterer Nutzung als Ackerflächen ist von keiner Änderung der Artenzusammensetzung auszugehen. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Andere Vorhaben, wie z.B. die Anbindung von Rautheim an die Stadtbahn, würden voraussichtlich zu einer Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung am westlichen Rand von Rautheim führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Insgesamt wird mit der Umsetzung der Planung die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben und durch Flächen für den Wohnungsbau, Gemischte Bauflächen sowie Grünflächen neu geprägt. Dadurch werden sich die Biotop- und Artenzusammensetzung nahezu vollständig verändern.

Tiere
Die Auswirkungen auf die festgestellten Brutvogelarten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2023) bewertet worden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer vollständigen Umwandlung des Plangebiets. Der Acker wird überprägt und es entsteht ein Wohngebiet. Für die Gebäude und die geplanten Verkehrswege werden Teile der Fläche versiegelt. Für die Vogelarten der offenen Feldflur kommt es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum. Die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

Durch die FNP-Änderung ergeben sich im Vergleich zum derzeitig gültigen FNP in diesem Bereich keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf den Lebensraumverlust für Arten der offenen Feldflur. Die jeweiligen Anteile an Baufläche, Ackerfläche sowie Grünfläche bleiben annähernd gleich.

4.4.3 Fläche

Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen.

Es besteht dringender Bedarf nach Wohnbauflächen. Die bisher in diesem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellte Wohnbaufläche angrenzend an die Südstadt liegt deutlich weiter entfernt von der geplanten leistungsfähigen Stadtbahntrasse. Mit der vorliegenden Planung soll die Ortslage Rautheim daher nach Westen erweitert werden. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die geplante Erschließung des Stadtteils Rautheim durch die Stadtbahn mit dem angrenzend vorgesehenen Haltepunkt erhöhen die Eignung der Fläche darüber hinaus. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z. B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Siehe auch Kap. 4.8 Alternativen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Der Bereich westlich des Umspannwerks ist derzeit bereits teilweise versiegelt und wird als Lagerfläche des Gärtnereibetriebs genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert: Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen und Flächen in Anspruch nehmen. Im sonstigen Geltungsbereich sind aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes keine weitergehenden Bebauungen und Versiegelungen zu erwarten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen teilweise in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Im Umfeld der geplanten Bauflächen werden dann auch Grünflächen angelegt. Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung sowie zum Wegfall der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Flächenbedarf des Wohngebietes sowie die belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage und Verteilung der Bauflächen am Ortsrand von Rautheim jedoch begrenzt. Die Erforderlichkeit der Überplanung der weiteren Ackerflächen in Richtung Westen zur Straße Möncheweg ist derzeit nicht erkennbar. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue (bereits umgesetzt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27) als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems soll weiterverfolgt werden. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z. B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.

Der Zersiedelung der Landschaft soll zudem durch die räumliche Nähe von Wohn-, Gewerbe- und Naherholungsflächen sowie einer relativ hohen städtebaulichen Dichte der späteren Nettobauflächen entgegengewirkt werden. Flächenbedarfe für Mobilität und Bebauung sollen im Bebauungsplanverfahren zudem auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt werden. Auf den geplanten öffentlichen Grünflächen können die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion möglicherweise sogar gestärkt werden. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der externen Ausgleichsbedarfe, zur Durchgrünung des Quartiers, zur Formulierung einer lebendigen Ortskante sowie zum Einfügen in das Landschaftsbild fließen unter Berücksichtigung des Dichtekonzeptes in die Planung ein.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Für den Geltungsbereich liegen ein bautechnisches Bodengutachten und umwelttechnische Untersuchungen der bsp ingenieure GmbH (21.02.2023) vor.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Von West nach Ost quert ein mit Schotter befestigter Feldweg das Plangebiet. Die Böden sind demnach nahezu unversiegelt. Ausnahmen bilden der asphaltierte Basketballplatz und die Randbereiche des Beachvolleyballplatzes sowie die wasserdurchlässig befestigten Wege am Ortsrand von Rautheim.

Im Bereich der Ackerflächen liegt Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,5 m vor. Unter dem Oberboden steht flächendeckend natürlicher Lösslehm an. Nur lokal fehlt dieser, hier stehen natürliche Sande an. Unter dem Lösslehm liegen im Plangebiet Geschiebemergel bzw. Schluffe vor. Nur in der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes stehen unter dem Lösslehm natürliche Sande an. Der tiefere Untergrund wird von Ton der oberen Kreideformation gebildet. Dieser wurde in einigen Bohrungen, vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes, angetroffen.

Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden, eine Schutzwürdigkeit besteht aber auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit.

Im Rahmen der umwelttechnischen Untersuchungen wurden auf sechs Teilflächen Oberflächenmischproben entnommen und auf Schadstoffparameter gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) untersucht. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Wohngebiet werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten.

Die natürlich anstehenden Böden (Löss, Sande, Geschiebemergel, Schluff) weisen keine bzw. nur geringe Schadstoffbelastungen auf.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor.

Die Baugrundverhältnisse sind insgesamt als günstig einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert: Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen und die natürlichen Bodenfunktionen würden dort großenteils verloren gehen. Im restlichen Geltungsbereich bleiben aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Bodenveränderungen durch Bodenbearbeitung und Düngung bzw. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft würden weiterhin fortbestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen in großen Bereichen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftliche Flächen verloren. Zudem werden große Flächen durch die geplanten Gebäude und Straßen versiegelt. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen.

Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung stehen die umfangreichen öffentlichen Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist jedoch mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „hoch“ zu bewerten.

Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich gemäß Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zwei archäologische Fundstellen, die als Bodendenkmale bei der Planung zu beachten sind.

4.4.5 Wasser

Wasser kommt in den Erscheinungsformen Oberflächenwasser und Grundwasser vor. Zudem können Niederschläge zu temporären Abflüssen von Wasser auf den Oberflächen führen. Zusammen mit Versickerung und Verdunstung ergibt sich der natürliche Wasserkreislauf.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

Auf dem Flurstück 541, entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ sowie an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich Gräben (Gewässer III. Ordnung), die zu erhalten sind.

Die Starkregengefahrenkarten sind für das derzeitige Gelände erstellt worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den aktuellen Zustand sind hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange keine Änderungen zu erwarten.

Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde den Wasserhaushalt voraussichtlich ähnlich beeinflussen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung der Planung wird das Plangebiet versiegelt, wodurch der Wasserhaushalt beeinflusst wird (z. B. Reduzierung der Grundwasserneubildung und Verdunstung, größere Abflussmengen, Abflussspitzen).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan erstelltes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen der Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die wassersensible Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. In das Entwässerungskonzept fließen auch die Ergebnisse der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig ein.

4.4.6 Klima, Luft

Das Schutzgut Klima, Luft wird in zwei Teilaspekten behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen und Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2.

Stadtklima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt im Bereich wichtiger klimaökologischer Ausgleichsräume zwischen Südstadt, Lindenberg und Rautheim. Diese Bereiche sorgen in der Nacht für einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zwischen den Freiflächen und dem bestehenden Siedlungskörper. Demzufolge weisen diese Bereiche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf (Klimagutachten GEO-NET 2018). Tagsüber besitzen diese Flächen aufgrund ihrer fehlenden Struktur (Ackerflächen) bioklimatisch nur eine geringe Bedeutung.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche (Rautheim, Lindenberg, Südstadt) weisen nachts aufgrund der direkt benachbarten Ausgleichsräume eine günstige, in Teilen sehr günstige bioklimatische Situation auf. Gemäß Klimaanalysekarte der Stadt Braunschweig gehört der Geltungsbereich zu einem Freiraum, der für die Kaltluftlieferung in die angrenzenden Stadtteile sorgt.

In Bezug auf die Vorbelastung des Geltungsbereichs mit Luftschadstoffen sind vor allem Gewerbebetriebe und Verkehr relevant. Die nächstgelegenen genehmigungsbedürftigen Betriebe gemäß 4. BImSchV befinden sich mit der Auro Pflanzenchemie AG ca. 4,2 km westlich und mit der Brauerei Braunschweig ca. 3,0 km nordwestlich des Geltungsbereichs in einem ausreichend großen Abstand.

Die Bundesautobahn A 39 verläuft etwa 1 km nördlich und westlich des Geltungsbereichs. Auf Grund der Entfernung der Betriebe und der Autobahn ist mit einer für städtische Räume üblichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde die Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung voraussichtlich ähnlich beeinflussen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche würde die Freifläche zwischen den Ortslagen Rautheim, Lindenberg und Südstadt unbebaut bleiben und weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche könnte ihre Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung in den angrenzenden Siedlungsflächen weiterhin erfüllen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig fordert bei der Entwicklung von Freiflächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung (wie dem vorliegenden Bebauungsplangebiet RA 29), dass bauliche Eingriffe unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen sollen und eine gute Durchströmbarkeit der Bebauung angestrebt werden soll.

Aufgrund der Randlage wurde ein eigenständiges Klimagutachten angefertigt (GEO-NET 2024). Nach den Erkenntnissen des Gutachtens kommt es demnach großflächig zu einer hohen planungsbedingten Auswirkung auf das nächtliche Kaltluftgeschehen (> 10 % Änderung der Kaltluftvolumenstromdichte, nach VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 als hohe Auswirkung zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung zu vermindern).

Aufgrund der Entfernungen zu den genehmigungsbedürftigen Betrieben ist nicht mit einer Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffimmissionen aus diesen Anlagen in den geplanten Wohngebieten zu rechnen.

Klimaanpassung
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8, KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) 6; NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

- Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
- Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
- Bodenerosion oder
- Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Im vorliegenden Planungsbereich muss daher auch auf FNP-Ebene dargelegt werden, wie der bestehende Zielkonflikt zwischen städtebaulicher Verdichtung und den Anforderungen einer klimaangepassten Stadtentwicklung planerisch bearbeitet und gelöst werden kann.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark. In der Nachtsituation hingegen, fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist: Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde die beschriebenen bioklimatische Ausgleichsfunktionen sowie die natürlichen Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes ähnlich beeinflussen, wie bei Durchführung der Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso blieben natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden nicht versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen, und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver zum Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird (vgl. § 8 KAnG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

Klimaschutz
Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05.11.2024 ist die Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen eingeführt worden. Darunter befindet sich eine Checkliste für Baugebiete zur Optimierung im Sinne des Klimaschutzes. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung dargelegt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde zu ähnlichen Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen führen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche sind wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aus Sicht des Klimaschutzes muss jede Art von Neubauvorhaben kritisch betrachtet und in ihrer Notwendigkeit evaluiert werden. Für den Fall, dass die Entwicklung von Bauland alternativlos ist, muss diese in möglichst klimafreundlicher Art und Weise geschehen. Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u. a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene. Der Rat der Stadt Braunschweig hat hierzu im Jahr 2022 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0“ (IKSK 2.0) mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 beschlossen.

Das neue Wohngebiet wird im „Betrieb“ insgesamt einen erheblichen Energiebedarf besitzen (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Wohnens bzw. Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Planungsgebietes erhebliche Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.). Im Lebenszyklus von Gebäuden entstehen mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Bau und die Produktion der Materialien. Diese Emissionen werden graue Emissionen oder Energie genannt. Das Ausmaß der grauen Emissionen kann durch eine nachhaltige Bauweise gemindert werden. Beispielsweise durch die Verwendung von Recycling-Betonanteilen oder nachhaltigen Dämmstoffen.

Die aktuellen Klimaschutzrichtlinien sollen auf mehreren Ebenen umgesetzt werden und im Sinne der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig soll das neue Quartier in möglichst klimafreundlicher Art und Weise entwickelt werden.

In Bezug auf die o. g. Klimacheckliste sind die folgenden Aspekte für das Baugebiet maßgeblich:
Es entsteht ein Standort der kurzen Wege, optional kleinflächige Nahversorgungseinrichtungen und Kitas werden fußläufig erreichbar sein. Es ist ein Mobilitätskonzept erstellt worden. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz erfolgt durch die geplante Stadtbahn-Haltestelle. Eine Anbindung an das Radwegenetz erfolgt über den als Freizeitweg konzipierten „Kleine-Dörfer-Radweg“. Innerhalb des Quartiers wird ein Netz an Fußwegeverbindungen in öffentlichen Grünverbindungen hergestellt. Durch die Planung von Quartiersgaragen und einem Mobility-Hub soll der motorisierte Verkehr innerhalb des Quartiers reduziert werden.

Grundsätzlich kann aus klimaschutztechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung des Gebietes eine Verschlechterung des Zustands zur Folge haben wird. Die vorherrschenden Rahmenbedingungen (perspektivischer Stadtbahnausbau) in Verbindung mit den planerischen Maßnahmen bzgl. der Mobilität (Mobilitätskonzept, Quartiersgarage, Rad- und Fußwegeverbindungen) mindern die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Klima bis zu einem gewissen Punkt, eignen sich aber nicht dazu, die negative Gesamtwirkung komplettauszugleichen.
Maßnahmen zur Minderung des negativen Effektes sollten in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und in der Umsetzungsplanung berücksichtigt werden.

Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8 KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) Nr. 6 NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

1. Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark, in der Nachtsituation hingegen fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im

Gebiet einzustufen ist. Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der Planung. Dies würde die beschriebenen bioklimatischen Ausgleichsfunktionen sowie die natürlichen Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes ähnlich beeinflussen, wie bei Durchführung der Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso werden natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden unversiegelt bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver für den Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt (vgl. Beitrag Stadtklima), was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinsel-Effekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird (vgl. § 8 KanG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird insbesondere geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Visuelle Beeinträchtigungen sind durch die Hochspannungsleitungen und Straßen / Wirtschaftswege gegeben.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an vorhandene Wohnbebauung des Ortsrandes von Rautheim und im Nordwesten an einen Teilbereich öffentlicher Grünfläche. Im Norden, Süden und

Westen grenzt der Geltungsbereich an weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Süden schließen an die landwirtschaftlichen Flächen das Rautheimer und das Mascheroder Holz an.

Als Erholungsraum besitzt der Planungsraum trotz seiner direkten Ortsanbindung wegen seiner relativ geringen natürlichen Ausstattung insgesamt ein geringes Potenzial.
Markante bzw. landschaftsprägende Punkte oder Naturobjekte (z. B. Gehölze, Steine, Hügel etc.) sind nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Bereich zum heutigen Zeitpunkt als ein Gebiet mit sehr stark eingeschränktem Landschaftserleben und zusätzlich negativem städtebaulichen Randeffekt hinsichtlich der Ortsansicht dargestellt.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Diese Fläche ist mit einzelnen Gebäuden und befestigten Flächen überbaut. Sie wird nördlich und östlich von Bebauung sowie südlich und westlich von einer Kleingartenanlage umschlossen und ist somit in Bezug auf das Landschaftsbild kaum wirksam.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund der derzeitigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wäre die Errichtung von Wohnbebauung im Südwesten des Geltungsbereichs und im Südosten die Errichtung einer Sportanlage möglich. Durch Umsetzung würden die landwirtschaftlichen Flächen baulich überformt.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes ist derzeit im FNP als Grünfläche dargestellt, in der Realität aber zu einem nicht unerheblichen Anteil überbaut.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Erscheinungsbild der Landschaft, die zukünftig als Fläche für Wohnbebauung dargestellt wird, verändert sich bei Umsetzung der Planung grundlegend. Anstatt der großflächigen Ackerfluren entsteht ein Wohnquartier inklusive notwendiger Erschließungsinfrastruktur. Negative Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild werden jedoch durch die geplanten großzügigen öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Begrünungen und strukturreicher Ausgestaltung deutlich abgemildert. Da der aktuelle FNP innerhalb des Geltungsbereiches auch schon jetzt Wohnbaufläche sowie eine Sportplatzfläche darstellt, führt die Planung nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die um die Wohnbebauung vorgesehenen Grünzüge dienen der Eingrünung des Wohngebietes, der Biotopvernetzung sowie als Puffer der landwirtschaftlich bedingten Emissionen und als gliedernde Elemente zwischen der geplanten Wohnbebauung und den Ackerfluren. Sie bilden somit den Übergang zu der verbleibenden freien Landschaft bzw. der Wohnbebauung Rautheims im Osten. Im östlichen Grünzug soll zudem die Stadtbahntrasse verlaufen.

Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage von öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen mit integrierten Spielflächen und den Ausbau entsprechender Freizeitwegeverbindungen verbessert. Innerhalb des Geltungsbereiches soll entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ zukünftig die offizielle Route des fahrradtouristischen rund 109 km langen „Kleine-Dörfer-Weg“ verlaufen.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes wird aktuell als Grünfläche ausgewiesen, ist in der Realität aber bereits zu einem größeren Anteil bebaut und versiegelt (siehe Luftbild Kap. 2).

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand 10.08.2023) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ ist zu berücksichtigen, dass im Süden des Geltungsbereichs nach jetzigem Kenntnisstand zwei archäologische Fundstellen berührt sind. In diesen Bereichen sind vor Baubeginn zur Untersuchung Suchschnitte anzulegen.

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünanlagen am Ortsrand der Siedlung Rautheim. Diese beinhalten einen Jugendspielplatz mit Beachvolleyballfeld und Basketballplatz sowie einer bei der Rautheimer Bevölkerung beliebten „Riesenschaukel“. Die Grünanlagen werden durch fußläufige Verbindungen erschlossen und an den Stadtteil Rautheim angebunden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der Planung. Dies würde die landwirtschaftliche Nutzung ähnlich beeinflussen, wie bei Durchführung der vorliegenden Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche bleiben die Anlage des Jungendspielplatzes und die Grünanlagen unverändert erhalten. Auch die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin ausgeübt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei einer Umsetzung der Planung geht die Funktion der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Bauflächen dauerhaft verloren. Im künftig als landwirtschaftliche Nutzung dargestellten Bereich würde sie dagegen gesichert.

Die Grünanlagen werden mit Umsetzung der Planung voraussichtlich umgestaltet und im Bereich zwischen der geplanten Stadtbahnhaltestelle und einem optionalen kleinflächigen Nahversorgungsmarkt mit Quartiersgarage überbaut. Hier würde auch der Jungendspielplatz teilweise überbaut werden. Die Planung sieht jedoch eine teilweise Neuerrichtung bzw. Verlagerung des Jugendspielplatzes auf einer etwas weiter südlich gelegenen Fläche vor.

Die Grünanlagen am westlichen Ortsrand von Rautheim werden künftig keine Funktion der Ortsrandeingrünung mehr haben, sondern eine Grünzäsur zwischen dem alten und dem neuen Rautheim bilden. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Neugestaltung und einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen.

Im Ergebnis ist, mit Ausnahme der Landwirtschaftsflächen, kein dauerhafter Verlust von sonstigen Sachgütern durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall besondere Wechselwirkungen zwischen beinahe allen Schutzgütern zu erwarten, was in erster Linie durch die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand ausgelöst wird. Damit verbunden sind

der Verlust der natürlichen Bodenfunktion, von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und der Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen.

Darüber hinaus sind erhebliche, über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar, auch wenn Wirkungen bei einzelnen Schutzgütern, wie z. B. die lokalklimatischen Auswirkungen, über den Geltungsbereich hinauswirken. Diese Wirkungen sind jedoch bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden.

Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde zu ähnlichen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und zu ähnlichen Wechselwirkungen zwischen ihnen führen wie bei Durchführung der Planung.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung erfolgt derzeit in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren die Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Die Planungen für Wohngebiete und die Stadtbahntrasse erstrecken sich über längere Zeiträume. Aktuell wird von einer zumindest in Teilen parallelen zeitlichen Realisierungsphase ausgegangen. Auf nachfolgenden Planungsebenen kann im Rahmen der Baustellenkoordinierung die Stadt dafür Sorge tragen, dass etwaige Belastungen hinsichtlich des Verkehrs oder hinsichtlich der Immissionsbelastungen auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Vielmehr sind Synergien einer parallelen Entwicklung nicht ausgeschlossen. Hierzu können erst im weiteren Verlauf der Projekte bei Vorliegen konkreter Bauablaufpläne genauere Aussagen getroffen werden.

Aus dem Planfeststellungsverfahren Stadtbahn ist zu erwarten, dass es ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) hat. Die Stadtbahn soll über Rasengleise geführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert bzw. verdunstet. Maßnahmen bezüglich Schallschutz werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Auf Grund der Abstände zur nächsten vorhandenen sowie geplanten Wohnbebauung ist jedoch davon auszugehen, dass kumulierende Wirkungen nicht erheblich sein werden.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können im Rahmen des im Parallelverfahren in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes RA 29 durch einen sparsamen Flächenverbrauch mit geplanter Anlage von großzügigen Grünflächen, zahlreiche neue Baumstandorte sowie die vorgesehene Bauwerksbegrünung vermindert werden. Der Ortsrand zum Freiraum soll über die Anlage eines Grüngürtels gestaltet werden, über den die wohnbegleitenden Grünflächen mit u. a. Sport- und Spielangeboten erreicht werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum.

Insbesondere im Osten des Plangebietes entlang der aktuell geplanten Stadtbahntrasse sowie dem Übergang zwischen dem zukünftigen Wohnquartier und dem bestehenden Siedlungsrand

kann durch eine gezielte Gestaltung der Freiräume ein Erhalt von Gehölzen zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen geplant werden.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Flächen und wertvollen Böden soll durch hohe bauliche Dichte und kompakte Bauweise, flächensparende Planung sowie Flächennutzungen im Sinne der Multicodierung bzw. räumlicher Überlagerung reduziert werden.

Als weitere wirksame Maßnahme zur Verminderung von Umweltauswirkungen in diesem Sinne können auf Bebauungsplan-Ebene z.B. die Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch eine möglichst dezentrale und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geplant werden. Durch Entwicklung der Flächen nach den Prinzipien der „Schwammstadt“ kann von der Verdunstungskühlung natürlicher Niederschläge profitiert werden.

Die Erhöhung des Grünflächenanteiles im Geltungsbereich trägt darüber hinaus zur Minimierung von kleinklimatischen Belastungen bei.

Zur Stärkung des Umweltverbundes und der Belange des Klimaschutzes sollen auf Bebauungsplan-Ebene sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können. Das Plangebiet soll zu einem autoreduzierten Quartier entwickelt werden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Grundsätzlich sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Plangebiet umsetzbar. Eine Konkretisierung erfolgt jedoch planungsabhängig auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein Großteil der Eingriffe kann innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden. Zudem wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im parallelen Bebauungsplanverfahren verortet und konkretisiert.

Die im Bebauungsplanverfahren genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auf Grund der festgesetzten Nutzungen Wohnen und urbane Nutzungen mit anteiligem nicht wesentlich störendem Gewerbe nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Dieses Thema ist auf der Betrachtungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über die verbleibenden Freiflächen kann als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems weiterverfolgt werden.

Eine Baugebietsentwicklung im Bereich der bisherigen Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans wird nicht weiterverfolgt, da die Fläche weiter entfernt von der geplanten Stadtbahntrasse mit Haltestelle liegt. Außerdem wären voraussichtlich höhere Schallschutzanforderungen für die Bebauung entlang der Straße Möncheweg zu erfüllen.

Mit Blick auf die gesamtstädtisch notwendigen zu schaffenden Bauflächen sind in der Gesamtabwägung die hier in Rede stehenden Flächen unverzichtbar zur Erreichung der städtischen Ziele in punkto Wohnraumversorgung. Andere alternative Flächen mit ähnlich guter Eignung (Stöckheim-Süd und Wenden-West) wurden und werden ebenfalls als Wohnbaugebiet entwickelt.

Dichte der Bebauung:
Mit der Anbindung an eine neue Stadtbahntrasse und gemäß dem Leitziel des Stadtentwicklungskonzepts ISEK „Die Stadt kompakt weiterbauen“ wird das Plangebiet mit einer moderaten Dichte entwickelt.

Eine Umsetzung von 800 Wohneinheiten wäre mit der Vorgabe einer geringeren Flächeninanspruchnahme nur mit deutlich höheren städtebaulichen Dichten möglich, was eine Reihe von negativen klimatischen und gestalterischen Effekten (höhere Bebauung, Überhitzung etc.) mit sich bringen würde.
Im Gegenzug würde eine geringere Dichte höhere Flächenbedarfe auslösen, so dass die angestrebte Durchgrünung des Gebiets gerade vor der festgestellten Mehrfachnutzung (Multicodierung zwecks Entwässerung) der Flächen nicht mehr erreichbar wäre. Der Bedarf an externen Flächen für erforderlichen Ausgleich würde dadurch deutlich steigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes.

Auf nachfolgenden Planungsebenen soll die wohnortnahe, fußläufig erreichbare Versorgung durch die Ansiedlung eines Nahversorgers möglich bleiben. Zudem soll im Bebauungsplanverfahren Baurecht für zwei Quartiersgaragen geschaffen werden. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs soll im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen werden. Weitere im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zulässige Nutzungen (zum Beispiel soziale Einrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe etc.) zeichnen sich üblicherweise durch gesonderte Flächenbedarfe und Raumtiefen aus, was eine Erhöhung der überbauten Fläche in den bevorzugten Baublöcken zur Folge hat. Angestrebt wird eine Vernetzung des Plangebietes mit dem alten Quartier durch gezielte Platzierung der gesonderten Nutzungen, wovon beide Standorte profitieren können. Eine alternative Unterbringung der angedachten Nutzungsangebote am westlichen Rand des Plangebietes würde die Baudichte im westlichen Teilbereich in Richtung Freiraum sowie die MIV-Nutzung spürbar erhöhen, was die Klima- und Flächenbilanz des Gebietes deutlich beeinträchtigen würde.

4.9 Zusammenfassung, Fazit

Die vorliegende Planung sieht primär die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und optional kleinflächige Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Westen von Rautheim vor. Für den kleinen zusätzlichen Geltungsbereich westlich des Umspannwerkes soll dem bestehenden Gartenbaubetrieb mittels Darstellung einer Gewerbefläche eine bauliche Erweiterung und teilweise Umnutzung zu mehr Büroflächen ermöglicht werden. Im Kapitel 4.4 wurden die mit der Umsetzung des parallelen Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild eingeschätzt.
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt einzuschätzen:

Mensch und Gesundheit:
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (bestehend aus Straßenlärm) geringfügig vorbelastet. Nach Einschätzung der Fachverwaltung ist die Umsetzung eines Wohngebiets hier aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unkritisch. Durch Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind gesunde Wohnverhältnisse umsetzbar.
Durch die Festsetzung im Bebauungsplan von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.
Aufgrund der Abstände von festgesetzter Wohnbebauung zum Umspannwerk Lindenberg und zur Hochspannungsleitung nordwestlich des Geltungsbereichs ist nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen für künftige Anwohner zu rechnen.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen können durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Fläche:
Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen. Auf Bebauungsplan-Ebene sind die aus dem Flächenbedarf des Baugebietes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Stadtteil Rautheim begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen sowie Nutzungsmischung entgegengewirkt.

Boden:
Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine Begrünung und extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Auf nachfolgenden Planungsebenen können nach Einschätzung

der Verwaltung auf Basis eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.

Klima:
Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene soll zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen für Luftströme durch die Gebäude durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Zur weiteren Eingriffsminderung können dort Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung führen.

Landschaftsbild:
Die Beeinträchtigungen können durch die Festsetzung umfangreicher Grünflächen und Anpflanzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Fazit
Aus den genannten Gründen ist die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Mit der vorliegenden Planung ist keine Inanspruchnahme von Flächen über das Maß hinaus vorgesehen, welches bereits seit Rechtswirksamkeit des FNP 1978 bekannt ist. Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit jeweils ca. 22 ha gleich. Die im Maßstab des FNP erkennbaren Eingriffe sind auf der nächsten Planungsebene mit entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten lösbar.

5 Begründung der Darstellungen

Wohnbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Im Änderungsbereich der 160. FNP-Änderung soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Damit der in diesem Sinne in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die Fläche zukünftig weit überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemischte Bauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Auf der Ostseite des geplanten Baugebietes, in der Nähe der Stadtbahn und des Siedlungsbestandes wird eine gemischte Baufläche dargestellt. Hier sollen neben Wohnungen bevorzugt öffentliche und private Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes angesiedelt werden. Auf Bebauungsplan-Ebene können z. B. Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden, um an den quartiersinternen Treffpunkten die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Quartiersgaragen, nicht störenden Betrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu kombinieren und eine der Lage entsprechende höheren Nutzungsmischung und -dichte zu ermöglichen. Auch die Ansiedlung eines kleinen, der Versorgung des Gebietes dienenden

Lebensmittel-Nahversorgers kann in diesem gut erschlossenen, zentralen Bereich ermöglicht werden.

Gewerbliche Baufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Westlich des Umspannwerks ist die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche vorgesehen. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der Planung ist es, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Dies kann durch Festsetzung eines bezogen auf zulässige Schallpegel Eingeschränkten Gewerbegebietes erreicht werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
Die geplante Grünfläche erhält die Zweckbestimmung Parkanlage. Hauptziele dieser Darstellung sind, eine ansprechende Gliederung zwischen Neubaugebiet und der Bestandsbebauung Rautheims sowie eine Eingrünung des neuen Siedlungsrands herzustellen. Auf nachfolgenden Planungsebenen sollen hier zudem besonders folgende Planungsziele berücksichtigt werden: Kaltluftleitbahn, Regenrückhaltung, neue Ortsrandeingrünung und eine Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue, über die die verbleibenden Freiflächen als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems ergänzt werden sollen.

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
Durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten, derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen zwischen den neuen Bauflächen und den Stadtteilen Lindenberg und Südstadt weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 11.10.2022 die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.
Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.10.2023 frühzeitig von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 09.11.2023 zur Äußerung aufgefordert.

Während des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich im Westen um die ca. 1 ha große Fläche einer Gärtnerei erweitert. Wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs wurde für die betroffenen Behörden eine weitere frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis zum 09.11.2023 durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.12.20234 von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 31.01.2025 zur Äußerung aufgefordert.

Mit Bekanntmachung vom 10.06.2025 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 11.06.2025 bis zum 14.07.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet

durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.06.2025 von der Veröffentlichung unterrichtet. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen die zu einer Planänderung führen.

Mit Bekanntmachung vom 14.07.2025 wurde die Öffentlichkeit von der erneuten Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 15.07.2025 bis zum 15.08.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2025 von der Veröffentlichung unterrichtet. Die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde erneut durchgeführt, um ergänzende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu veröffentlichen. Die Planunterlagen wurden nicht verändert. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen die zu einer Planänderung führen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 3

Stand: 15.08.2025

Verfahrensname: 160. Flächennutzungsplan-Änderung „Rautheim-Möncheberg“

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.12.2024 - 31.01.2025

ALBA Braunschweig GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
bezugnehmend auf das Planverfahren 160. Änderung Rautheim-Möncheberg, gehen wir davon aus, dass die Belange der öffentlichen Abfallentsorgung, Wertstofferfassung, Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Planung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Wertstofferfassung gilt als Richtgröße, dass für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen sollte und diese fußläufig erreichbar sein muss. Für die Auslegung einer Wertstoffcontainerstation gilt dabei folgendes: -2 Container für Pappe, Papier und Kartonage -2 Altglascontainer -1 Altkleidercontainer -1 Altelektrocontainer. Weiterhin muss eine gute Erreichbarkeit der Containerstationen mit den Entsorgungsfahrzeugen gegeben sein. Rückwärtsfahrten müssen bei der Befahrung eines Quartiers nach Möglichkeit vermieden werden, da diese gemäß DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) gefährliche Verkehrsvorgänge darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
ArL Braunschweig: Dez. 2, Bauleitplanung, Städtebau	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur vorliegenden 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig habe ich Folgendes mitzuteilen: In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde auf mehrere, nach Ihren Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellten und auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten Bezug genommen. Planungsentscheidungen zum Lärmschutz oder Umweltschutz wurden hiermit begründet. Den zur Stellungnahme eingestellten Unterlagen zur 160. Flächennutzungsplanänderung wurden diese aber nicht beigefügt.	Die Stellungnahme wurde zum Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB eingereicht. In den Stellungnahmen zu diesem Verfahrensschritt sollen die Behörden u.a. Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des

Somit könnten die beteiligten Stellen möglicherweise diese Entscheidungen nicht nachvollziehen.	Gebietes bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Es ist ein wichtiger Schritt im Bauleitplanverfahren, um eine umfassende Umweltprüfung zu gewährleisten. Die Gutachten liegen in der Regel erst zum folgenden Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB vor. Erst mit diesem Schritt ist das Beifügen der Gutachten erforderlich. Über die zwischenzeitlich durchgeführte Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB wurden die Beteiligten Behörden, wie es nach BauGB vorgeschrieben ist, informiert.
Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.	Das Zitat bezieht sich auf den Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. 3 (2) BauGB. Die Stellungnahme wurde zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB abgegeben. Die Veröffentlichung findet erst nach der Behördenbeteiligung statt. Im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB werden die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht und es wird damit den rechtlichen Vorgaben des BauGB entsprochen.
Die Regelungen sind im Einzelnen wie folgt ausgestaltet: Nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 BauGB muss die Gemeinde neben dem Planentwurf und dessen Begründung diejenigen Stellungnahmen auslegen, die - erstens - umweltbezogen, - zweitens - nach ihrer Einschätzung wesentlich sind und - drittens - zum Auslegungszeitpunkt bereits vorliegen. Der Begriff der Stellungnahme ist dabei weit zu fassen und kann auch im Auftrag der Gemeinde erstellte Gutachten umfassen (VGH BW, Urt. v. 20.9.2010 - 8 S 2801 /08 -, ESVGH 61, 188 juris Rn. 38-40; SächsOVG, Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10 -, juris Rn. 56). Umweltbezogen sind Stellungnahmen, die sich zu den Auswirkungen der Planung auf die in Art. 3 der UVP-Richtlinie genannten Schutzgüter verhalten; denn die Auslegungspflicht	Der Hinweis bezieht sich auf den Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB, welcher erst nach der vorliegenden Behördenbeteiligung durchgeführt wird (siehe oben). Die zum Verfahrensschritt der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB versandten Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht

hinsichtlich der wichtigen umweltbezogenen Stellungnahmen dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der UVP-Richtlinie. Der Begriff der umweltbezogenen Stellungnahme" in § 2 a Abs. 2 Satz 1 BauGB ist richtlinienkonform weit auszulegen: VGH Mannheim Urt. v. 20.9.2010 OVG Bautzen Urt. v. 9.3.2012 1 C 13/10 BeckRS 2012, 54ß.a. Dies kann auch Gutachten umfassen, die eine Gemeinde im Zuge ihrer Bauleitplanung eingeholt hat. vgl. beispielhaft auch OVG Bautzen (Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10, BeckRS 2012, 54863): -Untersuchungsbericht Altlasten/Schutzgut Boden -Schallimmissionsschutzprognose -Luftschadstoffuntersuchung -Geotechnisches -Umweltverträglichkeitsstudie -Bodenmechanisches Komplexgutachten" -Bodenmechanischer Standsicherheitsnachweis". § 2 Satz 1 BauGB eröffnet der Gemeinde einen Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, welche der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wesentlich" und daher auszulegen sind. Dieser Beurteilungsspielraum ist jedenfalls dann nicht überschritten, wenn zwar lediglich der Umweltbericht ausgelegt wird, in diesen aber, sämtliche vorhandenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind. Dies ist in der vorliegenden Begründung jedoch nicht geschehen.	und Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung) entsprachen den Rechtsvorschriften. Über die anschließend durchgeführte Veröffentlichung gem. § 3 (2) wurden die beteiligten Behörden, wie es nach BauGB vorgeschrieben ist, informiert. Die Behörden haben zu diesem Zeitpunkt erneut die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und unter Einsicht der Gutachten Einwände vorzubringen. Es ist von keiner Behörde der Hinweis eingegangen, dass eine Stellungnahme nicht möglich gewesen sei.
Aus raumordnerischen Sicht habe ich zur vorliegenden 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Rautheim-Möncheberg folgende Anmerkungen: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtteils Rautheim im Süden von Braunschweig. Die dort geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sollen die Flächen als Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet), gemischte Bauflächen (Urbanes Gebiet) und gewerbliche Bauflächen festgesetzt werden. Die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes soll möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Urbanen Gebieten sowie in Industrie- und Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO) grundsätzlich zulässig. Gemäß der Agglomerationsregelung (LROP 2.3 02 Satz 3) gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raum-bedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

können, als Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne der Raumordnung.	
Ich weise darauf hin, dass bei Planungen zu solchen Einzelhandelsgroßprojekten die Ziele des LROP, Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zu beachten sind. Eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben des Abschnitts 2.3 hat in der Begründung zur konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Da in der Begründung zur 160. FNP-Änderung explizit die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes benannt wird, weise ich insbesondere auf die Erläuterungen zu LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 sowie die entsprechenden Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels des LROP bzgl. der Nachweisführung für Einzelhandelsbetriebe der nicht-raumbedeutsamen wohnortbezogenen Nahversorgung hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 160. FNP-Änderung wird darauf eingegangen, dass die Vorgaben des LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 zur Agglomerationsregel eingehalten werden.
Zur Präambel: Die letzte Änderung des BauGB ist am 20.12.2023 (BGBL 2023, Nr. 394) erfolgt. Ich bitte dies in den Planunterlagen zu korrigieren.	Die in der Begründung angegebenen Rechtsgrundlagen sind korrekt (Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten
ArL Braunschweig: Dez. 2, Bauleitplanung, Städtebau Nachtrag zur Stellungnahme	**Stellungnahme der Verwaltung**
In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde auf mehrere Fachplanungen und Gutachten Bezug genommen, die nach Ihren Angaben teilweise erst m Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt werden und die die, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogenen Planungsentscheidungen zum Lärmschutz oder Umweltschutz begründen sollen. Den zur Stellungnahme eingestellten Unterlagen zur 160 Flächennutzungsplanänderung wurden nicht einmal die bereits vorliegenden Gutachten beigefügt. Somit könnten die gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Stellen möglicherweise diese Entscheidungen nicht nachvollziehen. Gemäß § 4a, Absatz 1 BauGB dienen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Zumindest ein Teil dieser Gutachten ist jedoch bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans für abwägenden Planentscheidungen erforderlich und sollte den Trägern öffentlicher Belange bei ihrer Beteiligung zugänglich gemacht werden. Insbesondere sind die folgenden Untersuchungen von	Die Behördenbeteiligung, auch bekannt als Scoping, dient der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung in einem Bauleitplanverfahren. Es geht darum, frühzeitig die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) einzubeziehen, um Informationen über den Planungsbereich zu erhalten und den Umfang der Umweltprüfung zu bestimmen. Es ist ein wichtiger Schritt im Bauleitplanverfahren, um eine umfassende Umweltprüfung zu gewährleisten. Durch die frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Behörden und TÖB werden relevante Informationen

Interesse: Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29 - Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen, Bericht vom 21.02.2023, BSP Ingenieure GmbH Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bericht vom 21.09.2023, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 Rautheim Möncheberg, Bericht vom 17.04.2024, Büros für Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege Dr. C Schwahn Des Weiteren ist die Erstellung folgender Untersuchungen/ Fachgutachten noch nicht abgeschlossen: Verkehrsgutachten und Mobilitätskonzept für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-West (so damals ausgeschrieben) (RA 29), WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan RA29 Rautheim-Mönchberg in Braunschweig, (aktuell vorliegend Bericht vom 05.11.2024), AMT Ingenieurgesellschaft mbH Erstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-Möncheberg RA29, (in Aufstellung), Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz Klimaökologisches Fachgutachten, (in Aufstellung), GEO-NET Umweltconsulting GmbH	gesammelt und der Umfang der Umweltprüfung festgelegt. Die erwähnten Gutachten wurden in Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt und waren in der finalen Fassung zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB nicht erforderlich, lagen aber zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vor. (vgl. Stellungnahme der Verwaltung zur ersten Stellungnahme des ArL.
Sollten mehrere gemäß § 4 BauGB Beteiligten äußern, dass auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme nicht möglich erscheint, sollte dieser Verfahrensschritt wiederholt werden, möglicherweise parallel zur öffentlichen Auslegung. Aus meiner Sicht kann ein Verfahrensfehler nur ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Behörden und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 3Absatz2 BauGB von der Auslegung informiert wurden und somit in diesem Rahmen die fehlenden Unterlagen einsehen konnten.	Keine der im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB angeschriebenen Behörden äußerte Probleme bei der Erstellung der Stellungnahme. Somit entfällt der Bedarf einer erneuten Durchführung des Verfahrensschritts. Mit Datum vom 11.06.2025 wurden die Behörden von der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB informiert.
Aus raumordnerischen Sicht habe ich zur vorliegenden 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Rautheim-Möncheberg folgende Anmerkungen: In Urbanen Gebieten sowie in Industrie- und Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO) grundsätzlich zulässig. Gemäß der Agglomerationsregelung (LROP 2.3 02 Satz 3) gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 160. FNP-Änderung wird darauf eingegangen, dass die Vorgaben des LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2

ihrer Gesamtbetrachtung raum-bedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können, als Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne der Raumordnung. Ich weise darauf hin, dass bei Planungen zu solchen Einzelhandelsgroßprojekten die Ziele des LROP Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zu beachten sind. Eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben des Abschnitts 2.3 hat in der Begründung zur konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Da in der Begründung zur 160. FNP-Änderung explizit die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes benannt wird, weise ich insbesondere auf die Erläuterungen zu LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 sowie die entsprechenden Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels des LROP bzgl. der Nachweisführung für Einzelhandels-betriebe der nicht-raumbedeutsamen wohnortbezogenen Nahversorgung hin.	und 3 zur Agglomerationsregel eingehalten werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Avacon AG Netztechnik **(Regionale Aufgaben Süd - DTR-S)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch den von ihnen festgelegten Bebauungsplan ergeben sich zu den verbauten Betriebsmitteln der Avacon Netz GmbH Berührungspunkte, welche den Bestand der Anlagen gefährdet beziehungsweise den sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Wir gehen daher davon aus, dass die Notwendigkeit der Umverlegung besteht. Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen und uns rechtzeitig zu informieren. Bitte bedenken sie dabei, dass auch wir verschiedenen interne Planungs- und Genehmigungsprozesse durchlaufen und daher frühzeitig in die Planung gehen müssen. Ferner gehen wir davon aus, dass der Fortbestand der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist. Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Umverlegung notwendig sein, so sind die entstehenden Kosten der Ersatzbaumaßnahme von ihnen zu übernehmen. Anlagen Fernmelde_A3 (205465_fernmelde_a3.pdf) Hochspannung_A3 (205465_hochspannung_a3.pdf) Mittelspannung_A3 (205465_mittelspannung_a3.pdf)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Avacon Netz GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356b / LR-ID 0965296-AVA vom 19. Oktober 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Anlagen Stellungnahme vom 10.01.2025 (s_1736923039_stellungnahme_vom_10.01.2025.pdf)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Stellungnahme vom 19.10.2025: gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Planung in der Stadt Braunschweig sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. A N H A N G Lfd.-Nr.: 23-000356b / LR-ID: 0965296-AVA (bitte stets mit angeben) Das Plangebiet wird zwischen dem bisherigen Plangebiet, dem Kleingartengebiet Lindenberg und der Ortslage Lindenberg erweitert. 110-kV-Hochspannungsfreileitungen: Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Hattorf-Moritzburg“, LH-10-1818 (Mast 086-999), „Helmstedt/BKBMoritzburg“, LH-10-1850 (Mast 156-999) und „Abzweig Moritzburg“, LH-10-1855 (Mast 046-999) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Name unter der Mobilfunknummer +491 51/… zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Fernmelde:	

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aus Sicht der BSVG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 160. Änderung des FNP. Wir bitten um Berücksichtigung der folgender redaktioneller Anmerkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.

Die Bezeichnung der Haltestelle Hauptfriedhof ist durch Helmstedter Straße zu ersetzen. Die Liniennummer 5 ist durch 4 zu ersetzen, da die Stadtbahnlinie 4 verlängert werden soll oder die Nummer ist ganz zu entfernen. Begründung für Entfernung der Nummer: Die Nummerierung der Stadtbahnlinie ist nicht relevant für den FNP. Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen im Linienkonzept der BSVG ergeben und die Liniennummerierung geändert werden, ergeben sich keine Widersprüche zwischen FNP und Liniennetz der BSVG. -Seite 8, Absatz 6: Der Absatz ist im 2. Satz zu ergänzen. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes und biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten. Die Begründung wurde in Bezug auf die Hinweise ergänzt.
BS/ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Abt. VW)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet "Rautheim-Möncheberg" zwischen Lehmweg, Am Rautheimer Holze und Ortslage Rautheim bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe C02-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Momentan entwickeln wir den Transformationsplan in Richtung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Und zum anderen würden wir für die dezentrale Quartiersversorgung eine klimafreundliche Alternative aufbauen. Sollte sich die Quartiersversorgung als geeignete Variante herausstellen, so ist dies z. B. durch die Ausweisung von Flächen für eine Energiezentrale im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit einer unserer beiden Varianten versorgen dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc)	**Stellungnahme der Verwaltung**

Stellungnahme zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Hinweis: Die Versorgungsanlagen der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die BS|NETZ, Braunschweiger Netz GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft sowie Betreiber und technischer Betriebsführer der im Eigentum stehenden Versorgungsanlagen von BS|ENERGY. Die Erdgas- und Stromversorgungsanlagen stehen im Eigentum von BS|NETZ. Stromversorgung: In den textlichen Festsetzungen (Begründung und Umweltbericht - > Punkt 5.10.1 Energieversorgung) werden für die Stromversorgung im Gebiet vier Standorte für Ortsnetzstationen, mit einer Fläche jeweils 3m x 5m vorgesehen, die gleichmäßig im Gebiet verteilt werden. Im Rechtsplan Entwurf lassen sich jedoch nur drei Standorte erkennen. Ein zusätzlicher vierter Standort wurde im Rechtsplan als Vorschlag hinzugefügt. Zudem werden voraussichtlich begehbare Stationen eingesetzt, die einen Platzbedarf von 4m 5m aufweisen. Des Weiteren wird es je nach Leistungsbedarf erforderlich sein, für die Quartiersgaragen ebenfalls eine Station vorzusehen. In sämtlichen Planstraßen sind Trassen für die Stromversorgung erforderlich mit Mindestbreiten von 0,4m - 1,0m.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Gas- u. Wasserversorgung: Aufgrund der geplanten Klimaneutralität und der Erzeugung von Wärme mit erneuerbaren Energien ist eine Gasversorgung nicht vorgesehen. Die Wasserversorgung liegt im Konzessionsgebiet des Wasserverbandes Weddel Lehre.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Fernwärme: Es gelten die Angaben der Stellungnahme des Vertriebs der BS|ENERGY vom 06.01.2025.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Breitbandversorgung: In sämtlichen Planstraßen sind Trassen für die Breitbandversorgung erforderlich mit Mindestbreiten von 0,3m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Kommunikationstechnik: Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	**Stellungnahme der Verwaltung**

Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben. Gegen die vorliegende 160. Änderung des F-Plans erheben wir Einwände wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z.B. Nahrungshabitate). Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z.B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. Für weitere Details verweisen wir auch auf unsere aktuelle Stellungnahme zum parallel geführten Verfahren zum Bebauungsplan RA 29 Rautheim-Möncheberg.	Im Rahmen der Voruntersuchungen erfolgte eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen", um zu beurteilen, ob es durch das beabsichtigte Planverfahren zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes hat die FFH-Vorprüfung ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden. Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 (1) 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben. Mit der FNP-Änderung wird der Abstand der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche zum südlich des Geltungsbereichs gelegenen NSG Rautheimer Holz von 80 m auf über 200 m vergrößert, wodurch die potentiellen Auswirkungen einer zukünftigen Wohnbebauung verringert werden.

	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 04.08.2023 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin. Stellungnahme vom 04.08.2023: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Informationen zu der Lage unserer Telekommunikationslinien erhalten Sie bei unserer zentralen Trassen-/ Planauskunft. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse: - per Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de - per Telefon: 0431/1458888 - per Fax: 0391/580225405 - per Briefpost: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord Planauskunft Nord Postfach 44 03 47 44392 Dortmund Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
EWE NETZ GmbH (G-EN-AS Leitungsrechte)	**Stellungnahme der Verwaltung**

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Industrie- und Handelskammer Braunschweig	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher Funktionserfüllung. Laut den Daten des LBEG zählen sie zu den Suchräumen für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Stadt Braunschweig plant im Rahmen der Eigenentwicklung ein neues Wohnquartier östlich von Rautheim in einem Umfang von knapp 32 ha. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerland, welches sich größtenteils bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Da es sich bei dem Areal fast ausschließlich um Ackerflächen handelt, die zudem zu den am besten bonitierten (70 Bodenpunkte) im südöstlichen Stadtgebiet gehören, bedeuten die Planungen und damit verbundenen Flächenentzüge eine erhebliche Belastung für die Landwirtschaft. Aus diesem Grund ist im Vorfeld durch entsprechende Erhebungen sicherzustellen, dass sich durch die Flächenentzüge keine Existenzgefährdungen bzw. erheblichen Betroffenheiten für die im Plangebiet aktuell wirtschaftenden Betriebe ergeben. Von einer sehr starken Betroffenheit durch ist nach uns vorliegenden Maßgaben für Beurteilungen von Erhebungen zu Flächenentzügen durch Infrastrukturmaßnahmen von einem Entzug ab 5% der von einem Landwirtschaftsbetrieb beackerten Fläche auszugehen. Sollte sich eine solche Betroffenheit abzeichnen, ist diese für den jeweiligen Betrieb durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersatzlandbeschaffung) abzumildern.	Grundsätzlich wird mit dieser Änderung der Umfang an Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nur um einen Hektar reduziert, wesentlich wird die Lage von 14 ha Flächen für die Landwirtschaft mit Bau- und Grünflächen getauscht. Zudem sind diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, im Gegensatz z.B. zu den Flächen direkt südlich des Plangebietes und östlich Rautheims. Eine konkrete Existenzgefährdung konnte bisher nicht festgestellt werden. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Insgesamt wird der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen der Landwirtschaft sowie der alleinigen Vermeidung von Flächeninanspruchnahme. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Nutzung der zukünftig infrastrukturell gut angebundenen Lage des Baugebiets Rautheim-Möncheberg die Inanspruchnahme von Flächen in

	ortsferner Lage vermieden werden.
Im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ist zu klären, ob die Bauflächen drainiert sind und ob die Entwässerungsleitungen im Zusammenhang mit der Flächenentwässerung der verbleibenden Ackerflächen stehen. Deren ordnungsgemäße Entwässerung ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten, sodass ggf. eine Umleitung von Drainageleitungen im Vorfeld erforderlich werden kann. Dies ist mit den Flächenbewirtschaftern abzuklären.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden. Die Problematik wurde in dem begleitenden Gutachten untersucht. Der Hinweis wird auch im Rahmen der Umsetzungsplanung Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus ist die Erschließung der verbleibenden Ackerflächen über die vorhandenen Feldwege weiterhin zu gewährleisten. Dabei sind die Dimensionen der heutigen Landmaschinen unbedingt zu beachten sowie das Erfordernis der Rübenabfuhr. Die im Vorfeld bereits angelaufenen Gespräche mit der örtlichen Feldmarkinteressentschaft, die Wegeeigentümerin ist, sind so fortzuführen, dass einvernehmliche Absprachen in der Thematik getroffen werden können.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden. Die bereits angelaufenen Gespräche mit der örtlichen Feldmarkinteressentschaft, die Wegeeigentümerin ist, werden fortgeführt. Aufgrund der Umstrukturierung der umliegenden privaten landwirtschaftlichen Flächen soll der Zugang zu den westlich an das Gebiet angrenzenden Parzellen gesichert werden. Hierfür wird ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen dem Plangebiet und dem Möncheweg festgesetzt. Dies sichert eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit ohne Wendenotwendigkeit.
Die mit der Bewirtschaftung der umgebenden Ackerflächen einhergehenden Immissionen sind von der künftigen Anwohnerschaft als ortsüblich zu tolerieren. Die Randeingrünung kann hier als Puffer fungieren.	Die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglichen Emissionen sind aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten und von der zukünftigen Anwohnerschaft zu tolerieren.
In den Grenzbereichen der Ackerflächen zu selbigen Grünflächen ist bei Gehölzpflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zu achten, um das Hereinwachsen von Wurzelmasse oder Geäst sowie die Beschattung der Kulturen möglichst zu verhindern. Ggf. können auch entsprechende Rückschnitte erforderlich werden, um	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

herüberhängendes Geäst, das die Flächenbewirtschaftung erschwert, zu entfernen. Eine Pflege der Grünflächen durch regelmäßige Mahd ist in den Grenzbereichen sicherzustellen, um eine Verbuschung der Randstreifen und den Zuflug von Kraut- und Grassamen auf die Ackerflächen zu vermeiden. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung des Begründungstexts.	
Durch die geplanten Eingriffe wird ein Kompensationsbedarf verursacht, der nicht vollständig innerhalb des Plangebiets erfüllt werden kann. Daher sollen auf insgesamt 7 ha Fläche Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden. Dies kann produktionsintegriert oder durch die Anlage von Blüh- und Bracheflächen erfolgen. Angesichts des bereits erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlusts durch das Baugebiet halten wir hier eine produktionsintegrierte Maßnahmenumsetzung geboten. Nicht zuletzt stellt der maßgebliche und sich stets verknappende landwirtschaftliche Produktionsfaktor Boden einen gemäß §15 (3) BNatSchG zu berücksichtigenden agrarstrukturellen Belang dar. Darüber hinaus gibt es aus der örtlichen Landwirtschaft bereits Anregungen zu ökologischen Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen mit erheblichen Flächenumfängen ("Lange Wiese", "Haingraswiese", "Reepen", "Neue Wiese", "Fuchskuhlen" auf ca. 50-60 ha). Wir raten daher dringend zu einer Kontaktaufnahme mit den örtlichen Landwirten (Name), um solche Potenziale unbedingt zu nutzen. Ggf. können hier Ökobilanzpunkte auch auf anderweitige Eingriffe angerechnet werden. Wir sehen landwirtschaftliche Belange durch die Planungen in wesentlichem Maße betroffen, weshalb wir das Vorhaben nur mittragen können, sofern die o.g. Punkte im Weiteren Berücksichtigung finden.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen haben wir durchgesehen. Für Ihre Absicht die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, bestehen unsererseits keine Einwände. Die Festlegung der Stadtbahntrasse soll in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren gem. §28 PBefG erfolgen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die LEA im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale Geschäftsbereiche	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der

Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Planungsbereich befindet sich hier der An- und Abflugsektor des Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Salzdahlumer Straße Braunschweig Hubschrauber-Sonderlandeplätze werden nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) angelegt und betrieben. Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die luftrechtiche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unter dem Punkt 7.2 Geltungsbereich B werden Aussagen zu Ausgleichsflächen getätigt: Es wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im Weiteren verortet und konkretisiert. Nach Rücksprache mit dem FI-Vorsitzenden aus Rautheim weisen wir darauf hin, dass vermehrt Flächen, die bisher zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgewandelt worden sind, unbedingt aufgewertet werden müssen. Er wies auf den schlechten Zustand der Flächen, z. B. starke Verkrautung, hin. Er bittet um Kontaktaufnahme mit der örtlichen Feldinteressentschaft sowie dem Verein Pro Wabe e.V. bzgl. der Aufwertung und Arbeiten der Flächen. Wir bitten um Berücksichtigung der oben genannten Anregungen.	Das Zitat bezieht sich auf Aussagen in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan im Parallelverfahren. Die Anregungen werden im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Vodafone GmbH - deutschlandweit	**Stellungnahme der Verwaltung**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Wasserverband Weddel-Lehre	**Stellungnahme der Verwaltung**
für die Verlegung der Versorgungsleitungen Trinkwasser ist mit dem Wasserverband Weddel-Lehre die genaue Trassenabsprache notwendig bzw. abzusprechen. Es wird zwingend ein Ringschluss und eine äußere Erschließung benötigt.	Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungsebenen und werden im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

160. Flächennutzungsplan-Änderung Rautheim Möncheberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 11.06.2025 bis 14.07.2025 und vom 15.07.2025 bis 15.08.2025.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 (ID 33047) Erstellt am: 26.06.2025	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der im Betreff genannten Bauleitplanung. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356b / LR-ID 0965296-AVA vom 19. Oktober 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem zitierten Anhang werden Hinweise zu 110 kV-Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen getätigt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht möglich. Im Rahmen der Umsetzungsplanung werden die Hinweise Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 (ID 33577) Erstellt am: 12.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Der NABU Bezirksgruppe Braunschweig schließt sich der Stellungnahme des BUND an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Insbesondere die Zusammenhänge der angrenzenden FFH Gebiete in Verbindung mit den heute landwirtschaftlich genutzten zukünftig aber bebauten Flächen ist unserer Meinung nicht genügend bewertet worden.	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird der Abstand der dargestellten Wohnbaufläche zum Rautheimer und Mascheroder Holz größer. Mögliche Einwirkungen auf die südlich gelegenen Ökosysteme werden dadurch im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung wie sie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich wäre, eher verringert.
In diese Bewertung hätten auch die südlich des Mascheroder Holzes geplanten Windkraftanlagen einfließen müssen. Beide Vorhaben vernichten in ihrer gemeinsamen Wirkung potentielle Jagdreviere und beeinträchtigen somit die FFH Habitate.	Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der

	Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben.
Wir sind weiterhin der Meinung, dass hohe Bodenwerte, wie sie auf der Fläche gegeben sind, nur unter ganz besonderen Voraussetzungen vernichtet werden dürfen. Die sind in Anbetracht der Lage des Braunschweiger Wohnungsmarktes sowie der des Umlandes nicht angezeigt.	Die Daseinsvorsorge „Schaffung von Wohnraum“ ist eine Kernaufgabe jeder Stadtverwaltung. Als Oberzentrum ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Grundsätzlich wird mit dieser Änderung der Umfang an Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nur um einen Hektar reduziert, wesentlich wird die Lage von 14 ha Flächen für die Landwirtschaft mit Bau- und Grünflächen getauscht. Zudem sind diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, im Gegensatz z.B. zu den Flächen direkt südlich des Plangebietes und östlich Rautheims. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch andernorts vorrangig betrachtet werden.
Die Bevölkerung wird unserer Meinung nach auch mit regulärer Fachkraftzuwanderung nicht weiter ansteigen. Wenn man in Braunschweig von einem Zuwachs ausgeht, dann zu Lasten anderer Regionen, in denen Bevölkerung abwandert und Geisterregionen mit ihren Problemen entstehen.	Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Die dortigen Baulandentwicklungen führen wegen geringerer Wohnungsdichte regelmäßig zu negativeren Auswirkungen auf Natur und Klima. Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und

	gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungs-konzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Demnach sollte von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können.
Die Verdichtung innerstädtischer und dörflicher Bereiche muß nach unserer Meinung überregional betrachtet werden. Sie muss vorrangig darauf abzielen, theoretisch bereits heute nutzbaren Wohnraum durch Erschweren der Spekulation sowie durch Modernisierungsanreize und die Förderung moderner flexibler Wohnkonzepte dem Markt wieder zur Verfügung zu stellen. Damit sollte das Wohnraumangebot bei sehr eingeschränktem neuen Flächenverbrauch im erforderlichen Maß verbessert werden können.	In der Stadt Braunschweig ist bereits ein Strategiewechsel in der Wohnbauentwicklung erfolgt. Die Entwicklung des Innenbereichs hat schon seit über zehn Jahren Vorrang vor dem Außenbereich. Die Stadtverwaltung ist bestrebt, zusätzliche Flächenversiegelungen zu vermeiden, sodass in vielen Fällen z.B. Brach- oder untergenutzte Flächen entwickelt und bebaut werden (z.B. Klinikum Holwedestraße, Großer Hof, Dibbesdorfer Straße-Süd). Je mehr vorhandene Baulücken und Brachen bebaut werden, desto weniger müssen neue Baugebiete erschlossen werden. Dies ist wünschenswert, weil erstens dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden und zweitens die kostenintensive Erschließung eines Baugebietes unterbleiben kann. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und des beschränkten Zugriffs auf die Grundstücke seitens der Stadtverwaltung reicht der Innenbereich leider nicht aus, um den Wohnraumbedarf für Braunschweig zu decken. Die Entwicklung im Außenbereich wird jedoch nur vorangetrieben, wenn eine qualifizierte ÖPNV-Erschließung gegeben ist. Die Vermarktung von Grundstücken oder Wohnungen verläuft in Braunschweig nach wie

	vor sehr gut, die Nachfrage ist sehr hoch und die aktuelle Leerstandsquote liegt niedriger als die notwendige Fluktuationsrate von 2 bis 3 %. Die Menschen haben eine freie Wohnungswahl und ein Großteil von ihnen möchte in Braunschweig wohnen und nicht im Umland. Der Auftrag der Stadtverwaltung ist, den Wohnungsbedarf der städtischen Bevölkerung zu decken und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.
Bei unserem Besuch der Fläche sehen wir eine kleine Steuobstwiese, wilde Ecken, in denen eine kleine Gruppe von Grünspechten das Weite sucht und die Mönchsgrasmücke singt. Dabei ist der freie Blick im Westen auf die Kulturlandschaft mit einem angebauten Kartoffelfeld und im Süden zu den FFH Flächen durchaus als Erholungswert einzustufen. Dieser würde den heutigen Anwohnern teilweise verloren gehen. Die Steuobstwiese weist an einigen Stellen Bereiche aus, in denen möglicherweise Bäume standen, die abgängig waren und nicht nachgepflanzt wurden. Unabhängig von ihrer Größe ist die Streuobstwiese als Biotop oder Landschaftselement zu schützen. Die umliegenden Wiesen- und Heckenareale könnten auf einfache Weise weiter aufgewertet werden.	Die vorhandenen Biotope wurden kartiert und sind in die Umweltprüfung eingegangen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die Festsetzung umfangreicher Grünflächen und Anpflanzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.
Wir unterstützen das geplante Vorhaben nicht und würden eine FNP Änderung zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung begrüßen. Anlagen Stellungnahme_FNP_Rautheim.pdf (bb_33577_stellungnahme_fnp_rautheim.pdf)	Im Vergleich zur derzeitigen Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Anteil der Flächen für die Landwirtschaft insgesamt um ca. 1 ha verringert. Es werden mit geplanter Änderung zukünftig noch 14 ha Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem erhöht sich der Anteil der Grünflächen um 1 ha (zukünftig 8 ha).
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 (ID 33578) Erstellt am: 12.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die vorliegende 160. Änderung des F-Plans erheben wir Einwände wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z. B. Nahrungshabitate).	Mit der geplanten Änderung wird der Abstand der dargestellten Wohnbaufläche zum Rautheimer und Mascheroder Holz größer. Mögliche Einwirkungen auf die südlich gelegenen Ökosysteme werden dadurch im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung wie sie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich wäre, eher verringert.
Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0.	Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben. Da die dargestellten Bauflächen im Plangebiet i. W. von West nach Ost getauscht werden, ist eine negative Veränderung gegenüber dem aktuellen Flächennutzungsplan nicht zu erwarten.
Für weitere Details verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Verfahren zum Bebauungsplan RA 29 Rautheim-Möncheberg vom 31.01.2025 mit folgenden Änderungen: Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Während ursprünglich 216 Bäume angegeben waren, von denen 173 Bäume gefällt werden sollten, bezieht sich der Umweltbericht jetzt nur noch auf 119 Bäume, die im städtischen Baumkataster aufgeführt sind. Von diesen 119 Bäumen sollen 61 erhalten werden bzw. 58 gefällt werden. Was ist mit den übrigen rund 100 Bäumen?	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass auch in der FFH-Vorprüfung von Schwalm auf das Problem der Zunahme von künstlichem Licht für Fledermäuse und Insekten hingewiesen wird. Mit freundlichen Grüßen (BUND Braunschweig)	In der Stadt Braunschweig gelten gemäß Beleuchtungskonzept Richtwerte hinsichtlich. Lichtfarbe und weiteren Aspekten, die auch den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung tragen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 4 (ID 33792) Erstellt am: 14.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Anlagen Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.06.00105_14.07.2025	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist eine Berücksichtigung der Belange nicht erforderlich. Im Rahmen der weiterführenden Planung (Bebauungsplanung bzw. Umsetzungsplanung) werden die Hinweise Berücksichtigung finden.

(33792_stellungnahme_lbeg_toeb_2025_06_00105_14_07_2025.pdf)	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 5 (33618) Erstellt am: 14.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Strassenlärm am Möncheweg ist schon ohne zusätzliches Baugebiet deutlich vernehmbar. Neben normalen Kfz rauschen hier auch LKWs regelhaft durch. Wie ist der Lärmschutz für die Anwohner angedacht?	Im Gegensatz zu den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem die Wohnbauflächen direkt an den Möncheweg angrenzen, werden die Wohnbauflächen zukünftig ca. 250 – 300 m weiter östlich dargestellt und der Abstand zu der Emissionsquelle deutlich vergrößert. Das Wohnumfeld wesentlich störende Nutzungskategorien wie Gewerbliche Bauflächen werden hier nicht dargestellt. Es kann damit auf FNP-Ebene auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Gutachten davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene geeignete Festsetzungen im Sinne der Schallschutzanforderungen getroffen werden. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 6 (ID 33710) Erstellt am: 14.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Vorsitzender der Feldinteressentenschaft und Mitglied der Forstgenossenschaft Rautheim erhebe ich in deren Namen Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Rautheim-Möncheberg".	Der Flächennutzungsplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für Dritte. Er ist ein behördenverbindlicher Plan, der die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde darstellt. Einspruch kann gegen den Flächennutzungsplan nicht erhoben werden.
Die Flächen südlich der Rautheimer Straße sind aus dem Flächennutzungsplan zu entfernen. Bei einer anderen als landwirtschaftlicher Nutzung (Bebauung usw.) ist eine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldes "Rautheimer und Mascheroder Holz" zu erwarten! Hier ist insbesondere eine Veränderung des Grundwasserspiegels, wie wir es bei anderen Bau- und Gewerbegebieten festgestellt haben, die unweigerlich zum Absterben der beschriebenen Waldflächen führen wird (Ausgewiesenes FFH-Gebiet).	Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden die derzeit bereits im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in ihrer Anordnung verändert. Durch die geplante Änderung der Darstellung werden nicht mehr Wohnbauflächen dargestellt als bisher. Es bleiben auch nach der Änderung in Summe 22 ha Freiflächen (Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen) erhalten. Auch werden durch die Änderung nicht mehr Bauflächen dargestellt als bisher.

	Mit der geplanten Änderung wird der Abstand der geplanten Wohnbaufläche zum Rautheimer und Mascheroder Holz größer. Eine mögliche Veränderung des Grundwassers im Bereich der Waldflächen im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung wie sie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich wäre, werden eher verringert. Eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" wurde im Rahmen der Voruntersuchungen durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat die Vorprüfung der Verträglichkeit ergeben, dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu rechnen ist. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Stellungnahmen aus der Veröffentlichung vom 15.07.2025 bis 15.08.2025:

Stellungnahme Nr. 1a (ID 33917) Erstellt am: 16.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben. Gegen die vorliegende 160. Änderung des F-Plans erheben wir Einwände wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z. B. Nahrungshabitate). Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der	Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 4 (ID 33577). Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung auf Seite 3 und 4 dieses Dokuments verwiesen.

verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. Für weitere Details verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Verfahren zum Bebauungsplan RA 29 Rautheim-Möncheberg vom 31.01.2025 mit folgenden Änderungen: Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Während ursprünglich 216 Bäume angegeben waren, von denen 173 Bäume gefällt werden sollten, bezieht sich der Umweltbericht jetzt nur noch auf 119 Bäume, die im städtischen Baumkataster aufgeführt sind. Von diesen 119 Bäumen sollen 61 erhalten werden bzw. 58 gefällt werden. Was ist mit den übrigen rund 100 Bäumen? Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass auch in der FFH-Vorprüfung von Schwalm auf das Problem der Zunahme von künstlichem Licht für Fledermäuse und Insekten hingewiesen wird. Anlagen 11.07.2025 BUND Kreisgruppe Braunschweig (33917_11_07_2025_bund_kreisgruppe_braunschweig.pdf)	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2a (ID 34036) Erstellt am 07.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit sende ich ihnen die Stellungnahme vom Wasserverband Weddel-Lehre für das oben genannte Bauvorhaben. Dies gilt sowohl für den FNP als auch den B-Plan. Der Wasserverband Weddel.-Lehre hat keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Wir weisen aber darauf hin das für die Leitungskoordinierung mit dem Wasserband Weddel-Lehre stattfinden muss, um die Trassen zu sichern und die Dimensionen abzusprechen. Weiter muss eventuell eine Druckerhöhungsanlage mit vorgesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband Weddel-Lehre wurde in beiden Bauleitplanverfahren beteiligt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungname Nr. 3a (ID 34130) Erstellt am 12.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Hiermit lege ich als Bewohner und Eigentümer des Hauses und des Grundstückes Lehmweg Nr, 38126 Braunschweig meine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim_Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim – Möncheberg“ vor. Die Gebäude und Einrichtungen in dem geplanten Baugebiet befindet sich direkt am Ortsrand von Alt-Rautheim und somit direkt an dem von mir bewohnten Grundstück.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Durch die Inbetriebnahme und Nutzung der in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen sind nach deren Fertigstellung regelmäßige Lärmemissionen zu erwarten. Damit wäre ich als Anwohner des Grundstücks Lehmweg Nr. bei Verwirklichung der Bebauung in der geplanten Form einer Schallbelastung gemäß des vorliegenden Schallgutachtens von derzeit 65-70 dB ausgesetzt, was eine regelmäßige Überschreitung des für die Tageszeit zulässigen Orientierungswertes für allgemeine Wohngebieten ach DIN 18005 sowohl tagsüber als auch nachts darstellt. Da die geplante Quartiersgarage in diesem Bereich an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag genutzt würde, ist an dieser Stelle mit einer Lärmbelästigung rund um die Uhr zu rechnen, insbesondere bei der derzeit geplanten Bauausführung der Quartiersgarage mit offenen Seiten nach Alt-Rautheim hin in östlicher und nördlicher Richtung und somit in Richtung meines Grundstücks bzw. Wohnhauses.	Mit der Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen gibt der Flächennutzungsplan grobe Orientierung zum Umgang mit Schallschutzanforderungen. Konkret wird mit dieser Änderung eine Grünfläche zwischen Siedlungsbestand und Mischbauflächen dargestellt. Das Wohnen wesentlich störende Nutzungskategorien wie Gewerbliche Bauflächen werden hier nicht dargestellt. Es kann damit auf FNP-Ebene auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Gutachten davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene geeignete Festsetzungen im Sinne der Schallschutzanforderungen getroffen werden. Die Orientierungswerte Schall gemäß DIN 18005 beziehen sich auf konkrete Baugebietskategorien, die erst auf Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt werden. Die konkreten Schallschutzanforderungen werden im Bebauungsplan im Parallelverfahren geprüft und ggf. durch Maßnahmen gesichert. Das in Rede stehende Grundstück ist gemäß RA 17 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die hier genannten Pegel werden hauptsächlich vom bestehenden Verkehrslärm und durch die geplante Stadtbahntrasse hervorgerufen. Der vorhabenbezogene Lärm des neuen Wohngebietes führt auf diesem Grundstück hingegen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen. Die Lärmauswirkungen der Quartiersgaragen wurden in der schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Im Ergebnis zur nördlichen

	Quartiersgarage zeigte sich, dass durch die Nutzung dieser Quartiersgarage die hier für ein Allgemeines Wohngebiet zugrunde liegenden maßgeblichen Orientierungswerte (nachfolgend OW) der DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte (nachfolgend IRW) der TA Lärm (je 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts) an den unmittelbar angrenzenden geplanten Gebäuden tags deutlich unterschritten und nachts lediglich an den der Quartiersgarage zugewandten Fassaden in unmittelbarer Nähe zu geringfügigen Überschreitungen führen. Aufgrund der Entfernung zum hier in Rede stehenden Grundstück ist daher eine Überschreitung der oben genannten OW und IRW nicht zu erwarten. Ergänzend zeigt das Schallgutachten auf, dass eine nur teilgeöffnete Quartiersgaragenfassade schon zu einer Unterschreitung der OW und IRW an den direkt angrenzenden Gebäuden führt. Ein Nachweis der Einhaltung der IRW an den geplanten sowie den bestehenden Gebäuden ist grundsätzlich im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen, so dass sichergestellt werden wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die Quartiersgarage entstehen.
Darüber hinaus ist hier an gleicher Stelle zusätzlich noch mit einer weiteren dauerhaften Lärmbelastung, sowohl durch die betriebsbezogenen Geräuschemissionen der hier gleichzeitig geplanten parallel verlaufenden Stadtbahn, als auch durch die bei Umsetzung der vorgesehener Bebauung beim Betrieb der Stadtbahn entstehenden Schallreflektionen in Richtung meines Hauses und Grundstücks zu erwarten.	Die Geräuschimmissionen der Stadtbahn wurden im Zuge der Stadtbahnplanungen ermittelt und beurteilt und sind nicht Teil der Abwägung im Flächennutzungsplan. Für die Stadtbahnplanung wird ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem das zugehörige schalltechnische Gutachten Bestandteil ist. Erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen werden dort vorgesehen. Das schalltechnische Gutachten wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und somit öffentlich einsehbar sein. Zum Flächennutzungsplan und dem im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan RA 29 wurde der Schienenverkehrslärm für die Ermittlung des Gesamtlärms im Plangebiet und möglicher baulicher Reflexionen aus dem Plangebiet auf die Bestandsgebäude berücksichtigt. In der schalltechnischen Untersuchung wurde die Auswirkung von Reflexionen des Schienenverkehrslärms der Stadtbahn an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets auf die umliegenden Bestandsgebäude ermittelt. Es zeigte sich, dass es östlich der Stadtbahntrasse durch Gebäudereflexionen zu

	geringfügigen Pegelerhöhungen kommen kann. Darüber hinaus wurden für diese Betrachtung im Plangebiet fiktive glatte reflektierende Gebäudefassaden direkt an den Baugrenzen zugrunde gelegt, so dass das Ergebnis als konservativ gewertet werden kann und nach Umsetzung der Planung geringere Pegelerhöhungen als die im Schallgutachten zur Bauleitplanung ermittelten zu erwarten sind.
Auch führt die geplante Bebauungshöhe der Quartiersgarage inclusive deren technischer Einrichtungen, Attika, Solarpanel etc. zu einer tages- und jahreszeitabhängigen Verschattung meines Grundstücks.	Die Bebauungshöhe wird nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Die Umsetzung der Baumaßnahmen führen somit zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung meines Wohngebäudes und Grundstücks durch Beschattung und dauerhafte Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus, sowie der weiteren Einschränkung, künftig die bauartbedingt auf der Westseite meines Hauses liegenden Wohn- und Schlafräume nicht mehr lüften zu können, ohne gleichzeitig damit eine dauerhafte Lärmbelästigung in Kauf nehmen zu müssen.	Die Umsetzung der Baumaßnahmen führt wie beschrieben nicht zu einer dauerhaften Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus. Der Hinweis bezieht sich in den Details auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Ebenso werden durch das geplante Baugebiet durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tierarten, wie z.B. die Feldlerche, das Rebhuhns und die seit vielen Jahren hier angesiedelten Mäusebussarde, die hier seit Jahren wiederkehrend ihre Jungen aufziehen und die die derzeit noch vorhandene Ackerfläche als Nahrungsquelle nutzen und bejagen, in ihrem Lebensraum gestört, aus ihrem natürlichen Lebensraum vertrieben und ihr Lebensraum wird unwiederbringlich vernichtet.	Im Rahmen der Umweltprüfung der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung und dem parallelen Bebauungsplan wurde der Planungsbereich bezüglich nach Bundesnaturschutzgesetz zu schützenden Tierarten untersucht. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde zum Bebauungsplan durch den Fachgutachter eine Bestandserfassung geschützter Arten durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Für die Stadt Braunschweig besteht aber gleichzeitig ein erwiesener Bedarf an Wohnraum, der zuletzt auch eine Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen erfordert. Der angemessenen Deckung des

	Wohnraumbedarfs wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem vollständigen Erhalt der gegenwärtigen Situation. Das Plangebiet wird überdies heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen werden durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert. Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen der Tiere und damit Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.
Durch das geplante Baugebiet ist ein Kollabieren der vorhandenen Infrastruktur wie Schulen, Sporteinrichtungen, Kindergärten und insbesondere von Einrichtungen, auf deren Ansiedlung die Stadt Braunschweig selber keinen Einfluss hat, wie Nahversorger, allgemeine Ärzte, Zahnärzte etc. zu befürchten.	Die infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA 29, „Rautheim-Möncheberg“ abgebildet. Der Ausbau der Infrastruktur wird parallel zum Wohnungsbau erfolgen. So sind im Plangebiet u.a. zwei Kindertagestätte sowie Freizeit- bzw. Begegnungsräume geplant. Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet „Rautheim-Möncheberg“ resultierenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen gedeckt, als auch die ggf. erforderlichen Ersatzstandorte (z.B. Teilverlegung des Jugendspielplatzes) nachgewiesen. Eine behauptete Mehrbelastung zu Lasten der Bestandssiedlungen ist nicht erkennbar. Vielmehr bietet das Baugebiet die Möglichkeit, in seinen zentralen Bereichen auch Nutzungen anzusiedeln, die dem Siedlungsbestand zugutekommen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen soll die Nahversorgung der Wohnbevölkerung primär mit privaten Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln und Arztpraxen durch Nutzungsfestsetzungen im Plangebiet ermöglicht werden. Zudem wurde der Aufstellungsbeschluss „Rautheim Sporthalle Weststraße, RA 30“ gefasst.
Durch das geplante Baugebiet und die dadurch erfolgte Zunahme an Individualverkehr ist ein Kollabieren des jetzt schon zu Spitzenzeiten restlos überforderte Straßennetzes in Rautheim zu erwarten.	Durch die neue Bebauung werden unbestritten auch zusätzliche Verkehre generiert. Anhand des im Rahmen des parallelen Bebauungsplans erstellten Verkehrsgutachtens wird allerdings nachgewiesen, dass die Erschließung gesichert ist und keine

	Überforderung des bestehenden Straßennetzes zu erwarten ist. In Abstimmung mit der Planung der Stadtbahntrasse wurden auf der Ebene des Bebauungsplans umfangreiche Untersuchungen gerade zur Abwicklung des Verkehrs vorgenommen. Die vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist. Es ist davon auszugehen, dass die benannten hohen Belastungen punktuell nicht aufgelöst werden können, sie aber nur über kurze Zeiten auftreten und sich anschließend auflösen. Über weite Tagesstrecken ist der Verkehrsablauf sichergestellt.
Selbst die geplante Stadtbahntrasse wird daran nichts ändern, sondern insbesondere durch die geplante Streckenführung durch einen noch zu bauenden Kreisverkehr hindurch und vorbei an einer Autobahnabfahrt das Problem des Verkehrsstaues und nicht abfließenden Verkehrs im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße zusätzlich noch verschärfen. Eine Entlastung beim Individualverkehr, insbesondere bei dem Bedürfnis seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der nicht zwangsläufig bei allen Rautheimern in der Braunschweiger Innenstadt liegt, oder dem Bedürfnis sich mit Gütern des täglichen Bedarf, wie Lebensmittel etc. zu versorgen, die in der Innenstadt mangels Infrastruktur und Angebot nicht zu bekommen sind oder nicht einfach in einer Tüte im ÖPNV nach Hause transportiert werden können, ist hier nicht zu erwarten, so dass die Verkehrswege in und um Rautheim durch die Bebauung und den damit einhergehenden Bevölkerungszuwachs dauerhaft überlastet werden.	Nach Auffassung der Verwaltung wird die geplante Stadtbahn sehr wohl eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen. Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Plangebietes zu überprüfen, wurden in dem Bebauungsplan begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt. An allen untersuchten Knotenpunkten, ebenso im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Weiterhin wurde im Zuge der Stadtbahnplanung eine Verkehrssimulation durchgeführt, die unter Berücksichtigung aller umliegenden Baugebiete (Alte Gärtnerei, HdL, Rautheim Möncheberg) die Leistungsfähigkeit der Straßen nachweist.

Das Baugebiet ist auf einem Areal vorgesehen, welches aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit mit begrenzter Aufnahmekapazität bei stärkeren Regenfällen stets zu einer Überflutung der Ackerfläche führt, die regelmäßig die vorhandene Kanalisation in an Ihre Grenzen bringt und in den letzten Jahren schon mehrfach zu Überflutung von Straßen, Garagen und Kellern in Alt-Rautheim geführt hat.	Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) wurde projektbegleitend zum Bebauungsplan ein Entwässerungskonzept erstellt. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption wurden Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. Starkregenereignisse werden durch ein Regenwassermanagement, das großzügige Grünanlagen als natürlichen Überflutungsraum mit einbezieht, abgefangen. Dies erfolgt auch in Kenntnis des Umstandes, dass Starkregenereignisse nicht durch Infrastrukturanlagen vollständig abgefangen werden können. Eine Überflutungsgefahr der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erkennbar.
Durch die geplante Bebauung und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung der Ackerflächen ist hier zu befürchten, dass sich das bereits bestehende Problem der Überflutung bei stärkeren Regenfällen und Starkregen, wie er aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahren mehrmals jährlich auftrat, noch verschärfen wird.	Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Im Entwässerungskonzept wird auch für Starkregenereignisse aufgezeigt, wie konzeptionell mit dem Regenwasser, welches bei Starkregenereignissen unkontrolliert aus den Entwässerungseinrichtungen austritt, umgegangen werden kann. Vorgesehen ist, das abfließende Niederschlagswasser in die Bereiche abzuleiten, die schadlos überflutet werden können. Dafür sind sowohl zwischen den einzelnen Wohnquartieren als auch als Abgrenzung zur Bestandsbebauung großflächige Grünanlagen vorgesehen. Der Hinweis bezieht sich in den Details auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich die in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen negativ auf das pressende Schichtenwasser auswirken, wodurch Wasserschäden an dem vorhandene	Aufgrund der Ergebnisse des Baugrund- und Entwässerungsgutachtens ist nicht mit den genannten Auswirkungen zu rechnen. Das Plangebiet ist aufgrund des Bodenaufbaus für Versickerungen weitgehend nicht geeignet. Befürchtete erhebliche Veränderungen des

Gebäudebestand von Alt-Rautheim und insbesondere des von mir bewohnten Gebäudes zu befürchten ist.	Grundwasserspiegels sind daher nicht zu erwarten. Eine Überflutungsgefahr der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erkennbar.
Durch das geplante Baugebiet wird wertvoller, seit Jahrhunderten gewachsener Ackerboden von hoher Güte unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus wird durch das geplante Baugebiet das Klima in Rautheim sowie der gesamten Innenstadt von Braunschweig negativ beeinflusst, da durch die Bebauung und Versiegelung vorhandene Flächen zur temporären Wasseraufnahme, Kühlung der Luft und Belüftung und Kühlung der Innenstadt zerstört werden.	Grundsätzlich wird mit dieser Änderung der Umfang an Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nur um einen Hektar reduziert, wesentlich wird die Lage von 14 ha Flächen für die Landwirtschaft mit Bau- und Grünflächen getauscht. Zudem sind diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, im Gegensatz z.B. zu den Flächen direkt südlich des Plangebietes und östlich Rautheims. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene soll zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt werden. Barrierewirkungen der Gebäude für Luftströme sollen durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch andernorts vorrangig betrachtet werden.
Stellungnahme Nr. 4a (ID 34151) Erstellt am 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim-Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim – Möncheberg“ Hiermit lege ich als Bewohner und Eigentümer des Hauses und des Grundstückes Lehmweg Nr, 38126 Braunschweig meine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim_Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim – Möncheberg“ vor. Die Gebäude und Einrichtungen in dem geplanten Baugebiet befindet sich direkt am Ortsrand von Alt-Rautheim und somit direkt an dem von mir bewohnten Grundstück. Durch die Inbetriebnahme und Nutzung der in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen sind nach deren Fertigstellung regelmäßige Lärmemissionen zu erwarten. Damit	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme ID 34130. Es wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen (siehe oben).

wäre ich als Anwohner des Grundstücks Lehmweg Nr. bei Verwirklichung der Bebauung in der geplanten Form einer Schallbelastung gemäß des vorliegenden Schallgutachtens von derzeit 65-70 dB ausgesetzt, was eine regelmäßige Überschreitung des für die Tageszeit zulässigen Orientierungswertes für allgemeine Wohngebieten ach DIN 18005 sowohl tagsüber als auch nachts darstellt. Da die geplante Quartiersgarage in diesem Bereich an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag genutzt würde, ist an dieser Stelle mit einer Lärmbelästigung rund um die Uhr zu rechnen, insbesondere bei der derzeit geplanten Bauausführung der Quartiersgarage mit offenen Seiten nach Alt-Rautheim hin in östlicher und nördlicher Richtung und somit in Richtung meines Grundstücks bzw. Wohnhauses. Darüber hinaus ist hier an gleicher Stelle zusätzlich noch mit einer weiteren dauerhaften Lärmbelastung, sowohl durch die betriebsbezogenen Geräuschemissionen der hier gleichzeitig geplanten parallel verlaufenden Stadtbahn, als auch durch die bei Umsetzung der vorgesehener Bebauung beim Betrieb der Stadtbahn entstehenden Schallreflektionen in Richtung meines Hauses und Grundstücks zu erwarten. Auch führt die geplante Bebauungshöhe der Quartiersgarage inclusive deren technischer Einrichtungen, Attika, Solarpanel etc. zu einer tages- und jahreszeitabhängigen Verschattung meines Grundstücks. Die Umsetzung der Baumaßnahmen führen somit zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung meines Wohngebäudes und Grundstücks durch Beschattung und dauerhafte Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus, sowie der weiteren Einschränkung, künftig die bauartbedingt auf der Westseite meines Hauses liegenden Wohn- und Schlafräume nicht mehr lüften zu können, ohne gleichzeitig damit eine dauerhafte Lärmbelästigung in Kauf nehmen zu müssen. Ebenso werden durch das geplante Baugebiet durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tierarten, wie z.B. die Feldlerche, das Rebhuhns und die seit vielen Jahren hier angesiedelten Mäusebussarde, die hier seit Jahren wiederkehrend ihre Jungen aufziehen und die die derzeit noch vorhandene Ackerfläche als Nahrungsquelle nutzen und bejagen, in ihrem Lebensraum gestört, aus ihrem natürlichen Lebensraum vertrieben und ihr Lebensraum wird unwiederbringlich vernichtet.	

Durch das geplante Baugebiet ist ein Kollabieren der vorhandenen Infrastruktur wie Schulen, Sporteinrichtungen, Kindergärten und insbesondere von Einrichtungen, auf deren Ansiedlung die Stadt Braunschweig selber keinen Einfluss hat, wie Nahversorger, allgemeine Ärzte, Zahnärzte etc. zu befürchten. Durch das geplante Baugebiet und die dadurch erfolgte Zunahme an Individualverkehr ist ein Kollabieren des jetzt schon zu Spitzenzeiten restlos überforderte Straßennetzes in Rautheim zu erwarten. Selbst die geplante Stadtbahntrasse wird daran nichts ändern, sondern insbesondere durch die geplante Streckenführung durch einen noch zu bauenden Kreisverkehr hindurch und vorbei an einer Autobahnabfahrt das Problem des Verkehrsstaues und nicht abfließenden Verkehrs im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße zusätzlich noch verschärfen. Eine Entlastung beim Individualverkehr, insbesondere bei dem Bedürfnis seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der nicht zwangsläufig bei allen Rautheimern in der Braunschweiger Innenstadt liegt, oder dem Bedürfnis sich mit Gütern des täglichen Bedarf, wie Lebensmittel etc. zu versorgen, die in der Innenstadt mangels Infrastruktur und Angebot nicht zu bekommen sind oder nicht einfach in einer Tüte im ÖPNV nach Hause transportiert werden können, ist hier nicht zu erwarten, so dass die Verkehrswege in und um Rautheim durch die Bebauung und den damit einhergehenden Bevölkerungszuwachs dauerhaft überlastet werden. Das Baugebiet ist auf einem Areal vorgesehen, welches aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit mit begrenzter Aufnahmekapazität bei stärkeren Regenfällen stets zu einer Überflutung der Ackerfläche führt, die regelmäßig die vorhandene Kanalisation in an Ihre Grenzen bringt und in den letzten Jahren schon mehrfach zu Überflutung von Straßen, Garagen und Kellern in Alt-Rautheim geführt hat. Durch die geplante Bebauung und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung der Ackerflächen ist hier zu befürchten, dass sich das bereits bestehende Problem der Überflutung bei stärkeren Regenfällen und Starkregen, wie er aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahren mehrmals jährlich auftrat, noch verschärfen wird. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich die in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen negativ auf das pressende	

Schichtenwasser auswirken, wodurch Wasserschäden an dem vorhandene Gebäudebestand von Alt-Rautheim und insbesondere des von mir bewohnten Gebäudes zu befürchten ist. Durch das geplante Baugebiet wird wertvoller, seit Jahrhunderten gewachsener Ackerboden von hoher Güte unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus wird durch das geplante Baugebiet das Klima in Rautheim sowie der gesamten Innenstadt von Braunschweig negativ beeinflusst, da durch die Bebauung und Versiegelung vorhandene Flächen zur temporären Wasseraufnahme, Kühlung der Luft und Belüftung und Kühlung der Innenstadt zerstört werden.	
Stellungnahme Nr. 5a (ID 34170) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
der Änderung des FNP wie auch der Aufstellung des Bebauungsplans zu Rautheim-Möncheberg wird aus verschiedenen Gründen widersprochen. Sowohl bzgl. der zu erwartenden Bedarfssituation an Wohnraum wie auch bzgl. der vorgeschlagenen Umsetzung gibt es gravierende Defizite, die das Baugebiet in Gänze in Frage stellen und somit die Änderung des FNP wie auch die Aufstellung eines Bebauungsplans zum aktuellen Zeitpunkt als obsolet erscheinen lassen. Ohne Stadtbahn darf das Baugebiet nicht geplant werden. Begründung siehe Anhang.	Die angesprochenen Belange werden im Folgenden ausgeführt, ebenso die Stellungnahme der Verwaltung.
Begründung und Umweltbericht „Rautheim-Möncheberg“ Zu Kapitel 3: Anlass und Ziel des Bebauungsplans Die zur Begründung des Wohnraumbedarfs genannten Zahlen zum erwarteten Bevölkerungszuwachs sind nicht schlüssig. Aus einem erwarteten Zuwachs an Bevölkerung von 3.220 Personen bis 2035 wird ein Bedarf von 12.200 zusätzlichen Wohnungen abgeleitet, auch um eine Abwanderung in das benachbarte Umland zu vermeiden. Aktuelle Zahlen scheinen nur durch den Sondereffekt der aufgenommenen Flüchtlinge insb. aus der Ukraine in dieser Größenordnung zu liegen, also eine Situation, die in dieser Größenordnung nur zum Teil nach einem Kriegsende in der Ukraine Bestand haben wird. Selbiges gilt für die formulierte Erwartung bzgl. der zu erwartenden neuen Arbeitsplätze in der Region. Aktuelle Entwicklungen der großen regionalen Arbeitgeber lassen hier eher einen negativen Trend erwarten. Bei gleichzeitigem	Der Hinweis bezieht sich auf die Begründung zum Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen, Beschäftigtenentwicklungen etc.

Leerstand und vorhandenen Brachflächen im innerstädtischen Raum ist die gesetzl. geforderte Rücksichtnahme auf das Schutzgut Boden hier nicht ersichtlich. Eine weitere Versiegelung von wertvollem Boden, nur weil es ‚einfach' ist, darf es nicht geben, bevor die Möglichkeiten der Nutzung bereits versiegelter Flächen ausgeschöpft sind. Ebenfalls steht die Annahme des Bevölkerungszuwachses als Folge einer (sofern stattfindenden) Zunahme von Beschäftigung im Widerspruch zu der im beauftragten Verkehrsgutachten formulierten These, dass die Arbeitswelt mittlerweile massiv durch den ‚Home Office'-Effekt geprägt wäre bzgl. der Mobilität und insb. Teilnahme am MIV. Gegenthese hierzu wäre: Wieviele potentielle Neubürger würden lieber mit ihrer Familie weiter günstig in der Provinz wohnen und remote im Home Office arbeiten, statt mit hohen Kosten verbunden nach Braunschweig zu ziehen? Ich bitte um eine konsolidierte Sicht auf das Thema ‚Arbeitswelt 2030, Home Office undCo.' bei den Themen Bedarfsplanung, Stadtbahn wie auch bei der für den Bebauungsplan beauftragten Verkehrsprognose.	Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig stetig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Ein Stopp des Beschäftigtenzuwachses ist für die Universitätsstadt Braunschweig derzeit nicht erkennbar. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Für Braunschweig liegt der Leerstand bei Wohn- und Büroimmobilien seit Jahren mit unter 2 % niedriger als für einen ausgeglichenen Immobilienmarkt erforderlich ist. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungs-konzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Demnach sollte von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können. Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten ist lediglich ein Teil des Versuches der Erläuterung zum allgemeinen Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen. Weitere Ursachen können in der vermehrten Nutzung des Fahrrads, besonders auch von Pedelecs und dem Erfolg des Deutschlandtickets gefunden werden.
Zu: Dichtekonzept Zitat: ‚Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf"	Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung langfristig in den Grundzügen dar.

einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft.‘ Da der Stadtbahnanschluss des Ortsteils Rautheim noch nicht erfolgt ist, bzw. das entsprechende vorausgehende hierfür erforderliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss der hierauf begründeten Einstufung als ‚Vorort mit Stadtbahnanschluss‘ widersprochen werden. Ohne einen erfolgten Stadtbahnanschluss sind sämtliche Begründungen und Festlegungen des FNPs sowie des nachfolgenden Bebauungsplans im Widerspruch zu den Konzepten und Festlegungen der Stadt Braunschweig (z.B: Dichtekonzept gem. ISEK) Da diese Umstufung diverse Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Festlegungen eines nachfolgenden Bebauungsplans hat, ist die gesamte Bauleitplanung zu ‚Rautheim-Möncheberg‘ auszusetzen, bis ein Anschluss an das Stadtbahnnetz verbindlich feststeht.	Dies geschieht grundsätzlich unabhängig von der zeitnahen Realisierbarkeit einzelner Vorhaben. Die Stadtbahntrasse wird nach ihrem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der **Stadtbahntrasse** sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den **Beginn der Erschließungsarbeiten** für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Zu: Stellungnahme Stadt Braunschweig: 68 Fachbereich Umwelt, Absatz Kaltluftentstehungsgebiet Zitat: ‚Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird. … Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.‘ Der durch das Baugebiet entstehende Verlust von Ackerboden insb. bzgl. seiner klimatischen Wirkung als Verdunstungsfläche und Wasserpuffer wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans nicht Rechnung getragen. Es wird wegen des Entfalls des Kaltluftentstehungsgebiets zu einer Erhöhung der Temperatur sowohl direkt im Bezirk, als auch im angrenzenden Stadtgebiet kommen und ist somit im Rahmen der weiter zu erwartenden Erderwärmung als massiv kontraproduktive Maßnahme zu bewerten.	Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene werden zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen der Gebäude für Luftströme durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Das Klimaökologische Gutachten Braunschweig – Rautheim-Möncheberg kommt zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund der guten Ausgangslage und der weiterhin ausreichend hohen Kaltluftdurchströmung im Planfall sind keine spürbaren negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbarschaft zu erwarten.“ Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.

Zu Anlage verkehrsuntersuchung_mit_ mobilitaetskonzept_bericht Zu Kapitel 5: ‚Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen' Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen wurde eine Verkehrszählung an den im Bericht aufgeführten Knoten durchgeführt. Zeitraum der Verkehrszählung war 04/2023. Auf Basis der erhobenen Daten zeigt sich am Teilknoten 1 Nord eine Bewertung der Leistungsfähigkeit in beiden Fällen (mit / ohne Stadtbahn) mit Gelb (Stufe D), dies sogar verbunden mit dem expliziten Hinweis, dass wegen der geringen Abstände der Teilknoten 1 und 2 insbesondere wegen der zu erwartenden Rückstaulängen ‚keine Aussagen zum Einfluss der Rückstaulängen auf oder durch die Nachbarknoten getroffen werden' können. Da bereits heute (ohne vollst. HdL-Besiedlung, ohne Gärtnerei, ohne Rautheim-Möncheberg) in der Spitzenzeit am Morgen der Rückstau von der Kreuzung Helmstedter Straße – Rautheimer Straße teilweise bis zur Braunschweiger Strasse reicht, ist die Gefahr recht hoch, dass leichte Fehler in der Prognose zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Teilknoten auf der Rautheimer Straße führen. Daher sind die der Prognose zu Grunde liegenden Daten und Annahmen von entscheidender Bedeutung, insb. bzgl. der wirklichen aktuellen Verkehrsmengen. Zitat hierzu: ‚Die aktuell erhobenen Zähldaten wurden den Werten aus einer Zählung von 2019 (im Zuge der Planungen zum Stadtbahnausbau) gegenübergestellt und miteinander verglichen. Dabei zeigte sich, dass die aktuellen Zählwerte zum Teil deutlich unter den Werten aus 2019 liegen.' Vor 6 Jahren war die Besiedlung des Wohngebietes HdL nur zu einem geringen Teil abgeschlossen, selbst heute in 08/2025 sind noch nicht alle Wohneinheiten fertiggestellt bzw. bezogen. Dennoch war bereits mit dieser unvollständigen Besiedlung im Falle HdL die aktuelle Verkehrszählung ‚zum Teil deutlich unter den Werten aus 2019'. Begründet wird dieser signifikante Unterschied damit, dass ‚auch die Quote der Homeoffice-Tätigkeiten sich mittlerweile eingependelt hat'. Diese These entbehrt im Verlaufe des Berichts jeglicher argumentativen Untermauerung und liegt auch thematisch verm. außerhalb der Kompetenz der beteiligten Verkehrsgutachter. Aus eigener Erfahrung des Einwanderstellers kann berichtet werden, dass in vielen Firmen aus Braunschweig und Umgebung der dauerhafte Umgang mit dem Thema Home Office	Die Begründung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt Gutachten und weitere Informationen aus dem weitgehend im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan RA 29. Grundsätzlich ist die auch gutachterliche Detailtiefe für die Änderung des FNPs nicht erforderlich, da der FNP die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nur in den Grundzügen darstellt und begründen muss und mit der Änderung nicht mehr verkehrsinduzierende Bauflächen dargestellt werden als ohne Änderung. Die Lage und untergeordnet die Art der Bauflächen wird nur verlegt. Auf Bebauungsplan-Ebene kann eine Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen gewährleistet werden, ggf. auch durch Anpassung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung und durch die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten. Die Auswirkungen des Plangebietes Alte Gärtnerei ist im eigenen Verkehrsgutachten sowie im aktuellen Gutachten zu Rautheim-Möncheberg desselben Büros ebenso berücksichtigt, wie der Stand der HdL-Besiedlung, bei welcher noch die letzten Baustellenverkehre wegfallen werden und durch Bewohnerverkehre ergänzt werden. Die gegenseitige Beeinflussung der dicht benachbarten Knotenpunkte ist im Worst-Case-Szenario durch eine Simulation betrachtet worden. Bei finalem Ausbau der Verkehrswege, mit dem längst notwendig gewordenen Kreisverkehr und auch mit begleitenden Radwegen, werden die Schaltungen der Lichtsignalanlagen entsprechend weiter angepasst. Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten ist lediglich ein Teil des Versuches der Erläuterung zum allgemeinen Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen. Weitere Ursachen können in der vermehrten Nutzung des Fahrrads, besonders auch von Pedelecs und dem Erfolg des Deutschlandtickets gefunden werden.

noch nicht final geregelt ist, die Quoten der Präsenztage aber insbesondere in 2024 / 2025 wieder deutlich angehoben wurden. Um auszuschließen, dass das vorliegende Verkehrsgutachten bzgl. der Zulässigkeit im Sinne der Änderung des FNP wie auch der Aufstellung des Bebauungsplans zu RA29 (jeweils ‚Rautheim-Möncheberg') auf Basis offensichtlich falscher und für den Verlauf des Verfahrens ‚günstiger' Annahmen vor Gericht erfolgreich angefochten wird, wird daher empfohlen, - die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen auf Basis der Verkehrszählungen aus 2019 durchzuführen, ergänzt um die aus HdL, Gärtnerei und Rautheim-Möncheberg zusätzlich generierten Verkehrsvolumen - die These, dass ‚auch die Quote der Homeoffice-Tätigkeiten sich mittlerweile eingependelt hat' (Basis 2023) von bzgl. der aktuellen Arbeitswelt qualifizierten Sachverständigen bewerten, bzw. sich diese These von den großen Arbeitgebern der Region bestätigen zu lassen Auch kritisch gesehen wird hierbei die These bzgl. Home Office hinsichtlich der prognostizierten Nutzung des ÖPNV. ArbeitnehmerInnen, die im Home Office arbeiten, fahren i.d.R. nicht nur nicht mit dem Auto, sondern auch nicht mit der Tram oder dem Bus. Ich habe hierzu jedoch keinen Hinweis auf die zu reduzierenden ÖPNV-Nutzer im vorliegenden Verkehrsgutachten gesehen, ebenso ist mir bisher keine Aktualisierung der ÖPNV-Nutzer in den Nutzenbewertungen des Stadtbahn-Projektes aufgefallen. Ich hoffe jedoch davon ausgehen zu können, dass bei solchen einschneidenden Projekten wie Baugebiet und Stadtbahn alle Beteiligten von denselben Annahmen und Zahlen ausgehen.	Um mit dem aktuellen Stand der Technik planen zu können, müssen immer die aktuellsten Verkehrszahlen genutzt werden, deren Plausibilität auch in diesem Fall wieder im Bezug auf vorangegangene Zählungen und die allgemeine Verkehrsentwicklung überprüft worden sind. Bei den einschneidenden Projekten, wie dem Baugebiet und der Stadtbahnerweiterung, werden alle Planungen und Umsetzungsfortschritte mit allen Beteiligten fortwährend abgestimmt. Änderungen im Stadtgebiet fließen immer auch in die Planungen der Stadtbahn mit ein, führen aber nicht fortlaufend zum Neustart der Planungen oder Bewertungen, wenn diese nicht zu einer Verschlechterung der Situation führen. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit in Kauf genommen werden.
Zu Kapitel 6.2.3: Erschließungssituation im ÖPNV Zitat: ‚Mit dem Ausbau der Stadtbahn nach Rautheim wird das Buslinienangebot reduziert, um Parallelverkehre zu vermeiden. Die Linie 431 verkehrt dann nicht mehr durch den alten Teil Rautheims, auch die Linie 442 soll im Zuge der Stadtbahnverlängerung eingestellt werden. Linie 412 verkehrt lediglich noch zwischen Stöckheim und der Haltestelle „Rautheimer Straße" im Halbstundentakt, zwischen Mo. - Fr. wird zeitweise das Gewerbegebiet Rautheim Nord zusätzlich bedient (vgl. Abbildung 6-4). Im Fall ohne Stadtbahnverlängerung ist für das Quartier	Das Buslinienkonzept ab Einführung der Stadtbahn wird auf nachfolgenden Planungsebenen angepasst. Eine qualifizierte Anbindung Rautheims kann in diesem Zusammenhang gewährleistet werden. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg" laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der

Möncheberg eine Busbedienung geplant. Dabei wird die bestehende Linie 431 durch das Quartier geführt. Es entfällt die Haltestelle „Am Spieltore“ in Rautheim. Die Linie soll im Halbstundentakt zwischen Stöckheim und Helmstedter Straße verkehren.‘ Für die Straße ‚Zur Wabe‘ würde dies eine Umwandlung in eine Durchgangsstraße zur Bedienung des neuen Baugebietes bedeuten, was bisher meiner Kenntnis nach in keiner Information an die betroffenen Anrainer kommuniziert wurde. Weiterhin würde dies bzgl. der ÖPNV-Anbindung eine Nicht-Versorgung von ca. 50% der Fläche des neuen Baugebietes bedeuten. Dies bedeutet aus meiner Sicht eine höhere Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs, der in den vorliegenden Verkehrsprognosen sicherlich bereits berücksichtigt wurde. Fazit hieraus kann lediglich sein, dass die gesamte weitere Bauleitplanung zu Rautheim-Möncheberg solange ausgesetzt wird, bis ein belastbarer Termin für die Nutzbarkeit der Tram-Trasse erreicht ist.	Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden. Die Bauleitplanverfahren können auch vor diesem Hintergrund abgeschlossen werden.
Zu Kapitel 7: ‚Zusammenfassung‘ In Absatz 6 wird ausgeführt: ‚Die OD Rautheim wird mit 300 zusätzlichen Kfz nur in geringem Umfang höher belastet. Dies entspricht im Mittel einem zusätzlichen Kfz alle 6 Minuten und Richtung‘. Die Rechnung bzgl. des zus. Verkehrs erschließt sich dem Leser aus mehreren Gründen nicht: - Bei 300 Fahrten in 24h ergibt sich ein Volumen von 12,5 Fahrten pro Stunde - Das ergibt eher ein zusätzliches Kfz alle 4,8 Minuten - Es handelt sich bei der Rechnung um ein über den Tag gleich verteiltes Mehraufkommen von Verkehr, was natürlich nicht der Realität entspricht. Es fehlt die Betrachtung bzgl. der Spitzenzeiten parallel zum vorhandenen Individualverkehr und dem vorhandenen ÖPNV, insb. in dem schon heute verkehrstechnisch kritischen Bereich OD Rautheim Südwest. Die Zahlen scheinen jedoch insgesamt zu niedrig angesetzt, da die Annahme desgeringen Anteils des vom Baugebiet erzeugten MIV durch Rautheim der in der Begründung des Baugebiets enthaltenen Passage entgegensteht, dass der Anschluss des Baugebiets an die Infrastruktur Rautheims über eben diese Straße geführt werden soll. In der OD Rautheim-Südwest wird eine Zunahme des Verkehrs zu einer weiteren Zunahme des Durchgangsverkehrs und damit zu einer Verschlechterung der Lebenssituation der Anwohner	Nach Auffassung der Verwaltung wird die geplante Stadtbahn eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen. Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Plangebietes zu überprüfen, wurden in dem Bebauungsplan begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt, die dem Stand der Technik entsprechen. An allen untersuchten Knotenpunkten, ebenso im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Es handelt sich um eine Abschätzung der künftigen Verkehre, die leistungsfähig im Braunschweiger Stadtgebiet abgewickelt

führen, deren Bebauung z.T. sehr dicht an der Durchgangsstraße liegt.	werden sollen. Die Abschätzung kann allerdings keine Betrachtung einzelner Fahrzeuge oder „fahrzeug-scharfe“ Einzelbetrachtungen in der Zukunft leisten. Teilweise werden die Daten im Gutachten stark gerundet wiedergegeben, im Anhang befinden sich aber die genaueren Daten, die in die Berechnungen eingegangen sind. Im Rahmen der Schätzung der zukünftigen Situation ist es nicht immer sinnvoll durch das Fachbüro zu detaillierte Angaben vorzunehmen. Die Attraktivität der Rautheimer Ortsdurchfahrt, mit den engen Kurvenradien und der umwegigen Verkehrsführung ist dabei berücksichtigt worden und der künftigen Verkehrsführung in nördlicher Richtung, mit dem leistungsfähigen Kreisverkehr Rautheimer- / Braunschweiger Straße gegenübergestellt und bewertet worden. Gesunde Wohnverhältnisse werden laut Schallgutachten gewährleistet. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit und Geräuschimmissionen in Kauf genommen werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 6a (ID 34171) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Anrainerin des neu geplanten Gebietes erhebe ich Einwendungen gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans, da ich in meinen Rechten betroffen bin. Die 160. FNP-Änderung greift ohne Not in den derzeit gültigen Flächennutzungsplan zu Lasten der Bewohner der Baugebiete Weststraße und Rautheim Süd-West ein. Der "neue" FNP überplant die bisher bestehenden Geltungsgrenzen des derzeitigen FNP.	Diese Änderung des Flächennutzungsplans dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, orientiert an den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes: Der weiterhin vorhandene hohe Wohnungsbedarf soll, wenn im Außenbereich erforderlich, an leistungsfähigen ÖPNV-Haltepunkten realisiert werden. Mit jeder Änderung wird der rechtswirksame gesamtstädtische Flächennutzungsplan überplant.
Im westlichen Bereich des Baugebiets Weststraße werden für die Bewohner notwendige Grünflächen vereinnahmt. Im rückwärtigen/südwestlichen Bereich der Straße Zum Heseberg werden wiederum Grünflächen gekappt, um dort die Führung der Stadtbahn und Fahrradständer, Technik u. ä. zu realisieren. Diese Belastung der Bestandsbewohner wird begründet mit HInweis auf die Stadtbahnplanung.	Die Festlegung des Trassenkorridors für die Stadtbahntrasse wurde bereits unter Beteiligung der Bevölkerung und unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren abgeschlossen. Eine fachlich geeignete Kurvenführung wurde dabei berücksichtigt. Die derzeitige Lage der geplanten Stadtbahntrasse bindet über den Einzugsbereich der

Tatsächlich beplant die Stadt hier jedoch eine Fläche von über 30 ha, so dass genügend Platz auch für die Stadtbahn vorhanden wäre, wenn die Stadt nicht so tun würde, als hätten die Planungen nichts miteinander zu tun. Durch die isolierte Beschlussfassung von FNP und Bebaungsplan schafft die Stadt die Voraussetzungen für die sich anschließende Planung der Stadtbahn, die sich aber dann nur noch auf den minimal vorgesehenen Korridor konzentrieren kann. So ist die derzeitige Kurvenführung im südlichen Bereich auf die Straße Zur Wabe viel zu eng und wird die Anwohner durch die laute Kurvenfahrt unnötig belasten. Derzeit wäre genug Platz eine etwas größzügigere Kurvenführung zu planen.	Haltestellen sowohl die bestehenden baulichen Ortsstrukturen als auch die zukünftige Bebauung gut und ausgewogen in das ÖPNV-Netz ein und stellt unter Berücksichtigung weiterer Aspekte, z. B. Erschließungswirkung, die optimale Lage mit und ohne dem Baugebiet Rautheim Möncheberg dar. Aktuell erfolgt die Entwurfsplanung der Stadtbahnanlage, die zeitnah den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden wird. Anschließend wird das Planfeststellungsverfahren zum Stadtbahnausbau vorbereitet und beantragt. Die Bauleitplanungen für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg haben daher den Stadtbahn-Korridor als Grundlage berücksichtigt und engen keine Trassenführung ein. Grünflächen, die der Naherholung dienen, werden im Rahmen dieser Planungen – inklusive auch für Bestandsbewohnerinnen und -bewohner nutzbaren Freizeitwegen – qualitativ und quantitativ deutlich ausgebaut. Die Grünanlagen am bisherigen Westrand von Rautheim dienen künftig nicht mehr der Ortsrandeingrünung, sondern als innerer Grünstreifen zwischen Siedlungsbestand und dem neuen Wohnquartier entlang der geplanten Stadtbahntrasse. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen. Die Haltestellen der Stadtbahn werden so geplant, dass sie für sich einen optimierten Einzugsbereich haben. Eine gute fußläufige Erreichbarkeit aller Haltestellen ist ein wichtiges Kriterium, um die Attraktivität des Verkehrsträgers zu unterstützen. Um dies zu sichern, sieht der Bebauungsplan ein differenziertes Gehwegenetz vor, das über Grünflächen oder entlang von Verkehrswegen verläuft, um eben diese gute Erreichbarkeit herzustellen. Der beschriebene rückwärtige/südwestliche Bereich der Straße Zum Heseberg liegt in der Verlängerung der Straße zur Wabe. Hier ergibt sich entlang der geplanten Stadtbahntrasse eine Schnittstelle mit dem neuen Baugebiet. Zwecks sachgerechter Anbindung des Neubaugebietes an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“

	werden Teilflächen im Bereich der Stadtbahnquerung beansprucht.
Tatsächlich müssten alle Beteiligungen zur Stadtbahn wiederholt werden, da sich durch das geplante Baugebiet grundsätzlich andere Voraussetzungen ergeben haben. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Bürgerbeteiligungen zur Frage der Trassenführung waren die Pläne zu dieser FNP-Änderung und dem neuen Baugebiet nicht bekannt.	Die Baugebietsplanung greift nicht in die Trassenführung der geplanten Stadtbahn ein, wird aber im Planfeststellungsverfahren zum Stadtbahnausbau berücksichtigt. Die parallelen Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ werden regelmäßig und eng abgestimmt. Auch dieses Verfahren enthält eine gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung. Zwischenzeitlich hat eine weitere freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Stadtbahnausbau stattgefunden, die beide aktuellen Planungsstände beinhaltet hat. Eine Wiederholung von Beteiligungen ist nicht erforderlich.
Der Entwurf überplant darüber hinaus den bestehenden Jugendspielplatz, eine Grün- und Spielfläche, die hohen Freizeitwert hat und gut angenommen wird im Ort. Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche für die bereits erstellten Baugebiete. Auch insoweit besteht kein zulässiges Bedürfnis. Denn die vom neuen FNP erfasste Fläche ist mehr als ausreichend für die Planungen der Stadt.	Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des bestehenden Jugendspielplatzes überwiegend Mischbaufläche, zum Teil auch Grünfläche dar. Aus der Mischbauflächendarstellung können auf Bebauungsplan-Ebene auch Grünflächen entwickelt werden, sodass der Flächennutzungsplan den Jugendspielplatz nicht zwangsläufig überplant. Die Bedeutung des Jugendplatzes wird nicht bestritten. Der Jugendplatz wird auf Basis des Bebauungsplans im Parallelverfahren in unmittelbarer räumlicher Nähe neu erstellt bzw. verlagert und nimmt die aus dem Baugebiet entstehenden Bedarfe zusätzlich mit auf. Die südlichen Teile des Platzes können erhalten bleiben, ebenso wie die markante bepflanzte Böschung. Mit der Verlegung des Platzes, bei dem die angesprochene Riesen-Schaukel erhalten bleiben soll, bietet überdies die Möglichkeit, zeitgemäße Einrichtungen in die Planung zu integrieren.
Die Änderung verstößt auch gegen die eigenen Vorgaben der Stadt. Der Bereich ist als Lüftungsfläche für den Innenstadtbereich vorgesehen. Diese Funktion wird kann nach Änderung des Flächennutzungsplans in überwiegend Wohnflächen mit verdichteter Bauweise und gemischten Bauflächen nicht mehr erfüllt werden.	Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen Auch zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene werden zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und

	Barrierewirkungen der Gebäude für Luftströme durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Das Klimaökologische Gutachten Braunschweig – Rautheim-Möncheberg kommt zu folgendem Ergebnis: „Das Gesamtvorhaben ist aus klimaökologischer Sicht vertretbar und mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vereinbar. Unter Berücksichtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit und des Nachbarschaftsschutzes bestehen keine wesentlichen Kriterien, die einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 7a (ID 34172) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
über die bereits mit vorangegangener Stellungnahme erhobenen Einwendungen hinaus bemängel ich die zeichnerische Darstellung der geplanten FNP-Änderung und mache Zweifel geltend, ob die Beteiligung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Denn bei Vergleich der zeichnerischen Darstellungen der FNP-Änderung und der zeichnerischen Darstellung des geplanten Baugebiets RA 29 wird deutlich, dass diese nicht kongruent sind. Der geplante Bebauungsplan geht im Mittelbereich an der östlichen Grenze (Bereich Zur Wabe) über die zeichnerische Darstellung des FNP deutlich hinaus. Es besteht also die Gefahr dass Bürger, die nur ihre Beteiligungsmöglichkeiten zur FNP-Änderung wahrnehmen, falsch informiert und daher in ihren Rechten beschnitten werden.	Die Flächennutzungsplan-Darstellung ist entsprechend ihrer auch durch den Maßstab bedingten Systematik nicht parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan stellt zwischen Siedlungsbestand / Stadtbahntrasse und den Bauflächen der Flächennutzungsplan-Änderung eine Grünfläche dar, die Funktionen wie Siedlungsgliederung, Parkanlagen und Entwässerung übernehmen soll. Die Festsetzungen des Bebauungsplans RA 29 sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und können dabei die Breite der Grünfläche in Abwägung mit anderen Belangen anpassen, wenn die mit dem Flächennutzungsplan beabsichtigten Funktionen erfüllt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 8a (ID 34173) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
aufgrund der Starkregenereignisse der letzten Jahre habe ich mit meiner Stellungnahme vom 25.06.2024	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und

auf ein fehlendes Konzept der Entwässerung des geplanten Baugebietes RA 29 hingewiesen. Zwischenzeitlich liegt das Entwässerungskonzept für Regenwasser der Ingenieursgesellschaft Dr.-Ing. Olaf Schulze mbH, Braunschweig datiert vom 25.05.2025 vor. Trotz der ungünstigen Bodenverhältnisse im geplanten Baugebiet, war der Auftrag der Stadt Braunschweig auch eine Lösung nach dem „Schwammstadtprinzip“ zu entwickeln. Die für eine „Schwammstadt“ benötigte Entwässerung wird im Konzept vollumfänglich beschrieben und in der Anlage 2 grafisch dargestellt. Falls die geplanten sehr umfangreichen Maßnahmen bei Starkregenereignissen den gesamten Niederschlag nicht aufnehmen können, ist im Bedarfsfall die Weiterleitung in zwei geplante Rückhaltebecken vorgesehen. „Lt. Gutachten Seite 26“ soll der Anschluss aus dem geplanten Rückhaltebecken Nord in das vorhandene „Rückhaltebecken RRB 36“ direkt über eine separate Drosselleitung erfolgen. Die Leitung soll aus dem Becken unter der Freihaltetrasse der Stadtbahn bis direkt in das vorhandene Rückhaltebecken geführt werden. Ob die Flächenversieglung im Baugebiet durch das Entwässerungskonzept für die Bestandsimmobilien unbeschadet bleibt, muss sich erst noch beweisen. Das „Rückhaltebecken RRB 26“ wurde im Jahr 2002 nach diversen Starkregenfällen, die eine Vielzahl von Keller geflutet haben, geschaffen. Der Umfang der entstandenen Schäden wurde in einem Video dokumentiert, das ich Ihnen gern zur Verfügung stelle. In dem Konzept wurde auch nicht der Höhenunterschied von ca. 6 Metern zwischen den Ackerflächen (94,7 m) und der Weststraße (88,9 m) betrachtet, der die Fließgeschwindigkeit bei starken Regenfällen beeinflusst. Das „Rückhaltebecken RRB 36“ ist im Laufe der letzten 20 Jahre verlandet. In dem aktuellen Zustand würde bei Abgabe größerer Wassermengen auch der entlang des Lehmwegs vorhandene Entwässerungsgraben mit in Anspruch genommen werden. Der führt das Wasser in die Kanalisation der Weststraße ab. Da die Kanalisationen des Lehmwegs und der Weststraße für Starkregenfälle nicht ausreichend dimensioniert sind, entsteht im Graben	Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese Grünflächen können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf Flächennutzungsplan-Ebene davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut), auf Basis eines umfassenden Entwässerungskonzeptes eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Die Hinweise betreffen im Detail nachfolgende Planungsebenen und werden im Rahmen der Abwägung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

ein Rückstau und das Wasser fließt ungehinderte in die Ortsmitte von Rautheim. Das vorliegende Konzept bezieht sich ausschließlich auf das Baugebiet. Mit der Betrachtung der Einleitstelle „Lehmweg“ endet das Konzept. Das Konzept mit den dargestellten Alternativen/Lösungen ist ein erster guter Ansatz. Die Integration der künftigen geplanten Einleitstelle „Lehmweg“ mit der vorhandenen Entwässerungsinfrastruktur und die Auswirkungen für das bestehende Wohngebiet Lehmweg/Weststraße wurden in dem Konzept nicht betrachtet. Bitte informieren Sie mich darüber, wie Sie sich das Entwässerungskonzept für die Bestandsimmobilien Lehmweg/Weststraße vorstellen oder ob dieses in einem weiteren Gutachten vertieft werden soll.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 9a (ID 34176) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit spreche ich mich gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan aus. Zum Flächennutzungsplan (Begründung und Umweltbericht): Die Anbindung des neuen Baugebiets an die Stadtbahn wird als wesentliches Argument genannt, dass das Baugebiet genau an der westlichen Grenze von Rautheim entwickelt werden soll. Beispiel: „Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung.“ (siehe unter Punkt 4.1) Nach meiner Kenntnis gibt es aber noch keine verbindliche Zusage, dass die Stadtbahn überhaupt kommt. Dies kann auch der Stellungnahme der Braunschweiger Verkehrs-AG im Rahmen der umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß §4 (2) zu Kapitel 5.5.1 entnommen werden: „In der Begründung zum B-Plan RA29 wird im Kapitel 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV nur die	Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung langfristig in den Grundzügen dar. Dies geschieht grundsätzlich unabhängig von der zeitnahen Realisierbarkeit einzelner Vorhaben. Die Stadtbahntrasse wird nach ihrem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die verkehrliche Planung des Gebietes Rautheim-Möncheberg ist in unterschiedlichen Planfällen – auch ohne Realisierung der Stadtbahnanbindung – erfolgt und ist in sämtlichen Szenarien positiv bewertet worden. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die

zukünftig beabsichtigte Erschließung durch die Stadtbahn dargelegt. Da die Umsetzung der Stadtbahnerweiterung noch nicht als absolut gesichert gesehen werden kann und es auch abseits der Stadtbahntrasse noch ergänzende Buserschließungen gibt, sollte dies mit betrachtet werden…“ Deshalb muss aus meiner Sicht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erstellung des Bebauungsplans gewartet werden, bis sicher ist, dass die Stadtbahn wie geplant kommt. Kommt die Stadtbahn nicht, sehe ich keine Begründung dafür, das Baugebiet am westlichen Rand von Rautheim zu entwickeln.	Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Zum Bebauungsplan: Allgemein: Es ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel, dass sämtliche Lasten (Mobility-Hub, Quartiersgaragen, Geschäfte … (Mischbebauung) des neuen Baugebietes zu Lasten des Altbestandes, also direkt im Anschluss an den Altbestand, im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan festgelegt sind.	Die genannten Infrastrukturanlagen sind im Bereich der Mischbauflächen vorgesehen. Diese Flächen grenzen nicht direkt an den Siedlungsbestand an, sondern werden getrennt durch die Bahntrasse und eine Grünfläche. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen nahe der Ortslage können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z.B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.
4.4.5 Wasser „Eine vollständige Versickerung von Regenwasser ist gemäß Bodengutachten und gemäß Topografie im Geltungsbereich nicht möglich. Es wird daher zwangsläufig zu einem Regenwasserabfluss aus dem B-Plan-Gebiet kommen. … Folgende Maßnahmen können auf den öffentlichen Flächen zur Umsetzung einer sicheren und schadlosen Entwässerung des Baugebietes durchgeführt werden: … • Mulden-Rigolenversickerung mit gedrosselter Regenwasserableitung als wichtigste Maßnahme im vorliegenden Entwässerungskonzept. Das abfließende Oberflächenwasser wird in straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulde ausgebildet werden, eingeleitet. Die straßenbegleitenden Grünflächen sind dafür mit der erforderlichen Breite von 4,50 m ausreichend breit. Die Mulde wird mit Mutterboden auf Böschung und Sohle eingedeckt und mit Rasen bepflanzt. Auch die Anpflanzung von Gräsern, Stauden, Sträuchern und Gehölzen ist möglich. …	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf Flächennutzungsplan-Ebene davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut), auf Basis eines umfassenden Schwammstadt- und Entwässerungskonzeptes eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Die Hinweise betreffen im Detail nachfolgende Planungsebenen und werden im Rahmen der Abwägung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

Aus der Stellungnahme (Stand: 25.02.2025) aus Referat 0660 Punkt Stadtentwässerung 0660.10 ist zu entnehmen: „Eine Unterhaltung von Flut-Versickerungsmulden ist im Abwasserentsorgungsvertrag nicht enthalten. Das bedeutet, dass hierfür eigentlich keine Gelder vorhanden sind.“ Frage: wer soll hier die laufenden Kosten übernehmen oder ist eine Unterhaltung nach Erstellung nicht geplant?	
4.7 Planung Stadtbahntrasse Lindenberg/Rautheim „Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept ist neben der schadlosen Ableitung des Regenwassers auch nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung der Stadtbahntrasse entsteht.“ Was ist mit der Entwässerung in dem an die Stadtbahntrasse angrenzenden Areal, wenn die Stadtbahn und damit auch der höher gelegene Damm nicht kommen? Es wäre nicht akzeptabel, wenn das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen des Baugebietes ungehindert zum Altbestand fließen könnte.	Für das Plangebiet und für den Stadtbahnausbau sind jeweils separate Entwässerungskonzepte erstellt worden, welche negative Auswirkungen durch Oberflächenwasser auf benachbarte Bestandsflächen vermeidet und die gegenseitige negative Beeinflussung berücksichtigt. Beide Planungen können separat voneinander umgesetzt werden, sind aber auch für den angestrebten Fall der Umsetzung beider Planungen aufeinander abgestimmt. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden. Der Hinweis betrifft im Detail nachfolgende Planungsebenen und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Zu Erschließung des Baugebietes RA29 „Rautheim-Möncheberg“ in Braunschweig , Entwässerungskonzept für Regenwasser – Erläuterungsbericht – Braunschweig, 22.05.2025 6 Varianten Entwässerungskonzepte	Der Hinweis betrifft nachfolgende Planungsebenen und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden. Eine Nachweispflicht für Bauherren wird vorgesehen.

„Das abfließende Niederschlagswasser von den privaten Bauflächen darf lediglich gedrosselt in die öffentlichen Sammelkanäle eingeleitet werden.“…. „Weiterhin sollte festgelegt werden, dass abweichend von der DIN 1986-100 unabhängig von der Größe des Baugrundstückes ein Überflutungsnachweis durchzuführen ist, und zwar ebenfalls abweichend von der DIN 1986-100 für eine Jährlichkeit von 100 Jahren.“ Wird dieser Nachweis von den Bauherren eingefordert? Eine Nichtbeachtung wäre aus meiner Sicht fahrlässig und würde potentiell zu einer Verlagerung der Risiken bei Starkregenlagen auf die Gebäude in der angrenzenden Bestandsbebauung führen.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26305-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg"
Stadtgebiet teilweise beiderseits der Straßen Am Rautheimer Holze, östlich des Möncheweg, südlich Lehmweg und westlich der Ortslage Rautheim, sowie westlich des Umspannwerks am Möncheweg und östlich Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V
Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	08.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und 4 zu behandeln.

2. Die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Planbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Anlass
Kurzfristig ist ein Hinweis von der Genehmigungsbehörde bei der Verwaltung eingegangen. Aufgrund des Hinweises wird die Begründung mit Umweltbericht im Hinblick auf den Hochwasserschutz vervollständigt.

Ergänzung der Begründung mit Umweltbericht auf S. 25:
Analog zu den Festlegungen des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig sind die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 4 ROG zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Überschwemmungs- oder Hochwasserschutzgebietes bzw. eines Hochwasserrisikogebietes.

Die weiteren Planunterlagen bleiben unverändert.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: FNP-Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 4: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

160. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rautheim-Möncheberg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

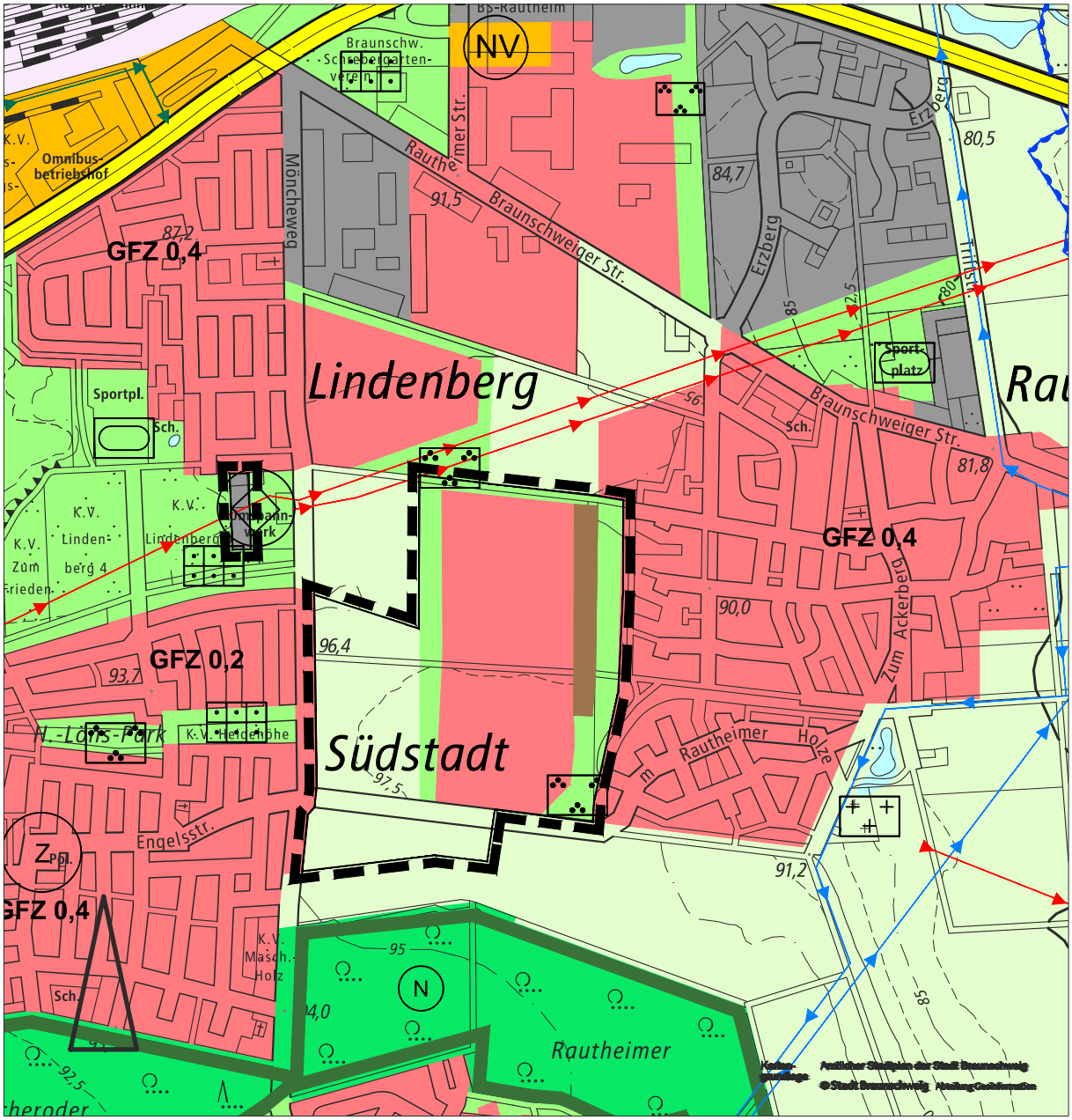
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Flächen für Landwirtschaft
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Umspannstation
- Hauptleitung Elektrizität

Stadt Braunschweig

Anlage 2

160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Rautheim-Möncheberg“
Begründung und Umweltbericht
Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 15.08.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
4	Umweltbericht	10
5	Begründung der Darstellungen	38
6	Verfahrensablauf	39

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 15.08.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 255.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen festgelegt.

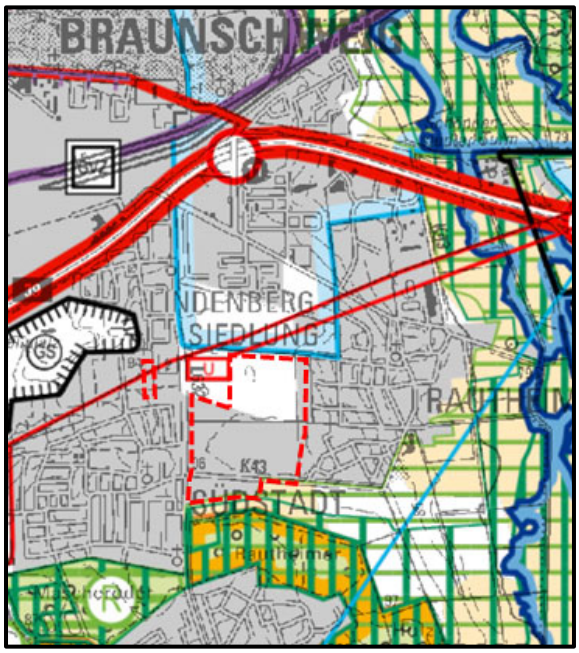
Die Geltungsbereiche der 160. Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich zum einen nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim (Östlicher Geltungsbereich) und zum anderen zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V (Westlicher Geltungsbereich).

Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der südliche und westliche Bereich der Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit im RROP 2008 als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Der nördliche Teilbereich ist im RROP weiß dargestellt und unterliegt keiner weiteren Festlegung. Eine 110 kV-Leitung tangiert die nördliche Spitze des Geltungsbereichs und durchläuft den westlichen, separat liegenden Teilbereich der Planung. Ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone III B) grenzt im Norden an den Geltungsbereich an.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RGB 2008)

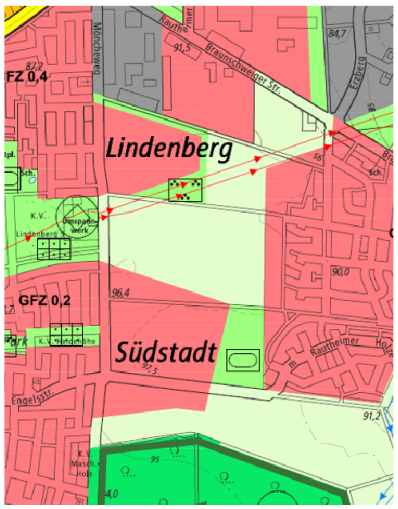
Einschränkungen für die Entwicklung von Wohn-, Gemischten- und Gewerblichen Bauflächen sowie Grünflächen ergeben sich durch diese Darstellungen nicht. Die Ziele des Bauleitplanverfahrens sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Flächennutzungsplan

Die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplanverfahren RA 29 „Rautheim-Möncheberg“ im Parallelverfahren sowie zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wurden durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 11. Oktober 2022 gefasst.

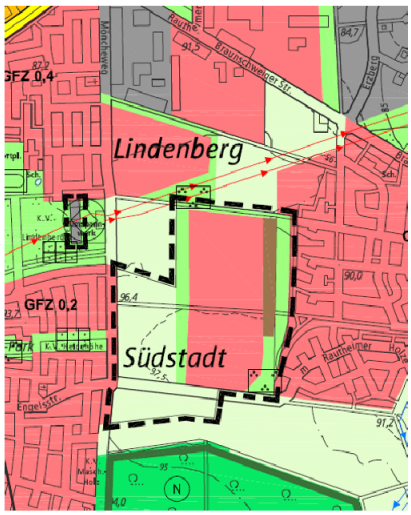
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 44 ha.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und wesentlich Wohnbauflächen dar. Im Norden wird die Darstellung der von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Hauptleitung Elektrizität nachrichtlich übernommen.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



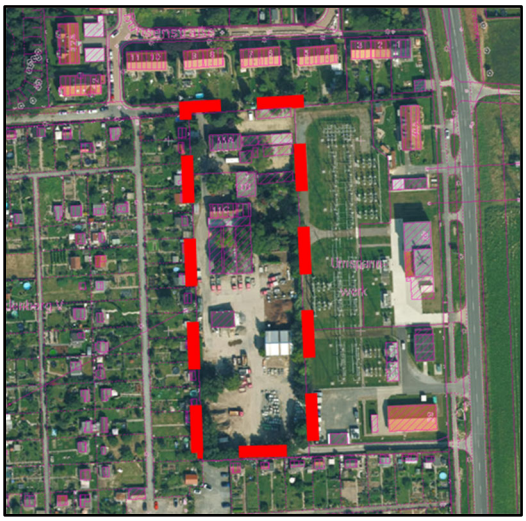
Für die Flächennutzungsplanänderung wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans um den Anteil der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan östlich der Südstadt dargestellten ca. 22 ha großen Wohnbaufläche erweitert. Diese Wohnbaufläche soll in der Form nicht mehr entwickelt werden und zukünftig überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein.

Nur der östlichste Teil der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche, nördlich der Straße Am Rautheimer Holze, wird zukünftig als Teil der geplanten Wohnbaufläche (ca. 19 ha) dargestellt werden. Ergänzt wird diese Fläche im Osten durch eine ca. 2 ha große gemischte Baufläche. Hier werden im parallelen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen für eine urbane Nutzung (nicht störendes Gewerbe, Quartiersgaragen, Wohnen und optional kleinflächige Nahversorgung) getroffen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (insgesamt ca. 8 ha) eingefasst.

Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die der geplanten Wohnnutzung nächstgelegenen Nahversorgungsmärkte befinden sich jeweils mindestens 900 m entfernt im

Nahversorgungsstützpunkt „Zum Ackerberg“ in Rautheim und im Nahversorgungszentrum Südstadt „Welfenplatz“. Das Plangebiet ist somit durch die bestehende Nahversorgungsinfrastruktur kaum fußläufig versorgt. Um die fußläufige Nahversorgung herzustellen, wird die Ansiedlung eines Nahversorgermarktes im Bereich der gemischten Baufläche ermöglicht. Des Weiteren sind optional weitere kleinteilige Nahversorgungsmöglichkeiten wie Backshop, Papier- oder Blumenladen nicht ausgeschlossen. Die Vorgaben des LROP nach Abschnitt 2.3 sind einzuhalten. Gemäß LROP-Arbeitshilfe Einzelhandel zum Abschnitt 2.3, Frage 2.7.1 sind Einzelhandelsvorhaben nicht raumbedeutsam, wenn einzelne Betriebe oder Agglomerationen von mehreren Betrieben insgesamt nicht mehr als 800 m² Verkaufsfläche haben oder wenn sie der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ dienen. Für letzteres ist ein gutachterlicher Nachweis erforderlich, dass die Betriebe zu 90 % periodische Sortimente (besonders Lebensmittel und Drogeriewaren) anbieten und unter Berücksichtigung einer realistischen Kaufkraftbindung mehr als 50 % ihres Umsatzes von Kunden aus einem fußläufigen Einzugsbereich stammen. Diese Regelung entspricht der Vermutungsregel gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 BauNVO, sodass Vorhaben, die im Baugenehmigungsverfahren nachweislich nicht unter § 11 Abs. 3 fallen, sondern der Versorgung des Gebietes dienen, auch den Zielen der Raumordnung entsprechen – auch wenn sie mehr als 800 m² Verkaufsfläche haben.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Das dort vorhandene Wohngebäude soll abgerissen werden. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Ziel der Planung ist, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.



Geltungsbereich der bereits von der Gärtnerei genutzten Fläche,
Luftbild 2024 der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Die Hauptleitung Elektrizität wird weiterhin nachrichtlich übernommen.

Flächenanteile der Nutzungsarten im geltenden Flächennutzungsplan und mit geplanter Änderung der Darstellung:

Nutzungsart	**Derzeitige Fläche in ha**		**Zukünftige Fläche in ha**	
Flächen für die Landwirtschaft	15		14	
Grünflächen (Zweckbestimmung Parkanlage, Sportplatz oder Dauerkleingärten)	7		8	
Summe Freiflächen		22		22
Wohnbaufläche	22		19	
Gemischte Baufläche	0		2	
Gewerbliche Baufläche	0		1	
Summe Bauflächen		22		22
Summe	**44**		**44**	

Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit ca. 22 ha gleich groß.

Bebauungspläne
Die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Für den weit überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, existiert bisher noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Planung ist die Umsetzung eines qualitätsvollen Stadtteils, entwickelt aus den spezifischen Gegebenheiten des Ortes. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 27. September 2022 einen Beschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) verabschiedet mit dem Ziel, schnellstmöglich Klimaneutralität, nach Möglichkeit bis 2030, für die Stadt Braunschweig zu erreichen. Das neue Wohnquartier soll einen eigenständigen Charakter erhalten, geprägt von einer einfachen, klaren städtebaulichen Struktur, die unter anderem Ziele des Klimaschutzkonzeptes optimal integrieren kann. Angestrebt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim, sparsam im Verbrauch von Flächen, vernetzt mit dem umgebenden Landschaftsraum.

In Sinne eines integrierten ökologischen Konzeptes wird im Bauleitplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahme 4.2.1 „Klimagerechte Bauleitplanung“ aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) gelegt. Dazu gehört u. a. auch die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2024 stetig um rd. 23.700 auf 136.610 gestiegen (+21%). Neben dem Beschäftigtenzuwachs prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs, der auch direkt aus dem Beschäftigtenzuwachs hervorgeht, wenn Pendelverkehre vermieden werden sollen. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr 2035 von einer Zunahme um 1,3 % aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Real ist die Bevölkerung inzwischen deutlich stärker angestiegen als prognostiziert. Hauptgrund ist der Flüchtlingszuwachs besonders durch den Ukrainekrieg. Es sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität zu ermöglichen. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs hat die Stadt Braunschweig auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (des Gutachterbüros InWIS 2023 beschlossen, von 2020 bis 2025, Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis

2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Der genannte Wohnungsbedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung gedeckt werden. Die meisten Baugebiete, für die durch Bauleitplanung Baurecht in der Stadt Braunschweig geschaffen wird, liegen folgerichtig im Innenbereich. In den Planungen der Stadt Braunschweig zur Bedarfsdeckung sind daneben auch die Bauvorhaben, die in der Innenentwicklung durch eine Genehmigung gemäß § 34 BauGB ermöglicht werden können, enthalten. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren etwa 200 Wohneinheiten pro Jahr in größeren Vorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau fortsetzen wird. Eine wünschenswerte weitere Erhöhung des Anteils von Bauprojekten im Innenbereich liegt nicht allein im Verantwortungsbereich der Stadt, sondern vor allem in den Händen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Ohne deren Mitwirkungsbereitschaft können keine weiteren Bauflächen generiert werden.

In der Summe zeigt sich, dass im Zeitraum 2020 bis 2025 noch im Umfang von rd. 30 % Planungsrecht für den Wohnungsbau im Außenbereich geschaffen werden muss. Um dies so umwelt- und klimafreundlich wie möglich zu gestalten, soll die Außenentwicklung ganz überwiegend in den Stadtteilen erfolgen, die infrastrukturell gut ausgestattet und an leistungsfähigen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder absehbar werden. Dies dient auch der Flächenersparnis, da hier höhere Wohnungsdichten geboten und vertretbar sind. Standorte mit dieser Lagegunst sind rar, sodass hier punktuell großflächigere Entwicklungen auftreten. Das Baugebiet Rautheim-Möncheberg mit 800 WE ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Braunschweiger Wohnbaulandstrategie.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Februar 2013 beschlossen, das Stadtbahnnetz im Zuge der Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes auf Erweiterungen und Ergänzungen zu untersuchen. Das Projekt wird seit Herbst 2013 in aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen bearbeitet. In diesem Zuge wurden auch großräumige Trassenalternativen der Stadtbahn in den Stadteilen Lindenberg und Rautheim untersucht.

Die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim wird weiterverfolgt. Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbeflächen im nördlich an Rautheim angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ ergibt sich zudem die Möglichkeit, Wohnungen auch in räumlicher Nähe zu Arbeitsplätzen zu schaffen und damit der Idee der Stadt der kurzen Wege zu folgen.

Zudem soll im städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung und mindestens 10 % der zulässigen Wohnfläche für das mittlere Preissegment vorzusehen ist.

Parallel zum Wohnungsbau wird auch der Ausbau der Infrastruktur erfolgen. So sind im Plangebiet u. a. der Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen (voraussichtlich 2 Standorte mit jeweils 5 Gruppen), weitere Kinder- und Jugendspielflächen, Freizeit- und Begegnungsräume und ein Feuerwehrgerätehaus geplant.

Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in Rautheim und der Lindenbergsiedlung ist derzeit begrenzt. In Abhängigkeit von der Bereitstellung familiengerechten Wohnraums wird geprüft, inwieweit die absehbaren Bedarfe noch in den Einrichtungen gedeckt werden können. Derzeit prüft die Verwaltung die Möglichkeiten zur Schaffung von insgesamt 2 weiteren Zügen (8 Klassen) an der GS Rautheim und der benachbarten GS Lindenberg, um die Bedarfe aus dem neuen Baugebiet zu decken.

Zur Deckung der Bedarfe bei insbesondere weiterhin steigenden Schülerzahlen ist vorgesehen eine Zweifach-Sporthalle, außerhalb aber in der Nähe des Geltungsbereichs südlich der Braunschweiger Straße und westlich der Weststraße zu errichten, die dem Schulsport - vor allem dem Ganztagsbetrieb der lokalen Grundschulen – sowie dem Vereinssport dient. Der Aufstellungsbeschluss „Rautheim Sporthalle Weststraße, RA 30“ (Drucksache 25-25954) wurde dazu bereits vom Verwaltungsausschuss gefasst.

Es ist ein Bedarf an alternativen Wohnformen in dem gesamten Stadtgebiet gegeben. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Auch ein Angebot des Betreuten Wohnens sowie alternativer Pflegeformen, wie eine ambulant betreute Wohnpflegegemeinschaft, sind vorstellbar.

Dichtekonzept:
Die bauliche Dichte von Neubaugebieten orientiert sich am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Es wurde mit dem Wohnraumversorgungskonzept im September 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig als Entwurf vorgelegt. Es berücksichtigt verschiedene Kriterien, wie Dichte des Bestandes, Stadtbahnanbindung und Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) sowie dem ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. Im Ergebnis werden allen Stadtteilen Siedlungstypen zugeordnet und diesen Siedlungstypen Dichtewerte. Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft. Diesem Siedlungstyp wird ein durchschnittlicher Dichtewert von 60 – 70 WE/ha Nettowohnbauland in der Außenentwicklung zugeordnet.

Erschließung:
Das Plangebiet kann über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr sowie über die Straße Zur Wabe und den Lehmweg für den Fuß- und Radverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden.

Mobilitätskonzept:
Entsprechend dem Richtungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig wird angestrebt, in dem Plangebiet ein autoarmes Quartier zu entwickeln, das die Belange des Klimaschutzes durch die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und die Stärkung des Umweltverbundes berücksichtigt.

Zu diesem Zweck wurde das Verkehrsgutachten um ein Mobilitätskonzept ergänzt, das Möglichkeiten aufzeigt, wie eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann. Es sollen sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können.

Stadtbahnanschluss:
In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung und das Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig von 2022 ist für das Quartier „Rautheim-Möncheberg“ für das Ziel einer

nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes von großer Bedeutung. Dafür wird angestrebt, in dem Plangebiet im parallelen Bebauungsplanverfahren ein autoarmes Quartier zu entwickeln, welches mit guten Angeboten für den ÖPNV und den nichtmotorisierten Verkehr eine Reduzierung des MIV erreicht und so die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt.

Mit den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept soll der aktuelle und künftige Bedarf an Mobilität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig und für die zahlreichen Einpendler aus der Region dem Wachstum weiter angepasst und attraktiver gestaltet werden.

Für den Stadtteil Rautheim ist ein Stadtbahnanschluss geplant. Dabei soll die heute bis zur Haltestelle „Helmstedter Straße“ verkehrende Stadtbahnlinie bis Rautheim verlängert werden. Die Strecke führt am bisherigen westlichen Siedlungsrand von Rautheim entlang und erschließt damit auch das westlich davon geplante Quartier „Rautheim-Möncheberg“.

Die Planung der Stadtbahntrasse mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe erfolgt in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

<u>Freiraum und Erholungsraum:</u>
Nördlich der Straße Lehmweg verlaufen zwei 110 kV-Freileitungen. Entsprechend den Festsetzungen des seit 2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27, ist hier am Rande der Freileitungen ein Grünzug als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue bereits umgesetzt worden und kann entsprechend weitergeführt werden. Mit den Grünflächen im nördlichen Planbereich werden die Ansätze zu einem größeren Freiraumverbund erweitert.

Die im Plangebiet vorgesehenen Grünräume sollen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung und Freizeitnutzung ausgebaut werden. Zugleich sollen sie zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete sowie zur Entlastung bei stärkeren Regenereignissen beitragen.

Bei der Dimensionierung und Gestaltung der allgemeinen öffentlichen Grünflächen sollen auf nachfolgenden Planungsebenen u. a. die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinderspiel-, Jugend- und Mehrgenerationenplätze berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll die erholungswirksame Grünfläche auch den Stadtteilen Rautheim und Lindenberg zugutekommen und somit eine Überbauung der freien Landschaft, die aufgrund dieser Planung und den damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum entsteht, ausgleichen.

Radwegeverbindungen führen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen entlang des südlichen Randes des Plangebietes. Im Norden mündet der Weg in das Gebiet Roselies-Süd, wo er als Teilstück der wichtigen übergeordneten Wegeverbindung in Richtung Braunschweiger Straße führen wird. Somit ist auch die überörtliche Anbindung des Wohngebiets sichergestellt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtteils Rautheim. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist ca. 44 ha groß.

Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.05.2022 sind 30 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau umzusetzen. Weiterhin ist vorgesehen, einen Anteil von 10 % dem mittleren Preissegment zuzuordnen. Dieser soll also möglichst für die Einkommensgruppen bereitstehen, die die Grenzen der Wohnraumförderung überschreiten, aber gleichwohl Schwierigkeiten bei der Wohnraumfindung haben.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen im östlichen Geltungsbereich als Wohn- und Gemischte Baufläche dargestellt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen soll die Nahversorgung der Wohnbevölkerung primär mit privaten Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln und Arztpraxen durch Nutzungsfestsetzungen optional ermöglicht werden. Im 1 ha großen, westlichen Geltungsbereich wird zukünftig Gewerbliche Baufläche dargestellt.
Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von Kindertagesstätten geschaffen.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt in einem eigenständigen Planungsverfahren geplant. Das Neubaugebiet soll sachgerecht an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ angebunden werden. Das Plangebiet wird über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Auf Bebauungsplan-Ebene ist eine ausreichend leistungsfähige Straßenanbindung zu gewährleisten.

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die künftig gute Anbindung an das Stadtbahnnetz wird einen Schwerpunkt der verkehrlichen Erschließung bilden. Darüber hinaus soll für Zufußgehende und Radfahrende eine gute Anbindung an den Ortskern von Rautheim und die dort vorhandene Infrastruktur sowie den angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden. Der Radverkehr soll über eine Anbindung an die derzeit in der Planung befindliche Veloroute nördlich des Geltungsbereiches eine sehr gute Anbindung an die Braunschweiger Innenstadt erhalten. Das Gebiet soll möglichst verkehrsarm entwickelt werden.

Der Grün- und Freizeitraum soll als naturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung, als Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Bezüglich der Wärmeversorgung erarbeitet die Stadt ein gesamtstädtisches Konzept für die kommunale Wärmeplanung. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist der Anschluss an das Fernwärmenetz an die nahegelegene Anschlussmöglichkeit zu prüfen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Die Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit je ca. 22 ha gleich groß.

Innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche werden mit dem Bebauungsplan auch neue Grünflächen und Grünbereiche geschaffen, die insgesamt zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Die Verluste des Gebietes im Sinne der Eingriffsbilanzierung werden auf der Ebene des Bebauungsplans extern, aber auch im Gebiet kompensiert.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0, Braunschweig 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2024
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023
- Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau, September 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29 - Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen“, Bericht vom 21.02.2023, bsp Ingenieure GmbH
- „Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Bericht vom 21.09.2023, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR.
- „FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 „Rautheim – Möncheberg““, Bericht vom 17.04.2024, Büros für Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege Dr. C Schwahn
- Verkehrsgutachten für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-West (RA 29)“, (22.05.2025) WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH
- „Erstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ RA29, (22.05.2025), Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz
- „Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modell““, Mai 2025, Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH
- „Klimaökologisches Fachgutachten“, April 2025, GEO-NET Umweltconsulting GmbH

Darüber hinaus wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallgutachten „Rautheim Möncheberg“ von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH erstellt. Nach Einschätzung der Verwaltung ist dieses Gutachten für die vorbereitende Bauleitplanung nicht erforderlich. Aus der Erfahrung heraus ist ein Wohngebiet aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Plangebiet grundsätzlich umsetzbar.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind deren Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Der östliche Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann zeitweise zu Lärmbeeinträchtigungen an den umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauungen führen, die im Allgemeinen jedoch hinzunehmen sind; es ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist selbst nicht im Besonderen lärmvorbelastet, lediglich der Westen dieses Geltungsbereichs wird durch den Straßenverkehrslärm des westlich angrenzenden Mönchewegs beeinträchtigt. Des Weiteren wirkt sich die südlich verlaufende Straße Am Rautheimer Holze geringfügig auf die südlichen Randflächen des Geltungsbereichs aus. In ca. 100 m Entfernung verläuft nordwestlich des Geltungsbereichs eine 110 kV-Hochspannungsleitung, die jedoch aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung durch Koronageräusche erwarten lässt.
Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht relevant sind.

Westlicher Geltungsbereich:
Ein Großteil des westlichen Geltungsbereichs dient einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb als gewerbliche Fläche. Auf dem nördlichen Bereich der Fläche befindet sich ein Mehrfamilienhaus und ein Garagenhof. Im weiteren Norden schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet an. Westlich und südlich unmittelbar angrenzend an die gewerblich genutzte Fläche befinden sich Kleingärten, deren Schutzanspruch gemäß Schallgutachten zum AW 119 („Klinikum Salzdahlumer Straße“) mit 60 dB(A) tags/nachts zu berücksichtigen ist. Im weiteren Süden schließt sich ein

Reines Wohngebiet an. Unmittelbar östlich grenzt das 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig von Ost nach West von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt.

Die Nutzung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs kann grundsätzlich Lärmemissionen verursachen, die jedoch aufgrund der Entfernung zu dem nördlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet und dem südlich gelegenen Reinen Wohngebiet nicht geeignet ist, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Des Weiteren sind bezüglich des gegenüber den Wohngebieten reduzierten Schutzanspruchs der Kleingärten und der Wohnbebauung im Norden dieses Geltungsbereichs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb zu erwarten.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist nicht im Besonderen lärmvorbelastet. Durch die Straßenrandbebauung am Möncheweg ist das Gelände vor Straßenverkehrslärm abgeschirmt. Bei hoher Luftfeuchtigkeit, Regen und Schneefall kann es zu Koronageräuschen an den Hochspannungsleitungen kommen, die sich meist knisternd aber auch brummend darstellen können. Eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete sind im Geltungsbereich jedoch nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen. Dies würde aufgrund der Entfernung zur geplanten Stadtbahnlinie zu einer stärkeren Zunahme des Kfz-Verkehrs wie bei Durchführung der vorliegenden Planung führen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse im Plangebiet – abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs – voraussichtlich nicht relevant ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Auf Basis des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Schallgutachtens ist sicherzustellen, dass Schallschutzrichtlinien eingehalten werden. Geprüft wurden z.B. Straßenverkehrslärm besonders im Bereich der Hauptsammelstraßen und die Wirkung von Gewerbelärm im westlichen Geltungsbereich auf benachbarte Wohnbebauung. Nach Gutachterlicher Einschätzung können die Richtlinien auf Bebauungsplan-Ebene z.B. durch Festsetzungen zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen oder Gebäudeabstände zu Straßen bzw. eines eingeschränkten Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Östlicher Geltungsbereich:
Im östlichen Bereich wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung von größtenteils Allgemeinen Wohngebieten, Urbanen Gebieten und zwei Flächen für Kindertagesstätten der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt. In diesem Zusammenhang wurde für das parallele Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Gutachten werden die zu berücksichtigenden Lärmquellen innerhalb des Plangebiets und der relevanten Umgebung festgelegt, die Lärmauswirkungen der Umgebung auf die geplanten Nutzungen und die Lärmauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung untersucht. Dabei werden die Bestandssituation, Szenarien mit Umsetzung der Planung (Planfall) und ohne Umsetzung der Planung (Nullfall) betrachtet.

Bei den relevanten Emissionsquellen außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich voraussichtlich im Wesentlichen um den Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen sowie im Weiteren der A 39, den Schienenverkehrslärm des geplanten „Stadtbahnausbaus Linden-

berg/Rautheim“ und saisonal um Lärmemissionen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den künftigen Emissionsquellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 handelt es sich nach gegenwärtigem Planungsstand um den planinduzierten Verkehr, ggf. einen Nahversorger, voraussichtlich zwei Quartiersgaragen, ein Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr und einen Jugendplatz. Die Untersuchung erfolgte dabei in Abstimmung mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Stadtbahnausbau Lindenberg/Rautheim“.

Bei der schutzbedürftigen Nutzung außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich um die Bestandsbebauung in Rautheim, innerhalb des Geltungsbereichs um die Wohnnutzungen einschließlich der Außenwohnbereiche und die KiTa-Außenspielflächen.

Im Bestand werden die Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Durch das Planvorhaben treten künftig teilweise Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 3 dB(A) auf. Innerhalb der Baugrenzen des Urbanen Gebietes wurden keine Überschreitungen der Orientierungswerte festgestellt. Die Überschreitungen treten dabei jeweils lediglich in einem Abstand bis ca. 25 m zu den Verkehrswegen im Plangebiet bzw. 50 m zur Straße Am Rautheimer Holze auf. Zur Bewältigung des Immissionskonfliktes sind Schallschutzmaßnahmen umzusetzen, dabei sind planerische und aktive Maßnahmen passiven vorzuziehen. Daher wurde in der schalltechnischen Untersuchung informativ die Wirksamkeit einer Schallschutzwand entlang der Straße Am Rautheimer Holze untersucht. Es zeigte sich, dass die Orientierungswerte an der südlichen Bebauung entlang der Straße Am Rautheimer Holze, durch die Errichtung einer 2,5 m hohen und 210 m langen Lärmschutzwand grundsätzlich eingehalten werden können. Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung werden im parallelen Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Untersuchung zeigt zudem, dass die Geräuschemissionen durch Straßenverkehr aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung zu keinen Überschreitungen führt und demzufolge keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist regelmäßig mit einer Entstehung zusätzlicher Fahrzeugbewegungen verbunden. Dabei ist im Allgemeinen ab einer Pegelerhöhung von 3 dB von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, sofern diese Pegelerhöhung auch mit einer Überschreitung des maßgeblichen Bezugspegels einhergeht.

Die Planung ruft einen Mehrverkehr im Quell- und Zielverkehr hervor, der sich künftig auf den umliegenden Verkehrswegen verteilen wird und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, welches zu höheren Verkehrslärmimmissionen an der umgebenden Bebauung führen kann. Mögliche Auswirkungen dieses vorhabenbezogenen Verkehrslärms wurden daher entlang der relevanten Straßenabschnitte für die schutzbedürftigen Immissionsorte untersucht. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich die Geräuschimmissionen entweder unterhalb des Bezugspegels liegen oder die Erhöhung weniger als 3 dB beträgt. Darüber hinaus liegen die Geräuschimmissionen ebenso unterhalb der Sanierungswerte der 16. BImSchV und somit auch deutlich unter der Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht, sodass gesundheitsgefährdende Geräuschimmissionen sicher ausgeschlossen werden können. Somit ergibt sich aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens keine Notwendigkeit zur Umsetzung von schallmindernden Maßnahmen.

Parallel zum nordöstlichen Bereich des Plangebiets verläuft die Gleistrasse einer geplanten Stadtbahnlinie, die sich nachteilig auswirken kann. Die in weiterer Entfernung verlaufenden Zugtrassen hingegen tragen aufgrund der Entfernung keinen immissionsrelevanten Beitrag an den Schienenverkehrsimmissionen bei. Mit zusätzlicher Betrachtung der geplanten Stadtbahn treten durch Verkehrslärm innerhalb der Bauflächen entlang der Stadtbahn Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet um bis zu 5 dB(A) und für ein Urbanes Gebiet

(MU 1.1) um bis zu 3 dB(A) in der Nacht auf. Entsprechend sind für diese betroffenen Flächen Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken können an einigen Bestandsgebäuden geringfügige Erhöhungen der Beurteilungspegel um bis zu 1 dB(A) (rechnerisch 0,2 - 0,7 dB(A)) ergeben. Pegelerhöhungen von weniger als 1 dB(A) werden im Allgemeinen als nicht „messbar“ bezeichnet, dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Untersuchung einer derart geringen Pegeländerung in aller Regel nicht möglich ist. Des Weiteren ist eine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung sicher auszuschließen. Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgrund des Gewerbelärms der umliegenden Betriebe sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb des Plangebiets zu erwarten. Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Der westliche Bereich des östlichen Geltungsbereichs wird als landwirtschaftliche Fläche verbleiben. Der auf diese Fläche einwirkende Straßenverkehrslärm des Mönchewegs wirkt sich jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht nachteilig aus.

Erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, festgesetzt.

Westlicher Geltungsbereich:
Im westlichen Geltungsbereich ist gegenüber dem Basisszenario eine Erweiterung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs vorgesehen, um auf der Fläche ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten. Eine derartige Nutzung führt im Allgemeinen zu keinen relevanten Immissionskonflikten in der Nachbarschaft.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Aktuell handelt es sich bei dem östlichen Plangebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Emissionen saisonal kurzfristig an der östlich angrenzenden Bestandsbebauung zu Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und Licht führen können, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Obwohl in der Regel der geltende Grenzwert für die Flussdichte von 100 Mikrotesla bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten wird, ist im Bereich der direkt an die Freileitung angrenzenden nordwestlichsten Ecke des Plangebiets zwar dem Grunde nach keine nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten, aber bei einer Dauerexposition nicht gänzlich auszuschließen.

Des Weiteren wird das östliche Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Feldern kurzzeitig saisonal durch Staub, Geruch und in den dunkleren Jahreszeiten von Licht beaufschlagt. Allerdings ergeben sich in der Bestandssituation aufgrund fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet keine relevanten Beeinträchtigungen.

Westlicher Geltungsbereich:
Die Fläche wird seit Jahren von einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb gewerblich genutzt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen bekannt. An trockenen Tagen kann es durch Fahrzeugbewegungen zu Staubfahnen kommen, die sich im Allgemeinen auf die Grundstücksfläche beschränken.

Der Geltungsbereich grenzt an seiner Ostseite unmittelbar an das Gelände vom 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig leicht diagonal von West nach Ost von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung ist grundsätzlich erstmal nicht auszuschließen.

Weitere sonstige Emissionen, deren Immissionen sich nachteilig auf das westliche Plangebiet auswirken könnten, sind aufgrund der wohnverträglichen Nutzungen in der Umgebung nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse in den beiden Geltungsbereichen voraussichtlich nicht relevant ändern.

Ein Heranrücken von schutzbedürftiger Bebauung an die bestehende Freileitung und an das Umspannwerk ist ohne die Planung nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der Stadtbahntrasse östlich des Geltungsbereichs werden auch Bahnstromanlagen installiert, deren Auswirkungen jedoch unerheblich sind. Sollten sich jedoch im Zuge der Stadtbahnerweiterung diesbezüglich Konflikte mit der Bestandsbebauung ergeben, werden diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und Maßnahmen getroffen, die eine Gesundheitsgefährdung ausschließen.

Östlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Landwirtschaftliche Flächen:
Aufgrund der südlich, westlich und nördlich vom östlichen Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Plangebiet mit Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und insbesondere in den dunkleren Jahreszeiten durch Licht zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

110-kV-Hochspannnungs-Freileitung:
Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gelten mit einer Frequenz von 50 Hertz als Niederfrequenzanlagen. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt. Bei Niederfrequenzanlagen von 50 Hz liegt der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bei 5 kV/m und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte (magnetische Induktion) bei 100 µT (Mikrotesla), die bei höchster betrieblicher Auslastung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhalten sind; entsprechend in Gebäuden oder auf Grundstücken, in bzw. auf denen Personen regelmäßig länger (mehrere Stunden) verweilen. Insbesondere trifft dies auf Wohngebäude und zugehörige Grundstücke, Arbeitsstätten, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Gaststätten, Biergärten, Versammlungsräume, Turnhallen, Sportstätten, Kindergärten und -horte, Spielplätze und Kleingärten zu. In der Regel werden diese Werte bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten. So liegen laut Strahlenschutzkommission („Empfehlung der Strahlenschutz-

kommission – Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“, Febr. 2008) direkt unterhalb der Leitungen bei einem Bodenabstand von 8 m nur noch etwa 2 kV/m und 20 µT vor.

Da die 26. BImSchV die Wirkung elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate (z.B. Herzschrittmacher) nicht berücksichtigt, empfiehlt die Strahlenschutzkommission bei 110 kV-Freileitungen „Vorsorgewerte“ von 1,5 kV/m und 10 µT nicht zu überschreiten. Diese Vorsorgewerte werden laut „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) ab einem horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) von rd. 10 m zum ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung unterschritten und gewährleisten auch den Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate vor den nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder.
Dies bestätigten auch Messungen durch die LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) des Landes Baden-Württemberg, die in 20 m Entfernung zum Mast-Mittelpunkt (entspricht 10 m vom ruhenden äußeren Leiter) nur geringe 0,3-0,9 kV/m und 2,5 -7,5 µT ermittelt haben (Elektromagnetische Felder im Alltag, 2002).

Des Weiteren treten gemäß entsprechender Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen („Elektrosmog“ – Quellen – Wirkung – Vorsorge; Okt. 2009) und der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002) in einer Entfernung von 50 m zum ruhenden äußeren Leiter einer Freileitung nur noch elektrische Feldstärken von maximal 1 kV/m und magnetischer Flussdichten von maximal 1 µT auf.

Dies vorangestellt wird in der Stadt Braunschweig zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsbereiche sowie zur sicheren Vermeidung von Störbeeinflussungen von elektrischen Implantaten bei Neuplanungen seit 2002 ein allgemein gültiger Vorsorgeabstand von 30 m (entspricht 40 m zum Masten-Mittelpunkt) zwischen schutzbedürftigen Immissionsorten (s. o.) und dem nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wird zur bestehenden Freileitung durch die nächstgelegene Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Abstand von 97 m eingehalten, so dass hier sicher davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Umspannwerk:
Bezüglich des Einflusses durch Umspannwerke empfiehlt die Strahlenschutzkommission die gleichen „Vorsorgewerte“ nicht zu überschreiten wie sie für die zu- und abgehenden Freileitungen gelten; entsprechend hier 1,5 kV/m und 10 µT.

Ausbreitungsrechnungen an 110-kV Umspannwerken durch die TenneT TSO GmbH („Umspannwerke die Knotenpunkte der Stromversorgung“, Apr. 2019) zeigen, dass die höchsten Belastungen im Bereich der Überspannungen durch die zu- und abgehenden Freileitungstrassen vorliegen. Vom Umspannwerk selbst verursachte Belastungen sind schon an der Umzäunung nicht mehr ermittelbar.

Des Weiteren empfiehlt der „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) zum Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate einen horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) zur Anlage von 5 m.

Der Abstand zum Umspannwerk beträgt 360 m, so dass auch diesbezüglich gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Bahnoberleitungen / Gleichspannungs-Energieübertragung:
Stadtbahnen werden in der Regel mit Gleichstrom betrieben. Die Spannung der Oberleitung beträgt typischerweise 750 V. Wegen der niedrigen Fahrdrahtspannung treten selbst in unmittelbarer Nähe der Trassen nur geringe elektrische Feldstärken von maximal 50 V/m auf. Hingegen

können die magnetischen Gleichfelder von Stadtbahnen 150 - 350 µT erreichen (Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen, „Elektrosmog“ - Quellen - Wirkung - Vorsorge; Okt. 2009).

Derzeit fallen derartige Gleichstromanlagen (< 2kV) nicht in den Geltungsbereich der 26. BImSchV. Jedoch empfiehlt die ICNIRP (Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) einen Referenzwert von 40 µT.

Gemäß der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002), treten in ungefähr einem Meter Abstand von der Bahnsteigkante nur noch etwa 50 µT bis maximal 110 µT auf.

Die Abstände der im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen nächstgelegenen Bebauung zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 45 m und wirken sich somit ebenfalls nicht nachteilig auf diese aus.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Bei der Planung im östlichen Bereich des Geltungsbereichs handelt es sich künftig um ein Wohngebiet durchsetzt mit wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen. Aufgrund der Planungssituation sind keine sonstigen Emissionen, wie Geruch, Staub, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen und Licht zu erwarten, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauung Beeinträchtigungen hervorrufen würden.

Westlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Für das westliche Plangebiet, die Erweiterungsfläche für den Gärtnereibetrieb, ist die Errichtung eines Bürogebäudes für die Eigennutzung vorgesehen. Das Plangebiet wird dabei mittig in leichter Diagonale von West nach Ost von der 110 kV-Hochspannungs-Freileitung überspannt. Die Nord-Süd-Ausrichtung des westlichen Plangebiets erstreckt sich etwas über 200 m. Unter Berücksichtigung des von schutzbedürftiger Nutzung freizuhaltenden 30 m breiten Mindestschutzabstands (siehe Ausführungen unter „Östlicher Geltungsbereich“) senkrecht zum jeweils nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter, ergeben sich jeweils oberhalb und unterhalb maximal etwa 70 m für die Umsetzung einer Bebauung. Dabei ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Grundstücksgrenze des Umspannwerks einzuhalten.

Entsprechend ist im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens für die Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen insbesondere der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung zu regeln.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Aufgrund des geplanten Vorhabens, auf der von einer Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs gewerblich genutzten Fläche, ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten, sind keine weiteren Beeinträchtigungen an der umliegenden schutzwürdigen Bestandsnachbarschaft als die bestehenden (siehe Basisszenario) zu erwarten.

4.4.1.4 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Bauleitplanung sicher zu stellen.

Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Im Umkreis von 2 km zu den geplanten schutzbedürftigen Gebieten sind keine relevanten Störfallbetriebe bekannt. Das Plangebiet liegt somit nicht innerhalb der Achtungsabstände gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18).

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft eine Erfassung der Biotoptypen, Bestandserfassung geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, Erfassung der Horst- und Habitatbäume sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) durchgeführt.

Die Erfassung von Horst- und Habitatbäumen erfolgte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29, die sonstigen (Bestands-) Erfassungen wurden jeweils im Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes mit der gesamten Feldflur zwischen Rautheim im Osten und der Südstadt im Westen zuzüglich zweier öffentlicher Grünflächen an den Ortsrändern im Osten und Norden sowie des nördlichen Randes des Mascheroder Holzes durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegen keine Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Südlich des Geltungsbereichs liegen das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz bzw. Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen. Im Rahmen der Voruntersuchungen erfolgte eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen", um zu beurteilen ob es durch das beabsichtigte Planverfahren zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes hat die FFH-Vorprüfung ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden.

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und bietet somit insbesondere den Vogelarten der Agrarlandschaft Nahrungs- und Bruthabitat.

Biotoptypen und Gefäßpflanzen
Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes. Bei den Begehungen wurden auch gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden im Frühjahr und Sommer 2023 statt.

Es wurden keine besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt. Eine vertiefende Prüfung der Gefäßpflanzen ist daher nicht notwendig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Flora ausgelöst.

Tiere
Auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen wurde eine Brutvogelerfassung im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt. Darüber hinaus wurden Zufallsfunde aufgenommen.

Die nachgewiesenen Vogelarten zählen überwiegend zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegen Störungen sind. Alle europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind mind. besonders geschützt. Die nachgewiesenen Nahrungsgäste Rotmilan und Mäusebussard zählen zu den streng geschützten Arten.

Acht der erfassten Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche: Graugans, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Singdrossel, Straßentaube, Schwarzkehlchen und Wacholderdrossel.

Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert: Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen. Dies würde zu einer ähnlichen Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung wie bei Durchführung der Planung führen. Im restlichen Geltungsbereich bleiben aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und Biotope erhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche und damit weiterer Nutzung als Ackerflächen ist von keiner Änderung der Artenzusammensetzung auszugehen. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Andere Vorhaben, wie z.B. die Anbindung von Rautheim an die Stadtbahn, würden voraussichtlich zu einer Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung am westlichen Rand von Rautheim führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Insgesamt wird mit der Umsetzung der Planung die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben und durch Flächen für den Wohnungsbau, Gemischte Bauflächen sowie Grünflächen neu geprägt. Dadurch werden sich die Biotop- und Artenzusammensetzung nahezu vollständig verändern.

Tiere
Die Auswirkungen auf die festgestellten Brutvogelarten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2023) bewertet worden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer vollständigen Umwandlung des Plangebiets. Der Acker wird überprägt und es entsteht ein Wohngebiet. Für die Gebäude und die geplanten Verkehrswege werden Teile der Fläche versiegelt. Für die Vogelarten der offenen Feldflur

kommt es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum. Die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

Durch die FNP-Änderung ergeben sich im Vergleich zum derzeitig gültigen FNP in diesem Bereich keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf den Lebensraumverlust für Arten der offenen Feldflur. Die jeweiligen Anteile an Baufläche, Ackerfläche sowie Grünfläche bleiben annähernd gleich.

4.4.3 Fläche

Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen.

Es besteht dringender Bedarf nach Wohnbauflächen. Die bisher in diesem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellte Wohnbaufläche angrenzend an die Südstadt liegt deutlich weiter entfernt von der geplanten leistungsfähigen Stadtbahntrasse. Mit der vorliegenden Planung soll die Ortslage Rautheim daher nach Westen erweitert werden. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die geplante Erschließung des Stadtteils Rautheim durch die Stadtbahn mit dem angrenzend vorgesehenen Haltepunkt erhöhen die Eignung der Fläche darüber hinaus. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z. B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Siehe auch Kap. 4.8 Alternativen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Der Bereich westlich des Umspannwerks ist derzeit bereits teilweise versiegelt und wird als Lagerfläche des Gärtnereibetriebs genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert: Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen und Flächen in Anspruch nehmen. Im sonstigen Geltungsbereich sind aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes keine weitergehenden Bebauungen und Versiegelungen zu erwarten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen teilweise in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Im Umfeld der geplanten Bauflächen werden dann auch Grünflächen angelegt. Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung sowie zum Wegfall der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Flächenbedarf des Wohngebietes sowie die belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage und Verteilung der Bauflächen am Ortsrand von Rautheim jedoch begrenzt. Die Erforderlichkeit der Überplanung der weiteren Ackerflächen in Richtung Westen zur Straße Möncheweg ist derzeit nicht erkennbar. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue (bereits umgesetzt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27) als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems soll weiterverfolgt werden. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage können im Sinne des

sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z. B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.

Der Zersiedelung der Landschaft soll zudem durch die räumliche Nähe von Wohn-, Gewerbe- und Naherholungsflächen sowie einer relativ hohen städtebaulichen Dichte der späteren Nettobauflächen entgegengewirkt werden. Flächenbedarfe für Mobilität und Bebauung sollen im Bebauungsplanverfahren zudem auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt werden. Auf den geplanten öffentlichen Grünflächen können die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion möglicherweise sogar gestärkt werden. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der externen Ausgleichsbedarfe, zur Durchgrünung des Quartiers, zur Formulierung einer lebendigen Ortskante sowie zum Einfügen in das Landschaftsbild fließen unter Berücksichtigung des Dichtekonzeptes in die Planung ein.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Für den Geltungsbereich liegen ein bautechnisches Bodengutachten und umwelttechnische Untersuchungen der bsp ingenieure GmbH (21.02.2023) vor.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Von West nach Ost quert ein mit Schotter befestigter Feldweg das Plangebiet. Die Böden sind demnach nahezu unversiegelt. Ausnahmen bilden der asphaltierte Basketballplatz und die Randbereiche des Beachvolleyballplatzes sowie die wasserdurchlässig befestigten Wege am Ortsrand von Rautheim.

Im Bereich der Ackerflächen liegt Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,5 m vor. Unter dem Oberboden steht flächendeckend natürlicher Lösslehm an. Nur lokal fehlt dieser, hier stehen natürliche Sande an. Unter dem Lösslehm liegen im Plangebiet Geschiebemergel bzw. Schluffe vor. Nur in der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes stehen unter dem Lösslehm natürliche Sande an. Der tiefere Untergrund wird von Ton der oberen Kreideformation gebildet. Dieser wurde in einigen Bohrungen, vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes, angetroffen.

Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden, eine Schutzwürdigkeit besteht aber auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit.

Im Rahmen der umwelttechnischen Untersuchungen wurden auf sechs Teilflächen Oberflächenmischproben entnommen und auf Schadstoffparameter gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) untersucht. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Wohngebiet werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten.

Die natürlich anstehenden Böden (Löss, Sande, Geschiebemergel, Schluff) weisen keine bzw. nur geringe Schadstoffbelastungen auf.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor.

Die Baugrundverhältnisse sind insgesamt als günstig einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert: Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen und die natürlichen Bodenfunktionen würden dort großenteils verloren gehen. Im restlichen Geltungsbereich bleiben aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Bodenveränderungen durch Bodenbearbeitung und Düngung bzw. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft würden weiterhin fortbestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen in großen Bereichen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftliche Flächen verloren. Zudem werden große Flächen durch die geplanten Gebäude und Straßen versiegelt. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen.

Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung stehen die umfangreichen öffentlichen Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist jedoch mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „hoch“ zu bewerten.

Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich gemäß Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zwei archäologische Fundstellen, die als Bodendenkmale bei der Planung zu beachten sind.

4.4.5 Wasser

Wasser kommt in den Erscheinungsformen Oberflächenwasser und Grundwasser vor. Zudem können Niederschläge zu temporären Abflüssen von Wasser auf den Oberflächen führen. Zusammen mit Versickerung und Verdunstung ergibt sich der natürliche Wasserkreislauf.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

Analog zu den Festlegungen des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig sind die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 4 ROG zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Überschwemmungs- oder Hochwasserschutzgebietes bzw. eines Hochwasserrisikogebietes.

Auf dem Flurstück 541, entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ sowie an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich Gräben (Gewässer III. Ordnung), die zu erhalten sind.

Die Starkregengefahrenkarten sind für das derzeitige Gelände erstellt worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den aktuellen Zustand sind hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange keine Änderungen zu erwarten.

Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde den Wasserhaushalt voraussichtlich ähnlich beeinflussen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung der Planung wird das Plangebiet versiegelt, wodurch der Wasserhaushalt beeinflusst wird (z. B. Reduzierung der Grundwasserneubildung und Verdunstung, größere Abflussmengen, Abflussspitzen).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan erstelltes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen der Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die wassersensible Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. In das Entwässerungskonzept fließen auch die Ergebnisse der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig ein.

4.4.6 Klima, Luft

Das Schutzgut Klima, Luft wird in zwei Teilaspekten behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen und Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2.

Stadtklima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt im Bereich wichtiger klimaökologischer Ausgleichsräume zwischen Südstadt, Lindenberg und Rautheim. Diese Bereiche sorgen in der Nacht für einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zwischen den Freiflächen und dem bestehenden Siedlungskörper. Demzufolge weisen diese Bereiche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf (Klimagutachten GEO-NET 2018). Tagsüber besitzen diese Flächen aufgrund ihrer fehlenden Struktur (Ackerflächen) bioklimatisch nur eine geringe Bedeutung.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche (Rautheim, Lindenberg, Südstadt) weisen nachts aufgrund der direkt benachbarten Ausgleichsräume eine günstige, in Teilen sehr günstige bioklimatische Situation auf. Gemäß Klimaanalysekarte der Stadt Braunschweig gehört der Geltungsbereich zu einem Freiraum, der für die Kaltluftlieferung in die angrenzenden Stadtteile sorgt.

In Bezug auf die Vorbelastung des Geltungsbereichs mit Luftschadstoffen sind vor allem Gewerbebetriebe und Verkehr relevant. Die nächstgelegenen genehmigungsbedürftigen Betriebe gemäß 4. BImSchV befinden sich mit der Auro Pflanzenchemie AG ca. 4,2 km westlich und mit der Brauerei Braunschweig ca. 3,0 km nordwestlich des Geltungsbereichs in einem ausreichend großen Abstand.
Die Bundesautobahn A 39 verläuft etwa 1 km nördlich und westlich des Geltungsbereichs.
Auf Grund der Entfernung der Betriebe und der Autobahn ist mit einer für städtische Räume üblichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde die Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung voraussichtlich ähnlich beeinflussen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche würde die Freifläche zwischen den Ortslagen Rautheim, Lindenberg und Südstadt unbebaut bleiben und weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche könnte ihre Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung in den angrenzenden Siedlungsflächen weiterhin erfüllen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig fordert bei der Entwicklung von Freiflächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung (wie dem vorliegenden Bebauungsplangebiet RA 29), dass bauliche Eingriffe unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen sollen und eine gute Durchströmbarkeit der Bebauung angestrebt werden soll.

Aufgrund der Randlage wurde ein eigenständiges Klimagutachten angefertigt (GEO-NET 2024). Nach den Erkenntnissen des Gutachtens kommt es demnach großflächig zu einer hohen planungsbedingten Auswirkung auf das nächtliche Kaltluftgeschehen (> 10 % Änderung der Kaltluftvolumenstromdichte, nach VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 als hohe Auswirkung zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung zu vermindern).

Aufgrund der Entfernungen zu den genehmigungsbedürftigen Betrieben ist nicht mit einer Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffimmissionen aus diesen Anlagen in den geplanten Wohngebieten zu rechnen.

Klimaanpassung
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8, KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) 6; NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

- Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,

- Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
- Bodenerosion oder
- Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Im vorliegenden Planungsbereich muss daher auch auf FNP-Ebene dargelegt werden, wie der bestehende Zielkonflikt zwischen städtebaulicher Verdichtung und den Anforderungen einer klimaangepassten Stadtentwicklung planerisch bearbeitet und gelöst werden kann.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark. In der Nachtsituation hingegen, fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist: Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde die beschriebenen bioklimatische Ausgleichsfunktionen sowie die natürlichen Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes ähnlich beeinflussen, wie bei Durchführung der Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso blieben natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden nicht versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen, und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver zum Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird (vgl. § 8 KAnG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

Klimaschutz
Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05.11.2024 ist die Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen eingeführt worden. Darunter befindet sich eine Checkliste für Baugebiete zur Optimierung im Sinne des Klimaschutzes. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung dargelegt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde zu ähnlichen Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen führen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche sind wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aus Sicht des Klimaschutzes muss jede Art von Neubauvorhaben kritisch betrachtet und in ihrer Notwendigkeit evaluiert werden. Für den Fall, dass die Entwicklung von Bauland alternativlos ist, muss diese in möglichst klimafreundlicher Art und Weise geschehen. Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u. a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene. Der Rat der Stadt Braunschweig hat hierzu im Jahr 2022 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0“ (IKSK 2.0) mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 beschlossen.

Das neue Wohngebiet wird im „Betrieb“ insgesamt einen erheblichen Energiebedarf besitzen (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Wohnens bzw. Arbeitens ist

auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Planungsgebietes erhebliche Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.). Im Lebenszyklus von Gebäuden entstehen mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Bau und die Produktion der Materialien. Diese Emissionen werden graue Emissionen oder Energie genannt. Das Ausmaß der grauen Emissionen kann durch eine nachhaltige Bauweise gemindert werden. Beispielsweise durch die Verwendung von Recycling-Betonanteilen oder nachhaltigen Dämmstoffen.

Die aktuellen Klimaschutzrichtlinien sollen auf mehreren Ebenen umgesetzt werden und im Sinne der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig soll das neue Quartier in möglichst klimafreundlicher Art und Weise entwickelt werden.

In Bezug auf die o. g. Klimacheckliste sind die folgenden Aspekte für das Baugebiet maßgeblich:
Es entsteht ein Standort der kurzen Wege, optional kleinflächige Nahversorgungseinrichtungen und Kitas werden fußläufig erreichbar sein. Es ist ein Mobilitätskonzept erstellt worden. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz erfolgt durch die geplante Stadtbahn-Haltestelle. Eine Anbindung an das Radwegenetz erfolgt über den als Freizeitweg konzipierten „Kleine-Dörfer-Radweg“. Innerhalb des Quartiers wird ein Netz an Fußwegeverbindungen in öffentlichen Grünverbindungen hergestellt. Durch die Planung von Quartiersgaragen und einem Mobility-Hub soll der motorisierte Verkehr innerhalb des Quartiers reduziert werden.

Grundsätzlich kann aus klimaschutztechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung des Gebietes eine Verschlechterung des Zustands zur Folge haben wird. Die vorherrschenden Rahmenbedingungen (perspektivischer Stadtbahnausbau) in Verbindung mit den planerischen Maßnahmen bzgl. der Mobilität (Mobilitätskonzept, Quartiersgarage, Rad- und Fußwegeverbindungen) mindern die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Klima bis zu einem gewissen Punkt, eignen sich aber nicht dazu, die negative Gesamtwirkung komplettauszugleichen.
Maßnahmen zur Minderung des negativen Effektes sollten in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und in der Umsetzungsplanung berücksichtigt werden.

<u>Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel</u>
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8 KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) Nr. 6 NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

1. Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

<u>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)</u>

Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark, in der Nachtsituation hingegen fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist. Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der Planung. Dies würde die beschriebenen bioklimatischen Ausgleichsfunktionen sowie die natürlichen Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes ähnlich beeinflussen, wie bei Durchführung der Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso werden natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden unversiegelt bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver für den Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt (vgl. Beitrag Stadtklima), was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinsel-Effekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird (vgl. § 8 KanG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen

bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird insbesondere geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Visuelle Beeinträchtigungen sind durch die Hochspannungsleitungen und Straßen / Wirtschaftswege gegeben.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an vorhandene Wohnbebauung des Ortsrandes von Rautheim und im Nordwesten an einen Teilbereich öffentlicher Grünfläche. Im Norden, Süden und Westen grenzt der Geltungsbereich an weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Süden schließen an die landwirtschaftlichen Flächen das Rautheimer und das Mascheroder Holz an.

Als Erholungsraum besitzt der Planungsraum trotz seiner direkten Ortsanbindung wegen seiner relativ geringen natürlichen Ausstattung insgesamt ein geringes Potenzial.
Markante bzw. landschaftsprägende Punkte oder Naturobjekte (z. B. Gehölze, Steine, Hügel etc.) sind nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Bereich zum heutigen Zeitpunkt als ein Gebiet mit sehr stark eingeschränktem Landschaftserleben und zusätzlich negativem städtebaulichen Randeffekt hinsichtlich der Ortsansicht dargestellt.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Diese Fläche ist mit einzelnen Gebäuden und befestigten Flächen überbaut. Sie wird nördlich und östlich von Bebauung sowie südlich und westlich von einer Kleingartenanlage umschlossen und ist somit in Bezug auf das Landschaftsbild kaum wirksam.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund der derzeitigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wäre die Errichtung von Wohnbebauung im Südwesten des Geltungsbereichs und im Südosten die Errichtung einer Sportanlage möglich. Durch Umsetzung würden die landwirtschaftlichen Flächen baulich überformt.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes ist derzeit im FNP als Grünfläche dargestellt, in der Realität aber zu einem nicht unerheblichen Anteil überbaut.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Erscheinungsbild der Landschaft, die zukünftig als Fläche für Wohnbebauung dargestellt wird, verändert sich bei Umsetzung der Planung grundlegend. Anstatt der großflächigen Ackerfluren entsteht ein Wohnquartier inklusive notwendiger Erschließungsinfrastruktur. Negative Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild werden jedoch durch die geplanten großzügigen öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Begrünungen und strukturreicher Ausgestaltung deutlich abgemildert. Da der aktuelle FNP innerhalb des Geltungsbereiches auch schon jetzt Wohnbaufläche sowie eine Sportplatzfläche darstellt, führt die Planung nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die um die Wohnbebauung vorgesehenen Grünzüge dienen der Eingrünung des Wohngebietes, der Biotopvernetzung sowie als Puffer der landwirtschaftlich bedingten Emissionen und als gliedernde Elemente zwischen der geplanten Wohnbebauung und den Ackerfluren. Sie bilden somit den Übergang zu der verbleibenden freien Landschaft bzw. der Wohnbebauung Rautheims im Osten. Im östlichen Grünzug soll zudem die Stadtbahntrasse verlaufen.

Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage von öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen mit integrierten Spielflächen und den Ausbau entsprechender Freizeitwegeverbindungen verbessert. Innerhalb des Geltungsbereiches soll entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ zukünftig die offizielle Route des fahrradtouristischen rund 109 km langen „Kleine-Dörfer-Weg“ verlaufen.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes wird aktuell als Grünfläche ausgewiesen, ist in der Realität aber bereits zu einem größeren Anteil bebaut und versiegelt (siehe Luftbild Kap. 2).

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand 10.08.2023) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ ist zu berücksichtigen, dass im Süden des Geltungsbereichs nach jetzigem Kenntnisstand zwei archäologische Fundstellen berührt sind. In diesen Bereichen sind vor Baubeginn zur Untersuchung Suchschnitte anzulegen.

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünanlagen am Ortsrand der Siedlung Rautheim. Diese beinhalten einen Jugendspielplatz mit Beachvolleyballfeld und Basketballplatz sowie einer bei der Rautheimer Bevölkerung beliebten „Riesenschaukel“. Die Grünanlagen werden durch fußläufige Verbindungen erschlossen und an den Stadtteil Rautheim angebunden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der Planung. Dies würde die landwirtschaftliche Nutzung ähnlich beeinflussen, wie bei Durchführung der vorliegenden Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ohne die Umsetzung der bisher dargestellten Baufläche bleiben die Anlage des Jungendspielplatzes und die Grünanlagen unverändert erhalten. Auch die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin ausgeübt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei einer Umsetzung der Planung geht die Funktion der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Bauflächen dauerhaft verloren. Im künftig als landwirtschaftliche Nutzung dargestellten Bereich würde sie dagegen gesichert.

Die Grünanlagen werden mit Umsetzung der Planung voraussichtlich umgestaltet und im Bereich zwischen der geplanten Stadtbahnhaltestelle und einem optionalen kleinflächigen Nahversorgungsmarkt mit Quartiersgarage überbaut. Hier würde auch der Jungendspielplatz teilweise überbaut werden. Die Planung sieht jedoch eine teilweise Neuerrichtung bzw. Verlagerung des Jugendspielplatzes auf einer etwas weiter südlich gelegenen Fläche vor.

Die Grünanlagen am westlichen Ortsrand von Rautheim werden künftig keine Funktion der Ortsrandeingrünung mehr haben, sondern eine Grünzäsur zwischen dem alten und dem neuen Rautheim bilden. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Neugestaltung und einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen.

Im Ergebnis ist, mit Ausnahme der Landwirtschaftsflächen, kein dauerhafter Verlust von sonstigen Sachgütern durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall besondere Wechselwirkungen zwischen beinahe allen Schutzgütern zu erwarten, was in erster Linie durch die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand ausgelöst wird. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion, von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und der Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen.

Darüber hinaus sind erhebliche, über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar, auch wenn Wirkungen bei einzelnen Schutzgütern, wie z. B. die lokalklimatischen Auswirkungen, über den Geltungsbereich hinauswirken. Diese Wirkungen sind jedoch bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden.

Bei Realisierung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde im Südwesten des Plangebietes ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen wie bei Durchführung der vorliegenden Planung. Dies würde zu ähnlichen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und zu ähnlichen Wechselwirkungen zwischen ihnen führen wie bei Durchführung der Planung.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung erfolgt derzeit in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren die Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Die Planungen für Wohngebiete und die Stadtbahntrasse erstrecken sich über längere Zeiträume. Aktuell wird von einer zumindest in Teilen parallelen zeitlichen Realisierungsphase ausgegangen. Auf nachfolgenden Planungsebenen kann im Rahmen der Baustellenkoordinierung die Stadt dafür Sorge tragen, dass etwaige Belastungen hinsichtlich des Verkehrs oder hinsichtlich der Immissionsbelastungen auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Vielmehr sind Synergien einer parallelen Entwicklung nicht ausgeschlossen. Hierzu können erst im weiteren Verlauf der Projekte bei Vorliegen konkreter Bauablaufpläne genauere Aussagen getroffen werden.

Aus dem Planfeststellungsverfahren Stadtbahn ist zu erwarten, dass es ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) hat. Die Stadtbahn soll über Rasengleise geführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert bzw. verdunstet. Maßnahmen bezüglich Schallschutz werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Auf Grund der Abstände zur nächsten vorhandenen sowie geplanten Wohnbebauung ist jedoch davon auszugehen, dass kumulierende Wirkungen nicht erheblich sein werden.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können im Rahmen des im Parallelverfahren in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes RA 29 durch einen sparsamen Flächenverbrauch mit geplanter Anlage von großzügigen Grünflächen, zahlreiche neue Baumstandorte sowie die vorgesehene Bauwerksbegrünung vermindert werden. Der Ortsrand zum Freiraum soll über die Anlage eines Grüngürtels gestaltet werden, über den die wohnbegleitenden Grünflächen mit u. a. Sport- und Spielangeboten erreicht werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum.

Insbesondere im Osten des Plangebietes entlang der aktuell geplanten Stadtbahntrasse sowie dem Übergang zwischen dem zukünftigen Wohnquartier und dem bestehenden Siedlungsrand kann durch eine gezielte Gestaltung der Freiräume ein Erhalt von Gehölzen zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen geplant werden.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Flächen und wertvollen Böden soll durch hohe bauliche Dichte und kompakte Bauweise, flächensparende Planung sowie Flächennutzungen im Sinne der Multicodierung bzw. räumlicher Überlagerung reduziert werden.

Als weitere wirksame Maßnahme zur Verminderung von Umweltauswirkungen in diesem Sinne können auf Bebauungsplan-Ebene z.B. die Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch eine möglichst dezentrale und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geplant werden. Durch Entwicklung der Flächen nach den Prinzipien der „Schwammstadt“ kann von der Verdunstungskühlung natürlicher Niederschläge profitiert werden.

Die Erhöhung des Grünflächenanteiles im Geltungsbereich trägt darüber hinaus zur Minimierung von kleinklimatischen Belastungen bei.

Zur Stärkung des Umweltverbundes und der Belange des Klimaschutzes sollen auf Bebauungsplan-Ebene sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können. Das Plangebiet soll zu einem autoreduzierten Quartier entwickelt werden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Grundsätzlich sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Plangebiet umsetzbar. Eine Konkretisierung erfolgt jedoch planungsabhängig auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein Großteil der Eingriffe kann innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden. Zudem wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im parallelen Bebauungsplanverfahren verortet und konkretisiert.

Die im Bebauungsplanverfahren genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auf Grund der festgesetzten Nutzungen Wohnen und urbane Nutzungen mit anteiligem nicht wesentlich störendem Gewerbe nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Dieses Thema ist auf der Betrachtungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über die verbleibenden Freiflächen kann als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems weiterverfolgt werden.

Eine Baugebietsentwicklung im Bereich der bisherigen Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans wird nicht weiterverfolgt, da die Fläche weiter entfernt von der geplanten Stadtbahntrasse mit Haltestelle liegt. Außerdem wären voraussichtlich höhere Schallschutzanforderungen für die Bebauung entlang der Straße Möncheweg zu erfüllen.

Mit Blick auf die gesamtstädtisch notwendigen zu schaffenden Bauflächen sind in der Gesamtabwägung die hier in Rede stehenden Flächen unverzichtbar zur Erreichung der städtischen Ziele in punkto Wohnraumversorgung. Andere alternative Flächen mit ähnlich guter Eignung (Stöckheim-Süd und Wenden-West) wurden und werden ebenfalls als Wohnbaugebiet entwickelt.

Dichte der Bebauung:
Mit der Anbindung an eine neue Stadtbahntrasse und gemäß dem Leitziel des Stadtentwicklungskonzepts ISEK „Die Stadt kompakt weiterbauen“ wird das Plangebiet mit einer moderaten Dichte entwickelt.

Eine Umsetzung von 800 Wohneinheiten wäre mit der Vorgabe einer geringeren Flächeninanspruchnahme nur mit deutlich höheren städtebaulichen Dichten möglich, was eine Reihe von negativen klimatischen und gestalterischen Effekten (höhere Bebauung, Überhitzung etc.) mit sich bringen würde.
Im Gegenzug würde eine geringere Dichte höhere Flächenbedarfe auslösen, so dass die angestrebte Durchgrünung des Gebiets gerade vor der festgestellten Mehrfachnutzung (Multicodierung zwecks Entwässerung) der Flächen nicht mehr erreichbar wäre. Der Bedarf an externen Flächen für erforderlichen Ausgleich würde dadurch deutlich steigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes.

Auf nachfolgenden Planungsebenen soll die wohnortnahe, fußläufig erreichbare Versorgung durch die Ansiedlung eines Nahversorgers möglich bleiben. Zudem soll im Bebauungsplanverfahren Baurecht für zwei Quartiersgaragen geschaffen werden. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs soll im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen werden. Weitere im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zulässige Nutzungen (zum Beispiel soziale Einrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe etc.) zeichnen sich üblicherweise durch gesonderte Flächenbedarfe und Raumtiefen aus, was eine Erhöhung der überbauten Fläche in den bevorzugten Baublöcken zur Folge hat. Angestrebt wird eine Vernetzung des Plangebietes mit dem alten Quartier durch gezielte Platzierung der gesonderten Nutzungen, wovon beide Standorte profitieren können. Eine alternative Unterbringung der angedachten Nutzungsangebote am westlichen Rand des Plangebietes würde die Baudichte im westlichen Teilbereich in Richtung Freiraum sowie die MIV-Nutzung spürbar erhöhen, was die Klima- und Flächenbilanz des Gebietes deutlich beeinträchtigen würde.

4.9 Zusammenfassung, Fazit

Die vorliegende Planung sieht primär die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und optional kleinflächige Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Westen von Rautheim vor. Für den kleinen zusätzlichen Geltungsbereich westlich des Umspannwerkes soll dem bestehenden Gartenbaubetrieb mittels Darstellung einer Gewerbefläche eine bauliche Erweiterung und teilweise Umnutzung zu mehr Büroflächen ermöglicht werden. Im Kapitel 4.4 wurden die mit der Umsetzung des parallelen Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild eingeschätzt.
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt einzuschätzen:

Mensch und Gesundheit:
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (bestehend aus Straßenlärm) geringfügig vorbelastet. Nach Einschätzung der Fachverwaltung ist die Umsetzung eines Wohngebiets hier aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unkritisch. Durch Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind gesunde Wohnverhältnisse umsetzbar.
Durch die Festsetzung im Bebauungsplan von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.
Aufgrund der Abstände von festgesetzter Wohnbebauung zum Umspannwerk Lindenberg und zur Hochspannungsleitung nordwestlich des Geltungsbereichs ist nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen für künftige Anwohner zu rechnen.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen können durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Fläche:
Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die

Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen. Auf Bebauungsplan-Ebene sind die aus dem Flächenbedarf des Baugebietes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Stadtteil Rautheim begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen sowie Nutzungsmischung entgegengewirkt.

Boden:
Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine Begrünung und extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Auf nachfolgenden Planungsebenen können nach Einschätzung der Verwaltung auf Basis eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.
Klima:
Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene soll zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen für Luftströme durch die Gebäude durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Zur weiteren Eingriffsminderung können dort Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung führen.

Landschaftsbild:
Die Beeinträchtigungen können durch die Festsetzung umfangreicher Grünflächen und Anpflanzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Fazit
Aus den genannten Gründen ist die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Mit der vorliegenden Planung ist keine Inanspruchnahme von Flächen über das Maß hinaus vorgesehen, welches bereits seit Rechtswirksamkeit des FNP 1978 bekannt ist. Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit jeweils ca. 22 ha gleich. Die im Maßstab des FNP erkennbaren Eingriffe sind auf der nächsten Planungsebene mit entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten lösbar.

5 Begründung der Darstellungen

Wohnbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Im Änderungsbereich der 160. FNP-Änderung soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Damit der in diesem Sinne in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die Fläche zukünftig weit überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemischte Bauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Auf der Ostseite des geplanten Baugebietes, in der Nähe der Stadtbahn und des Siedlungsbestandes wird eine gemischte Baufläche dargestellt. Hier sollen neben Wohnungen bevorzugt öffentliche und private Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes angesiedelt werden. Auf Bebauungsplan-Ebene können z. B. Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden, um an den quartiersinternen Treffpunkten die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Quartiersgaragen, nicht störenden Betrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu kombinieren und eine der Lage entsprechende höheren Nutzungsmischung und -dichte zu ermöglichen. Auch die Ansiedlung eines kleinen, der Versorgung des Gebietes dienenden Lebensmittel-Nahversorgers kann in diesem gut erschlossenen, zentralen Bereich ermöglicht werden.

Gewerbliche Baufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Westlich des Umspannwerks ist die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche vorgesehen. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der Planung ist es, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Dies kann durch Festsetzung eines bezogen auf zulässige Schallpegel Eingeschränkten Gewerbegebietes erreicht werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
Die geplante Grünfläche erhält die Zweckbestimmung Parkanlage. Hauptziele dieser Darstellung sind, eine ansprechende Gliederung zwischen Neubaugebiet und der Bestandsbebauung Rautheims sowie eine Eingrünung des neuen Siedlungsrands herzustellen. Auf nachfolgenden Planungsebenen sollen hier zudem besonders folgende Planungsziele berücksichtigt werden: Kaltluftleitbahn, Regenrückhaltung, neue Ortsrandeingrünung und eine Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue, über die die verbleibenden Freiflächen als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems ergänzt werden sollen.

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
Durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten, derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen zwischen den neuen Bauflächen und den Stadtteilen Lindenberg und Südstadt weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 11.10.2022 die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.
Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.10.2023 frühzeitig von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 09.11.2023 zur Äußerung aufgefordert.

Während des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich im Westen um die ca. 1 ha große Fläche einer Gärtnerei erweitert. Wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs wurde für die betroffenen Behörden eine weitere frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis zum 09.11.2023 durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.12.20234 von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 31.01.2025 zur Äußerung aufgefordert.

Mit Bekanntmachung vom 10.06.2025 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 11.06.2025 bis zum 14.07.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.06.2025 von der Veröffentlichung unterrichtet. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen die zu einer Planänderung führen.

Mit Bekanntmachung vom 14.07.2025 wurde die Öffentlichkeit von der erneuten Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 15.07.2025 bis zum 15.08.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2025 von der Veröffentlichung unterrichtet. Die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde erneut durchgeführt, um ergänzende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu veröffentlichen. Die Planunterlagen wurden nicht verändert. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen die zu einer Planänderung führen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 3

Stand: 15.08.2025

Verfahrensname: 160. Flächennutzungsplan-Änderung „Rautheim-Möncheberg“

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.12.2024 - 31.01.2025

ALBA Braunschweig GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
bezugnehmend auf das Planverfahren 160. Änderung Rautheim-Möncheberg, gehen wir davon aus, dass die Belange der öffentlichen Abfallentsorgung, Wertstofferfassung, Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Planung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Wertstofferfassung gilt als Richtgröße, dass für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen sollte und diese fußläufig erreichbar sein muss. Für die Auslegung einer Wertstoffcontainerstation gilt dabei folgendes: -2 Container für Pappe, Papier und Kartonage -2 Altglascontainer -1 Altkleidercontainer -1 Altelektrocontainer. Weiterhin muss eine gute Erreichbarkeit der Containerstationen mit den Entsorgungsfahrzeugen gegeben sein. Rückwärtsfahrten müssen bei der Befahrung eines Quartiers nach Möglichkeit vermieden werden, da diese gemäß DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) gefährliche Verkehrsvorgänge darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
ArL Braunschweig: Dez. 2, Bauleitplanung, Städtebau	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur vorliegenden 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig habe ich Folgendes mitzuteilen: In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde auf mehrere, nach Ihren Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellten und auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten Bezug genommen. Planungsentscheidungen zum Lärmschutz oder Umweltschutz wurden hiermit begründet. Den zur Stellungnahme eingestellten Unterlagen zur 160. Flächennutzungsplanänderung wurden diese aber nicht beigefügt.	Die Stellungnahme wurde zum Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB eingereicht. In den Stellungnahmen zu diesem Verfahrensschritt sollen die Behörden u.a. Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des

Somit könnten die beteiligten Stellen möglicherweise diese Entscheidungen nicht nachvollziehen.	Gebietes bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Es ist ein wichtiger Schritt im Bauleitplanverfahren, um eine umfassende Umweltprüfung zu gewährleisten. Die Gutachten liegen in der Regel erst zum folgenden Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB vor. Erst mit diesem Schritt ist das Beifügen der Gutachten erforderlich. Über die zwischenzeitlich durchgeführte Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB wurden die Beteiligten Behörden, wie es nach BauGB vorgeschrieben ist, informiert.
Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.	Das Zitat bezieht sich auf den Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. 3 (2) BauGB. Die Stellungnahme wurde zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB abgegeben. Die Veröffentlichung findet erst nach der Behördenbeteiligung statt. Im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB werden die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht und es wird damit den rechtlichen Vorgaben des BauGB entsprochen.
Die Regelungen sind im Einzelnen wie folgt ausgestaltet: Nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 BauGB muss die Gemeinde neben dem Planentwurf und dessen Begründung diejenigen Stellungnahmen auslegen, die - erstens - umweltbezogen, - zweitens - nach ihrer Einschätzung wesentlich sind und - drittens - zum Auslegungszeitpunkt bereits vorliegen. Der Begriff der Stellungnahme ist dabei weit zu fassen und kann auch im Auftrag der Gemeinde erstellte Gutachten umfassen (VGH BW, Urt. v. 20.9.2010 - 8 S 2801 /08 -, ESVGH 61, 188 juris Rn. 38-40; SächsOVG, Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10 -, juris Rn. 56). Umweltbezogen sind Stellungnahmen, die sich zu den Auswirkungen der Planung auf die in Art. 3 der UVP-Richtlinie genannten Schutzgüter verhalten; denn die Auslegungspflicht	Der Hinweis bezieht sich auf den Verfahrensschritt der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB, welcher erst nach der vorliegenden Behördenbeteiligung durchgeführt wird (siehe oben). Die zum Verfahrensschritt der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB versandten Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht

hinsichtlich der wichtigen umweltbezogenen Stellungnahmen dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der UVP-Richtlinie. Der Begriff der umweltbezogenen Stellungnahme" in § 2 a Abs. 2 Satz 1 BauGB ist richtlinienkonform weit auszulegen: VGH Mannheim Urt. v. 20.9.2010 OVG Bautzen Urt. v. 9.3.2012 1 C 13/10 BeckRS 2012, 54ß.a. Dies kann auch Gutachten umfassen, die eine Gemeinde im Zuge ihrer Bauleitplanung eingeholt hat. vgl. beispielhaft auch OVG Bautzen (Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10, BeckRS 2012, 54863): -Untersuchungsbericht Altlasten/Schutzgut Boden -Schallimmissionsschutzprognose -Luftschadstoffuntersuchung -Geotechnisches -Umweltverträglichkeitsstudie -Bodenmechanisches Komplexgutachten" -Bodenmechanischer Standsicherheitsnachweis". § 2 Satz 1 BauGB eröffnet der Gemeinde einen Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, welche der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wesentlich" und daher auszulegen sind. Dieser Beurteilungsspielraum ist jedenfalls dann nicht überschritten, wenn zwar lediglich der Umweltbericht ausgelegt wird, in diesen aber, sämtliche vorhandenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind. Dies ist in der vorliegenden Begründung jedoch nicht geschehen.	und Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung) entsprachen den Rechtsvorschriften. Über die anschließend durchgeführte Veröffentlichung gem. § 3 (2) wurden die beteiligten Behörden, wie es nach BauGB vorgeschrieben ist, informiert. Die Behörden haben zu diesem Zeitpunkt erneut die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und unter Einsicht der Gutachten Einwände vorzubringen. Es ist von keiner Behörde der Hinweis eingegangen, dass eine Stellungnahme nicht möglich gewesen sei.
Aus raumordnerischen Sicht habe ich zur vorliegenden 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Rautheim-Möncheberg folgende Anmerkungen: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtteils Rautheim im Süden von Braunschweig. Die dort geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sollen die Flächen als Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet), gemischte Bauflächen (Urbanes Gebiet) und gewerbliche Bauflächen festgesetzt werden. Die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes soll möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Urbanen Gebieten sowie in Industrie- und Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO) grundsätzlich zulässig. Gemäß der Agglomerationsregelung (LROP 2.3 02 Satz 3) gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raum-bedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

können, als Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne der Raumordnung.	
Ich weise darauf hin, dass bei Planungen zu solchen Einzelhandelsgroßprojekten die Ziele des LROP, Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zu beachten sind. Eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben des Abschnitts 2.3 hat in der Begründung zur konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Da in der Begründung zur 160. FNP-Änderung explizit die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes benannt wird, weise ich insbesondere auf die Erläuterungen zu LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 sowie die entsprechenden Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels des LROP bzgl. der Nachweisführung für Einzelhandelsbetriebe der nicht-raumbedeutsamen wohnortbezogenen Nahversorgung hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 160. FNP-Änderung wird darauf eingegangen, dass die Vorgaben des LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 zur Agglomerationsregel eingehalten werden.
Zur Präambel: Die letzte Änderung des BauGB ist am 20.12.2023 (BGBL 2023, Nr. 394) erfolgt. Ich bitte dies in den Planunterlagen zu korrigieren.	Die in der Begründung angegebenen Rechtsgrundlagen sind korrekt (Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten
ArL Braunschweig: Dez. 2, Bauleitplanung, Städtebau Nachtrag zur Stellungnahme	**Stellungnahme der Verwaltung**
In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde auf mehrere Fachplanungen und Gutachten Bezug genommen, die nach Ihren Angaben teilweise erst m Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt werden und die die, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogenen Planungsentscheidungen zum Lärmschutz oder Umweltschutz begründen sollen. Den zur Stellungnahme eingestellten Unterlagen zur 160 Flächennutzungsplanänderung wurden nicht einmal die bereits vorliegenden Gutachten beigefügt. Somit könnten die gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Stellen möglicherweise diese Entscheidungen nicht nachvollziehen. Gemäß § 4a, Absatz 1 BauGB dienen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Zumindest ein Teil dieser Gutachten ist jedoch bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans für abwägenden Planentscheidungen erforderlich und sollte den Trägern öffentlicher Belange bei ihrer Beteiligung zugänglich gemacht werden. Insbesondere sind die folgenden Untersuchungen von	Die Behördenbeteiligung, auch bekannt als Scoping, dient der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung in einem Bauleitplanverfahren. Es geht darum, frühzeitig die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) einzubeziehen, um Informationen über den Planungsbereich zu erhalten und den Umfang der Umweltprüfung zu bestimmen. Es ist ein wichtiger Schritt im Bauleitplanverfahren, um eine umfassende Umweltprüfung zu gewährleisten. Durch die frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Behörden und TÖB werden relevante Informationen

Interesse: Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29 - Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen, Bericht vom 21.02.2023, BSP Ingenieure GmbH Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bericht vom 21.09.2023, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 Rautheim Möncheberg, Bericht vom 17.04.2024, Büros für Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege Dr. C Schwahn Des Weiteren ist die Erstellung folgender Untersuchungen/ Fachgutachten noch nicht abgeschlossen: Verkehrsgutachten und Mobilitätskonzept für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-West (so damals ausgeschrieben) (RA 29), WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan RA29 Rautheim-Mönchberg in Braunschweig, (aktuell vorliegend Bericht vom 05.11.2024), AMT Ingenieurgesellschaft mbH Erstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-Möncheberg RA29, (in Aufstellung), Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz Klimaökologisches Fachgutachten, (in Aufstellung), GEO-NET Umweltconsulting GmbH	gesammelt und der Umfang der Umweltprüfung festgelegt. Die erwähnten Gutachten wurden in Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt und waren in der finalen Fassung zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB nicht erforderlich, lagen aber zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vor. (vgl. Stellungnahme der Verwaltung zur ersten Stellungnahme des ArL.
Sollten mehrere gemäß § 4 BauGB Beteiligten äußern, dass auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme nicht möglich erscheint, sollte dieser Verfahrensschritt wiederholt werden, möglicherweise parallel zur öffentlichen Auslegung. Aus meiner Sicht kann ein Verfahrensfehler nur ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Behörden und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 3Absatz2 BauGB von der Auslegung informiert wurden und somit in diesem Rahmen die fehlenden Unterlagen einsehen konnten.	Keine der im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB angeschriebenen Behörden äußerte Probleme bei der Erstellung der Stellungnahme. Somit entfällt der Bedarf einer erneuten Durchführung des Verfahrensschritts. Mit Datum vom 11.06.2025 wurden die Behörden von der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB informiert.
Aus raumordnerischen Sicht habe ich zur vorliegenden 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Rautheim-Möncheberg folgende Anmerkungen: In Urbanen Gebieten sowie in Industrie- und Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO) grundsätzlich zulässig. Gemäß der Agglomerationsregelung (LROP 2.3 02 Satz 3) gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 160. FNP-Änderung wird darauf eingegangen, dass die Vorgaben des LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2

ihrer Gesamtbetrachtung raum-bedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können, als Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne der Raumordnung. Ich weise darauf hin, dass bei Planungen zu solchen Einzelhandelsgroßprojekten die Ziele des LROP Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zu beachten sind. Eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben des Abschnitts 2.3 hat in der Begründung zur konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Da in der Begründung zur 160. FNP-Änderung explizit die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes benannt wird, weise ich insbesondere auf die Erläuterungen zu LROP 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 sowie die entsprechenden Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels des LROP bzgl. der Nachweisführung für Einzelhandels-betriebe der nicht-raumbedeutsamen wohnortbezogenen Nahversorgung hin.	und 3 zur Agglomerationsregel eingehalten werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Avacon AG Netztechnik **(Regionale Aufgaben Süd - DTR-S)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch den von ihnen festgelegten Bebauungsplan ergeben sich zu den verbauten Betriebsmitteln der Avacon Netz GmbH Berührungspunkte, welche den Bestand der Anlagen gefährdet beziehungsweise den sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Wir gehen daher davon aus, dass die Notwendigkeit der Umverlegung besteht. Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen und uns rechtzeitig zu informieren. Bitte bedenken sie dabei, dass auch wir verschiedenen interne Planungs- und Genehmigungsprozesse durchlaufen und daher frühzeitig in die Planung gehen müssen. Ferner gehen wir davon aus, dass der Fortbestand der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist. Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Umverlegung notwendig sein, so sind die entstehenden Kosten der Ersatzbaumaßnahme von ihnen zu übernehmen. Anlagen Fernmelde_A3 (205465_fernmelde_a3.pdf) Hochspannung_A3 (205465_hochspannung_a3.pdf) Mittelspannung_A3 (205465_mittelspannung_a3.pdf)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Avacon Netz GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356b / LR-ID 0965296-AVA vom 19. Oktober 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Anlagen Stellungnahme vom 10.01.2025 (s_1736923039_stellungnahme_vom_10.01.2025.pdf)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Stellungnahme vom 19.10.2025: gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Planung in der Stadt Braunschweig sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. A N H A N G Lfd.-Nr.: 23-000356b / LR-ID: 0965296-AVA (bitte stets mit angeben) Das Plangebiet wird zwischen dem bisherigen Plangebiet, dem Kleingartengebiet Lindenberg und der Ortslage Lindenberg erweitert. 110-kV-Hochspannungsfreileitungen: Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Hattorf-Moritzburg“, LH-10-1818 (Mast 086-999), „Helmstedt/BKBMoritzburg“, LH-10-1850 (Mast 156-999) und „Abzweig Moritzburg“, LH-10-1855 (Mast 046-999) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Name unter der Mobilfunknummer +491 51/… zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Fernmelde:	

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aus Sicht der BSVG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 160. Änderung des FNP. Wir bitten um Berücksichtigung der folgender redaktioneller Anmerkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.

Die Bezeichnung der Haltestelle Hauptfriedhof ist durch Helmstedter Straße zu ersetzen. Die Liniennummer 5 ist durch 4 zu ersetzen, da die Stadtbahnlinie 4 verlängert werden soll oder die Nummer ist ganz zu entfernen. Begründung für Entfernung der Nummer: Die Nummerierung der Stadtbahnlinie ist nicht relevant für den FNP. Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen im Linienkonzept der BSVG ergeben und die Liniennummerierung geändert werden, ergeben sich keine Widersprüche zwischen FNP und Liniennetz der BSVG. -Seite 8, Absatz 6: Der Absatz ist im 2. Satz zu ergänzen. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, führt entlang der östlichen Seite des Plangebietes und biegt in die Straße Zur Wabe im mittleren Abschnitt des Plangebietes ab.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten. Die Begründung wurde in Bezug auf die Hinweise ergänzt.
BS/ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Abt. VW)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet "Rautheim-Möncheberg" zwischen Lehmweg, Am Rautheimer Holze und Ortslage Rautheim bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe C02-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Momentan entwickeln wir den Transformationsplan in Richtung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Und zum anderen würden wir für die dezentrale Quartiersversorgung eine klimafreundliche Alternative aufbauen. Sollte sich die Quartiersversorgung als geeignete Variante herausstellen, so ist dies z. B. durch die Ausweisung von Flächen für eine Energiezentrale im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit einer unserer beiden Varianten versorgen dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc)	**Stellungnahme der Verwaltung**

Stellungnahme zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Hinweis: Die Versorgungsanlagen der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die BS|NETZ, Braunschweiger Netz GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft sowie Betreiber und technischer Betriebsführer der im Eigentum stehenden Versorgungsanlagen von BS|ENERGY. Die Erdgas- und Stromversorgungsanlagen stehen im Eigentum von BS|NETZ. Stromversorgung: In den textlichen Festsetzungen (Begründung und Umweltbericht - > Punkt 5.10.1 Energieversorgung) werden für die Stromversorgung im Gebiet vier Standorte für Ortsnetzstationen, mit einer Fläche jeweils 3m x 5m vorgesehen, die gleichmäßig im Gebiet verteilt werden. Im Rechtsplan Entwurf lassen sich jedoch nur drei Standorte erkennen. Ein zusätzlicher vierter Standort wurde im Rechtsplan als Vorschlag hinzugefügt. Zudem werden voraussichtlich begehbare Stationen eingesetzt, die einen Platzbedarf von 4m 5m aufweisen. Des Weiteren wird es je nach Leistungsbedarf erforderlich sein, für die Quartiersgaragen ebenfalls eine Station vorzusehen. In sämtlichen Planstraßen sind Trassen für die Stromversorgung erforderlich mit Mindestbreiten von 0,4m - 1,0m.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Gas- u. Wasserversorgung: Aufgrund der geplanten Klimaneutralität und der Erzeugung von Wärme mit erneuerbaren Energien ist eine Gasversorgung nicht vorgesehen. Die Wasserversorgung liegt im Konzessionsgebiet des Wasserverbandes Weddel Lehre.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Fernwärme: Es gelten die Angaben der Stellungnahme des Vertriebs der BS|ENERGY vom 06.01.2025.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Breitbandversorgung: In sämtlichen Planstraßen sind Trassen für die Breitbandversorgung erforderlich mit Mindestbreiten von 0,3m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Kommunikationstechnik: Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	**Stellungnahme der Verwaltung**

Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben. Gegen die vorliegende 160. Änderung des F-Plans erheben wir Einwände wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z.B. Nahrungshabitate). Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z.B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. Für weitere Details verweisen wir auch auf unsere aktuelle Stellungnahme zum parallel geführten Verfahren zum Bebauungsplan RA 29 Rautheim-Möncheberg.	Im Rahmen der Voruntersuchungen erfolgte eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen", um zu beurteilen, ob es durch das beabsichtigte Planverfahren zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes hat die FFH-Vorprüfung ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden. Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 (1) 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben. Mit der FNP-Änderung wird der Abstand der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche zum südlich des Geltungsbereichs gelegenen NSG Rautheimer Holz von 80 m auf über 200 m vergrößert, wodurch die potentiellen Auswirkungen einer zukünftigen Wohnbebauung verringert werden.

	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 04.08.2023 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin. Stellungnahme vom 04.08.2023: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Informationen zu der Lage unserer Telekommunikationslinien erhalten Sie bei unserer zentralen Trassen-/ Planauskunft. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse: - per Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de - per Telefon: 0431/1458888 - per Fax: 0391/580225405 - per Briefpost: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord Planauskunft Nord Postfach 44 03 47 44392 Dortmund Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
EWE NETZ GmbH (G-EN-AS Leitungsrechte)	**Stellungnahme der Verwaltung**

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Industrie- und Handelskammer Braunschweig	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher Funktionserfüllung. Laut den Daten des LBEG zählen sie zu den Suchräumen für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Stadt Braunschweig plant im Rahmen der Eigenentwicklung ein neues Wohnquartier östlich von Rautheim in einem Umfang von knapp 32 ha. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerland, welches sich größtenteils bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Da es sich bei dem Areal fast ausschließlich um Ackerflächen handelt, die zudem zu den am besten bonitierten (70 Bodenpunkte) im südöstlichen Stadtgebiet gehören, bedeuten die Planungen und damit verbundenen Flächenentzüge eine erhebliche Belastung für die Landwirtschaft. Aus diesem Grund ist im Vorfeld durch entsprechende Erhebungen sicherzustellen, dass sich durch die Flächenentzüge keine Existenzgefährdungen bzw. erheblichen Betroffenheiten für die im Plangebiet aktuell wirtschaftenden Betriebe ergeben. Von einer sehr starken Betroffenheit durch ist nach uns vorliegenden Maßgaben für Beurteilungen von Erhebungen zu Flächenentzügen durch Infrastrukturmaßnahmen von einem Entzug ab 5% der von einem Landwirtschaftsbetrieb beackerten Fläche auszugehen. Sollte sich eine solche Betroffenheit abzeichnen, ist diese für den jeweiligen Betrieb durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersatzlandbeschaffung) abzumildern.	Grundsätzlich wird mit dieser Änderung der Umfang an Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nur um einen Hektar reduziert, wesentlich wird die Lage von 14 ha Flächen für die Landwirtschaft mit Bau- und Grünflächen getauscht. Zudem sind diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, im Gegensatz z.B. zu den Flächen direkt südlich des Plangebietes und östlich Rautheims. Eine konkrete Existenzgefährdung konnte bisher nicht festgestellt werden. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Insgesamt wird der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen der Landwirtschaft sowie der alleinigen Vermeidung von Flächeninanspruchnahme. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Nutzung der zukünftig infrastrukturell gut angebundenen Lage des Baugebiets Rautheim-Möncheberg die Inanspruchnahme von Flächen in

	ortsferner Lage vermieden werden.
Im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ist zu klären, ob die Bauflächen drainiert sind und ob die Entwässerungsleitungen im Zusammenhang mit der Flächenentwässerung der verbleibenden Ackerflächen stehen. Deren ordnungsgemäße Entwässerung ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten, sodass ggf. eine Umleitung von Drainageleitungen im Vorfeld erforderlich werden kann. Dies ist mit den Flächenbewirtschaftern abzuklären.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden. Die Problematik wurde in dem begleitenden Gutachten untersucht. Der Hinweis wird auch im Rahmen der Umsetzungsplanung Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus ist die Erschließung der verbleibenden Ackerflächen über die vorhandenen Feldwege weiterhin zu gewährleisten. Dabei sind die Dimensionen der heutigen Landmaschinen unbedingt zu beachten sowie das Erfordernis der Rübenabfuhr. Die im Vorfeld bereits angelaufenen Gespräche mit der örtlichen Feldmarkinteressentschaft, die Wegeeigentümerin ist, sind so fortzuführen, dass einvernehmliche Absprachen in der Thematik getroffen werden können.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden. Die bereits angelaufenen Gespräche mit der örtlichen Feldmarkinteressentschaft, die Wegeeigentümerin ist, werden fortgeführt. Aufgrund der Umstrukturierung der umliegenden privaten landwirtschaftlichen Flächen soll der Zugang zu den westlich an das Gebiet angrenzenden Parzellen gesichert werden. Hierfür wird ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen dem Plangebiet und dem Möncheweg festgesetzt. Dies sichert eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit ohne Wendenotwendigkeit.
Die mit der Bewirtschaftung der umgebenden Ackerflächen einhergehenden Immissionen sind von der künftigen Anwohnerschaft als ortsüblich zu tolerieren. Die Randeingrünung kann hier als Puffer fungieren.	Die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglichen Emissionen sind aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten und von der zukünftigen Anwohnerschaft zu tolerieren.
In den Grenzbereichen der Ackerflächen zu selbigen Grünflächen ist bei Gehölzpflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zu achten, um das Hereinwachsen von Wurzelmasse oder Geäst sowie die Beschattung der Kulturen möglichst zu verhindern. Ggf. können auch entsprechende Rückschnitte erforderlich werden, um	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

herüberhängendes Geäst, das die Flächenbewirtschaftung erschwert, zu entfernen. Eine Pflege der Grünflächen durch regelmäßige Mahd ist in den Grenzbereichen sicherzustellen, um eine Verbuschung der Randstreifen und den Zuflug von Kraut- und Grassamen auf die Ackerflächen zu vermeiden. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung des Begründungstexts.	
Durch die geplanten Eingriffe wird ein Kompensationsbedarf verursacht, der nicht vollständig innerhalb des Plangebiets erfüllt werden kann. Daher sollen auf insgesamt 7 ha Fläche Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden. Dies kann produktionsintegriert oder durch die Anlage von Blüh- und Bracheflächen erfolgen. Angesichts des bereits erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlusts durch das Baugebiet halten wir hier eine produktionsintegrierte Maßnahmenumsetzung geboten. Nicht zuletzt stellt der maßgebliche und sich stets verknappende landwirtschaftliche Produktionsfaktor Boden einen gemäß §15 (3) BNatSchG zu berücksichtigenden agrarstrukturellen Belang dar. Darüber hinaus gibt es aus der örtlichen Landwirtschaft bereits Anregungen zu ökologischen Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen mit erheblichen Flächenumfängen ("Lange Wiese", "Haingraswiese", "Reepen", "Neue Wiese", "Fuchskuhlen" auf ca. 50-60 ha). Wir raten daher dringend zu einer Kontaktaufnahme mit den örtlichen Landwirten (Name), um solche Potenziale unbedingt zu nutzen. Ggf. können hier Ökobilanzpunkte auch auf anderweitige Eingriffe angerechnet werden. Wir sehen landwirtschaftliche Belange durch die Planungen in wesentlichem Maße betroffen, weshalb wir das Vorhaben nur mittragen können, sofern die o.g. Punkte im Weiteren Berücksichtigung finden.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen haben wir durchgesehen. Für Ihre Absicht die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, bestehen unsererseits keine Einwände. Die Festlegung der Stadtbahntrasse soll in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren gem. §28 PBefG erfolgen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die LEA im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale Geschäftsbereiche	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der

Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Planungsbereich befindet sich hier der An- und Abflugsektor des Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Salzdahlumer Straße Braunschweig Hubschrauber-Sonderlandeplätze werden nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) angelegt und betrieben. Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die luftrechtiche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unter dem Punkt 7.2 Geltungsbereich B werden Aussagen zu Ausgleichsflächen getätigt: Es wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im Weiteren verortet und konkretisiert. Nach Rücksprache mit dem FI-Vorsitzenden aus Rautheim weisen wir darauf hin, dass vermehrt Flächen, die bisher zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgewandelt worden sind, unbedingt aufgewertet werden müssen. Er wies auf den schlechten Zustand der Flächen, z. B. starke Verkrautung, hin. Er bittet um Kontaktaufnahme mit der örtlichen Feldinteressentschaft sowie dem Verein Pro Wabe e.V. bzgl. der Aufwertung und Arbeiten der Flächen. Wir bitten um Berücksichtigung der oben genannten Anregungen.	Das Zitat bezieht sich auf Aussagen in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan im Parallelverfahren. Die Anregungen werden im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Vodafone GmbH - deutschlandweit	**Stellungnahme der Verwaltung**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Keine Berücksichtigung erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
Wasserverband Weddel-Lehre	**Stellungnahme der Verwaltung**
für die Verlegung der Versorgungsleitungen Trinkwasser ist mit dem Wasserverband Weddel-Lehre die genaue Trassenabsprache notwendig bzw. abzusprechen. Es wird zwingend ein Ringschluss und eine äußere Erschließung benötigt.	Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungsebenen und werden im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

160. Flächennutzungsplan-Änderung Rautheim Möncheberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 11.06.2025 bis 14.07.2025 und vom 15.07.2025 bis 15.08.2025.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 (ID 33047) Erstellt am: 26.06.2025	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der im Betreff genannten Bauleitplanung. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000356b / LR-ID 0965296-AVA vom 19. Oktober 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem zitierten Anhang werden Hinweise zu 110 kV-Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen getätigt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht möglich. Im Rahmen der Umsetzungsplanung werden die Hinweise Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 (ID 33577) Erstellt am: 12.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Der NABU Bezirksgruppe Braunschweig schließt sich der Stellungnahme des BUND an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Insbesondere die Zusammenhänge der angrenzenden FFH Gebiete in Verbindung mit den heute landwirtschaftlich genutzten zukünftig aber bebauten Flächen ist unserer Meinung nicht genügend bewertet worden.	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird der Abstand der dargestellten Wohnbaufläche zum Rautheimer und Mascheroder Holz größer. Mögliche Einwirkungen auf die südlich gelegenen Ökosysteme werden dadurch im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung wie sie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich wäre, eher verringert.
In diese Bewertung hätten auch die südlich des Mascheroder Holzes geplanten Windkraftanlagen einfließen müssen. Beide Vorhaben vernichten in ihrer gemeinsamen Wirkung potentielle Jagdreviere und beeinträchtigen somit die FFH Habitate.	Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der

	Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben.
Wir sind weiterhin der Meinung, dass hohe Bodenwerte, wie sie auf der Fläche gegeben sind, nur unter ganz besonderen Voraussetzungen vernichtet werden dürfen. Die sind in Anbetracht der Lage des Braunschweiger Wohnungsmarktes sowie der des Umlandes nicht angezeigt.	Die Daseinsvorsorge „Schaffung von Wohnraum“ ist eine Kernaufgabe jeder Stadtverwaltung. Als Oberzentrum ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Grundsätzlich wird mit dieser Änderung der Umfang an Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nur um einen Hektar reduziert, wesentlich wird die Lage von 14 ha Flächen für die Landwirtschaft mit Bau- und Grünflächen getauscht. Zudem sind diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, im Gegensatz z.B. zu den Flächen direkt südlich des Plangebietes und östlich Rautheims. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch andernorts vorrangig betrachtet werden.
Die Bevölkerung wird unserer Meinung nach auch mit regulärer Fachkraftzuwanderung nicht weiter ansteigen. Wenn man in Braunschweig von einem Zuwachs ausgeht, dann zu Lasten anderer Regionen, in denen Bevölkerung abwandert und Geisterregionen mit ihren Problemen entstehen.	Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Die dortigen Baulandentwicklungen führen wegen geringerer Wohnungsdichte regelmäßig zu negativeren Auswirkungen auf Natur und Klima. Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und

	gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungs-konzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Demnach sollte von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können.
Die Verdichtung innerstädtischer und dörflicher Bereiche muß nach unserer Meinung überregional betrachtet werden. Sie muss vorrangig darauf abzielen, theoretisch bereits heute nutzbaren Wohnraum durch Erschweren der Spekulation sowie durch Modernisierungsanreize und die Förderung moderner flexibler Wohnkonzepte dem Markt wieder zur Verfügung zu stellen. Damit sollte das Wohnraumangebot bei sehr eingeschränktem neuen Flächenverbrauch im erforderlichen Maß verbessert werden können.	In der Stadt Braunschweig ist bereits ein Strategiewechsel in der Wohnbauentwicklung erfolgt. Die Entwicklung des Innenbereichs hat schon seit über zehn Jahren Vorrang vor dem Außenbereich. Die Stadtverwaltung ist bestrebt, zusätzliche Flächenversiegelungen zu vermeiden, sodass in vielen Fällen z.B. Brach- oder untergenutzte Flächen entwickelt und bebaut werden (z.B. Klinikum Holwedestraße, Großer Hof, Dibbesdorfer Straße-Süd). Je mehr vorhandene Baulücken und Brachen bebaut werden, desto weniger müssen neue Baugebiete erschlossen werden. Dies ist wünschenswert, weil erstens dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden und zweitens die kostenintensive Erschließung eines Baugebietes unterbleiben kann. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und des beschränkten Zugriffs auf die Grundstücke seitens der Stadtverwaltung reicht der Innenbereich leider nicht aus, um den Wohnraumbedarf für Braunschweig zu decken. Die Entwicklung im Außenbereich wird jedoch nur vorangetrieben, wenn eine qualifizierte ÖPNV-Erschließung gegeben ist. Die Vermarktung von Grundstücken oder Wohnungen verläuft in Braunschweig nach wie

	vor sehr gut, die Nachfrage ist sehr hoch und die aktuelle Leerstandsquote liegt niedriger als die notwendige Fluktuationsrate von 2 bis 3 %. Die Menschen haben eine freie Wohnungswahl und ein Großteil von ihnen möchte in Braunschweig wohnen und nicht im Umland. Der Auftrag der Stadtverwaltung ist, den Wohnungsbedarf der städtischen Bevölkerung zu decken und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.
Bei unserem Besuch der Fläche sehen wir eine kleine Steuobstwiese, wilde Ecken, in denen eine kleine Gruppe von Grünspechten das Weite sucht und die Mönchsgrasmücke singt. Dabei ist der freie Blick im Westen auf die Kulturlandschaft mit einem angebauten Kartoffelfeld und im Süden zu den FFH Flächen durchaus als Erholungswert einzustufen. Dieser würde den heutigen Anwohnern teilweise verloren gehen. Die Steuobstwiese weist an einigen Stellen Bereiche aus, in denen möglicherweise Bäume standen, die abgängig waren und nicht nachgepflanzt wurden. Unabhängig von ihrer Größe ist die Streuobstwiese als Biotop oder Landschaftselement zu schützen. Die umliegenden Wiesen- und Heckenareale könnten auf einfache Weise weiter aufgewertet werden.	Die vorhandenen Biotope wurden kartiert und sind in die Umweltprüfung eingegangen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die Festsetzung umfangreicher Grünflächen und Anpflanzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.
Wir unterstützen das geplante Vorhaben nicht und würden eine FNP Änderung zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung begrüßen. Anlagen Stellungnahme_FNP_Rautheim.pdf (bb_33577_stellungnahme_fnp_rautheim.pdf)	Im Vergleich zur derzeitigen Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Anteil der Flächen für die Landwirtschaft insgesamt um ca. 1 ha verringert. Es werden mit geplanter Änderung zukünftig noch 14 ha Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem erhöht sich der Anteil der Grünflächen um 1 ha (zukünftig 8 ha).
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 (ID 33578) Erstellt am: 12.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die vorliegende 160. Änderung des F-Plans erheben wir Einwände wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z. B. Nahrungshabitate).	Mit der geplanten Änderung wird der Abstand der dargestellten Wohnbaufläche zum Rautheimer und Mascheroder Holz größer. Mögliche Einwirkungen auf die südlich gelegenen Ökosysteme werden dadurch im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung wie sie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich wäre, eher verringert.
Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0.	Hinsichtlich der Grenzlinie für die Berücksichtigung zukünftiger Beeinträchtigungen sind nur solche Projekte und Pläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kumulativ zu betrachten, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind (Vorliegen prüffähiger Antragsunterlagen, Erlass der Genehmigung bzw. des Plans). Im Hinblick auf die Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. ist dieser Planungsstand aktuell nicht gegeben. Da die dargestellten Bauflächen im Plangebiet i. W. von West nach Ost getauscht werden, ist eine negative Veränderung gegenüber dem aktuellen Flächennutzungsplan nicht zu erwarten.
Für weitere Details verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Verfahren zum Bebauungsplan RA 29 Rautheim-Möncheberg vom 31.01.2025 mit folgenden Änderungen: Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Während ursprünglich 216 Bäume angegeben waren, von denen 173 Bäume gefällt werden sollten, bezieht sich der Umweltbericht jetzt nur noch auf 119 Bäume, die im städtischen Baumkataster aufgeführt sind. Von diesen 119 Bäumen sollen 61 erhalten werden bzw. 58 gefällt werden. Was ist mit den übrigen rund 100 Bäumen?	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass auch in der FFH-Vorprüfung von Schwalm auf das Problem der Zunahme von künstlichem Licht für Fledermäuse und Insekten hingewiesen wird. Mit freundlichen Grüßen (BUND Braunschweig)	In der Stadt Braunschweig gelten gemäß Beleuchtungskonzept Richtwerte hinsichtlich. Lichtfarbe und weiteren Aspekten, die auch den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung tragen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 4 (ID 33792) Erstellt am: 14.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Anlagen Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.06.00105_14.07.2025	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist eine Berücksichtigung der Belange nicht erforderlich. Im Rahmen der weiterführenden Planung (Bebauungsplanung bzw. Umsetzungsplanung) werden die Hinweise Berücksichtigung finden.

(33792_stellungnahme_lbeg_toeb_2025_06_00105_14_07_2025.pdf)	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 5 (33618) Erstellt am: 14.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Strassenlärm am Möncheweg ist schon ohne zusätzliches Baugebiet deutlich vernehmbar. Neben normalen Kfz rauschen hier auch LKWs regelhaft durch. Wie ist der Lärmschutz für die Anwohner angedacht?	Im Gegensatz zu den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem die Wohnbauflächen direkt an den Möncheweg angrenzen, werden die Wohnbauflächen zukünftig ca. 250 – 300 m weiter östlich dargestellt und der Abstand zu der Emissionsquelle deutlich vergrößert. Das Wohnumfeld wesentlich störende Nutzungskategorien wie Gewerbliche Bauflächen werden hier nicht dargestellt. Es kann damit auf FNP-Ebene auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Gutachten davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene geeignete Festsetzungen im Sinne der Schallschutzanforderungen getroffen werden. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 6 (ID 33710) Erstellt am: 14.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Vorsitzender der Feldinteressentenschaft und Mitglied der Forstgenossenschaft Rautheim erhebe ich in deren Namen Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Rautheim-Möncheberg".	Der Flächennutzungsplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für Dritte. Er ist ein behördenverbindlicher Plan, der die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde darstellt. Einspruch kann gegen den Flächennutzungsplan nicht erhoben werden.
Die Flächen südlich der Rautheimer Straße sind aus dem Flächennutzungsplan zu entfernen. Bei einer anderen als landwirtschaftlicher Nutzung (Bebauung usw.) ist eine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldes "Rautheimer und Mascheroder Holz" zu erwarten! Hier ist insbesondere eine Veränderung des Grundwasserspiegels, wie wir es bei anderen Bau- und Gewerbegebieten festgestellt haben, die unweigerlich zum Absterben der beschriebenen Waldflächen führen wird (Ausgewiesenes FFH-Gebiet).	Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden die derzeit bereits im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in ihrer Anordnung verändert. Durch die geplante Änderung der Darstellung werden nicht mehr Wohnbauflächen dargestellt als bisher. Es bleiben auch nach der Änderung in Summe 22 ha Freiflächen (Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen) erhalten. Auch werden durch die Änderung nicht mehr Bauflächen dargestellt als bisher.

	Mit der geplanten Änderung wird der Abstand der geplanten Wohnbaufläche zum Rautheimer und Mascheroder Holz größer. Eine mögliche Veränderung des Grundwassers im Bereich der Waldflächen im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung wie sie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich wäre, werden eher verringert. Eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" wurde im Rahmen der Voruntersuchungen durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat die Vorprüfung der Verträglichkeit ergeben, dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu rechnen ist. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Stellungnahmen aus der Veröffentlichung vom 15.07.2025 bis 15.08.2025:

Stellungnahme Nr. 1a (ID 33917) Erstellt am: 16.07.2025	**Stellungnahme der Verwaltung:**
Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben. Gegen die vorliegende 160. Änderung des F-Plans erheben wir Einwände wegen der damit einhergehenden Einwirkungen auf die sich südlich des Geltungsbereichs erstreckenden Ökosysteme mit ihrer europaweiten Bedeutung für den Naturschutz und der für ihr Fortbestehen wichtigen angrenzenden Bereiche (z. B. Nahrungshabitate). Die vorliegenden Umweltberichte und Gutachten zeigen keine ausreichende kumulative Betrachtung der	Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 4 (ID 33577). Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung auf Seite 3 und 4 dieses Dokuments verwiesen.

verschiedenen aktuellen raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. die Pläne zur aktualisierten Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0. Für weitere Details verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Verfahren zum Bebauungsplan RA 29 Rautheim-Möncheberg vom 31.01.2025 mit folgenden Änderungen: Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Während ursprünglich 216 Bäume angegeben waren, von denen 173 Bäume gefällt werden sollten, bezieht sich der Umweltbericht jetzt nur noch auf 119 Bäume, die im städtischen Baumkataster aufgeführt sind. Von diesen 119 Bäumen sollen 61 erhalten werden bzw. 58 gefällt werden. Was ist mit den übrigen rund 100 Bäumen? Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass auch in der FFH-Vorprüfung von Schwalm auf das Problem der Zunahme von künstlichem Licht für Fledermäuse und Insekten hingewiesen wird. Anlagen 11.07.2025 BUND Kreisgruppe Braunschweig (33917_11_07_2025_bund_kreisgruppe_braunschweig.pdf)	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2a (ID 34036) Erstellt am 07.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit sende ich ihnen die Stellungnahme vom Wasserverband Weddel-Lehre für das oben genannte Bauvorhaben. Dies gilt sowohl für den FNP als auch den B-Plan. Der Wasserverband Weddel.-Lehre hat keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Wir weisen aber darauf hin das für die Leitungskoordinierung mit dem Wasserband Weddel-Lehre stattfinden muss, um die Trassen zu sichern und die Dimensionen abzusprechen. Weiter muss eventuell eine Druckerhöhungsanlage mit vorgesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband Weddel-Lehre wurde in beiden Bauleitplanverfahren beteiligt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungname Nr. 3a (ID 34130) Erstellt am 12.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Hiermit lege ich als Bewohner und Eigentümer des Hauses und des Grundstückes Lehmweg Nr, 38126 Braunschweig meine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim_Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim – Möncheberg“ vor. Die Gebäude und Einrichtungen in dem geplanten Baugebiet befindet sich direkt am Ortsrand von Alt-Rautheim und somit direkt an dem von mir bewohnten Grundstück.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Durch die Inbetriebnahme und Nutzung der in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen sind nach deren Fertigstellung regelmäßige Lärmemissionen zu erwarten. Damit wäre ich als Anwohner des Grundstücks Lehmweg Nr. bei Verwirklichung der Bebauung in der geplanten Form einer Schallbelastung gemäß des vorliegenden Schallgutachtens von derzeit 65-70 dB ausgesetzt, was eine regelmäßige Überschreitung des für die Tageszeit zulässigen Orientierungswertes für allgemeine Wohngebieten ach DIN 18005 sowohl tagsüber als auch nachts darstellt. Da die geplante Quartiersgarage in diesem Bereich an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag genutzt würde, ist an dieser Stelle mit einer Lärmbelästigung rund um die Uhr zu rechnen, insbesondere bei der derzeit geplanten Bauausführung der Quartiersgarage mit offenen Seiten nach Alt-Rautheim hin in östlicher und nördlicher Richtung und somit in Richtung meines Grundstücks bzw. Wohnhauses.	Mit der Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen gibt der Flächennutzungsplan grobe Orientierung zum Umgang mit Schallschutzanforderungen. Konkret wird mit dieser Änderung eine Grünfläche zwischen Siedlungsbestand und Mischbauflächen dargestellt. Das Wohnen wesentlich störende Nutzungskategorien wie Gewerbliche Bauflächen werden hier nicht dargestellt. Es kann damit auf FNP-Ebene auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Gutachten davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene geeignete Festsetzungen im Sinne der Schallschutzanforderungen getroffen werden. Die Orientierungswerte Schall gemäß DIN 18005 beziehen sich auf konkrete Baugebietskategorien, die erst auf Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt werden. Die konkreten Schallschutzanforderungen werden im Bebauungsplan im Parallelverfahren geprüft und ggf. durch Maßnahmen gesichert. Das in Rede stehende Grundstück ist gemäß RA 17 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die hier genannten Pegel werden hauptsächlich vom bestehenden Verkehrslärm und durch die geplante Stadtbahntrasse hervorgerufen. Der vorhabenbezogene Lärm des neuen Wohngebietes führt auf diesem Grundstück hingegen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen. Die Lärmauswirkungen der Quartiersgaragen wurden in der schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Im Ergebnis zur nördlichen

	Quartiersgarage zeigte sich, dass durch die Nutzung dieser Quartiersgarage die hier für ein Allgemeines Wohngebiet zugrunde liegenden maßgeblichen Orientierungswerte (nachfolgend OW) der DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte (nachfolgend IRW) der TA Lärm (je 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts) an den unmittelbar angrenzenden geplanten Gebäuden tags deutlich unterschritten und nachts lediglich an den der Quartiersgarage zugewandten Fassaden in unmittelbarer Nähe zu geringfügigen Überschreitungen führen. Aufgrund der Entfernung zum hier in Rede stehenden Grundstück ist daher eine Überschreitung der oben genannten OW und IRW nicht zu erwarten. Ergänzend zeigt das Schallgutachten auf, dass eine nur teilgeöffnete Quartiersgaragenfassade schon zu einer Unterschreitung der OW und IRW an den direkt angrenzenden Gebäuden führt. Ein Nachweis der Einhaltung der IRW an den geplanten sowie den bestehenden Gebäuden ist grundsätzlich im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen, so dass sichergestellt werden wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die Quartiersgarage entstehen.
Darüber hinaus ist hier an gleicher Stelle zusätzlich noch mit einer weiteren dauerhaften Lärmbelastung, sowohl durch die betriebsbezogenen Geräuschemissionen der hier gleichzeitig geplanten parallel verlaufenden Stadtbahn, als auch durch die bei Umsetzung der vorgesehener Bebauung beim Betrieb der Stadtbahn entstehenden Schallreflektionen in Richtung meines Hauses und Grundstücks zu erwarten.	Die Geräuschimmissionen der Stadtbahn wurden im Zuge der Stadtbahnplanungen ermittelt und beurteilt und sind nicht Teil der Abwägung im Flächennutzungsplan. Für die Stadtbahnplanung wird ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem das zugehörige schalltechnische Gutachten Bestandteil ist. Erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen werden dort vorgesehen. Das schalltechnische Gutachten wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und somit öffentlich einsehbar sein. Zum Flächennutzungsplan und dem im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan RA 29 wurde der Schienenverkehrslärm für die Ermittlung des Gesamtlärms im Plangebiet und möglicher baulicher Reflexionen aus dem Plangebiet auf die Bestandsgebäude berücksichtigt. In der schalltechnischen Untersuchung wurde die Auswirkung von Reflexionen des Schienenverkehrslärms der Stadtbahn an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets auf die umliegenden Bestandsgebäude ermittelt. Es zeigte sich, dass es östlich der Stadtbahntrasse durch Gebäudereflexionen zu

	geringfügigen Pegelerhöhungen kommen kann. Darüber hinaus wurden für diese Betrachtung im Plangebiet fiktive glatte reflektierende Gebäudefassaden direkt an den Baugrenzen zugrunde gelegt, so dass das Ergebnis als konservativ gewertet werden kann und nach Umsetzung der Planung geringere Pegelerhöhungen als die im Schallgutachten zur Bauleitplanung ermittelten zu erwarten sind.
Auch führt die geplante Bebauungshöhe der Quartiersgarage inclusive deren technischer Einrichtungen, Attika, Solarpanel etc. zu einer tages- und jahreszeitabhängigen Verschattung meines Grundstücks.	Die Bebauungshöhe wird nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Die Umsetzung der Baumaßnahmen führen somit zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung meines Wohngebäudes und Grundstücks durch Beschattung und dauerhafte Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus, sowie der weiteren Einschränkung, künftig die bauartbedingt auf der Westseite meines Hauses liegenden Wohn- und Schlafräume nicht mehr lüften zu können, ohne gleichzeitig damit eine dauerhafte Lärmbelästigung in Kauf nehmen zu müssen.	Die Umsetzung der Baumaßnahmen führt wie beschrieben nicht zu einer dauerhaften Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus. Der Hinweis bezieht sich in den Details auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Ebenso werden durch das geplante Baugebiet durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tierarten, wie z.B. die Feldlerche, das Rebhuhns und die seit vielen Jahren hier angesiedelten Mäusebussarde, die hier seit Jahren wiederkehrend ihre Jungen aufziehen und die die derzeit noch vorhandene Ackerfläche als Nahrungsquelle nutzen und bejagen, in ihrem Lebensraum gestört, aus ihrem natürlichen Lebensraum vertrieben und ihr Lebensraum wird unwiederbringlich vernichtet.	Im Rahmen der Umweltprüfung der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung und dem parallelen Bebauungsplan wurde der Planungsbereich bezüglich nach Bundesnaturschutzgesetz zu schützenden Tierarten untersucht. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde zum Bebauungsplan durch den Fachgutachter eine Bestandserfassung geschützter Arten durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Für die Stadt Braunschweig besteht aber gleichzeitig ein erwiesener Bedarf an Wohnraum, der zuletzt auch eine Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen erfordert. Der angemessenen Deckung des

	Wohnraumbedarfs wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem vollständigen Erhalt der gegenwärtigen Situation. Das Plangebiet wird überdies heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen werden durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert. Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen der Tiere und damit Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.
Durch das geplante Baugebiet ist ein Kollabieren der vorhandenen Infrastruktur wie Schulen, Sporteinrichtungen, Kindergärten und insbesondere von Einrichtungen, auf deren Ansiedlung die Stadt Braunschweig selber keinen Einfluss hat, wie Nahversorger, allgemeine Ärzte, Zahnärzte etc. zu befürchten.	Die infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA 29, „Rautheim-Möncheberg“ abgebildet. Der Ausbau der Infrastruktur wird parallel zum Wohnungsbau erfolgen. So sind im Plangebiet u.a. zwei Kindertagestätte sowie Freizeit- bzw. Begegnungsräume geplant. Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet „Rautheim-Möncheberg“ resultierenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen gedeckt, als auch die ggf. erforderlichen Ersatzstandorte (z.B. Teilverlegung des Jugendspielplatzes) nachgewiesen. Eine behauptete Mehrbelastung zu Lasten der Bestandssiedlungen ist nicht erkennbar. Vielmehr bietet das Baugebiet die Möglichkeit, in seinen zentralen Bereichen auch Nutzungen anzusiedeln, die dem Siedlungsbestand zugutekommen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen soll die Nahversorgung der Wohnbevölkerung primär mit privaten Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln und Arztpraxen durch Nutzungsfestsetzungen im Plangebiet ermöglicht werden. Zudem wurde der Aufstellungsbeschluss „Rautheim Sporthalle Weststraße, RA 30“ gefasst.
Durch das geplante Baugebiet und die dadurch erfolgte Zunahme an Individualverkehr ist ein Kollabieren des jetzt schon zu Spitzenzeiten restlos überforderte Straßennetzes in Rautheim zu erwarten.	Durch die neue Bebauung werden unbestritten auch zusätzliche Verkehre generiert. Anhand des im Rahmen des parallelen Bebauungsplans erstellten Verkehrsgutachtens wird allerdings nachgewiesen, dass die Erschließung gesichert ist und keine

	Überforderung des bestehenden Straßennetzes zu erwarten ist. In Abstimmung mit der Planung der Stadtbahntrasse wurden auf der Ebene des Bebauungsplans umfangreiche Untersuchungen gerade zur Abwicklung des Verkehrs vorgenommen. Die vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist. Es ist davon auszugehen, dass die benannten hohen Belastungen punktuell nicht aufgelöst werden können, sie aber nur über kurze Zeiten auftreten und sich anschließend auflösen. Über weite Tagesstrecken ist der Verkehrsablauf sichergestellt.
Selbst die geplante Stadtbahntrasse wird daran nichts ändern, sondern insbesondere durch die geplante Streckenführung durch einen noch zu bauenden Kreisverkehr hindurch und vorbei an einer Autobahnabfahrt das Problem des Verkehrsstaues und nicht abfließenden Verkehrs im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße zusätzlich noch verschärfen. Eine Entlastung beim Individualverkehr, insbesondere bei dem Bedürfnis seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der nicht zwangsläufig bei allen Rautheimern in der Braunschweiger Innenstadt liegt, oder dem Bedürfnis sich mit Gütern des täglichen Bedarf, wie Lebensmittel etc. zu versorgen, die in der Innenstadt mangels Infrastruktur und Angebot nicht zu bekommen sind oder nicht einfach in einer Tüte im ÖPNV nach Hause transportiert werden können, ist hier nicht zu erwarten, so dass die Verkehrswege in und um Rautheim durch die Bebauung und den damit einhergehenden Bevölkerungszuwachs dauerhaft überlastet werden.	Nach Auffassung der Verwaltung wird die geplante Stadtbahn sehr wohl eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen. Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Plangebietes zu überprüfen, wurden in dem Bebauungsplan begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt. An allen untersuchten Knotenpunkten, ebenso im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Weiterhin wurde im Zuge der Stadtbahnplanung eine Verkehrssimulation durchgeführt, die unter Berücksichtigung aller umliegenden Baugebiete (Alte Gärtnerei, HdL, Rautheim Möncheberg) die Leistungsfähigkeit der Straßen nachweist.

Das Baugebiet ist auf einem Areal vorgesehen, welches aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit mit begrenzter Aufnahmekapazität bei stärkeren Regenfällen stets zu einer Überflutung der Ackerfläche führt, die regelmäßig die vorhandene Kanalisation in an Ihre Grenzen bringt und in den letzten Jahren schon mehrfach zu Überflutung von Straßen, Garagen und Kellern in Alt-Rautheim geführt hat.	Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) wurde projektbegleitend zum Bebauungsplan ein Entwässerungskonzept erstellt. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption wurden Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. Starkregenereignisse werden durch ein Regenwassermanagement, das großzügige Grünanlagen als natürlichen Überflutungsraum mit einbezieht, abgefangen. Dies erfolgt auch in Kenntnis des Umstandes, dass Starkregenereignisse nicht durch Infrastrukturanlagen vollständig abgefangen werden können. Eine Überflutungsgefahr der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erkennbar.
Durch die geplante Bebauung und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung der Ackerflächen ist hier zu befürchten, dass sich das bereits bestehende Problem der Überflutung bei stärkeren Regenfällen und Starkregen, wie er aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahren mehrmals jährlich auftrat, noch verschärfen wird.	Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Im Entwässerungskonzept wird auch für Starkregenereignisse aufgezeigt, wie konzeptionell mit dem Regenwasser, welches bei Starkregenereignissen unkontrolliert aus den Entwässerungseinrichtungen austritt, umgegangen werden kann. Vorgesehen ist, das abfließende Niederschlagswasser in die Bereiche abzuleiten, die schadlos überflutet werden können. Dafür sind sowohl zwischen den einzelnen Wohnquartieren als auch als Abgrenzung zur Bestandsbebauung großflächige Grünanlagen vorgesehen. Der Hinweis bezieht sich in den Details auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich die in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen negativ auf das pressende Schichtenwasser auswirken, wodurch Wasserschäden an dem vorhandene	Aufgrund der Ergebnisse des Baugrund- und Entwässerungsgutachtens ist nicht mit den genannten Auswirkungen zu rechnen. Das Plangebiet ist aufgrund des Bodenaufbaus für Versickerungen weitgehend nicht geeignet. Befürchtete erhebliche Veränderungen des

Gebäudebestand von Alt-Rautheim und insbesondere des von mir bewohnten Gebäudes zu befürchten ist.	Grundwasserspiegels sind daher nicht zu erwarten. Eine Überflutungsgefahr der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erkennbar.
Durch das geplante Baugebiet wird wertvoller, seit Jahrhunderten gewachsener Ackerboden von hoher Güte unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus wird durch das geplante Baugebiet das Klima in Rautheim sowie der gesamten Innenstadt von Braunschweig negativ beeinflusst, da durch die Bebauung und Versiegelung vorhandene Flächen zur temporären Wasseraufnahme, Kühlung der Luft und Belüftung und Kühlung der Innenstadt zerstört werden.	Grundsätzlich wird mit dieser Änderung der Umfang an Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nur um einen Hektar reduziert, wesentlich wird die Lage von 14 ha Flächen für die Landwirtschaft mit Bau- und Grünflächen getauscht. Zudem sind diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, im Gegensatz z.B. zu den Flächen direkt südlich des Plangebietes und östlich Rautheims. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene soll zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt werden. Barrierewirkungen der Gebäude für Luftströme sollen durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung vor der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch andernorts vorrangig betrachtet werden.
Stellungnahme Nr. 4a (ID 34151) Erstellt am 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim-Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim – Möncheberg“ Hiermit lege ich als Bewohner und Eigentümer des Hauses und des Grundstückes Lehmweg Nr, 38126 Braunschweig meine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Rautheim_Möncheberg, RA 29 und die 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim – Möncheberg“ vor. Die Gebäude und Einrichtungen in dem geplanten Baugebiet befindet sich direkt am Ortsrand von Alt-Rautheim und somit direkt an dem von mir bewohnten Grundstück. Durch die Inbetriebnahme und Nutzung der in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen sind nach deren Fertigstellung regelmäßige Lärmemissionen zu erwarten. Damit	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme ID 34130. Es wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen (siehe oben).

wäre ich als Anwohner des Grundstücks Lehmweg Nr. bei Verwirklichung der Bebauung in der geplanten Form einer Schallbelastung gemäß des vorliegenden Schallgutachtens von derzeit 65-70 dB ausgesetzt, was eine regelmäßige Überschreitung des für die Tageszeit zulässigen Orientierungswertes für allgemeine Wohngebieten ach DIN 18005 sowohl tagsüber als auch nachts darstellt. Da die geplante Quartiersgarage in diesem Bereich an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag genutzt würde, ist an dieser Stelle mit einer Lärmbelästigung rund um die Uhr zu rechnen, insbesondere bei der derzeit geplanten Bauausführung der Quartiersgarage mit offenen Seiten nach Alt-Rautheim hin in östlicher und nördlicher Richtung und somit in Richtung meines Grundstücks bzw. Wohnhauses. Darüber hinaus ist hier an gleicher Stelle zusätzlich noch mit einer weiteren dauerhaften Lärmbelastung, sowohl durch die betriebsbezogenen Geräuschemissionen der hier gleichzeitig geplanten parallel verlaufenden Stadtbahn, als auch durch die bei Umsetzung der vorgesehener Bebauung beim Betrieb der Stadtbahn entstehenden Schallreflektionen in Richtung meines Hauses und Grundstücks zu erwarten. Auch führt die geplante Bebauungshöhe der Quartiersgarage inclusive deren technischer Einrichtungen, Attika, Solarpanel etc. zu einer tages- und jahreszeitabhängigen Verschattung meines Grundstücks. Die Umsetzung der Baumaßnahmen führen somit zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung meines Wohngebäudes und Grundstücks durch Beschattung und dauerhafte Lärmbelästigung über das zulässige Maß hinaus, sowie der weiteren Einschränkung, künftig die bauartbedingt auf der Westseite meines Hauses liegenden Wohn- und Schlafräume nicht mehr lüften zu können, ohne gleichzeitig damit eine dauerhafte Lärmbelästigung in Kauf nehmen zu müssen. Ebenso werden durch das geplante Baugebiet durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tierarten, wie z.B. die Feldlerche, das Rebhuhns und die seit vielen Jahren hier angesiedelten Mäusebussarde, die hier seit Jahren wiederkehrend ihre Jungen aufziehen und die die derzeit noch vorhandene Ackerfläche als Nahrungsquelle nutzen und bejagen, in ihrem Lebensraum gestört, aus ihrem natürlichen Lebensraum vertrieben und ihr Lebensraum wird unwiederbringlich vernichtet.	

Durch das geplante Baugebiet ist ein Kollabieren der vorhandenen Infrastruktur wie Schulen, Sporteinrichtungen, Kindergärten und insbesondere von Einrichtungen, auf deren Ansiedlung die Stadt Braunschweig selber keinen Einfluss hat, wie Nahversorger, allgemeine Ärzte, Zahnärzte etc. zu befürchten. Durch das geplante Baugebiet und die dadurch erfolgte Zunahme an Individualverkehr ist ein Kollabieren des jetzt schon zu Spitzenzeiten restlos überforderte Straßennetzes in Rautheim zu erwarten. Selbst die geplante Stadtbahntrasse wird daran nichts ändern, sondern insbesondere durch die geplante Streckenführung durch einen noch zu bauenden Kreisverkehr hindurch und vorbei an einer Autobahnabfahrt das Problem des Verkehrsstaues und nicht abfließenden Verkehrs im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße zusätzlich noch verschärfen. Eine Entlastung beim Individualverkehr, insbesondere bei dem Bedürfnis seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der nicht zwangsläufig bei allen Rautheimern in der Braunschweiger Innenstadt liegt, oder dem Bedürfnis sich mit Gütern des täglichen Bedarf, wie Lebensmittel etc. zu versorgen, die in der Innenstadt mangels Infrastruktur und Angebot nicht zu bekommen sind oder nicht einfach in einer Tüte im ÖPNV nach Hause transportiert werden können, ist hier nicht zu erwarten, so dass die Verkehrswege in und um Rautheim durch die Bebauung und den damit einhergehenden Bevölkerungszuwachs dauerhaft überlastet werden. Das Baugebiet ist auf einem Areal vorgesehen, welches aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit mit begrenzter Aufnahmekapazität bei stärkeren Regenfällen stets zu einer Überflutung der Ackerfläche führt, die regelmäßig die vorhandene Kanalisation in an Ihre Grenzen bringt und in den letzten Jahren schon mehrfach zu Überflutung von Straßen, Garagen und Kellern in Alt-Rautheim geführt hat. Durch die geplante Bebauung und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung der Ackerflächen ist hier zu befürchten, dass sich das bereits bestehende Problem der Überflutung bei stärkeren Regenfällen und Starkregen, wie er aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahren mehrmals jährlich auftrat, noch verschärfen wird. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich die in dem Baugebiet geplanten Gebäude und Einrichtungen negativ auf das pressende	

Schichtenwasser auswirken, wodurch Wasserschäden an dem vorhandene Gebäudebestand von Alt-Rautheim und insbesondere des von mir bewohnten Gebäudes zu befürchten ist. Durch das geplante Baugebiet wird wertvoller, seit Jahrhunderten gewachsener Ackerboden von hoher Güte unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus wird durch das geplante Baugebiet das Klima in Rautheim sowie der gesamten Innenstadt von Braunschweig negativ beeinflusst, da durch die Bebauung und Versiegelung vorhandene Flächen zur temporären Wasseraufnahme, Kühlung der Luft und Belüftung und Kühlung der Innenstadt zerstört werden.	
Stellungnahme Nr. 5a (ID 34170) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
der Änderung des FNP wie auch der Aufstellung des Bebauungsplans zu Rautheim-Möncheberg wird aus verschiedenen Gründen widersprochen. Sowohl bzgl. der zu erwartenden Bedarfssituation an Wohnraum wie auch bzgl. der vorgeschlagenen Umsetzung gibt es gravierende Defizite, die das Baugebiet in Gänze in Frage stellen und somit die Änderung des FNP wie auch die Aufstellung eines Bebauungsplans zum aktuellen Zeitpunkt als obsolet erscheinen lassen. Ohne Stadtbahn darf das Baugebiet nicht geplant werden. Begründung siehe Anhang.	Die angesprochenen Belange werden im Folgenden ausgeführt, ebenso die Stellungnahme der Verwaltung.
Begründung und Umweltbericht „Rautheim-Möncheberg“ Zu Kapitel 3: Anlass und Ziel des Bebauungsplans Die zur Begründung des Wohnraumbedarfs genannten Zahlen zum erwarteten Bevölkerungszuwachs sind nicht schlüssig. Aus einem erwarteten Zuwachs an Bevölkerung von 3.220 Personen bis 2035 wird ein Bedarf von 12.200 zusätzlichen Wohnungen abgeleitet, auch um eine Abwanderung in das benachbarte Umland zu vermeiden. Aktuelle Zahlen scheinen nur durch den Sondereffekt der aufgenommenen Flüchtlinge insb. aus der Ukraine in dieser Größenordnung zu liegen, also eine Situation, die in dieser Größenordnung nur zum Teil nach einem Kriegsende in der Ukraine Bestand haben wird. Selbiges gilt für die formulierte Erwartung bzgl. der zu erwartenden neuen Arbeitsplätze in der Region. Aktuelle Entwicklungen der großen regionalen Arbeitgeber lassen hier eher einen negativen Trend erwarten. Bei gleichzeitigem	Der Hinweis bezieht sich auf die Begründung zum Bebauungsplan im Parallelverfahren und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen entwickelt und gesteuert. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt dabei nicht nur von einem Faktor ab (z.B. reguläre Fachkräftezuwanderung), sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z.B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder Umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen, Beschäftigtenentwicklungen etc.

Leerstand und vorhandenen Brachflächen im innerstädtischen Raum ist die gesetzl. geforderte Rücksichtnahme auf das Schutzgut Boden hier nicht ersichtlich. Eine weitere Versiegelung von wertvollem Boden, nur weil es ‚einfach' ist, darf es nicht geben, bevor die Möglichkeiten der Nutzung bereits versiegelter Flächen ausgeschöpft sind. Ebenfalls steht die Annahme des Bevölkerungszuwachses als Folge einer (sofern stattfindenden) Zunahme von Beschäftigung im Widerspruch zu der im beauftragten Verkehrsgutachten formulierten These, dass die Arbeitswelt mittlerweile massiv durch den ‚Home Office'-Effekt geprägt wäre bzgl. der Mobilität und insb. Teilnahme am MIV. Gegenthese hierzu wäre: Wieviele potentielle Neubürger würden lieber mit ihrer Familie weiter günstig in der Provinz wohnen und remote im Home Office arbeiten, statt mit hohen Kosten verbunden nach Braunschweig zu ziehen? Ich bitte um eine konsolidierte Sicht auf das Thema ‚Arbeitswelt 2030, Home Office undCo.' bei den Themen Bedarfsplanung, Stadtbahn wie auch bei der für den Bebauungsplan beauftragten Verkehrsprognose.	Gemäß den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Wesentliche Gründe sind die Zuwanderung von Fachkräften (zwischen 2011 und 2025 wuchs die Zahl der Beschäftigten in Braunschweig stetig um rd. 23.700) und Flüchtlingen. Ein Stopp des Beschäftigtenzuwachses ist für die Universitätsstadt Braunschweig derzeit nicht erkennbar. Der Mangel an Wohnraum in Braunschweig hat bereits deutliche Umlandwanderungen und zunehmende Pendelverkehre innerhalb der Region zur Folge. Für Braunschweig liegt der Leerstand bei Wohn- und Büroimmobilien seit Jahren mit unter 2 % niedriger als für einen ausgeglichenen Immobilienmarkt erforderlich ist. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungs-konzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Demnach sollte von 2020 bis 2035 für insgesamt 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden. Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerechte Wohnungen ermöglichen zu können. Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten ist lediglich ein Teil des Versuches der Erläuterung zum allgemeinen Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen. Weitere Ursachen können in der vermehrten Nutzung des Fahrrads, besonders auch von Pedelecs und dem Erfolg des Deutschlandtickets gefunden werden.
Zu: Dichtekonzept Zitat: ‚Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes Dorf"	Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung langfristig in den Grundzügen dar.

einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft.‘ Da der Stadtbahnanschluss des Ortsteils Rautheim noch nicht erfolgt ist, bzw. das entsprechende vorausgehende hierfür erforderliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss der hierauf begründeten Einstufung als ‚Vorort mit Stadtbahnanschluss‘ widersprochen werden. Ohne einen erfolgten Stadtbahnanschluss sind sämtliche Begründungen und Festlegungen des FNPs sowie des nachfolgenden Bebauungsplans im Widerspruch zu den Konzepten und Festlegungen der Stadt Braunschweig (z.B: Dichtekonzept gem. ISEK) Da diese Umstufung diverse Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Festlegungen eines nachfolgenden Bebauungsplans hat, ist die gesamte Bauleitplanung zu ‚Rautheim-Möncheberg‘ auszusetzen, bis ein Anschluss an das Stadtbahnnetz verbindlich feststeht.	Dies geschieht grundsätzlich unabhängig von der zeitnahen Realisierbarkeit einzelner Vorhaben. Die Stadtbahntrasse wird nach ihrem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der **Stadtbahntrasse** sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den **Beginn der Erschließungsarbeiten** für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Zu: Stellungnahme Stadt Braunschweig: 68 Fachbereich Umwelt, Absatz Kaltluftentstehungsgebiet Zitat: ‚Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird. … Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.‘ Der durch das Baugebiet entstehende Verlust von Ackerboden insb. bzgl. seiner klimatischen Wirkung als Verdunstungsfläche und Wasserpuffer wird durch die Vorgaben des Bebauungsplans nicht Rechnung getragen. Es wird wegen des Entfalls des Kaltluftentstehungsgebiets zu einer Erhöhung der Temperatur sowohl direkt im Bezirk, als auch im angrenzenden Stadtgebiet kommen und ist somit im Rahmen der weiter zu erwartenden Erderwärmung als massiv kontraproduktive Maßnahme zu bewerten.	Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene werden zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen der Gebäude für Luftströme durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Das Klimaökologische Gutachten Braunschweig – Rautheim-Möncheberg kommt zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund der guten Ausgangslage und der weiterhin ausreichend hohen Kaltluftdurchströmung im Planfall sind keine spürbaren negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbarschaft zu erwarten.“ Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.

Zu Anlage verkehrsuntersuchung_mit_ mobilitaetskonzept_bericht Zu Kapitel 5: ‚Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen' Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen wurde eine Verkehrszählung an den im Bericht aufgeführten Knoten durchgeführt. Zeitraum der Verkehrszählung war 04/2023. Auf Basis der erhobenen Daten zeigt sich am Teilknoten 1 Nord eine Bewertung der Leistungsfähigkeit in beiden Fällen (mit / ohne Stadtbahn) mit Gelb (Stufe D), dies sogar verbunden mit dem expliziten Hinweis, dass wegen der geringen Abstände der Teilknoten 1 und 2 insbesondere wegen der zu erwartenden Rückstaulängen ‚keine Aussagen zum Einfluss der Rückstaulängen auf oder durch die Nachbarknoten getroffen werden' können. Da bereits heute (ohne vollst. HdL-Besiedlung, ohne Gärtnerei, ohne Rautheim-Möncheberg) in der Spitzenzeit am Morgen der Rückstau von der Kreuzung Helmstedter Straße – Rautheimer Straße teilweise bis zur Braunschweiger Strasse reicht, ist die Gefahr recht hoch, dass leichte Fehler in der Prognose zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Teilknoten auf der Rautheimer Straße führen. Daher sind die der Prognose zu Grunde liegenden Daten und Annahmen von entscheidender Bedeutung, insb. bzgl. der wirklichen aktuellen Verkehrsmengen. Zitat hierzu: ‚Die aktuell erhobenen Zähldaten wurden den Werten aus einer Zählung von 2019 (im Zuge der Planungen zum Stadtbahnausbau) gegenübergestellt und miteinander verglichen. Dabei zeigte sich, dass die aktuellen Zählwerte zum Teil deutlich unter den Werten aus 2019 liegen.' Vor 6 Jahren war die Besiedlung des Wohngebietes HdL nur zu einem geringen Teil abgeschlossen, selbst heute in 08/2025 sind noch nicht alle Wohneinheiten fertiggestellt bzw. bezogen. Dennoch war bereits mit dieser unvollständigen Besiedlung im Falle HdL die aktuelle Verkehrszählung ‚zum Teil deutlich unter den Werten aus 2019'. Begründet wird dieser signifikante Unterschied damit, dass ‚auch die Quote der Homeoffice-Tätigkeiten sich mittlerweile eingependelt hat'. Diese These entbehrt im Verlaufe des Berichts jeglicher argumentativen Untermauerung und liegt auch thematisch verm. außerhalb der Kompetenz der beteiligten Verkehrsgutachter. Aus eigener Erfahrung des Einwanderstellers kann berichtet werden, dass in vielen Firmen aus Braunschweig und Umgebung der dauerhafte Umgang mit dem Thema Home Office	Die Begründung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt Gutachten und weitere Informationen aus dem weitgehend im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan RA 29. Grundsätzlich ist die auch gutachterliche Detailtiefe für die Änderung des FNPs nicht erforderlich, da der FNP die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nur in den Grundzügen darstellt und begründen muss und mit der Änderung nicht mehr verkehrsinduzierende Bauflächen dargestellt werden als ohne Änderung. Die Lage und untergeordnet die Art der Bauflächen wird nur verlegt. Auf Bebauungsplan-Ebene kann eine Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen gewährleistet werden, ggf. auch durch Anpassung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung und durch die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten. Die Auswirkungen des Plangebietes Alte Gärtnerei ist im eigenen Verkehrsgutachten sowie im aktuellen Gutachten zu Rautheim-Möncheberg desselben Büros ebenso berücksichtigt, wie der Stand der HdL-Besiedlung, bei welcher noch die letzten Baustellenverkehre wegfallen werden und durch Bewohnerverkehre ergänzt werden. Die gegenseitige Beeinflussung der dicht benachbarten Knotenpunkte ist im Worst-Case-Szenario durch eine Simulation betrachtet worden. Bei finalem Ausbau der Verkehrswege, mit dem längst notwendig gewordenen Kreisverkehr und auch mit begleitenden Radwegen, werden die Schaltungen der Lichtsignalanlagen entsprechend weiter angepasst. Der Hinweis im Verkehrsgutachten zu vermehrten Homeoffice-Tätigkeiten ist lediglich ein Teil des Versuches der Erläuterung zum allgemeinen Rückgang der Verkehrszahlen des MIV im gesamten Stadtgebiet, was bei den Zählungen im Stadtgebiet dauerhaft festgestellt worden ist. Dieser Rückgang entspricht den landesweiten und größtenteils bundesweiten Beobachtungen und weiteren Prognosen. Weitere Ursachen können in der vermehrten Nutzung des Fahrrads, besonders auch von Pedelecs und dem Erfolg des Deutschlandtickets gefunden werden.

noch nicht final geregelt ist, die Quoten der Präsenztage aber insbesondere in 2024 / 2025 wieder deutlich angehoben wurden. Um auszuschließen, dass das vorliegende Verkehrsgutachten bzgl. der Zulässigkeit im Sinne der Änderung des FNP wie auch der Aufstellung des Bebauungsplans zu RA29 (jeweils ‚Rautheim-Möncheberg') auf Basis offensichtlich falscher und für den Verlauf des Verfahrens ‚günstiger' Annahmen vor Gericht erfolgreich angefochten wird, wird daher empfohlen, - die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen auf Basis der Verkehrszählungen aus 2019 durchzuführen, ergänzt um die aus HdL, Gärtnerei und Rautheim-Möncheberg zusätzlich generierten Verkehrsvolumen - die These, dass ‚auch die Quote der Homeoffice-Tätigkeiten sich mittlerweile eingependelt hat' (Basis 2023) von bzgl. der aktuellen Arbeitswelt qualifizierten Sachverständigen bewerten, bzw. sich diese These von den großen Arbeitgebern der Region bestätigen zu lassen Auch kritisch gesehen wird hierbei die These bzgl. Home Office hinsichtlich der prognostizierten Nutzung des ÖPNV. ArbeitnehmerInnen, die im Home Office arbeiten, fahren i.d.R. nicht nur nicht mit dem Auto, sondern auch nicht mit der Tram oder dem Bus. Ich habe hierzu jedoch keinen Hinweis auf die zu reduzierenden ÖPNV-Nutzer im vorliegenden Verkehrsgutachten gesehen, ebenso ist mir bisher keine Aktualisierung der ÖPNV-Nutzer in den Nutzenbewertungen des Stadtbahn-Projektes aufgefallen. Ich hoffe jedoch davon ausgehen zu können, dass bei solchen einschneidenden Projekten wie Baugebiet und Stadtbahn alle Beteiligten von denselben Annahmen und Zahlen ausgehen.	Um mit dem aktuellen Stand der Technik planen zu können, müssen immer die aktuellsten Verkehrszahlen genutzt werden, deren Plausibilität auch in diesem Fall wieder im Bezug auf vorangegangene Zählungen und die allgemeine Verkehrsentwicklung überprüft worden sind. Bei den einschneidenden Projekten, wie dem Baugebiet und der Stadtbahnerweiterung, werden alle Planungen und Umsetzungsfortschritte mit allen Beteiligten fortwährend abgestimmt. Änderungen im Stadtgebiet fließen immer auch in die Planungen der Stadtbahn mit ein, führen aber nicht fortlaufend zum Neustart der Planungen oder Bewertungen, wenn diese nicht zu einer Verschlechterung der Situation führen. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit in Kauf genommen werden.
Zu Kapitel 6.2.3: Erschließungssituation im ÖPNV Zitat: ‚Mit dem Ausbau der Stadtbahn nach Rautheim wird das Buslinienangebot reduziert, um Parallelverkehre zu vermeiden. Die Linie 431 verkehrt dann nicht mehr durch den alten Teil Rautheims, auch die Linie 442 soll im Zuge der Stadtbahnverlängerung eingestellt werden. Linie 412 verkehrt lediglich noch zwischen Stöckheim und der Haltestelle „Rautheimer Straße" im Halbstundentakt, zwischen Mo. - Fr. wird zeitweise das Gewerbegebiet Rautheim Nord zusätzlich bedient (vgl. Abbildung 6-4). Im Fall ohne Stadtbahnverlängerung ist für das Quartier	Das Buslinienkonzept ab Einführung der Stadtbahn wird auf nachfolgenden Planungsebenen angepasst. Eine qualifizierte Anbindung Rautheims kann in diesem Zusammenhang gewährleistet werden. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg" laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der

Möncheberg eine Busbedienung geplant. Dabei wird die bestehende Linie 431 durch das Quartier geführt. Es entfällt die Haltestelle „Am Spieltore“ in Rautheim. Die Linie soll im Halbstundentakt zwischen Stöckheim und Helmstedter Straße verkehren.‘ Für die Straße ‚Zur Wabe‘ würde dies eine Umwandlung in eine Durchgangsstraße zur Bedienung des neuen Baugebietes bedeuten, was bisher meiner Kenntnis nach in keiner Information an die betroffenen Anrainer kommuniziert wurde. Weiterhin würde dies bzgl. der ÖPNV-Anbindung eine Nicht-Versorgung von ca. 50% der Fläche des neuen Baugebietes bedeuten. Dies bedeutet aus meiner Sicht eine höhere Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs, der in den vorliegenden Verkehrsprognosen sicherlich bereits berücksichtigt wurde. Fazit hieraus kann lediglich sein, dass die gesamte weitere Bauleitplanung zu Rautheim-Möncheberg solange ausgesetzt wird, bis ein belastbarer Termin für die Nutzbarkeit der Tram-Trasse erreicht ist.	Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden. Die Bauleitplanverfahren können auch vor diesem Hintergrund abgeschlossen werden.
Zu Kapitel 7: ‚Zusammenfassung‘ In Absatz 6 wird ausgeführt: ‚Die OD Rautheim wird mit 300 zusätzlichen Kfz nur in geringem Umfang höher belastet. Dies entspricht im Mittel einem zusätzlichen Kfz alle 6 Minuten und Richtung‘. Die Rechnung bzgl. des zus. Verkehrs erschließt sich dem Leser aus mehreren Gründen nicht: - Bei 300 Fahrten in 24h ergibt sich ein Volumen von 12,5 Fahrten pro Stunde - Das ergibt eher ein zusätzliches Kfz alle 4,8 Minuten - Es handelt sich bei der Rechnung um ein über den Tag gleich verteiltes Mehraufkommen von Verkehr, was natürlich nicht der Realität entspricht. Es fehlt die Betrachtung bzgl. der Spitzenzeiten parallel zum vorhandenen Individualverkehr und dem vorhandenen ÖPNV, insb. in dem schon heute verkehrstechnisch kritischen Bereich OD Rautheim Südwest. Die Zahlen scheinen jedoch insgesamt zu niedrig angesetzt, da die Annahme desgeringen Anteils des vom Baugebiet erzeugten MIV durch Rautheim der in der Begründung des Baugebiets enthaltenen Passage entgegensteht, dass der Anschluss des Baugebiets an die Infrastruktur Rautheims über eben diese Straße geführt werden soll. In der OD Rautheim-Südwest wird eine Zunahme des Verkehrs zu einer weiteren Zunahme des Durchgangsverkehrs und damit zu einer Verschlechterung der Lebenssituation der Anwohner	Nach Auffassung der Verwaltung wird die geplante Stadtbahn eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen. Um die Auswirkungen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf die Knotenpunkte und den Verkehrsablauf im Umfeld des Plangebietes zu überprüfen, wurden in dem Bebauungsplan begleitenden Verkehrsgutachten Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt, die dem Stand der Technik entsprechen. An allen untersuchten Knotenpunkten, ebenso im Bereich zwischen Braunschweiger Straße und Helmstedter Straße, wurde für den Kfz-Verkehr eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV D) oder besser ermittelt. Somit ist zu jeder Zeit eine leistungsfähige Abwicklung des Kfz-Verkehrs gewährleistet. Entlang der Rautheimer Straße können trotzdem kurzzeitige Überstauungen auftreten, welche jedoch schnell wieder abfließen und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben. Es handelt sich um eine Abschätzung der künftigen Verkehre, die leistungsfähig im Braunschweiger Stadtgebiet abgewickelt

führen, deren Bebauung z.T. sehr dicht an der Durchgangsstraße liegt.	werden sollen. Die Abschätzung kann allerdings keine Betrachtung einzelner Fahrzeuge oder „fahrzeug-scharfe“ Einzelbetrachtungen in der Zukunft leisten. Teilweise werden die Daten im Gutachten stark gerundet wiedergegeben, im Anhang befinden sich aber die genaueren Daten, die in die Berechnungen eingegangen sind. Im Rahmen der Schätzung der zukünftigen Situation ist es nicht immer sinnvoll durch das Fachbüro zu detaillierte Angaben vorzunehmen. Die Attraktivität der Rautheimer Ortsdurchfahrt, mit den engen Kurvenradien und der umwegigen Verkehrsführung ist dabei berücksichtigt worden und der künftigen Verkehrsführung in nördlicher Richtung, mit dem leistungsfähigen Kreisverkehr Rautheimer- / Braunschweiger Straße gegenübergestellt und bewertet worden. Gesunde Wohnverhältnisse werden laut Schallgutachten gewährleistet. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit und Geräuschimmissionen in Kauf genommen werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 6a (ID 34171) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Anrainerin des neu geplanten Gebietes erhebe ich Einwendungen gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans, da ich in meinen Rechten betroffen bin. Die 160. FNP-Änderung greift ohne Not in den derzeit gültigen Flächennutzungsplan zu Lasten der Bewohner der Baugebiete Weststraße und Rautheim Süd-West ein. Der "neue" FNP überplant die bisher bestehenden Geltungsgrenzen des derzeitigen FNP.	Diese Änderung des Flächennutzungsplans dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, orientiert an den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes: Der weiterhin vorhandene hohe Wohnungsbedarf soll, wenn im Außenbereich erforderlich, an leistungsfähigen ÖPNV-Haltepunkten realisiert werden. Mit jeder Änderung wird der rechtswirksame gesamtstädtische Flächennutzungsplan überplant.
Im westlichen Bereich des Baugebiets Weststraße werden für die Bewohner notwendige Grünflächen vereinnahmt. Im rückwärtigen/südwestlichen Bereich der Straße Zum Heseberg werden wiederum Grünflächen gekappt, um dort die Führung der Stadtbahn und Fahrradständer, Technik u. ä. zu realisieren. Diese Belastung der Bestandsbewohner wird begründet mit HInweis auf die Stadtbahnplanung.	Die Festlegung des Trassenkorridors für die Stadtbahntrasse wurde bereits unter Beteiligung der Bevölkerung und unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren abgeschlossen. Eine fachlich geeignete Kurvenführung wurde dabei berücksichtigt. Die derzeitige Lage der geplanten Stadtbahntrasse bindet über den Einzugsbereich der

Tatsächlich beplant die Stadt hier jedoch eine Fläche von über 30 ha, so dass genügend Platz auch für die Stadtbahn vorhanden wäre, wenn die Stadt nicht so tun würde, als hätten die Planungen nichts miteinander zu tun. Durch die isolierte Beschlussfassung von FNP und Bebaungsplan schafft die Stadt die Voraussetzungen für die sich anschließende Planung der Stadtbahn, die sich aber dann nur noch auf den minimal vorgesehenen Korridor konzentrieren kann. So ist die derzeitige Kurvenführung im südlichen Bereich auf die Straße Zur Wabe viel zu eng und wird die Anwohner durch die laute Kurvenfahrt unnötig belasten. Derzeit wäre genug Platz eine etwas größzügigere Kurvenführung zu planen.	Haltestellen sowohl die bestehenden baulichen Ortsstrukturen als auch die zukünftige Bebauung gut und ausgewogen in das ÖPNV-Netz ein und stellt unter Berücksichtigung weiterer Aspekte, z. B. Erschließungswirkung, die optimale Lage mit und ohne dem Baugebiet Rautheim Möncheberg dar. Aktuell erfolgt die Entwurfsplanung der Stadtbahnanlage, die zeitnah den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden wird. Anschließend wird das Planfeststellungsverfahren zum Stadtbahnausbau vorbereitet und beantragt. Die Bauleitplanungen für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg haben daher den Stadtbahn-Korridor als Grundlage berücksichtigt und engen keine Trassenführung ein. Grünflächen, die der Naherholung dienen, werden im Rahmen dieser Planungen – inklusive auch für Bestandsbewohnerinnen und -bewohner nutzbaren Freizeitwegen – qualitativ und quantitativ deutlich ausgebaut. Die Grünanlagen am bisherigen Westrand von Rautheim dienen künftig nicht mehr der Ortsrandeingrünung, sondern als innerer Grünstreifen zwischen Siedlungsbestand und dem neuen Wohnquartier entlang der geplanten Stadtbahntrasse. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen. Die Haltestellen der Stadtbahn werden so geplant, dass sie für sich einen optimierten Einzugsbereich haben. Eine gute fußläufige Erreichbarkeit aller Haltestellen ist ein wichtiges Kriterium, um die Attraktivität des Verkehrsträgers zu unterstützen. Um dies zu sichern, sieht der Bebauungsplan ein differenziertes Gehwegenetz vor, das über Grünflächen oder entlang von Verkehrswegen verläuft, um eben diese gute Erreichbarkeit herzustellen. Der beschriebene rückwärtige/südwestliche Bereich der Straße Zum Heseberg liegt in der Verlängerung der Straße zur Wabe. Hier ergibt sich entlang der geplanten Stadtbahntrasse eine Schnittstelle mit dem neuen Baugebiet. Zwecks sachgerechter Anbindung des Neubaugebietes an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“

	werden Teilflächen im Bereich der Stadtbahnquerung beansprucht.
Tatsächlich müssten alle Beteiligungen zur Stadtbahn wiederholt werden, da sich durch das geplante Baugebiet grundsätzlich andere Voraussetzungen ergeben haben. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Bürgerbeteiligungen zur Frage der Trassenführung waren die Pläne zu dieser FNP-Änderung und dem neuen Baugebiet nicht bekannt.	Die Baugebietsplanung greift nicht in die Trassenführung der geplanten Stadtbahn ein, wird aber im Planfeststellungsverfahren zum Stadtbahnausbau berücksichtigt. Die parallelen Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ werden regelmäßig und eng abgestimmt. Auch dieses Verfahren enthält eine gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung. Zwischenzeitlich hat eine weitere freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Stadtbahnausbau stattgefunden, die beide aktuellen Planungsstände beinhaltet hat. Eine Wiederholung von Beteiligungen ist nicht erforderlich.
Der Entwurf überplant darüber hinaus den bestehenden Jugendspielplatz, eine Grün- und Spielfläche, die hohen Freizeitwert hat und gut angenommen wird im Ort. Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche für die bereits erstellten Baugebiete. Auch insoweit besteht kein zulässiges Bedürfnis. Denn die vom neuen FNP erfasste Fläche ist mehr als ausreichend für die Planungen der Stadt.	Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des bestehenden Jugendspielplatzes überwiegend Mischbaufläche, zum Teil auch Grünfläche dar. Aus der Mischbauflächendarstellung können auf Bebauungsplan-Ebene auch Grünflächen entwickelt werden, sodass der Flächennutzungsplan den Jugendspielplatz nicht zwangsläufig überplant. Die Bedeutung des Jugendplatzes wird nicht bestritten. Der Jugendplatz wird auf Basis des Bebauungsplans im Parallelverfahren in unmittelbarer räumlicher Nähe neu erstellt bzw. verlagert und nimmt die aus dem Baugebiet entstehenden Bedarfe zusätzlich mit auf. Die südlichen Teile des Platzes können erhalten bleiben, ebenso wie die markante bepflanzte Böschung. Mit der Verlegung des Platzes, bei dem die angesprochene Riesen-Schaukel erhalten bleiben soll, bietet überdies die Möglichkeit, zeitgemäße Einrichtungen in die Planung zu integrieren.
Die Änderung verstößt auch gegen die eigenen Vorgaben der Stadt. Der Bereich ist als Lüftungsfläche für den Innenstadtbereich vorgesehen. Diese Funktion wird kann nach Änderung des Flächennutzungsplans in überwiegend Wohnflächen mit verdichteter Bauweise und gemischten Bauflächen nicht mehr erfüllt werden.	Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen Auch zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene werden zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und

	Barrierewirkungen der Gebäude für Luftströme durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Das Klimaökologische Gutachten Braunschweig – Rautheim-Möncheberg kommt zu folgendem Ergebnis: „Das Gesamtvorhaben ist aus klimaökologischer Sicht vertretbar und mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vereinbar. Unter Berücksichtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit und des Nachbarschaftsschutzes bestehen keine wesentlichen Kriterien, die einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen. Im Abwägungsprozess überwiegt in diesem Fall die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung, sodass die Kaltluftfunktionen in verträglichem Maße eingeschränkt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 7a (ID 34172) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
über die bereits mit vorangegangener Stellungnahme erhobenen Einwendungen hinaus bemängel ich die zeichnerische Darstellung der geplanten FNP-Änderung und mache Zweifel geltend, ob die Beteiligung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Denn bei Vergleich der zeichnerischen Darstellungen der FNP-Änderung und der zeichnerischen Darstellung des geplanten Baugebiets RA 29 wird deutlich, dass diese nicht kongruent sind. Der geplante Bebauungsplan geht im Mittelbereich an der östlichen Grenze (Bereich Zur Wabe) über die zeichnerische Darstellung des FNP deutlich hinaus. Es besteht also die Gefahr dass Bürger, die nur ihre Beteiligungsmöglichkeiten zur FNP-Änderung wahrnehmen, falsch informiert und daher in ihren Rechten beschnitten werden.	Die Flächennutzungsplan-Darstellung ist entsprechend ihrer auch durch den Maßstab bedingten Systematik nicht parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan stellt zwischen Siedlungsbestand / Stadtbahntrasse und den Bauflächen der Flächennutzungsplan-Änderung eine Grünfläche dar, die Funktionen wie Siedlungsgliederung, Parkanlagen und Entwässerung übernehmen soll. Die Festsetzungen des Bebauungsplans RA 29 sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und können dabei die Breite der Grünfläche in Abwägung mit anderen Belangen anpassen, wenn die mit dem Flächennutzungsplan beabsichtigten Funktionen erfüllt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 8a (ID 34173) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
aufgrund der Starkregenereignisse der letzten Jahre habe ich mit meiner Stellungnahme vom 25.06.2024	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und

auf ein fehlendes Konzept der Entwässerung des geplanten Baugebietes RA 29 hingewiesen. Zwischenzeitlich liegt das Entwässerungskonzept für Regenwasser der Ingenieursgesellschaft Dr.-Ing. Olaf Schulze mbH, Braunschweig datiert vom 25.05.2025 vor. Trotz der ungünstigen Bodenverhältnisse im geplanten Baugebiet, war der Auftrag der Stadt Braunschweig auch eine Lösung nach dem „Schwammstadtprinzip“ zu entwickeln. Die für eine „Schwammstadt“ benötigte Entwässerung wird im Konzept vollumfänglich beschrieben und in der Anlage 2 grafisch dargestellt. Falls die geplanten sehr umfangreichen Maßnahmen bei Starkregenereignissen den gesamten Niederschlag nicht aufnehmen können, ist im Bedarfsfall die Weiterleitung in zwei geplante Rückhaltebecken vorgesehen. „Lt. Gutachten Seite 26“ soll der Anschluss aus dem geplanten Rückhaltebecken Nord in das vorhandene „Rückhaltebecken RRB 36“ direkt über eine separate Drosselleitung erfolgen. Die Leitung soll aus dem Becken unter der Freihaltetrasse der Stadtbahn bis direkt in das vorhandene Rückhaltebecken geführt werden. Ob die Flächenversieglung im Baugebiet durch das Entwässerungskonzept für die Bestandsimmobilien unbeschadet bleibt, muss sich erst noch beweisen. Das „Rückhaltebecken RRB 26“ wurde im Jahr 2002 nach diversen Starkregenfällen, die eine Vielzahl von Keller geflutet haben, geschaffen. Der Umfang der entstandenen Schäden wurde in einem Video dokumentiert, das ich Ihnen gern zur Verfügung stelle. In dem Konzept wurde auch nicht der Höhenunterschied von ca. 6 Metern zwischen den Ackerflächen (94,7 m) und der Weststraße (88,9 m) betrachtet, der die Fließgeschwindigkeit bei starken Regenfällen beeinflusst. Das „Rückhaltebecken RRB 36“ ist im Laufe der letzten 20 Jahre verlandet. In dem aktuellen Zustand würde bei Abgabe größerer Wassermengen auch der entlang des Lehmwegs vorhandene Entwässerungsgraben mit in Anspruch genommen werden. Der führt das Wasser in die Kanalisation der Weststraße ab. Da die Kanalisationen des Lehmwegs und der Weststraße für Starkregenfälle nicht ausreichend dimensioniert sind, entsteht im Graben	Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese Grünflächen können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf Flächennutzungsplan-Ebene davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut), auf Basis eines umfassenden Entwässerungskonzeptes eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Die Hinweise betreffen im Detail nachfolgende Planungsebenen und werden im Rahmen der Abwägung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

ein Rückstau und das Wasser fließt ungehinderte in die Ortsmitte von Rautheim. Das vorliegende Konzept bezieht sich ausschließlich auf das Baugebiet. Mit der Betrachtung der Einleitstelle „Lehmweg“ endet das Konzept. Das Konzept mit den dargestellten Alternativen/Lösungen ist ein erster guter Ansatz. Die Integration der künftigen geplanten Einleitstelle „Lehmweg“ mit der vorhandenen Entwässerungsinfrastruktur und die Auswirkungen für das bestehende Wohngebiet Lehmweg/Weststraße wurden in dem Konzept nicht betrachtet. Bitte informieren Sie mich darüber, wie Sie sich das Entwässerungskonzept für die Bestandsimmobilien Lehmweg/Weststraße vorstellen oder ob dieses in einem weiteren Gutachten vertieft werden soll.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 9a (ID 34176) Erstellt am: 15.08.2025	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit spreche ich mich gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan aus. Zum Flächennutzungsplan (Begründung und Umweltbericht): Die Anbindung des neuen Baugebiets an die Stadtbahn wird als wesentliches Argument genannt, dass das Baugebiet genau an der westlichen Grenze von Rautheim entwickelt werden soll. Beispiel: „Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung.“ (siehe unter Punkt 4.1) Nach meiner Kenntnis gibt es aber noch keine verbindliche Zusage, dass die Stadtbahn überhaupt kommt. Dies kann auch der Stellungnahme der Braunschweiger Verkehrs-AG im Rahmen der umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß §4 (2) zu Kapitel 5.5.1 entnommen werden: „In der Begründung zum B-Plan RA29 wird im Kapitel 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV nur die	Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung langfristig in den Grundzügen dar. Dies geschieht grundsätzlich unabhängig von der zeitnahen Realisierbarkeit einzelner Vorhaben. Die Stadtbahntrasse wird nach ihrem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die verkehrliche Planung des Gebietes Rautheim-Möncheberg ist in unterschiedlichen Planfällen – auch ohne Realisierung der Stadtbahnanbindung – erfolgt und ist in sämtlichen Szenarien positiv bewertet worden. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die

zukünftig beabsichtigte Erschließung durch die Stadtbahn dargelegt. Da die Umsetzung der Stadtbahnerweiterung noch nicht als absolut gesichert gesehen werden kann und es auch abseits der Stadtbahntrasse noch ergänzende Buserschließungen gibt, sollte dies mit betrachtet werden…“ Deshalb muss aus meiner Sicht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erstellung des Bebauungsplans gewartet werden, bis sicher ist, dass die Stadtbahn wie geplant kommt. Kommt die Stadtbahn nicht, sehe ich keine Begründung dafür, das Baugebiet am westlichen Rand von Rautheim zu entwickeln.	Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden.
Zum Bebauungsplan: Allgemein: Es ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel, dass sämtliche Lasten (Mobility-Hub, Quartiersgaragen, Geschäfte … (Mischbebauung) des neuen Baugebietes zu Lasten des Altbestandes, also direkt im Anschluss an den Altbestand, im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan festgelegt sind.	Die genannten Infrastrukturanlagen sind im Bereich der Mischbauflächen vorgesehen. Diese Flächen grenzen nicht direkt an den Siedlungsbestand an, sondern werden getrennt durch die Bahntrasse und eine Grünfläche. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen nahe der Ortslage können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z.B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.
4.4.5 Wasser „Eine vollständige Versickerung von Regenwasser ist gemäß Bodengutachten und gemäß Topografie im Geltungsbereich nicht möglich. Es wird daher zwangsläufig zu einem Regenwasserabfluss aus dem B-Plan-Gebiet kommen. … Folgende Maßnahmen können auf den öffentlichen Flächen zur Umsetzung einer sicheren und schadlosen Entwässerung des Baugebietes durchgeführt werden: … • Mulden-Rigolenversickerung mit gedrosselter Regenwasserableitung als wichtigste Maßnahme im vorliegenden Entwässerungskonzept. Das abfließende Oberflächenwasser wird in straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulde ausgebildet werden, eingeleitet. Die straßenbegleitenden Grünflächen sind dafür mit der erforderlichen Breite von 4,50 m ausreichend breit. Die Mulde wird mit Mutterboden auf Böschung und Sohle eingedeckt und mit Rasen bepflanzt. Auch die Anpflanzung von Gräsern, Stauden, Sträuchern und Gehölzen ist möglich. …	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf Flächennutzungsplan-Ebene davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut), auf Basis eines umfassenden Schwammstadt- und Entwässerungskonzeptes eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Die Hinweise betreffen im Detail nachfolgende Planungsebenen und werden im Rahmen der Abwägung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

Aus der Stellungnahme (Stand: 25.02.2025) aus Referat 0660 Punkt Stadtentwässerung 0660.10 ist zu entnehmen: „Eine Unterhaltung von Flut-Versickerungsmulden ist im Abwasserentsorgungsvertrag nicht enthalten. Das bedeutet, dass hierfür eigentlich keine Gelder vorhanden sind.“ Frage: wer soll hier die laufenden Kosten übernehmen oder ist eine Unterhaltung nach Erstellung nicht geplant?	
4.7 Planung Stadtbahntrasse Lindenberg/Rautheim „Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept ist neben der schadlosen Ableitung des Regenwassers auch nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung der Stadtbahntrasse entsteht.“ Was ist mit der Entwässerung in dem an die Stadtbahntrasse angrenzenden Areal, wenn die Stadtbahn und damit auch der höher gelegene Damm nicht kommen? Es wäre nicht akzeptabel, wenn das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen des Baugebietes ungehindert zum Altbestand fließen könnte.	Für das Plangebiet und für den Stadtbahnausbau sind jeweils separate Entwässerungskonzepte erstellt worden, welche negative Auswirkungen durch Oberflächenwasser auf benachbarte Bestandsflächen vermeidet und die gegenseitige negative Beeinflussung berücksichtigt. Beide Planungen können separat voneinander umgesetzt werden, sind aber auch für den angestrebten Fall der Umsetzung beider Planungen aufeinander abgestimmt. Mit der Auslegung dieser Änderung wurde beschlossen: „Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die Ratsgremien entscheiden mit einem Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Rautheim-Möncheberg.“ Damit kann der Rat der Stadt unabhängig von der Bauleitplanung sicherstellen, dass die Wohnnutzungen nicht vor der Stadtbahn fertiggestellt werden. Der Hinweis betrifft im Detail nachfolgende Planungsebenen und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.
Zu Erschließung des Baugebietes RA29 „Rautheim-Möncheberg“ in Braunschweig , Entwässerungskonzept für Regenwasser – Erläuterungsbericht – Braunschweig, 22.05.2025 6 Varianten Entwässerungskonzepte	Der Hinweis betrifft nachfolgende Planungsebenen und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden. Eine Nachweispflicht für Bauherren wird vorgesehen.

„Das abfließende Niederschlagswasser von den privaten Bauflächen darf lediglich gedrosselt in die öffentlichen Sammelkanäle eingeleitet werden.“…. „Weiterhin sollte festgelegt werden, dass abweichend von der DIN 1986-100 unabhängig von der Größe des Baugrundstückes ein Überflutungsnachweis durchzuführen ist, und zwar ebenfalls abweichend von der DIN 1986-100 für eine Jährlichkeit von 100 Jahren.“ Wird dieser Nachweis von den Bauherren eingefordert? Eine Nichtbeachtung wäre aus meiner Sicht fahrlässig und würde potentiell zu einer Verlagerung der Risiken bei Starkregenlagen auf die Gebäude in der angrenzenden Bestandsbebauung führen.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25928
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Überschwemmungsgebiet Schunter

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	03.06.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	29.08.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter im Bereich zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze“ einschließlich der anliegenden Karten wird beschlossen.“

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm beschließt ausschließlich der Rat über Verordnungen.

Sachverhalt:

Im Mai 2021 hat das Land Niedersachsen das Überschwemmungsgebiet der Schunter für das gesamte Stadtgebiet vorläufig gesichert (Mitteilung 21-16289 vom 09.06.2021).

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der vom Land erstellten Arbeitskarten das Überschwemmungsgebiet der Schunter im Stadtgebiet durch eine entsprechende Verordnung neu festzusetzen. Diese Festsetzung ist in einem Verfahren zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes für den Teilbereich der Schunter zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze erfolgt.

Die Begrenzung bis zum Bienroder Weg erfolgte, da die Schunter zwischen Borwall und Bienroder Weg im kommenden Jahr renaturiert wird. Der Abfluss bei Hochwasser kann damit an den Engstellen an der Bevenroder Straße und am Bienroder Weg verbessert werden (siehe Vorlage 25-25225). Für die Schuntersiedlung östlich des Bienroder Wegs erarbeitet die Verwaltung zudem eine Hochwasserschutzmaßnahme, die im besiedelten Bereich eine Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets möglich machen wird.

Die Renaturierung und die Hochwasserschutzmaßnahme wirken sich nicht auf das festzusetzende Überschwemmungsgebiet westlich des Bienroder Wegs aus.

Die öffentliche Bekanntmachung des Verordnungsverfahrens erfolgte am 24. April 2023 in der Braunschweiger Zeitung und im Internet. Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten wurden vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 2. Juni 2023 öffentlich ausgelegt und zeitgleich im Internet veröffentlicht. Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes konnten bis zum 16. Juni 2023 Einwendungen erhoben werden. Neben den Betroffenen wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Verwaltung hat zunächst das messtechnisch gut dokumentierte „Weihnachtshochwasser 2023“ ausgewertet, bevor die Einwendungen erörtert wurden. Die der Ausweisung zugrundeliegenden Berechnungen haben sich als zutreffend erwiesen.

Der Erörterungstermin fand am 19. März 2025 statt. Die eingegangenen Einwendungen wurden mit den Einwendenden und den Trägern öffentlicher Belange erörtert. Im Nachgang wurden in gesonderten Terminen mit einzelnen Einwendenden deren Grundstücke in Teilen nachvermessen und der Verlauf der Überschwemmungsgebietsgrenze entsprechend der vor Ort festgestellten Verhältnisse angepasst.

Die Einwendenden haben sich vor Ort mit den Konsequenzen aus der Überprüfung/Vermessung einverstanden gezeigt

Bei der Verordnungskarte konnten somit im Vergleich zur vorläufigen Sicherung einzelne Häuser ausgenommen werden; der mäandrierende Verlauf der Hochwasserlinie konnte begradigt und so eine in der Örtlichkeit besser nachvollziehbare Linie festgelegt werden.

Eine größere Veränderung konnte nur im Bereich Flachsrottenweg/Lincolnsiedlung vorgenommen werden. Hier hat die Renaturierungsmaßnahme „Schunter Butterberg“ (Vorlage 21-15057) einen verbesserten Hochwasserschutz bewirkt.

Gekeler

Anlage/n:

Verordnungstext
mit Anlage 1 Blatt 1 Übersichtskarte 1:25.000
und Anlage 2 Blatt 1 und 2 Detailkarten im Maßstab 1:5.000
Niederschrift Erörterungstermin (ohne Anlagen)
Ergebnis Ortsbesichtigungen (ohne Anlagen)

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze in der Stadt Braunschweig

vom 25. September 2025

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 115 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – 2010 Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 91 Absatz 2 NWG und § 58 Absatz 1 Ziffer 5 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. September 2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Schunter in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig an der westlichen Seite des Bienroder Weges und endet an der westlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Gifhorn).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus zwei Karten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Stadt Braunschweig (Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Untere Wasserbehörde, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig) kostenlos eingesehen werden.

(4) Der Verordnungstext und die Karten stehen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Internet unter www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/wasser/schunter_ueberschwemmungsgebiet.php zur Einsicht zur Verfügung.

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;

b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens vier Wochen nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;

c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken.

§ 4
Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

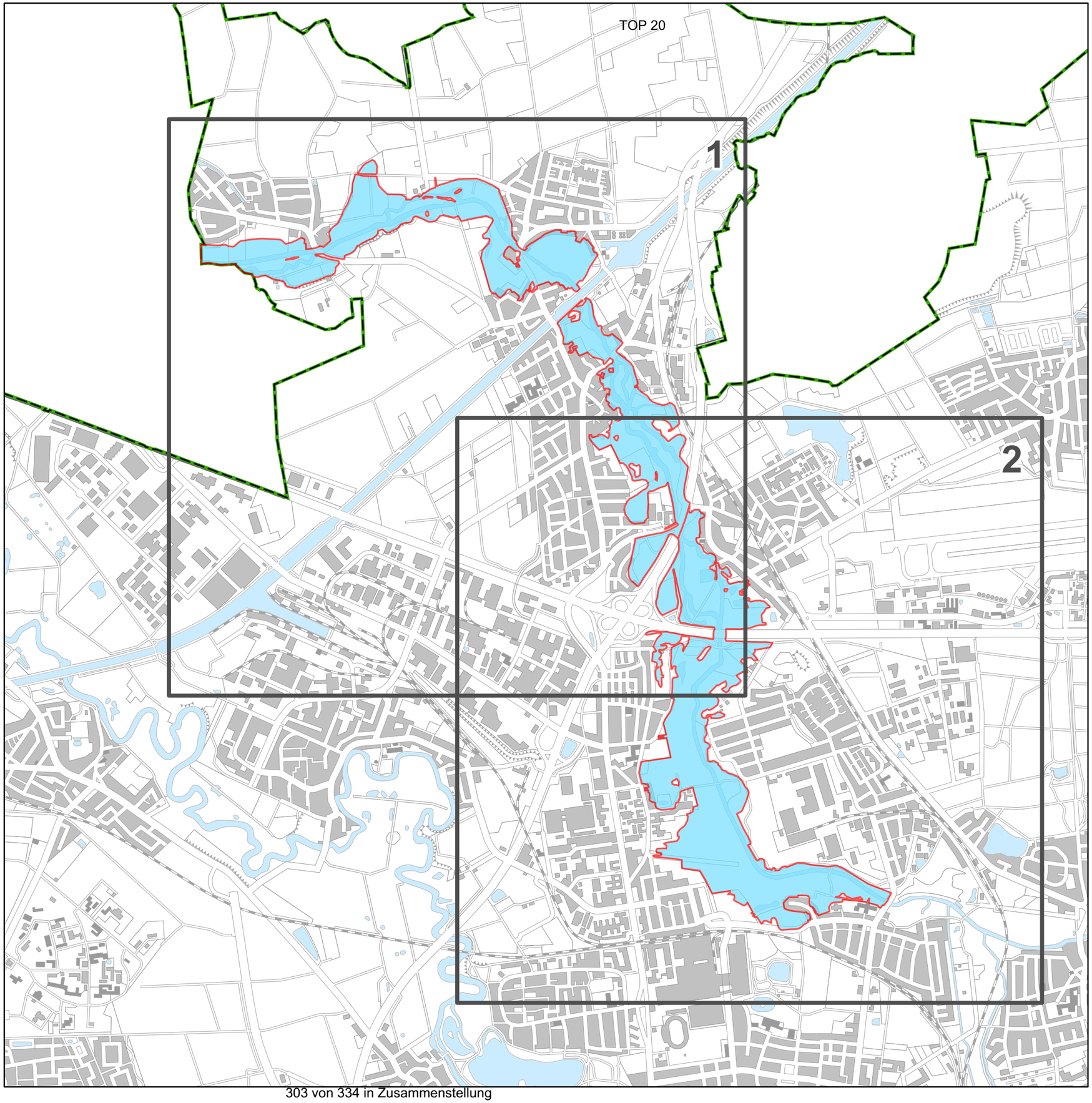
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Teil der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 17. September 2009 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 39 vom 30. September 2009), der den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich betrifft, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 12. Mai 2021 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 17 vom 12. Mai 2021) für den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich gegenstandslos. Die in Satz 1 genannte Verordnung wird in dem Bereich von der östlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Helmstedt) bis einschließlich des Bienroder Weges von den Regelungen dieser Verordnung nicht berührt.

Braunschweig, den 25. September 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.



Braunschweig

Überschwemmungsgebiet der Schunter

Übersichtskarte

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Blattschnitt des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Gewässer

Stadtgrenze

N

Maßstab: 1:25.000

0 1 km

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025
Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage:
Stadtkarte der Stadt Braunschweig
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 1 Blatt-Nr. 1 zur Überschwemmungsgebietsverordnung der Stadt Braunschweig vom 07.05.2025, Aktenzeichen 56.40.012-2025/000004

u·i·s Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt

Braunschweig

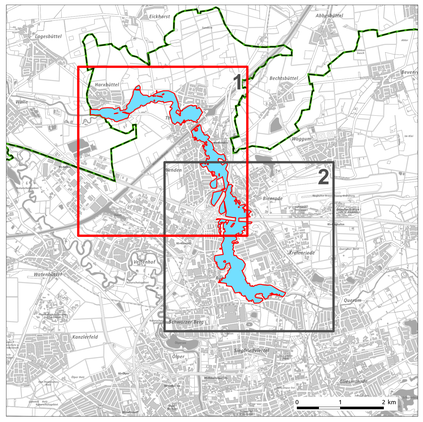
Überschwemmungsgebiet der Schunter

Blattschnitt 1

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Gewässer

Stadtgrenze



N

1:5.000

0 250 500 m

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025
Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage:
Stadtkarte der Stadt Braunschweig
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 1 Blatt-Nr. 2 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
der Stadt Braunschweig vom 07.05.2025,
Aktenzeichen 56.40.012-2025/000004

uis Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt

Braunschweig

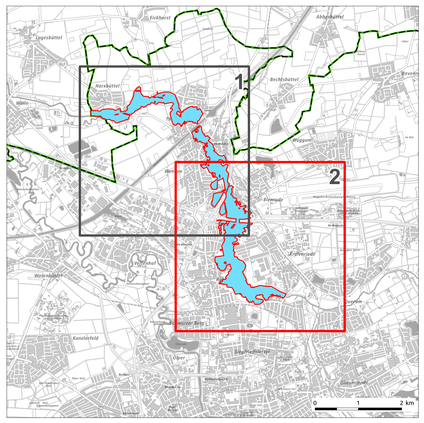
Überschwemmungsgebiet der Schunter

Blattschnitt 2

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Gewässer

Stadtgrenze



N

1:5.000

0 250 500 m

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025
Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage:
Stadtkarte der Stadt Braunschweig
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 1 Blatt-Nr. 3 zur Überschwemmungsgebietsverordnung der Stadt Braunschweig vom 07.05.2025, Aktenzeichen 56.40.012-2025/000004

u·i·s Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt

Niederschrift über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter“

Der Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen dem Bienroder Weg und der westlichen Stadtgrenze“ fand am 19. März 2025 im Dienstgebäude der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, Räume 2 bis 4 im EG, 38102 Braunschweig, statt. Der Termin wurde um 09:01 Uhr eröffnet und endete um 10:55 Uhr.

Der Erörterungstermin wurde von Herrn Romey, Leiter der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, geleitet; Schriftführerinnen waren Frau Krökel und Frau Henke-Kolb; als weitere Vertreter der Festsetzungsbehörde war Herr Simon anwesend. Die weiteren Anwesenden können der Anwesenheitsliste entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Nach der Begrüßung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Bekanntmachung des Erörterungstermins (öffentlich bekannt gemacht am 10. März 2025 in der Braunschweiger Zeitung und am 25. Februar 2025 veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Braunschweig) festgestellt.

Der Verhandlungsleiter erläutert einleitend den bisherigen Gang des Verordnungsverfahrens anhand einer Power-Point–Präsentation, deren Inhalt wie folgt zusammengefasst wird:

- Das Land Niedersachsen hat das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schunter neu berechnet und die vorläufige Sicherung am 12.05.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.
- Die Landesdaten und die entsprechenden Berechnungen wurden von der Stadt Braunschweig überprüft und mit eigenen Daten abgeglichen.
- Im Ergebnis haben sich gegenüber der vorläufigen Sicherung Veränderungen ergeben: Einzelne Häuser wurden in das Überschwemmungsgebiet aufgenommen, andere Häuser konnten ausgenommen werden; der mäandrierende Verlauf der Hochwasserlinie wurde begradigt und so konnte eine annähernd gerade und besser nachvollziehbare Linie, die eine räumliche Orientierung ermöglicht, geschaffen werden.
- Eingrenzung des Bereichs: östliche Schuntersiedlung Hochwasserschutzmaßnahme geplant; zudem Renaturierung im Bereich Querum; Grenze daher Bienroder Weg
- Die öffentliche Bekanntmachung des Verordnungsverfahrens ist am 24. April 2023 in der Braunschweiger Zeitung erfolgt
- Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Unterlagen wurden zwischen dem 2. Mai 2023 und dem 2. Juni 2023 ausgelegt.
- Aktualisierung des Modells: Renaturierung Rühme und auch der Bereich Frickenmühle wurde in dem hydraulischen Modell nachgepflegt.
- Prüfung des Modells mittels des Weihnachtshochwassers: Abflussmessung vom NLWKN zum Scheitelabfluss durchgeführt: Pegelmessungen der SE|BS.
  Weihnachtshochwasser wird mit Modell nachgerechnet: Die berechneten Wasserstände stimmen mit den gemessenen Werten gut überein.
- Genauigkeit besser als Anforderungen aus dem Erlass vom 11.11.2016,
  der von +/- 20 cm spricht.
- Anpassung der Karten nicht erforderlich: Verfahren wird ohne Änderungen fortgeführt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden anschließend nach den Themenbereichen

Träger öffentlicher Belange

Verbände/Vereinigungen

Privatpersonen

geordnet und in dieser Reihenfolge erörtert. Eine entsprechende Tagesordnung lag auf den Tischen im Erörterungsraum aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden um die Ergebnisse der Erörterung ergänzt. Die in der nachfolgenden Tabelle angesprochenen Kartenausschnitte und Fotos, die während der Erörterung gezeigt wurden, sind als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange	Ergebnis der Erörterung
Stadt BS, Referat Stadtbild und Denkmalpflege vom 03.05.2023 Das Referat Stadtbild und Denkmalpflege als Träger Öffentlicher Belange Denkmalschutz macht keine Bedenken gegen die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geltend. Betroffene Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bei einer Überschwemmung im Ausmaß dieser Festsetzung wären - Gebäudeteile der Frickenmühle zwischen Harxbüttel und Thune - die Wehranlagen der Frickenmühle - der historische Grenzstein Nr. 31 direkt östlich der Frickenmühle - die Wehranlagen Wenden - die Bogenbrücke über die Schunter in Wenden - ein historischer Damm in der Schunterniederung südwestlich von Bienrode.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit **Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 11.05.2023** Aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei ergeben sich keine Hinweise oder Bedenken zu der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter im Stadtgebiet von Braunschweig.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 02.06.2023 Die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Soweit aus den beiden Übersichtskarten (Lageplan Blatt 1 und Blatt 2) ersichtlich, sind von dem ausgewiesenem Überschwemmungsgebiet HQ100 die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nicht berührt. Sofern durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter in der Stadt Braunschweig ggf. doch Eisenbahninfrastrukturanlagen betroffen sind, bitten wir die jeweiligen Inhaber am o.g. Verfahren zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter in der Stadt Braunschweig keine Einwände.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal, Fachbereich Schifffahrt – Fachgebiet Schifffahrt 2 vom 05.06.2023 Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter in der Stadt Braunschweig, erhebe ich für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG den folgenden Einwand: Das WSA MLK / ESK ist mit den bundeseigenen Flurstücken im Bereich des Mittellandkanals und in dem Bereich des Schunterdükers bei MLK-km 222,500 betroffen. Der verkehrliche Widmungszweck nach den gesetzlichen Vorgaben nach dem Wasserstraßengesetz (WaStrG), insbesondere der planfestgestellte Umfang der Unterhaltung nach § 8 WaStrG, ist durch das Vorhaben auf den bundeseigenen Flurstücken beeinträchtigt. Der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind dadurch gefährdet.	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage entsprechender Kartenausschnitte, die dieser Niederschrift beigefügt sind. In Abwesenheit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wird die Stellungnahme wie folgt erörtert: Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Düker gehören aus Sicht des Verhandlungsleiters nicht zwingend dazu. Der Schunterdüker ist ein technisches Bauwerk unter dem Mittellandkanal. Wenn der Düker als ÜSG ausgewiesen würde, würde es sich um ein unterirdisches ÜSG unter der Bundeswasserstraße handeln. Aus Sicht des NLWKN sollte das ÜSG prinzipiell nicht durch den Mittellandkanal unterbrochen werden,

Das WSA MLK / ESK fordert daher die Flurstücke 168/30, 428/2, 168/29 und 1310/341 aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen.	Die mit der Festsetzung eines ÜSG verbundenen Restriktionen entfalten aus Sicht des Verhandlungsleiters keinen Sinn. Die Funktionstüchtigkeit des Dükers wird durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gewährleistet. Bei der Festsetzung des ÜSG der Oker wurde der Düker nicht mit einbezogen. Wasserwirtschaftliche Gründe, das Flurstück 168/30 in das ÜSG einzubeziehen sind nach der Erörterung nicht erkennbar. Das Flurstück 168/29 ist deutlich größer als die wasserbaulichen Anlagen; hier breitet sich die Schunter flächenhaft aus. Die Verhältnisse werden anhand von Kartenausschnitten veranschaulicht. Die planfestgestellten Unterhaltungserfordernisse sind auch nach Festsetzung des ÜSG uneingeschränkt zulässig. Flurstück 1310/341 wird komplett überflutet und ist auch bereits jetzt Bestandteil des festgesetzten ÜSG. Es gilt analog das Gleiche wie für das Flurstück 168/29.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Fachgruppe 2 vom 05.06.2023 Der bereits vorläufig gesicherte Bereich des Überschwemmungsgebiets der Schunter im Stadtgebiet Braunschweig soll auf Grundlage des § 76 WHG i. V. m. § 115 NWG durch eine Verordnung neu festgesetzt werden. Die dazugehörigen Kartenwerke sowie der Verordnungstext liegen dafür aus. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht o. g. Unterlagen sowie Rücksprache mit der Interessenvertretung der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden Belangen wie folgt Stellung: Wir begrüßen es, dass sich die Verordnung auf die grundlegend geltenden Maßgaben des WHG und NWG beschränkt. Die unter § 3 genannten Ausnahmen begrüßen und unterstützen wir zudem. Insgesamt wäre es aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, außerhalb dieses Verfahrens aber in thematischer Ergänzung dazu zu prüfen, ob die Errichtung von Sammel- oder Rückhaltebecken zur Feldberegnung einen weiteren Baustein im Rahmen des regionalen Wassermanagements darstellen kann. Dadurch können Retentionsräume geschaffen, Überflutungsbereiche verringert und die effiziente Wasser- und Nährstoffnutzung in ländlichen Räumen und auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert werden. Grundsätzliche Bedenken erheben wir gegen den Entwurf der Verordnung und die Ausweisung des ÜSG nicht.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn AG, Baurecht II, CR.R O42 vom 05.06.2023 Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Die Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes nehmen wir zur Kenntnis. Seitens der DB AG werden keine Anregungen oder Bedingungen vorgebracht. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir für weitere Beteiligungen zu beachten, dass die DB Immobilien die einzige Eingangsstelle der DB AG für Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange ist. TÖB-Beteiligungen und Bauantragsverfahren sind an die o. g. Adresse oder an das Funktionspostfach DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com zu richten, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden. Vielen Dank.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eisenbahn-Bundesamt vom 23.06.2023 Ihr Schreiben ist am 24.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für einen Teilbereich der Schunter in Braunschweig nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Dort wo das genannte Überschwemmungsgebiet Eisenbahnstrecken berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung über die Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord, Lindemannallee 3 in 30173 Hannover als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstraße 44 in 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd vom 23.06.2023 Ich möchte Ihnen trotz der bereits abgelaufenen Frist zu Ihrem Schreiben vom 25.04.2023 mitteilen, dass seitens des NLWKN keine Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter bestehen. Für die verspätete Rückmeldung möchte ich mich entschuldigen. Die Abweichung zu den Arbeitskarten wurde im Vorfeld mit Frau Bindick (NLWKN – Bst. Süd) abgestimmt, so dass keine weiteren Anmerkungen bestehen. Ich bitte Sie den NLWKN gerne über das Postfach Beteiligung.Sued@nlwkn.niedersachsen.de im weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen Verbände / Vereinigungen	Ergebnis der Erörterung
Niedersächsisches Landvolk, Braunschweiger Land e. V. vom 14.06.2023 Wir haben mit E-Mailschreiben vom 24. April 2023 die Ankündigung der Verordnung erhalten und den Verordnungsentwurf und die dazugehörenden Unterlagen dem Internet entnommen. Nach Durchsicht und Rücksprache mit der hiesigen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken gegen den Verordnungsentwurf mit: § 3 Ausnahmen: a) Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen ist auch über den Winter hinaus eine gängige landwirtschaftliche Praxis und sollte daher ganzjährig genehmigt werden. b) Die Dauer des Zwischenlagerns von Zuckerrüben ist auf vier Wochen zu verlängern. Drainagen: Ein Teil der überplanten, landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist mit einer intakten Drainage ausgestattet. Die Drainagen münden in Gräben. Die Unterhaltung/Erhaltung und Neubau von Drainagen muss zukünftig möglich sein. Ein Rückstau für die Feldinteressentschaftsgräben und Drainagen ist zu unterbinden.	Anders als bei der Gebietsfestsetzung, also der räumlichen Abgrenzung des ÜSG, gibt es bei den allgemein zugelassenen Ausnahmen ein Ermessen der zuständigen Behörde, das nach § 78 a Absatz 4 WHG eröffnet wird: Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach § 78 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 allgemein zulassen. Vor diesem Hintergrund wird die Einwendung gewürdigt. Zu § 3 a: Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März besteht gegenüber dem im Verordnungsentwurf gestatteten Zeitraum ein erhöhtes Risiko für Hochwasserereignisse. Die Begrenzung des Zeitraums hat insofern einen wasserwirtschaftlichen Hintergrund. Die Erweiterung des Zeitraums würde auch Zeiten mit einem erhöhten Hochwasserrisiko erfassen. Hier müssen die Schutzziele des ÜSG (§§ 78/78a WHG) gegen die landwirtschaftliche Praxis abgewogen werden. Der Anbau von Zuckerrüben im ÜSG spielt nach den Aussagen der Anwesenden keine besondere Rolle im festzusetzenden ÜSG. Ein Anbau ist im Bereich Harxbüttel. nördlich der Schunter denkbar. Eine Verlängerung der Lagerzeit auf vier Wochen nach der Rodung, wie vom Landvolk erbeten, begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken.

Wegeunterhaltung: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit einem intakten Wegenetz ausgestattet, welches sich im Überflutungsgebiet in Teilbereichen wiederfindet. Hier ist es dringend erforderlich, dass die Unterhaltungsmöglichkeit für die Interessentschaften bestehen bleiben. Die überplanten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige, landwirtschaftliche Nahrungsmittel werden in diesem Bereich produziert. Es muss sichergestellt sein, dass die ackerbauliche Nutzung zur Produktion dieser Lebensmittel ermöglicht wird. Durch das ÜSG zeichnet sich evtl. für die angrenzenden Feldinteressentschaften ein Mehrunterhaltungsaufwand für die Gräben, Wege und Drainageeinläufen ab. Diese aufkommenden Mehrunterhaltungsaufwendungen sind zukünftig zu thematisieren und einvernehmlich zu gestalten. Einige Wirtschaftsgebäude sowie Wohnhäuser befinden sich in dem überplanten Überschwemmungskorridor. Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern die Mehrunterhaltungsaufwendungen/Entwicklungen für die Zukunft entschädigt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Die Zaunbauentwicklung, z. B. die wolfssicheren Zäune, muss in Zukunft erlaubt werden. Es sollte vermieden werden, dass durch die Überschwemmung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kein Unrat, Treibholz und sonstige Belastungen ausgehen. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und behalten uns weitere Anregungen vor.	Drainagen/Rückstau: Ein Teilnehmer merkt zum Rückstau in den Gräber der Feldmarkinteressentschaft Folgendes an: Grund sei eine unzureichende Grabenunterhaltung durch die Stadt. Die Gräben seien seit Jahrzenten nicht ausreichend von der Stadt gepflegt worden. Es sei schwierig, bei der Stadt eine zuständige Stelle zu ermitteln. Der Leiter des Erörterungstermins benennt die Untere Wasserbehörde (UWB) als zuständige Ansprechpartnerin, die Unterhaltungsmängeln nachgehen würde. Im Übrigen stünde die Grabenunterhaltung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgesehenen Festsetzung des ÜSG der Schunter. Wegeunterhaltung, Dränagen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch nach der Ausweisung des ÜSG dürfen die Dränagen weiter betrieben und die Wege instandgesetzt werden. Mit der Ausweisung wird lediglich festgestellt, auf welchen Flächen sich das Wasser der Schunter bei Hochwasser ausbreitet. Die tatsächlich überschwemmten Flächen oder die Häufigkeit werden durch die geplante Festsetzung nicht verändert. Ansprüche an die Feststellungsbehörde hinsichtlich etwaiger Mehrunterhaltungsaufwendungen haben insofern auch keine Rechtsgrundlage. Zaunbau: Anmerkung eines Teilnehmers zur bisher erlaubten Zaunhöhe. Nach der NBauO sei auch das Aufstellen höherer Zäune (bspw. zum Schutz von Schafen) erlaubt. Der Leiter des Erörterungstermins äußert sich hierzu wie folgt: Die Errichtung von Knotengitterzäunen oder hohen wolfskehrenden Zäunen ist nicht ortsüblich. Es besteht die Gefahr der Auffangung von Unrat und Treibholz. Durch diese Abflusshindernisse müssen wolfkehrende Zäune im Einzelfall geprüft werden und sind lediglich nach positiver Ermessensausübung genehmigungsfähig. Eine pauschale Zulassung ist aufgrund der potentiellen Stauungs- und Hochwassergefahr nicht vorgesehen. Der Verhandlungsleiter verweist auf das Urteil des VG Münster vom 07.08.2007, das entsprechende Aussagen zur Ortsüblichkeit getroffen habe.

Stellungnahme Privatpersonen	**Ergebnis der Erörterung**
Einwendung vom 15.06.2023 Hiermit legen wir Einspruch/Widerspruch zu Ihrem Schreiben bzgl. Überschwemmungsgebiet Schunter, betreffend Grundstück Butterberg 23 in Braunschweig, ein. Durch die Festsetzung liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes nicht mehr im Haus (vgl. vorläufige Sicherung aus 2021), sondern an der Hausgrenze (was eine Verbesserung bedeutet). Allerdings ist in unserem Fall nicht zu erkennen, wie die Stadt Braunschweig Ihrer Verpflichtung zum Hochwasserschutz für besiedelte Flächen (vgl. §1 Baugesetzbuch), sowie der Gefahrenabwehr (vgl. §1 Abs1 Nds. SOG) nachkommt. Vielmehr wird im Oberlauf der Schunter freie Sickerfläche bebaut. Trotz vorgeschriebener Regenrückhaltesysteme sind diese nicht annähernd so leistungsfähig wie nicht bebaute Flächen, um Wassermengen lang und starker Regenperioden zu speichern (vgl. Regenmengen Juli 2002	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Der Leiter der Erörterung äußert, dass grundsätzlich das Bestreben bestehen würde, das Gebäude aus dem ÜSG auszuschließen. Der Einwender stellt die Frage, warum die betroffenen Gebäude plötzlich als ÜSG ausgewiesen werden würden und vergleicht das Prozedere mit einer Enteignung. Er bittet um die Angleichung der Hochwasserlinie, um selber Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser vornehmen zu können (Wall etc.). Der Leiter der Erörterung erklärt, dass ein privater Hochwasserschutz direkt am Objekt meistens möglich und zielführend sei. Bis auf die Ausklammerung des Gebäudes bestünde keinerlei Spielraum bei der Ausweisung des ÜSG. Es liegt bei der Gebietsausweisung keine Ermessensentscheidung vor. Die Formulierungen des § 76 WHG i.V. mit § 115 NWG fordern von der zuständigen Behörde, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmten Gebiete

und Mai 2013), was für die Hochwasser betroffenen Bereiche, also auch für uns, eine weitere Verschlechterung bedeutet. Des Weiteren wird uns durch die Ausweisung des Grundstückes als Überschwemmungsgebietes die Möglichkeit genommen, gemäß §5 Abs. 2 WHG eigene, geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen. Wir bitten um Prüfung und Herausnahme unseres Grundstückes aus dem Überschwemmungsgebiet, ggf. durch einen Einzelfall Entscheid, um unser Haus und Grundstück schützen zu können bzw. den Wert zu erhalten. Alternativ fordern wir eine geeignete Maßnahme zum Hochwasserschutz durch die Stadt Braunschweig	festzusetzen. Grundlage der UWB in Niedersachsen sind die Arbeitskarten des NLWKN. Es bestünde nur ein begrenzter Beurteilungsspielraum, der durch fachliche Überlegungen und mit Blick auf die Genauigkeiten auszuüben sei. Ein „Korridor“ sei insofern gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn im Einzelfall privater Hochwasserschutz z.B. im eigenen Garten geplant sei, müsse hierfür ein Antrag auf eine bauliche Anlage im ÜSG mit erforderlicher Kompensation gestellt werden. Solche Maßnahmen sind folglich auch bei Ausweisung des ÜSG möglich, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 78 und 78 a WHG erfüllen und hierfür eine Zulassung im Einzelfall erteilt wurde. Der Einwender äußert sich kritisch zum Ausbau der Kleingärten und Industrieflächen, während Hausbesitzer immer mehr Nachteile durch neue ÜSG Ausweisungen erfahren würden. Der Leiter der Erörterung merkt an, dass die Ausweisungen keine Ermessensentscheidung, sondern eine Pflichtaufgabe ist, die auf Grundlage der Arbeitskarten des NLWKN beruht. Der NLWKN berücksichtigt die tatsächlich am Gewässer vorgefundenen Verhältnisse. In Niedersachsen werden auch nur die Mindestforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Ermittlung der Gebiete zugrunde gelegt. Einen Zuschlag für den Klimawandel gibt es nicht. Die UWB hat nach dem Weihnachtshochwasser die Berechnungen als korrekt bestätigen können. Der Einwender merkt kritisch an, dass eine Verwallung bei der Renaturierung zu hoch gebaut sei. Die UWB kennt die Situation und hat den Wasserverband Mittlere Oker aufgefordert, die Verwallung auf das zugelassene Maß zurückzubauen. Auswirkungen auf das 100 jährliche Hochwasser erkennt der Verhandlungsleiter nicht. Ein Teilnehmer stellt die Frage, ob alle Maßnahmen zum Hochwasserschutz ausgeschöpft seien, sodass nur die zwingend notwendigen Flächen zur Neuausweisung anstünden. Der Verhandlungsleiter erklärt hierzu Folgendes: Grundsätzlich sind die tatsächlich am Gewässer vorgefundenen Verhältnisse zugrunde zu legen. Die Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes seien eine Daueraufgabe. Die Stadt hat jüngst die Engpassstellen im Bereich der Schunter überprüft. An mehreren Stellen sind Gehölzentnahmen vorgesehen, sobald die Brut- und Setzzeit vorbei ist. Auch werde ein Hochwasserrückhaltebecken an der Wabe diskutiert, aber nicht an der Schunter. Eine Bestätigung, dass alle denkbaren Maßnahmenoptionen ausgeschöpft seien, kann in der Form nicht abgegeben werden und ist auch nicht Voraussetzung für die Ausweisung des ÜSG. Der Einwender äußert sich kritisch zu den Renaturierungen Richtung Rühme (südlich A2). Mit dem Anlegen des „Bergs“ sei erhebliche Fläche verloren gegangen. Der Leiter der Erörterung nimmt wie folgt Stellung: In der Gesamtbilanz wurde im Rahmen der Renaturierung zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und die Hochwassersituation/der Abfluss durch die Maßnahmen in dem zuvor erfolgten Planfeststellungsverfahren verbessert. Grundsätzlich sei aber richtig, dass jede Geländeerhöhung im Überschwemmungsgebiet erst einmal bedenklich sei und daher einer Genehmigung bedürfe. Im vorliegenden Fall sind die Nachteile kompensiert worden. Die Einwendung bleibt bestehen.
Einwendung vom 13.06.2023	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die ähnliche Situation wie beim Vorredner verwiesen.

Hiermit lege ich Einwendung zu der Neuberechnung bzgl. des Überschwemmungsgebietes Schunter, betreffend Grundstück Butterberg 22 in Braunschweig, ein. Begründung: Sie haben mit der letzten Berechnung zwar den Überflutungsbereich aus dem bebauten Bereich meines Grundstückes herausgenommen und direkt an die Bebauungsgrenze gelegt, das ist aber immer noch ungünstiger, als 2003, als ich die Immobilie erworben habe, was den Wert der Immobilie und des Grundstückes wesentlich mindert und zu einer Verteuerung oder gar einer Unversicherbarkeit über die Wohngebäudeversicherung führen kann. In den vergangenen Jahren wurden von der Stadt Braunschweig immer mehr Baugebiete für Wohn- und Gewerbeflächen ausgewiesen und erschlossen, für die im Oberlauf der Schunter und deren Zuflüsse keine ausreichenden Ausgleichsflächen geschaffen wurden. Ferner wurde die Schunter z.B. im Bereich Schuntersiedlung/Schunteraue, angrenzend an die Straße Butterberg renaturiert, wodurch ein Abfließen von Wasser ggf. verzögert wird. Es kann nicht sein, dass Neubaugebiete und andere Maßnahmen mit den negativen Einflüssen auf den Hochwasserschutz genehmigt werden und die Eigentümer von Bestandsgrundstücken und -bebauungen dadurch benachteiligt und sich quasi selber überlassen werden. Es ist nicht zu erkennen, welche Maßnahmen die Stadt Braunschweig gemäß §1 BauGB ergreift, um den Bestand zu schützen. Ich bitte Sie um neue Prüfung/Berechnung, ob mein Grundstück aus dem Überflutungsbereich herausgenommen werden kann! Wir bitten um direkte Einbindung und Benachrichtigung bei anstehenden nächsten Schritten.	Einwendung bleibt bestehen.
Einwendung vom 15.06.2023 Hiermit legen wir Einspruch/Widerspruch zu Ihrem Schreiben bzgl. Überschwemmungsgebiet Schunter, betreffend Grundstück Butterberg 21 in Braunschweig, ein. Durch die Festsetzung liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes nicht mehr im Haus (vgl. vorläufige Sicherung aus 2021), sondern an der Hausgrenze (was eine Verbesserung bedeutet). Allerdings ist in unserem Fall nicht zu erkennen, wie die Stadt Braunschweig Ihrer Verpflichtung zum Hochwasserschutz für besiedelte Flächen (vgl. §1 Baugesetzbuch), sowie der Gefahrenabwehr (vgl. §1 Abs1 Nds. SOG) nachkommt Vielmehr wird im Oberlauf der Schunter freie Sickerfläche bebaut. Trotz vorgeschriebener Regenrückhaltesysteme sind diese nicht annähernd so leistungsfähig wie nicht bebaute Flächen, um Wassermengen lang und starker Regenperioden zu speichern (vgl. Regenmengen Juli 2002 und Mai 2013), was für die Hochwasser betroffenen Bereiche, also auch für uns, eine weitere Verschlechterung bedeutet. Des Weiteren wird uns durch die Ausweisung des Grundstückes als Überschwemmungsgebietes die Möglichkeit genommen, gemäß §5 Abs. 2 WHG eigene, geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen. Wir bitten um Prüfung und Herausnahme unseres Grundstückes aus dem Überschwemmungsgebiet, ggf. durch einen Einzelfall Entscheid, um unser Haus und Grundstück schützen zu können, bzw. den Wert zu erhalten. Alternativ fordern wir eine geeignete Maßnahme zum Hochwasserschutz durch die Stadt Braunschweig	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bleibt bestehen.

Einwendung vom 04.05.2023 Vielen Dank für die untenstehende Mail. Und ganz besonderen Dank, dass Sie die Hochwassersituation am Flachsrottenweg neu bewertet haben. Der neue Wall zeigt seine Wirkung. Ich habe bereits die Nachbarn darüber informiert, dass wir "raus" sind. Ihre neue Festlegung passt damit auch zu unserer Einschätzung, sodass wir keine Einwände gegen die überarbeiteten Pläne haben.	Der Einwender bedankt sich im Namen der Anwohner für die Verwallung am Flachsrottenweg. Es sei ein deutlicher Rückgang der Überschwemmungsgrenze zu bemerken. Es wird die Frage geäußert, warum in diesem speziellen Fall die Möglichkeit eines Walls bestanden hätte und solche Maßnahmen an anderen Orten nicht getätigt werden könnten. Der Leiter der Erörterung erklärt, dass am Flachsrottenweg die Möglichkeit bestanden hatte, Bodenaushub aus der benachbarten Renaturierung zweckgerichtet ortsnah einzubauen. Städtische Flächen hätten dafür zur Verfügung gestanden. Auch eine Verwallung bedarf eines wasserrechtlichen Feststellungsverfahrens, in welchem die Auswirkungen geprüft werden. Das war im vorliegenden Fall im Planfeststellungsverfahren für die Renaturierung möglich. Etwas Vergleichbares hat es an anderen Orten nicht gegeben. Es besteht weiterhin kein Einwand.
Einwendung vom 02.04.2023 Ich möchte heute Einspruch einlegen gegen das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schunter im Bereich Braunschweig Bienrode Altmarkstr 36A. Es liegt offensichtlich ein Arbeitsfehler bei der Erstellung der Karten vor. Ich bitte Sie diese Fehler zu korrigieren und die Karte den realen Gegebenheiten anzupassen. Begründung: - Die dargestellten neuen Überflutungsflächen basieren offensichtlich auf der Verbindung von erfassten Referenzpunkten ohne die tatsächlichen Höhenprofile der Örtlichkeit zwischen den Referenzpunkten zu erfassen. Nur so scheint es erklärbar, dass wagerechten Flächen (insbesondere die Terassenfläche und die EG-Fläche von Altmarkstr 36A) in Ihrer neuen Planung diagonal durchtrennt und teilweise vom Hochwasser erfasst werden, teilweise aber nicht erfasst werden. - Der Boden der angeblich vom Hochwasser betroffenen Terassen und EG-Flächen liegt eindeutig und mit bloßem Auge deutlich erkennbar über den Garten- und Straßenflächen, die Ihrer Planung nach nicht vom Hochwasser betroffen sind. Niederschlagswasser fließt problemlos und nachweislich von den fälschlich blau gefärbten Flächen auf die weiß gefärbten nicht betroffenen Flächen ab. Der Fehler ist somit offensichtlich. Bei Bedarf können Sie sich gerne vor Ort von den Gegebenheiten überzeugen. Ich halte die Karte noch in weiteren Punkten für unkorrekt. Insbesondere stellt die Brücke vor Altmarkstr 36A eine Erhöhung dar, die deutlich über der nicht vom Hochwasser erfassten Straße liegt. Trotzdem scheint die Brücke bei Hochwasser überflutet zu werden, was ich für unplausibel halte. Dieser Fehler ist für mich allerdings nicht von Belang. In der Anlage können Sie sehen, um welche Korrekturen (gelbe Markierungen) ich bitte.	Das Gebäude wird bei der abschließenden Bestimmung der Grenzen des ÜSG ausgeschlossen. Dem Einwand wird entsprochen. Ein entsprechender Kartenausschnitt wird gezeigt. Der Einwender wendet ein, es wäre mit bloßem Auge ersichtlich, dass die Berechnungen zum Höhenprofil nicht exakt seien. Das NLWKN erläutert den Anwesenden daraufhin die Details der Berechnungsgrundlage. Vereinzelte Ungenauigkeiten würden aufgrund des Berechnungsprozederes vorkommen, daher bestünde die Notwendigkeit der nachträglichen Überprüfung durch die UWB und die ggf. erforderlichen Anpassungen im Rahmen des Erörterungstermins.
Einwendung vom 15.06.2023 Ich bin Eigentümerin der folgenden Grundstücke: • Thune Blatt 1142: • Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen. • Ich erheb Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken.	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Der Leiter der Erörterung erklärt, dass bei der Planung der Festsetzung bereits berücksichtigt worden sei, die Begradigung der Linie so gut wie möglich umzusetzen und bei Gebäuden zu entscheiden, ob diese innerhalb oder außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Die Einwenderin gibt zu bedenken, das Gebäude liege auf einer Höhe und die Ausweisung folge keiner nachvollziehbaren Logik. Die Herausnahme des Gebäudes sei, laut dem Leiter der Erörterung, evtl. eine Möglichkeit nach einer Prüfung der Verhältnisse vor Ort.

• Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. • Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden. **Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück bedeutet:** • Erhebliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer • Eine Gefährdung meines Eigentums • Wirtschaftliche und finanzielle Nachteile • Eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum gegen Hochwasser und • dass ich dadurch einem vermeidbaren Sicherheitsrisiko ausgesetzt bin • Dass künftig keine Gebäude- oder Hausratversicherung mehr abgeschlossen werden kann. Und wenn, dann nur zu horrenden Versicherungsprämien • Eine Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Grundstücke und der Immobilie • Dass die betroffenen Grundstücke damit praktisch wertlos werden, weil unverkäuflich und nicht zu beleihen • Eine Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkungen (z. B. Pflanzen von Bäumen für den Schutz von Insekten und Vögeln) • Das sich mein Haus laut ihrer Feststellung auf einer baldigen „Hallig“ befindet. Ich stelle in Frage, inwieweit ihre vorläufige Feststellung des möglichen Überschwemmungsgebietes auf meinen oben genannten Flurstücken richtig ist. Anwohner und Nachbarn im Wilsedeweg liegen „trocken“ und hier soll das Wasser in meinem Wohnhaus stehen. Laut ihrer vorläufigen Feststellung sind mehr als 1/3 meiner Wohn- und Nutzgebäude betroffen. Ich fordere eine Erörterung dieses Sachverhaltes, da mir dies mehr als unschlüssig erscheint. Eine Einbeziehung meines bewohnten Grundstücks ist unverhältnismäßig, da ein vorbeugender Hochwasserschutz wesentliche effektiver ist, z. B.: • Die Sicherung einer maximal möglichen Abflusskapazität, keine Querbebauung durch Teiche entgegen der Fließrichtung wie sie in Thune stattgefunden hat • Den Abflussquerschnitt freihalten • Das Entfernen der Totholz- und Treibholzsperren • Das Erhalten oder Wiederherstellen der Schunteraltarme (hier wird bisher nicht das mögliche Volumen genutzt). Arme sind nach wie vor „trocken gelegt“, eine Reaktivierung würde das Wasser auf die bereits früheren Flächen ableiten können. • Den geplanten Brückenneubau so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht mehr behindert wird (an dem Brückenfeiler in der Mitte sammelt sich Totholz usw., sodass ein ungehinderter Ablauf nicht mehr möglich ist. Es kann nicht sein, dass Grundstückseigentümer, die seit Jahrzehnten dort wohnen und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung zu einem Überschwemmungsgebiet mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden. Ohnehin kann durch den vorhandenen Hochwasserschutz der eingefriedeten Grundstücke kein Hochwasser durchfließen. Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für eine Festsetzung der betreffenden Grundstücke ableiten. Es gibt zudem am Schunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen.	Der Vorschlag wird angenommen und es wird sich auf eine Vor-Ort-Besichtigung im April geeinigt. Die Einwendung bleibt bestehen.

Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich daher eindringlich von der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken abzusehen bzw. diese aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.	
Einwendung vom 15.06.2023 Ich, der Einwender, wohnhaft im Wilsedeweg 4 a 38110 Braunschweig, OT Thune, bin Eigentümer der folgenden Grundstücke: Blatt Nr. 976 547 471 975 • Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen. • Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken. • Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. • Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück bedeutet: • erhebliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer • eine Gefährdung meines Eigentums • eine Gefährdung meiner landwirtschaftlichen Existenz • wirtschaftliche und finanzielle Nachteile • eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum gegen Hochwasser und • dass ich dadurch einem vermeidbaren Sicherheitsrisiko ausgesetzt bin • dass künftig keine Gebäude- oder Hausratversicherung mehr abgeschlossen werden kann. Und wenn, dann nur zu horrenden Versicherungsprämien • eine Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Grundstücke und der Immobilien • dass die betroffenen Grundstücke damit praktisch wertlos werden, weil unverkäuflich und nicht zu beleihen • eine Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkungen Eine Einbeziehung meines bewohnten Grundstücks ist unverhältnismäßig, da ein vorbeugender Hochwasserschutz wesentlich effektiver ist, wie z. B: • die Sicherung einer maximal möglichen Abflusskapazität, keine Querbebauung durch Teiche entgegen der Fliesrichtung Lahwiese und regelmäßiges Freiräumen, damit der Durchfluss gewährleistet ist (Bild 1-3 im Anhang) • den Abflussquerschnitt freihalten • das Entfernen der Totholz- und Treibholzsperren • das Erhalten oder Wiederherstellen der Schunteraltarme Am Mühlengraben/Denkmalsweg • die Stadt den geplanten Schunterbrückenneubau im Hochwassergebiet so plant und umsetzt, dass der Durchfluss ausreichend bemessen ist - breiter als bisher -, sodass der Hochwasserabfluss nicht mehr behindert wird • beim geplanten Brückenneubau einen Steg für Fischotter/Biber berücksichtigen Es kann nicht sein, dass Grundstückseigentümer, die seit Jahrzehnten dort wohnen und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung zu einem Überschwemmungsgebiet mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden. Ohnehin kann durch den vorhandenen Hochwasserschutz der eingefriedeten Grundstücke kein Hochwasser durchfließen.	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Der Einwender bemängelt erheblichen Rückstau des Wassers durch das neu gebaute Wehr und die „Querbebauung“ der Teiche und der Brücke. Der Leiter der Erörterung weist darauf hin, dass die Berechnungen des NLWKN realistisch gewesen seien. Zur Thematik der Berechnungen äußert ein Teilnehmer, dass das Weihnachtshochwasser nicht für die Berechnungen zugrunde gelegt werden könne. Stattdessen hätte das Jahrhunderthochwasser aus dem Jahr 2002 als Berechnungsgrundlage verwendet werden sollen. Des Weiteren könne die Wehrtafel nicht vollständig aus dem Hochwasser herausgezogen werden, sodass oft eine mangelhafte Durchflussmöglichkeit gegeben sei. Nach Gespräch mit Hr. Glodniok (Anmerkung der Schriftführerinnen: Geschäftsführer des Wasserverbandes Mittlere Oker) solle dahingehend jedoch in Zukunft eine Änderung stattfinden. Der Leiter der Erörterung erklärt, dass die angesprochenen Kritikpunkte bekannt seien und sichert zu, die Wehrsituation hinsichtlich der Kritik zu überprüfen. Es folgt eine Diskussion um die Hochwassersituation im Jahr 2002 und der Dükeranlage. Aus Sicht der Anwohner könne ein Hochwasser nicht höher als im Jahr 2002 steigen, weil der Düker an seiner Leistungsgrenze gewesen sei. Der Verhandlungsleiter erwidert, dass der Zustand des Dükers im Jahr 2002 nicht bekannt sei. Eine regelmäßige Revision habe es nach den Unterlagen der UWB erst später gegeben. Eine Abflussbehinderung seinerzeit sei nicht auszuschließen. Der Düker ist bei den Berechnungen des NLWKN in seinen tatsächlichen geometrischen Ausmaßen berücksichtigt. Als Fazit weist der Leiter der Erörterung noch einmal darauf hin, dass die Berechnungen des NLWKN als korrekt anzunehmen seien. Der Verhandlungsleiter sagt zu, dass die Situation des Wehrs in ihrer Bedeutung geprüft wird. Die Einwendungen bleiben bestehen.

Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für eine Festsetzung der betreffenden Grundstücke ableiten. Es gibt zudem am Schunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen. Das Wehr an der Frickenmühle/Gebäude ist bei Hochwasser nicht regulierbar. Es ist fest eingebaut und nicht automatisch steuerbar. (s. Bild 4-6 im Anhang) Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich daher eindringlich von der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken abzusehen bzw. dieses aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.	
Einwendung vom 14.06.2023 Hiermit lege ich Einspruch gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ein. Ich bin Eigentümerin des Grundstücks mit der Anschrift Wilsedeweg 6. Ich bin als Grundstückseigentümerin mehrfach nachteilig betroffen: • Ein Teil meines Grundstücks liegt zwischen zwei bebauten Grundstücken (An der Lahwiese) und wurde bisher als Baulücke und Bauplatz ausgewiesen. Somit entstehen mir wirtschaftliche und finanzielle Nachteile bei der Einbeziehung in den Hochwasserschutz. • Die Nutzung des Grundstücks kann nur noch eingeschränkt erfolgen. • Eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkung. **Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 des Grundgesetzes unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in meine Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. Bei einem Teil meines Grundstückes handelt es sich um eine noch zu schließende Baulücke (Bauplatz).** Aus diesem Grund fordere ich, dass mein Grundstück beim Hochwasserschutz in den alten Grenzen belassen wird. Andernfalls benötige ich von Ihnen eine schriftliche Zusage, dass ich im Fall einer Bebauung der Baulücke, keine Repressalien zu erwarten habe.	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Danach ist vorgesehen, dass Gebäude aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen, jedoch nicht den Anbau im Norden. Die Einwendung bleibt bestehen.
Einwendung vom 16.06.2023 Ich, die Einwenderin, wohnhaft Thunstraße 11 a, in 38110 Braunschweig, OT Thune, bin Eigentümerin des folgenden Grundstückes: o Thune Blatt 537 • Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen. • Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück. • Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. • Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden. **Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück bedeutet:**	Die Einwenderin bittet darum, ihr betroffenes Gebäude ebenfalls nach einer Vor-Ort-Besichtigung aus dem ÜSG auszunehmen. Die entsprechende Karte wird angesehen und gemeinsam festgestellt, dass sich das Gebäude der Einwenderin bereits außerhalb der Sicherung befindet. Die Einwenderin äußert daraufhin noch eine Frage zur geforderten Hochwassersicherung für ihre Heizölverbraucheranlage und übt Kritik an dem Bau eines Regenwasserkanals vor Ort. Aufgrund des fehlenden Sachbezugs zum Erörterungstermin bittet der Leiter der Erörterung nach kurzer Erläuterung der angesprochenen Themen um Zurückstellung der Thematik. Die Einwendung bleibt bestehen

• Erhebliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer • Eine Gefährdung meines Eigentums • Wirtschaftliche und finanzielle Nachteile • Eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum gegen Hochwasser und • dass ich dadurch einem vermeidbaren Sicherheitsrisiko ausgesetzt bin • Dass künftig keine Gebäude- oder Hausratversicherung mehr abgeschlossen werden kann. Und wenn, dann nur zu horrenden Versicherungsprämien • Eine Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Grundstücke und der Immobilie • Dass die betroffenen Grundstücke damit praktisch wertlos werden, weil unverkäuflich und nicht zu beleihen • Eine Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkungen (z. B. Pflanzen von Bäumen für den Schutz von Insekten und Vögeln) • Das sich mein Haus laut ihrer Feststellung auf einer baldigen „Hallig“ befindet. Ich stelle in Frage, inwieweit ihre vorläufige Feststellung des möglichen Überschwemmungsgebietes auf meinen oben genannten Flurstücken richtig ist. Anwohner und Nachbarn im Wilsedeweg liegen „trocken“ und hier soll das Wasser in meinem Wohnhaus stehen. Laut ihrer vorläufigen Feststellung sind mehr als 1/3 meiner Wohn- und Nutzgebäude betroffen. Ich fordere eine Erörterung dieses Sachverhaltes, da mir dies mehr als unschlüssig erscheint. • Das aktuell genutzte Energieträger wie Ölheizungen und Öltanks trotz Abnahme vor ca. zwei Jahren und Erneuerungen nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entsprächen. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten und Aufwand verbunden. Wer zahlt das? **Eine Einbeziehung meines bewohnten Grundstücks ist unverhältnismäßig, da ein vorbeugender Hochwasserschutz wesentlich effektiver ist, wie z. B:** • Die Sicherung einer maximal möglichen Abflusskapazität, keine Querbebauung durch Teiche entgegen der Fliesrichtung wie sie in Thune stattgefunden hat • Den Abflussquerschnitt freihalten • Das Entfernen der Totholz- und Treibholzsperren • Das Erhalten oder Wiederherstellen der Schunteraltarme (hier wird bisher nicht das mögliche Volumen genutzt). Arme sind nach wie vor „trocken gelegt“, eine Reaktivierung würde das Wasser auf die bereits früheren Flächen ableiten können. • Den geplanten Brückenneubau so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht mehr behindert wird (an dem Brückenfeiler in der Mitte sammelt sich Totholz usw., sodass ein ungehinderter Ablauf nicht mehr möglich ist. Es kann nicht sein, dass Grundstückseigentümer, die seit Jahrzehnten dort wohnen und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung zu einem Überschwemmungsgebiet mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden. Ohnehin kann durch den vorhandenen Hochwasserschutz der eingefriedeten Grundstücke kein Hochwasser durchfließen. Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für eine Festsetzung der betreffenden Grundstücke ableiten. Es gibt zudem am Schunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen. Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich daher eindringlich von der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken abzusehen bzw. dieses aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.	

Einwendung vom 15.06.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer des Grundstücks mit der Anschrift Thunstraße 13 und 13b in 38110 Braunschweig. Als Grundstückseigentümer bin ich von der geplanten Änderung mehrfach betroffen. Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken. Die Festsetzung ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in die Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. Ich fordere daher, dass meine Grundstücke aus dem neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausgenommen werden. Diese Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken bedeutet einen erheblichen Eingriff in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer sowie eine Gefährdung meines Eigentums und meiner landwirtschaftlichen Existenz. Ebenso ergeben sich erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Nachteile. Ferner bedeutet es eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum, dadurch bin ich einem höheren Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Zukünftig werden ich keine Gebäude- oder Hausratsversicherung mehr abgeschlossen bekommen. Die Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigungen der Grundstücke und der Immobilien machen die betroffenen Grundstücke praktisch wertlos, unverkäuflich und nicht zu beleihen. Die Einbeziehung meiner betroffenen Grundstücke in die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes ist unverhältnismäßig. Ein vorbeugender Hochwasserschutz ist hier wesentlich effektiver, wie die Sicherung einer maximalen möglichen Abflusskapazität. Hier möchte ich die Zustände der Gräben dringend anmahnen. Diese werden seit Jahrzehnten nur noch gemulcht. Die Grabensohle ist viel zu hoch, sodass die Gräben ihre Aufgabe gar nicht mehr erfüllen können. Des Weiteren muss der Abflussquerschnitt der Schunter freigehalten werden, ebenso müssen Totholz- und Treibholzsperren entfernt werden. Den geplanten Brückenneubau bitte ich so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht mehr behindert wird. Die Anlage des „neuen" Sehunterarmes sollte hier eigentlich grundsätzlich Entlastung geben, im Zuge dieser Arbeiten wurde auch eine automatische Wehrsteuerung eingebaut, die nicht funktionsfähig ist (Sensor fehlerhaft montiert, dieser Missstand dauert jetzt schon über 2 Jahre!). Ebenso ist die „alte" Wehranlage der Frickenmühle nicht mehr funktionsfähig. Hier könnte zusätzlich Entlastung im Bereich Abfluss geschaffen werden. Zudem gibt es am Sehunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen. Zu guter Letzt möchte ich anmerken, dass es nicht sein kann, dass Grundstückseigentümer, die seit vielen Jahrzehnten dort wohnen (meine Hofstelle gibt es seit 1789!) und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden. Ohnehin kann durch den aktuellen Hochwasserschutz der Grundstücke kein Hochwasser durchfließen. Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für die Feststellung der betreffenden Grundstücke ableiten. Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich Sie daher eindringlich von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abzusehen bzw. diese aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen. Diese Einwendung stelle ich auch im Namen meiner Eltern, die mit annähernd 80 Jahren mit dieser Situation überfordert sind. Hierbei handelt es sich um das Grundstück Thunstraße 13a, 38110 Braunschweig.	Der Einwender schließt sich den vorherigen Einwendungen an und verweist ebenfalls auf das Hochwasser 2002 und dass die Gebäude bei diesem Jahrhunderthochwasser ebenfalls nicht von Hochwasser betroffen waren. Der Leiter der Erörterung schlägt eine Vor-Ort-Besichtigung vor. Einwendung bleibt bestehen.
Einwendung vom 12.06.2023 Gegen die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Schunter hinein in das oben genannte Grundstück [Thunstraße 17] erheben wir als Eigentümer Einwendungen.	Der Einwender erklärt seine Situation anhand der präsentierten Karte. Die Sicherung würde mit den Höhenlagen des Gebäudes nicht übereinstimmen. Die grüne Linie (ÜSG Kontur 2023) müsste an die blaue Linie (altes ÜSG 2009) angepasst werden.

Das Gebiet soll sich nunmehr nicht nur auf einen Streifen unmittelbar am Ufer der Schunter beschränken, sondern soll bis an die Hausmauer ausgedehnt werden. - Ein eigener, stationärer Hochwasserschutz kann nicht mehr stattfinden. Nach unserer Auffassung ist die Einbeziehung nicht notwendig und ein unverhältnismäßiger Eingriff in unser Eigentumsrecht. **Begründung:** Die Einbeziehung des Grundstücks dürfte auf den Abfluss von Hochwasser keine messbare Auswirkung haben. Denn es befindet sich auf der Gleithang- und nicht auf der Prallhangseite des Flusses, so dass sich der Wasserdruck nach Süden, bzw. Südwesten aufbauen dürfte. Außerdem befindet sich unser Grundstück direkt an den Fundamenten der Schunterbrücke Thunstraße. Daher würde der Abfluss durch die geringfügige Verbreiterung des Überschwemmungsgebietes weiter auf unser Grundstück nicht verbessert, denn ein möglicher Stau würde durch die flussaufwärts liegenden Brückenfundamente erzeugt. Zuletzt sind die Auswirkungen der knapp flussab beginnenden großflächigen Renaturierung der Schunter noch nicht berücksichtigt. Schließlich ist ein flussabwärts liegendes Grundstück weitestgehend aus dem Hochwasserschutzbereich ausgeschlossen worden. Von der Topographie her dürfte dort Ähnliches gelten. Daher sind wir der Ansicht, dass die Einbeziehung des Grundstückes heute nicht notwendig zur Zielerreichung ist. Insbesondere verfügt die Schunter im Oberlauf von Thune über große Bereiche der Renaturierung in die sich das Wasser ausdehnen könnte. Zuletzt liegt Thune direkt hinter dem Mittellandkanaldüker, der sich zusammen mit dem Kanal wie ein Damm auswirkt. Der Abfluss nördlich des Mittellandkanals dürfte nicht den Charakter größerer Hochwasser erreichen können. Mangels Notwendig-, bzw. Erforderlichkeit liegt nach unserer Auffassung keine Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff vor, so dass der Einwendung stattgegeben werden sollte.	Der Leiter der Erörterung sichert zu, die Situation anhand des Wasserpegels und der Höhenlagen zu prüfen. Auch hier wird voraussichtlich ein Ortstermin erfolgen müssen. Einwendung bleibt bestehen.
Einwendung vom 10.06.2023 Gegen die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Schunter hinein in das oben genannte Grundstück [Gemarkung Thune] erheben wir als Miteigentümer nach Bruchteilen Einwendungen. Nach unserer Auffassung ist die Einbeziehung nicht notwendig. Begründung: Die Einbeziehung des Grundstücks dürfte auf den Abfluss von Hochwasser keine messbare Auswirkung haben. Denn es befindet sich auf der Gleithang- und nicht auf der Prallhangseite des Flusses, so dass sich der Wasserdruck nach Süden, bzw. Südwesten aufbauen dürfte. Außerdem befindet sich unser Grundstück wenige Meter hinter den Fundamenten der Thuner Schunterbrücke. Daher würde der Abfluss durch die geringfügige Verbreiterung des Überschwemmungsgebietes weiter auf unser Grundstück nicht verbessert, denn ein möglicher Stau würde durch die flussaufwärts liegenden Brückenfundamente erzeugt.	Einwendung wird zurückgenommen.

Zuletzt sind die Auswirkungen der knapp flussab beginnenden großflächigen Renaturierung der Schunter noch nicht berücksichtigt. Schließlich ist ein flussabwärts liegendes Grundstück weitestgehend aus dem Hochwasserschutzbereich ausgeschlossen worden. Von der Topographie her dürfte dort Ähnliches gelten. Daher sind wir der Ansicht, dass die Einbeziehung des Grundstückes heute nicht notwendig zur Zielerreichung ist. Insbesondere verfügt die Schunter im Oberlauf von Thune über große Bereiche der Renaturierung in die sich das Wasser ausdehnen könnte. Zuletzt liegt Thune direkt hinter dem Mittellandkanaldüker, der sich zusammen mit dem Kanal wie ein Damm auswirkt. Der Abfluss nördlich des Mittellandkanals dürfte nicht den Charakter größerer Hochwasser erreichen können. Auch im Falle eines Rückstaus durch die Oker im Bereich nördlich des Mittellandkanals dürften durch Renaturierungen direkt hinter Thune und bei Harxbüttel genug Raum für die Aufnahme von Hochwasser vorhanden sein. Mangels Notwendig-, bzw. Erforderlichkeit liegt nach unserer Auffassung keine Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff vor, so dass der Einwendung stattgegeben werden sollte.	
Einwendung vom 15.06.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Planauslegung bezüglich der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Braunschweig erhebe ich folgende Einwendungen: Als Grundstückseigentümer in Braunschweig-Thune, Meinestrasse 6 bin ich von der Festsetzung direkt betroffen. Aufgrund der sich daraus ergebenen Beeinträchtigungen wende ich diesbezüglich im Einzelnen folgende Punkte ein: - Finanzielle Nachteile im Rahmen der Risikobewertung des Grundstücks sowie der genutzten Gebäude durch den Versicherer - Ökonomische Abwertung des Grundstücks - Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsänderung des betroffenen Grundstücks - Abweichungen der Übersichtskarte im Hinblick auf vorhandene Gebäude, fehlende Berücksichtigung örtlicher Geländehöhen - Diverse Abweichungen bei o.a. und angrenzenden Flurstücken im Vergleich zu Lageplänen vom Überschwemmungsgebiet des NLWKN (Blatt 10, 17.09.2009) - §4 Bestandsschutz des Verordnungsentwurfs: Statt aller vorhandenen Anlagen ist im Verordnungsentwurf lediglich auf wirksam zugelassene oder rechtmäßig vorhandene verwiesen. Hinweise zur Nutzung und Bepflanzung fehlen vollumfänglich. Fehlende Berechnungsgrundlage und Hintergrundparameter zur Ermittlung des Hochwasserereignisses, dessen anfallenden Wasservolumens sowie erforderliches	Der Einwender bringt zum Ausdruck, die Maßnahme als Enteignung zu empfinden und durch die neue Sicherung Schwierigkeiten mit der Versicherung zu haben. Des Weiteren habe er den Eindruck, dass die neue Sicherung Vorrang vor der ordnungsgemäßen Unterhaltung haben würde. Der Einwender äußert ebenfalls Kritik an der Berechnung des NLWKN. Das NLWKN erklärt daraufhin noch einmal das Berechnungsverfahren im Detail. Der Einwender stellt die Frage nach der Sicherungspflicht/Unterhaltungspflicht des Wehrs. Der Leiter der Erörterung erklärt, dass die Unterhaltungspflicht beim Unterhaltungsverband Schunter und dem Wasserverband Mittlere Oker liegt und betont noch einmal das Bestreben, die Situation am Wehr mit dem Wasserverband verbessern zu wollen. Die weitere Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnittes und eines Luftbildes, die dieser Niederschrift beigefügt sind. Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass der vom Einwender im Besonderen angesprochene Schuppen auch im Jahr 2002 im Überschwemmungsbereich gelegen hatte. Bei diesem Hochwasser hatte es sich noch nicht um ein hundertjährliches Ereignis gehandelt. Einwendung bleibt bestehen.

Rückhaltevolumens und räumliche Ausbreitung im Vergleich zum vorhandenen Überschwemmungsgebiet. Zu den aufgeführten Punkten und Unschlüssigkeiten bitte ich um Stellungnahme und Prüfung des Sachverhalts. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung handelt. Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendung aufgrund der aufgeführten Gründe. Bitte um schriftliche Rückantwort an meine o.a. Anschrift.	
Einwendung vom 31.05.2023 - Berücksichtigung der Gebäudegrenze - Garage steht unter Wasser - Keine eigenen Maßnahmen möglich zum Schutz des Eigentums/Gebäudes - Nebenanlagen, ggfs. Pool (Tochter)	Einwendung betrifft nur das Grundstück Friedhofsweg 8. Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnittes und eines Luftbildes, die dieser Niederschrift beigefügt sind. Einwendung bleibt bestehen, auch wenn vorgesehen ist, die Gebäude aus dem ÜSG herauszunehmen.
Mündliche Einwendung vom 19. März 2025 Zwei Gebäudeteile ihres Hauses (Hauptstraße 49) seien im vorläufig gesicherten ÜSG, aber die Gebäudeteile würden deutlich höher und damit außerhalb der Gefahrenzone liegen. Es wird darum gebeten, die betroffenen Gebäudeteile aus der vorläufigen Sicherung auszuschließen.	Der Leiter der Erörterung erklärt hierzu, dass eine Überprüfung der Höhenlage der Gebäude erfolgen wird, bevor über die Einwendung entschieden wird. Ein Ortstermin zur Besichtigung der Situation wird vereinbart.

Der Leiter der Erläuterung erklärt abschließend die weitere Vorgehensweise nach den erfolgten Vor-Ort-Besichtigungen.
Nach den Überprüfungen vor Ort werde unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Erörterungstermins die Karte aktualisiert und der Verordnungstext ggfs. überarbeitet.
Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.
Abschließend werde die Verordnung auf dem üblichen Beratungsweg dem Rat der Stadt Braunschweig zur Entscheidung vorgelegt.

Braunschweig, den 8. April 2025	Braunschweig, den 8. April 2025	Braunschweig, den 8. April 2025
gez.	gez.	gez.
Romey (Verhandlungsführer)	Krökel (Schriftführerin)	Henke-Kolb (Schriftführerin)

Anlagen und Bestandteil der Niederschrift:

Kartenausschnitte
Fotos

Ergebnisse der Ortsbesichtigungen und der Vermessung vom 24.04.2025 und 28.04. 2025 **Teilnehmer:** **Herr Romey, Herr Simon, für UWB** **Herr Vesterling (Vermessung)**		
Kern der Einwendung	Ergebnis Erörterung	Ergebnis Überprüfung
Frau H., mündliche Einwendung vom 19. März 2025 Zwei Gebäudeteile ihres Hauses (Hauptstraße 49) seien im vorläufig gesicherten ÜSG, aber die Gebäudeteile würden deutlich höher und damit außerhalb der Gefahrenzone liegen. Es wird darum gebeten, die betroffenen Gebäudeteile aus der vorläufigen Sicherung auszuschließen.	Der Leiter der Erörterung erklärt hierzu, dass eine Überprüfung der Höhenlage der Gebäude erfolgen wird, bevor über die Einwendung entschieden wird. Ein Ortstermin zur Besichtigung der Situation wird vereinbart.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 68.06 m NHN. Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 7:30 bis 8:00 Uhr: Die Zugänge der ehemaligen Stallungen liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser; das Gebäude wird nicht Bestandteil des ÜSG. Die Scheune im Norden des Grundstücks liegt sowohl vom umgebenden Gelände als auch von der Höhe des Fußbodens unter dem maßgeblichen WSP. Die Fläche des Gebäudes wird in das ÜSG einbezogen. Der Einwendung wird teilweise entsprochen.
Frau G. vom 15.06.2023 Ich bin Eigentümerin der folgenden Grundstücke: • Thune Blatt 1142 • Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen. • Ich erheb Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken. • Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.	Die Herausnahme des Gebäudes sei, laut dem Leiter der Erörterung, evtl. eine Möglichkeit nach einer Prüfung der Verhältnisse vor Ort. Der Vorschlag wird angenommen und es wird sich auf eine Vor-Ort-Besichtigung im April geeinigt. Die Einwendung bleibt bestehen.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN. Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 8:00 bis 8:30 Uhr: Die Zugänge des nach Nordwesten abgehenden Nebengebäudes bzw. die Sohlhöhe des Gebäudes (Werkstatt und Schlachtestube) liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser; das Gebäude wird nicht Bestandteil des ÜSG. Bezüglich der Gartenfläche ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Änderung; es bleibt bei der im Entwurf vorgesehenen Grenzziehung. Der Einwendung wird weitgehend entsprochen.
Herr S., Wilsedeweg 4 **(mit Fotos im Anhang) vom 15.06.2023** Ich bin Eigentümer der folgenden Grundstücke: Blatt Nr. 976 976 547 471 975 • Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen. • Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken.	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Als Fazit weist der Leiter der Erörterung noch einmal darauf hin, dass die Berechnungen des NLWKN als korrekt anzunehmen seien. Es ist ein Ortstermin gewünscht; Die Einwendung bleibt bestehen.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN. Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 8:40 bis 9:00 Uhr: Die Flucht des nach Nordwesten abgehenden Stalles, bildet eine in der Örtlichkeit eindeutig erkennbare Kante, die exakt auf der Höhe des berechneten WSP liegt. Die im Entwurf der Verordnung vorgesehene Linie wird nach Nordosten bis zur Grundstücksgrenze verlängert; die in das ÜSG einbezogene Fläche wird verkleinert. Das Holzlager liegt indes unter dem berechneten ÜSG und wird in die Verordnungsfläche einbezogen. Der Einwendung wird teilweise entsprochen.

• Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. • Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.		
Frau K. vom 14.06.2023 Ich bin Eigentümerin der Grundstücks mit der Anschrift Wilsedeweg 6. Ich bin als Grundstückseigentümerin mehrfach nachteilig betroffen: • Ein Teil meines Grundstücks liegt zwischen zwei bebauten Grundstücken (An der Lahwiese) und wurde bisher als Baulücke und Bauplatz ausgewiesen. Somit entstehen mir wirtschaftliche und finanzielle Nachteile bei der Einbeziehung in den Hochwasserschutz. • Die Nutzung des Grundstücks kann nur noch eingeschränkt erfolgen. • Eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkung. Aus diesem Grund fordere ich, dass mein Grundstück beim Hochwasserschutz in den alten Grenzen belassen wird.	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Danach ist vorgesehen, dass Gebäude aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen, jedoch nicht den Anbau im Norden. Die Einwendung bleibt bestehen.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN. Überprüfung und GPS Höhenmessung am 28.04.2025 von 10:12 bis 10:40 Uhr: Anwesend ist neben den städtischen Kräften (Herr Romey, Herr Simon, Herr Vesterling (Vermessung)) Herr Dr. Kämmer. Zunächst wird das Grundstück Wilsedeweg 6 kontrolliert (Gemarkung Thune, Flur 1, Flurstück 315/2. Die nordwestliche Grundstücksecke wird als Freisitz genutzt, der mit einem Kantstein umrandet ist. Dessen Höhe liegt exakt auf dem Niveau des Bemessungshochwassers. Im Sinne der gebotenen in der Örtlichkeit leicht möglichen Nachvollziehbarkeit ist es sachgerecht, das Flurstück vollständig aus dem ÜSG herauszunehmen. Kernpunkt der Einwendung ist das nicht bebaute Flurstück 231/3 derselben Flur, mit einer Größe von 1085 m². Die GPS Höhenmessung bestätigt die Grenzziehung des Verordnungsentwurfs exakt. Die einbezogene Fläche liegt z.T. um mehrere Dezimeter niedriger als der Wasserspiegel des Bemessungshochwassers. Die Grenzziehung hat sich auch hinsichtlich der nordwestlichen Grenze in Richtung des Grundstücks An der Lahwiese 31 bestätigt. Der Einwendung kann dies bezüglich nicht abgeholfen werden. Über die Möglichkeiten der ausnahmsweisen Bebauung (hochwasserangepasst/Kompensation) wurde gesprochen. Ein Retentionsraumausgleich an der Schunter in geeigneter Höhenlage im Stadtgebiet ist grundsätzlich möglich.
Frau S. vom 16.06.2023 Ich, die Eigentümerin, wohnhaft Thunstraße 11 a, in 38110 Braunschweig, OT Thune, bin Eigentümerin des folgenden Grundstückes: ○ Thune Blatt 537 • Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen. • Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück. • Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. • Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.	Fr. S. bittet darum, ihr betroffenes Gebäude ebenfalls nach einer Vor-Ort-Besichtigung aus dem ÜSG auszunehmen. Die Einwendung bleibt bestehen	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN. Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 8:30 bis 8:40 Uhr: Das Grundstück wird in Richtung Nordosten und Nordwesten von einer gegossenen Mauer umschlossen. Das Gelände liegt etwa auf demselben Niveau. Die Oberkante der Mauer liegt über dem maßgeblichen WSP. Das gesamte Grundstück kann daher aus dem ÜSG herausgenommen werden. Der Einwendung wird vollständig entsprochen.
Herr H. auch in vertr. von Herrn und Frau H. vom 15.06.2023 ich bin Eigentümer des Grundstücks mit der Anschrift Thunstraße 13 und 13b in 38110 Braunschweig.	Hr. H. schließt sich den vorherigen Einwendungen an und verweist ebenfalls auf das Hochwasser 2002 und dass die Gebäude bei diesem Jahrhunderthochwasser ebenfalls nicht von Hochwasser betroffen waren.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.95 m NHN.

Als Grundstückseigentümer bin ich von der geplanten Änderung mehrfach betroffen. Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken. Die Festsetzung ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in die Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. Ich fordere daher, dass meine Grundstücke aus dem neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausgenommen werden.	Der Leiter der Erörterung schlägt eine Vor-Ort-Besichtigung vor. Einwendung bleibt bestehen.	Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 9:00 bis 9:30 Uhr: Die Zugänge zu den Wohngebäuden 13A und 13B wurden überprüft. Sie liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser; die integrierte Garage wenige cm darunter; der Anbau zu 13 B liegt tiefer Im Sinne einer klaren, in der Örtlichkeit erkennbaren Abgrenzung werden die Wohngebäude in Gänze nicht Teil des ÜSG. Der Einwendung wird teilweise entsprochen.
Frau S. und Herr S. vom 12.06.2023 Gegen die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Schunter hinein in das oben genannte Grundstück [Thunstraße 17] erheben wir als Eigentümer Einwendungen. Das Gebiet soll sich nunmehr nicht nur auf einen Streifen unmittelbar am Ufer der Schunter beschränken, sondern soll bis an die Hausmauer ausgedehnt werden. - Ein eigener, stationärer Hochwasserschutz kann nicht mehr stattfinden. Nach unserer Auffassung ist die Einbeziehung nicht notwendig und ein unverhältnismäßiger Eingriff in unser Eigentumsrecht.	Hr. S. erklärt seine Situation anhand der präsentierten Karte. Die Sicherung würde mit den Höhenlagen des Gebäudes nicht übereinstimmen. Die grüne Linie (ÜSG Kontur 2023) müsste an die blaue Linie (altes ÜSG 2009) angepasst werden. Der Leiter der Erörterung sichert zu, die Situation anhand des Wasserpegels und der Höhenlagen zu prüfen. Auch hier wird voraussichtlich ein Ortstermin erfolgen müssen. Einwendung bleibt bestehen.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.85 m NHN. Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 9:30 bis 9:45 Uhr: Die Zugänge zum Wohngebäude wurden überprüft. Sie liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser. Das Gebäude liegt außerhalb des ÜSG. Die Terrasse und auch die Grünfläche in Richtung Schunterbrücke liegt deutlich unter dem WSP des Bemessungshochwassers. Die im Verordnungsentwurf gewählte Linie, die Gebäudeflucht, erscheint als eine sachgerechte, einfach in der Örtlichkeit erkennbare Grenzziehung. Eine Verschiebung in Richtung Schunter kann nicht begründet werden. Der Einwendung kann nicht abgeholfen werden.

Gez.
Romey

Anlage Handskizze mit den sich den Terminen vom 24. und 28.04. ergebenden Korrekturen
Unterlagen der Vermessung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-26426
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einwerbung von Fördermitteln für die Schaffung eines mobilen Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebotes zur Attraktivierung der Innenstadt

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün	05.09.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:
„Der Rat ermächtigt die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein mobiles Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebot unter der Einwerbung von Fördermitteln in der Braunschweiger Innenstadt zu schaffen."

Sachverhalt:

Mit dem im Verwaltungsausschuss am 13.02.2024 beschlossenen Antrag DS 24-23034 wurde die Verwaltung beauftragt, dem Ausschuss für Planung und Hochbau ein Konzept zur Anlage temporärer Spielplätze (sog. Pop Up-Spielplätze) in der Innenstadt mit dem Ziel der weiteren Attraktivierung vorzulegen. Dieses Konzept wurde dem Stadtbezirksrat 130 am 02.09.2025 und dem Ausschuss für Planung und Hochbau am 03.09.2025 mit dem Antrag DS 25-26187 zur Beschlussfassung vorgestellt. In beiden Gremien wurde das Konzept einstimmig beschlossen.

Für die Beschaffung des mobilen Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebotes mit einem Finanzvolumen von ca. 250.000 € sollen Fördermittel im Rahmen des Landesförderprogramms „Resiliente Innenstädte (RIS)" eingeworben werden (40 %-Förderung). Die von der Stadt aufzubringenden Mittel stehen im städtischen Haushalt zur Verfügung.

Das Konzept wurde bereits in der RIS-Steuerungsgruppe am 21.08.2025 vorgestellt, der dieses positiv aufnahm und das Einwerben von Fördermitteln empfiehlt.

Hanusch

Anlage/n:
Keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

25-26424
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Mieter*innenschutz durch das Niedersächsische Wohnraumschutzgesetz

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.09.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
Auf Initiative der SPD-geführten Landesregierung hat der Niedersächsische Landtag im März 2021 das „Niedersächsische Gesetz über den Schutz von Wohnraum und von Unterkünften für Beschäftigte“ (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG) beschlossen (Nds. GVBl. S. 128).

Das Gesetz ist auf Wohnraum (allgemein) und auf Unterkünfte für Beschäftigte anwendbar, die im Rahmen eines Mietverhältnisses überlassen werden. Mit dem Gesetz werden die Verfügungsberechtigten (in der Regel die Eigentümerinnen und Eigentümer) verpflichtet, Wohnraum und auch Unterkünfte für Beschäftigte so auszustatten, zu gestalten, zu erhalten und wiederherzustellen, dass den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach der Niedersächsischen Bauordnung entsprochen wird. Die Verfügungsberechtigten haben u. a. sicherzustellen, dass eine ausreichende natürliche Belichtung und Belüftung möglich sind, Anschlüsse für Energie- und Wasserversorgung vorhanden sind, eine angemessene Beheizung der Aufenthaltsräume möglich ist, es in ausreichendem Umfang sanitäre Anlagen gibt und eine angemessene Versorgung mit Heizenergie, Strom und Trinkwasser erfolgt. Die Anschlüsse und die Ausstattung müssen funktionsfähig und nutzbar sein. Das Gesetz regelt zudem die Belegungsdichte.

Mit dem Gesetz haben die Gemeinden die Befugnisse erhalten, die notwendigen Anordnungen zu treffen, wenn den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Das Gesetz findet neben den Regelungen aus dem Bauordnungsrecht und dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Anwendung, die der Gefahrenabwehr dienen und eine hohe Eingriffsschwelle haben. Das Nds. Wohnraumschutzgesetz bietet der Gemeinde eine zusätzliche Möglichkeit, für angemessenen Wohnraum zu sorgen: Es ist auf den Erhalt von Wohnraum gerichtet und kann damit zu einer Entspannung auf dem Wohnungsmarkt beitragen. Die Gemeinden sollen nicht erst bei vorliegenden Gefahren, sondern schon bei einem drohenden Missstand, der Verwahrlosung (§ 2 Nr. 4 NWoSchG), einschreiten können.

Das Nds. Wohnraumschutzgesetz ermöglicht Maßnahmen wie Auskunftspflicht, Beseitigungsanordnungen, Bußgelder und Ersatzvornahme. Aufgrund des Wohnraumschutzgesetzes kann eine Wohnung bei bestimmten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung der Mieter*innen aufgesucht werden und als letztes Mittel eine Wohnung für unbewohnbar erklärt werden. Die Kosten einer Ersatzunterbringung der Mietpartei hat dann der Vermieter zu tragen.

Ein Einschreiten nach dem Wohnraumschutzgesetz liegt im Ermessen der Behörde. Das Gesetz begründet keinen Anspruch der Mieter*innen auf ein Tätigwerden der Gemeinde. Grundsätzlich obliegt die Regelung von Mietmängeln den Mietparteien und unterliegt der

Zivilgerichtsbarkeit. Ein Einschreiten der Gemeinden wird daher auf schwerwiegende Fälle von Verwahrlosung von Mieteinheiten, konkrete Gesundheitsgefährdungen oder Überbelegung beschränkt sein.

Typische Anwendungsfälle sind schwerwiegende Mängelzustände durch Feuchtigkeit, defekte Sanitäranlagen oder mangelhafte Energieversorgung, nicht zu öffnende Fenster, Ungezieferbefall und Vermüllung von Grundstücks- oder Gebäudeflächen und die Überbelegung von Wohnraum. Das Gesetz wirkt dabei nicht nur repressiv, sondern insbesondere auch präventiv.

Das Nds. Wohnraumschutzgesetz wurde – wie bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen – nach drei Jahren evaluiert: Die Landesregierung hat 2024 einen Evaluationsbericht vorgelegt (LT-Drs. 19/3894). Laut diesem Bericht ist das Gesetz in zehn niedersächsischen Kommunen zur Anwendung gekommen. Zwei dieser Anwendungsfälle lagen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Aufgrund der recht kurzen Geltungsdauer des Gesetzes und seiner bisher eher verhaltenen Anwendung durch die Gemeinden möchte die SPD-Ratsfraktion die Zielrichtung des Gesetzes, für angemessenen Wohnraum zu sorgen und diesen zu erhalten, mit dieser Anfrage betonen und die seit 2021 zusätzlich zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen der Stadt, für angemessenen Wohnraum zu sorgen, nutzen.

In diesem Zusammenhang sei auf einen Artikel in der Braunschweiger Zeitung am 25. Juli 2025 verwiesen, in dem über offenkundig problematische Verhältnisse in einem mehrstöckigen Wohnkomplex in der Weststadt berichtet wird. Demnach war in diesem Gebäude der Fahrstuhl seit Monaten defekt, weshalb die Bewohner*innen täglich mehrere Stockwerke zu Fuß bewältigen mussten; Transportdienste verweigerten die Auslieferung in höhere Stockwerke. Die Bewohner*innen gingen auch deshalb an die Öffentlichkeit, weil sie sich von dem Eigentümerunternehmen des Wohnkomplexes ungehört fühlten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeiten der Stadt ein, aufgrund des Nds. Wohnraumschutzgesetzes tätig zu werden und die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen?

2. Sofern das Gesetz in der Stadt Braunschweig bereits angewandt worden ist, welche Erfahrungswerte konnten damit gesammelt werden?

3. Wie ist die verwaltungsinterne Zuständigkeit für die Anwendung des Nds. Wohnraumschutzgesetzes geregelt (vgl. Drs. 21-15767-01)?

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

25-26423
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Schutz vor Überfahrtaten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.09.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
Magdeburg, Mannheim, Los Angeles und New Orleans in den USA, Evreux in Frankreich – alleine in den zurückliegenden zehn Monaten gab es zahlreiche terroristische Anschläge, bei denen Attentäter ihr Fahrzeug absichtlich in eine Menschenmenge gelenkt haben. In den meisten Fällen gab es Todesopfer, oftmals waren Kinder unter diesen.

So genannte Überfahrtaten hinterlassen großes Leid und schockierende Bilder. Spätestens seit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 werden daher größere Stadtfeste, Sportveranstaltungen und Märkte mit mobilen und zuletzt vielfach stationären Sicherheitsanlagen versehen. Jede größere Veranstaltung braucht ein Sicherheitskonzept, bei dem der Schutz vor Überfahrtaten inzwischen großen Raum einnimmt.

Die Polizei – hier die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, fachlich unterstützt von der Brandenburgischen Technischen Universität – hat einen Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche herausgegeben. Und so hat auch in Braunschweig die Präsenz von Sicherheitsanlagen zugenommen: Während des Weihnachtsmarktes ist die Münzstraße mit Betonklötzen gesichert, beim Schoduvel sichern Müllfahrzeuge sowie Straßenbahnen den Umzug und auch beim Abendmarkt auf dem Platz der Deutschen Einheit wurden mobile Poller verwendet.

Die Kommunen erarbeiten deshalb nicht nur anlassbezogene, sondern grundsätzliche Sicherheitskonzepte für ihre Innenstädte. In Wolfsburg beispielsweise wurde auf Vorschlag von Oberbürgermeister Dennis Weilmann in der Ratssitzung am 18. Juni dieses Jahres ein Sicherheitskonzept für die Innenstadt und weitere Veranstaltungsflächen beschlossen (vgl. DS.-Nr. V 2025/1214). Dieses beinhaltet nicht nur die Definition eines Schutzziels für die Wolfsburger Innenstadt, sondern auch die Haushaltsfreigabe für den Kauf mobiler Überfahrtssperren. In einer weiteren Vorlage (DS.-Nr. V 2025/1246) aus dem aktuellen Gremienlauf bittet Oberbürgermeister Dennis Weilmann um die Zustimmung zur Anschaffung von Hochsicherheitsbarrieren – bspw. versenkbare Poller – aus dem Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“.

<u>Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:</u>

1. Welche Pläne für ein Sicherheitskonzept für die Innenstadt – analog zur in der Einleitung genannten Vorlage aus Wolfsburg – hat die Verwaltung?

2. Ist seitens der Verwaltung ebenfalls angedacht, die für Anschaffungen, Einbauten etc. notwendigen Mittel aus dem Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ zu generieren?

3. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass Logistikverkehre in der Innenstadt weiterhin möglich sind bzw. wie will sie diese kanalisieren?

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-26409
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Untersagung Spionage-Rauchmelder

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.09.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
Vonovia steht bundesweit wegen der Installation von neuen Rauchwarnmeldern in der Kritik. Mieter befürchten, dass die Geräte nicht nur vor Rauch warnen, sondern auch zur Überwachung genutzt werden könnten.

Die eingebauten Geräte, bekannt als “Multisensor Plus”, können neben Rauch auch Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Kohlenmonoxid messen und übertragen Daten. Vonovia betont, dass die Geräte standardmäßig mit deaktivierter Klimadatenübertragung ausgeliefert werden und diese Übertragung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mieter stattfindet. Dennoch haben Mieterverbände und Datenschützer Bedenken geäußert, da die Geräte auch ohne explizite Zustimmung Daten aufzeichnen und speichern, was ihrer Meinung nach einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

Zudem wird die Installation der Geräte von Vonovia als Modernisierung gewertet, was zu Mieterhöhungen führt. Mieterverbände bezweifeln, dass die Geräte eine tatsächliche Wohnwertverbesserung darstellen und somit die Grundlage für eine Mieterhöhung gegeben ist.

Auch in Braunschweig protestieren der Mieterverein und ein Bündnis von Vonovia-Mietern. Sie befürchten, dass die Geräte zur Überwachung ihres Verhaltens genutzt werden könnten. Durch die Erfassung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit könnten Rückschlüsse auf das Lüftungsverhalten und die Anwesenheit der Mieter gezogen werden.

Mit Schreiben vom 3. Juli hat das „Mieterbündnis Braunschweig“ darum gebeten, dass die Stadt Braunschweig die Mieter unterstützen möge, die sich gegen den Einbau dieser Spionage-Rauchmelder wehren. Grundsätzlich können Kommunen auch gegen private Vermieter vorgehen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich bei Zweckentfremdungen und Diskriminierungen, aber auch bei Verstößen gegen das Mietrecht bzw. Ordnungswidrigkeiten.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie bewertet die Verwaltung diesen Vorgang grundsätzlich?

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, der Firma Vonovia den Einbau der Geräte „Multisensor Plus“ zu untersagen?

3. Auf welche Weise kann die Verwaltung unterhalb der rechtlichen Ebene auf die Firma Vonovia in dem Sinne einwirken, dass nur die Mieter die Geräte „Multisensor Plus“ erhalten, die dies auch ausdrücklich wünschen?

Anlagen:
keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

25-25973
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Netzwerke und Verbünde: wo ist Braunschweig Mitglied?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.06.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
In der Ratssitzung im Mai hat der Rat den Beitritt der Stadt Braunschweig zu zwei Netzwerken beschlossen, in denen sich Städte zu unterschiedlichen Zwecken zusammenschließen. Etliche weitere zwischen Städten oder deren Einrichtungen bestehen bereits seit längerer Zeit, dazu kommen Städtepartnerschaften. Manche dieser Zusammenschlüsse kosten Mitgliedsbeiträge, bei anderen entstehen vor allem Kosten durch Verwaltung und Reisen. Der Nutzen, den man sich durch diese Netzwerke erhofft, ist zum Teil ideell, zum Teil wirtschaftlich.

Darum fragen wir die Verwaltung:

- In welchen interkommunalen Netzwerken, Partnerschaften und ähnlichem (auch ruhend) sind die Stadt und ihre Einrichtungen Mitglied und welche Folgen erwachsen daraus?

Wir bitten um Beantwortung in Form einer Tabelle mit folgenden Angaben, nach Dezernaten geordnet:

Name des Netzwerks/Zusammenschlusses, Ziel der Mitgliedschaft, jährliche Kosten (Mitgliedschaft), Laufzeit der Mitgliedschaft, Kosten pro Jahr für Besuche und Gegenbesuche, geschätzte Arbeitszeit für Verwaltung, wirtschaftlicher Nutzen, ideeller Nutzen

- Welchen Mechanismus gibt es, der die Sinnhaftigkeit von unbefristeten Mitgliedschaften regelmäßig überprüft und obsolet gewordene Mitgliedschaften ggf. kündigt?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

25-26422
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Zukunft der BLSK

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.09.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
Nach einem Pressebericht wird die BLSK einige Filialstandorte für Bank- und Beratungsleistungen im Stadtgebiet sowie der umliegenden Region schließen und Personal abbauen, um “leistungsfähig und wettbewerbsstark zu bleiben”.

Kunden, die bisher auf eine erreichbare Filiale im Nahbereich angewiesen waren, dürften das anders sehen: SB-Stellen mit Automatenbetrieb oder der in den ländlichen Regionen eingesetzte “Sparkassenbus” sind da kaum ein ausreichender Ersatz. Das Braunschweiger Beratungsgeschäft soll in der Zentrale auf der Okerinsel gebündelt werden, einem Stadtbereich, der nach früheren Planungen sogar kostspielig aufgewertet werden sollte, um den problematischen Bereich zu beleben. Die BLSK hatte mit Programmen wie “Okerinsel-Flair” das Gleiche versucht - von einer Belebung der Dankwardstraße kann nach Schließung der dortigen Filiale dann jedenfalls keine Rede sein. Laut Stellungnahme der Bank “wird das Standortnetz in Absprache mit der Kommunalpolitik ausgerichtet”.

Auch wenn diese Veränderungen und teilweisen Verschlechterungen der zentral gelegenen Endkundenversorgung hier als betriebsförderliche Optimierungen dargestellt werden:

- wie bewertet die Verwaltung jetzt die Chancen der BLSK, zukünftig die Selbständigkeit zu erlangen und gleichzeitig eine umfassende Versorgung ihrer Bankkunden in der gesamten Region sicherzustellen?

- welche Ratsgremienbeteiligung bzw. welcher Beschluss wurde hier als “Absprache mit der Kommunalpolitik” zugrunde gelegt?

- zu welchem Zeitpunkt wusste der OB bzw. die Verwaltung in diesem Zusammenhang von den beabsichtigten Veränderungen bei der BLSK?

Anlagen:
keine

Absender:
Hillner, Andrea

25-26405
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Burgpassage/Stiftshöfe

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.08.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt:
Fragen an die Verwaltung der Stadt bezüglich des geplanten Vorgehens in Sachen Burgpassage/Stiftshöfe

1. Burgpassage/Stiftshöfe – fehlender Ratsbeschluss
Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Stadt Braunschweig und der jeweiligen städtischen Gesellschaft zu schließenden Vertrages an diese weiterzugeben und von ihr zurückzuzahlen. In dem Vertrag ist mindestens zusätzlich zu vereinbaren: – ein Zinssatz, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernkredit zu entrichten hat, und – eine Pflicht zur Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 vollzogen wird.

Frage 1: Welche konkreten Schritte wird die Verwaltung unternehmen, um das Versäumnis des fehlenden Ratsbeschlusses zu korrigieren und die Rechtslage herzustellen?

2. Stadt Braunschweig als Spekulant
Nach § 136 NKomVG dürfen Kommunen wirtschaftliche Unternehmen betreiben oder sich an solchen beteiligen, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Errichtung und Vermietung eines Hotels fällt nicht unter diesen Aufgabenbereich – ebenso nicht die Errichtung und der Verkauf von Luxuswohnungen. Die geplante Veräußerung dieser Immobilien wurde der Presse gegenüber als „Wette auf die Zukunft“ bezeichnet. Ohne einen entsprechenden Investor vorweisen zu können, wurde mit der Hotelkette Motel One ein Mietvertrag geschlossen.

Frage 2: Welche Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, um diese Form der unternehmerischen Tätigkeit in Einklang mit § 136 NKomVG zu bringen?

3. Stiftshöfe-Planung und Baurecht
Bei der Planung der Stiftshöfe wurde übersehen, dass in diesem Innenstadtbereich eine BGF-Ausnutzungsziffer von 2,0 und eine maximale Geschossigkeit von 4 Etagen zulässig ist. Die vorliegende Planung weist jedoch die Schulerweiterung mit 6 Geschossen, das Hotel mit 6 Geschossen sowie die Wohnbebauung mit 7 Geschossen aus. Außerdem beträgt die Gesamtnutzfläche mittlerweile 13.650 m² bei 4.500 m² Grundstücksfläche, was eine Ausnutzungsziffer von 3,0 ergibt.

Frage 3: Welche konkreten Schritte wird die Verwaltung unternehmen, um die Planung an die geltenden baurechtlichen Vorgaben anzupassen?

Anlagen: keine